

Verhandlungen
der
Landes synode
der
Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom April 1955
(3. Tagung der 1953 gewählten Landes synode)

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG., Karlsruhe-Durlach
1955

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf
III. Ausschüsse der Landessynode	V
IV. Verzeichnis der Redner	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VI. Verhandlungen	1ff.
 Erste Sitzung, 25. April 1955, vormittags	1—10
Eröffnung durch den Präsidenten. — Bekanntgabe der Eingänge. — Schreiben des Evang. Oberkirchenrats an die Landtagsfraktionen betr. Feiertagschutz. — Antrag betr. Einrichtung des biblischen Evangelistenamtes. — Antrag betr. Christenlehre. — Klärung von Fragen betr. Mitgliedschaft bei der Landessynode. — Grußwort des Vertreters des Württ. Landeskirchentags. — Einführungsvortrag zur Vorlage die Heilige Taufe betr. — Jugend und Kirche. — Dankesrede des Arbeiterverls.	
 Zweite Sitzung, 27. April 1955	10—22
Bericht über den Stand der Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses. — Gesetz betr. Änderung des § 80 der Kirchenverfassung. — Bericht des Rechtsausschusses über die Bedeutung der hauptamtlichen Anstellung eines Synodalen im Dienst der Landeskirche und der Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen außerhalb des Gebietes der Landeskirche für die Mitgliedschaft bei der Landessynode. — Vorschlag auf Teilung des Hauptausschusses.	
 Dritte Sitzung, 28. April, vormittags	22—36
Vorlage betr. Die Heilige Taufe. — Bericht des Prüfungsausschusses über 13 landeskirchliche Rechnungen. — Ablauf der fünfjährigen Probezeit für die Einführung der Gottesdienstordnung.	
 Vierte Sitzung, 29. April, vormittags	36—69
Vorlage betr. Die Heilige Taufe. — Gesetz über die Einführung einer Kirchlichen Lebensordnung, hier: Die Heilige Taufe betr. — Synodale und Pfarrkonferenzen. — Mitteilung über die Arbeit des Dialogischen Beirats. — Schlussansprache des Landesbischofs.	
 VII. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Die Änderung der Kirchenverfassung betr.	
2. Das Epiphaniastfest am 6. Januar 1955 betr.	
3. Die Heilige Taufe betr.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, Dr. Julius, Landesbischof
 Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Kaß, Hans, Oberkirchenrat
 Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
 Hof, Dr. Otto, Professor, Oberkirchenrat
 Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Synodale Mitglieder
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
 v. Dieze, Dr. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 Hörrner, Roland, Dekan, Emmendingen
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim
 Rücklin, Alfred, Direktor, Pforzheim
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)
 Haub, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, Dr. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 Schweikart, Gotthilf, Pfarrer, Obriegheim
 Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Neckarau
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg
 Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg
 d) Kreisdekan (mit beratender Stimme)
 Maas, Dr. Hermann, Kreisdekan, Heidelberg
 Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K.B. Hornberg/Konstanz) F.A.
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Mannheim
 (K.B. Mannheim) RA.
 Barner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) RA.
 von Dieze, Dr. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 (ernannt) RA.
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 (K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.
 Ed, Richard, Stadtamtmann, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
 Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim
 (K.B. Müllheim)
 Glendrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim
 (K.B. Bretten) F.A.
 Frank, Dr. Gerhard, Studienassessor, Schopfheim
 (K.B. Schopfheim) HA.
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim
 (K.B. Sinsheim) F.A.
 Hahn, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) HA.
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 (ernannt) HA.

Haub, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler
 (K.B. Freiburg/Müllheim) HA.
 Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden
 (K.B. Boxberg) F.A.
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Holdenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen
 (K.B. Freiburg) F.A.
 Hörrner, Roland, Dekan, Emmendingen
 (K.B. Lahr/Emmendingen) HA.
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen
 (K.B. Hornberg) F.A.
 Huh, Martin, Pfarrer, Lörrach
 (K.B. Lörrach/Schopfheim) F.A.
 Hüttler, Karl, Landwirt und Müller, Wollenberg-Neumühle
 (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
 Kley, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz
 (K.B. Konstanz) RA.
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten, Offenburg (K.B. Lahr) HA.
 Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden
 (K.B. Baden-Baden) HA.

Kühn, Erich, Pfarrer Mannheim-Niedarau
 (R.B. Mannheim) RA.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) SA.
Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe
 (R.B. Adelsheim) SA.
Lindenbach, Otto, Steuerberater, Neckarelz
 (R.B. Mosbach) FA.
Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter, Wertheim-Glashütte
 (R.B. Wertheim) FA.
Merkel, Adolf, Dekan, Pforzheim
 (R.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) FA.
Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Niedarau
 (R.B. Mannheim) FA.
Mölbart, Fritz, Pfarrer, Bühl
 (R.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) SA.
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 (R.B. Heidelberg) SA.
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
 (R.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach
 (R.B. Durlach) FA.
Rabe, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelberg-Wieblingen
 (R.B. Heidelberg) SA.
Ritter, D. Dr. Gerhard, Univ.-Professor, Freiburg
 (ernannt) FA.
Ritz, Karl, Landwirt, Lingenheim (R.B. Karlsruhe-Land) SA.
Rüdlin, Alfred, Direktor, Pforzheim
 (R.B. Pforzheim-Stadt) RA.
Schindeler Wilhelm, Landeskommisär a. D., Oppenau
 (R.B. Rheinbischofsheim) RA.

Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rockenau
 (R.B. Neckargemünd) RA.
Schlink, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) RA.
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
 (ernannt) FA.
Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Walldorf
 (R.B. Oberheidelberg) FA.
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor, Mannheim-Feudenheim
 (R.B. Mannheim) FA.
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MDL., Konstanz
 (ernannt) FA.
Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen
 (R.B. Emmendingen) RA.
Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (R.B. Durlach/Karlsruhe-Land) FA.
Schweilhart Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
 (R.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
Schweilhart, Walter, Dekan, Boxberg
 (R.B. Boxberg/Wertheim) RA.
Siegel, Peter, Ingenieur, Niedern
 (R.B. Pforzheim-Land) SA.
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof,
 Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
Urban, Georg, Dekan, Bretten (R.B. Bretten/Sinsheim) SA.
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer, Eberbach
 (R.B. Neckarbischofsheim/Neckargemünd) SA.
Weiser, Adolf, Behördenangestellter, Lörrach
 (R.B. Lörrach) FA.

III.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Hank, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
Dürr, Hermann, Dekan
Ed, Richard, Stadtamtmann
Franz, Dr. Gerhard, Studienassessor
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
Hammann, Ernst, Pfarrer
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
Hörner, Roland, Dekan
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
Kroll, Ludwig, Buchhändler,
Leinberger, Heinrich, Studienrat
Mölbart, Fritz, Pfarrer
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Rabe, Dr. Paul, Oberstudien-Direktor
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor
Ritz, Karl, Landwirt
Siegel, Peter, Ingenieur
Urban, Georg, Dekan
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer

Rechtsausschuss

von Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprof., Vorsitzender
Kley, Arnold, Oberamtsrichter, stellvertr. Vorsitzender
Angelsberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt
Bärner, Dr. Hans, Pfarrer
Henrich, Wilhelm, Werkmeister
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan

Kühn, Erich, Pfarrer
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
Rüdlin, Alfred, Direktor
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
Schneider, Robert, Hauptlehrer
Schweilhart, Gotthilf, Pfarrer
Schweilhart, Walter, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Huß, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
Adolph, Günter, Pfarrer
Flendrich, Otto, Kaufmann
Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
Henninger, Otto, Schreinermeister
Hodenjos, Fritz, Forstmeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lindenbach, Otto, Steuerberater
Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter
Merkel, Adolf, Dekan
Möller, Emil, Werkmeister
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D.
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor
Schühle, Andreas, Dekan
Weiser, Adolf, Behördenangestellter

IV.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	58f., 62
Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt	16
Bärner, Dr. Hans, Pfarrer	4, 35, 46, 50
Bender, Dr. Julius, Landesbischof	2, 3f., 14, 17, 18, 21, 34, 38f., 41, 42, 46, 47, 48, 50f., 52, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 64, 64f., 65, 65f., 67, 68f.
Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan	1, 60f.
b. Dieze, Dr. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	10ff., 19, 21, 22
Dürr, Hermann, Dekan	11f., 47, 49
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	40, 45f., 46, 52, 56f., 64, 67
Frant, Dr. Gerhard, Studienassessor	20, 59f.
Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.	37
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	42, 60, 62, 64
Hammann, Ernst, Pfarrer	13f., 36, 44f., 51, 67, 68
Hauß, Friedrich, Dekan	36, 42, 43, 67
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer	21, 35, 40f., 50, 53, 54f., 55
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	5ff., 46, 57, 64, 65, 67
Henninger, Otto, Schreinermeister	41
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär	18
Hermann, Dekan, Ehlingen	13f.
Hof, Dr. Otto, Professor, Oberkirchenrat	2f., 48, 57
Hörner, Roland, Dekan	3, 16f., 22, 37f., 39, 48f., 52, 61, 64, 66
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	44, 54
Huß, Martin, Pfarrer	48
Kat, Hans, Oberkirchenrat	20f., 53, 54, 58
Keh, Arnold, Oberamtsrichter	12, 42, 43, 65, 66
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan	20, 35, 36, 52, 53
Körner, Dr. med. Gerhard, Facharzt	29ff., 46, 54, 61, 62, 63, 63f., 66, 68
Kroll, Ludwig, Buchhändler	39
Kühn, Erich, Pfarrer	17, 43f., 44, 48, 51f., 57, 61, 64, 65, 68
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer	34f., 39f., 51, 53f., 54, 57f., 65
Löbber, Dr. Hans, Betriebsleiter	9, 17f.
Maas, Dr. Hermann, Kreisdekan	10
Mölbert, Fritz, Pfarrer	3, 31f., 63, 66, 67
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.	9, 37, 39, 41, 57
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat	41
Rabe, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	17, 34, 47, 49, 54, 60, 65
Ritter, Dr. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	18, 43, 47
Rücklin, Alfred, Direktor	54
Schlapper, Dr. med. Kurt, Professor	34, 41
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt	3, 9, 14f., 20, 32ff., 36f.
Schneider, Hermann, Bürgermeister	3, 9, 20, 21, 35
Schneider, Robert, Hauptlehrer	52
Schühle, Andreas, Dekan	3, 38, 41, 42, 45, 50, 52, 66
Schweihart, Walter, Dekan	44, 63, 65
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landessynode	1f., 2, 3, 4, 5, 9f., 11, 12, 13, 14, 16, 19f., 21f., 35, 35f., 36, 37, 41f., 42, 43, 44, 45, 46, 47, 47f., 52, 53, 55, 61f., 62f., 64, 65, 66, 66f., 67, 67f.
Urban, Georg, Dekan	40, 48, 53, 58, 66, 68
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer	15f., 18f., 22ff., 46, 47, 49f., 55f., 63
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat	46, 52, 52f., 53, 67
Weiser, Adolf, Behördenangestellter	47, 59, 68

V.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Arbeiterwerk im Männerwerk, Dankschreiben	10
Ausschuß für Jugend und christliche Erziehung, Vorschlag auf Einrichtung	13ff.
Bezirkssynoden, Turnus für die ordentlichen Tagungen	11f.
Christenlehre, Antrag auf andere Erfassung der Neu-konfirmierten	2f.
Christlicher Lebenswandel in der Taufordnung	63f.
Diakonischer Beirat	68
Diasporabauprogramm im Haushalt 1956/58	35
Entlastchein bei Haus- und Kliniktaufen	29, 47, 52f.
Evangelistenamt, Antrag auf Einrichtung	2
Feiertagschutzgesetz, Brief des Oberkirchenrats an die Landtagsfraktionen	2
Gottesdienstordnung, Ablauf der fünfjährigen Probezeit	35f.
Grundordnung, Beschlussvorschriften bei Änderung	61f., 66f.
Hauptamtliche Anstellung eines Synodalen im Dienst der Landeskirche	4, 12f.
Hauptausschuß, Frage der Teilung	9, 13ff.
Heilige Taufe	5ff., 22ff., 36ff.
Kindertaufe	5ff., 24, 25f., 33, 34, 39, 43, 61
Kirchenverfassung, Änderung des § 80, Abs. 1, Satz 1	11f.
Kirchenverfassung, Beschlussvorschriften bei Änderung	61f., 66f.
Kirchliches Gesetz betr. Einführung der Taufordnung	66
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit	10f.
Kliniktaufe und Haustaufe	28, 43ff., 67
Landessynode, Frage der Teilung des Hauptausschusses	9, 13ff., 68
Landessynode, personelle Veränderungen	1, 4, 12f.
Lebensordnung über die Heilige Taufe	22ff., 36ff.
Lebensordnung und Kirchengefetz	22f., 51, 53
Nottaufe	46f.
Patenamt	30f., 31, 62ff.
Patentatholischen Bekenntnisses	64f.
Pfarrkonferenzen, Frage der Einladung der Laiensynodalen	68
Präambel der Lebensordnung über die Heilige Taufe	23ff., 36ff.
Prüfungsbericht über Rechnungsabschlüsse	35
Taufaufführung und Taufversagung	30, 34, 53ff.
Taufe im Gemeindegottesdienst	28
Taufe von Kindern im Konfirmationsalter	28f.
Taufordnung für die Hand des Pfarrers	31f., 46, 51, 66
Theologische Fragen und Laien in der Landessynode	9
Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen außerhalb des Gebiets der Landeskirche	4, 12f.
Württ. Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	4f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 25. April, 8 Uhr, in der Kapelle der Evang. Akademie statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 25. April 1955, 9 Uhr.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Synodenal und des Vertreters des Württ. Evang. Kirchentages.
2. Bekanntgabe von personellen Veränderungen.
3. Entschuldigungen.
4. Bekanntgabe der Eingänge.
5. Rückstände von der Herbsttagung 1954.
 - a) Antrag eines Kreises der Volksmission auf Einrichtung des biblischen Evangelistenamts (gedruckter Bericht über die Verhandlungen der Landessynode vom Spätjahr 1954 S. 6f., 57),
 - b) Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden, an Stelle der Christenlehre auch andere Formen der Erfassung der Neukonfirmierten zuzulassen (gedruckter Bericht 1954 II S. 3f., 57).
6. Einführungsvortrag des Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland zu Anlage 3 der Vorlagen des Landeskirchenrats: Die Heilige Taufe betr.
7. Vorbereitung einer Klärung der Fragen, ob und welche Bedeutung
 - a) die hauptamtliche Anstellung eines Synodenal im Dienste der Landeskirche,
 - b) die Verlegung des Wohnsitzes eines Synodenal außerhalb des Gebietes der Landeskirche für die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der Landessynode hat.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung:

Kreisdekan Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

I—III

Präsident Dr. Umhauer: Meine sehr verehrten Herren! Liebe Brüder! Ich begrüße Sie herzlich zu unserer Frühjahrstagung und freue mich, daß Sie in so ungewohnt großer Zahl erschienen sind. Wie Sie später aus den Entschuldigungen, die ich bekanntgeben werde, ersehen, fehlen viel

weniger Konzernode als bei anderen Tagungen. Das ist ein erfreuliches Zeichen.

Ich habe besonders die Freude und die Ehre, Herrn Dekan Hermann als Vertreter des befreundeten Württembergischen Landeskirchentages in unserer Mitte zu begrüßen. (Beifall!) Wir freuen uns immer ganz besonders, wenn ein Vertreter unserer benachbarten Landeskirche an unserer Tagung teilnimmt, und gerne folgen wir auch den gegenseitigen Einladungen zu dem Württembergischen Landeskirchentag. Ich bitte Herrn Dekan Hermann, seinem Kirchentag und seiner Kirchenleitung unseren Dank zu vermitteln, und ich hoffe, daß wir ihn noch oft in unserer Mitte sehen werden. (Beifall!)

Des weiteren darf ich eine persönliche Bemerkung machen. Sie wissen alle und haben es auch aus der Presse entnommen, daß unser Freund und Bruder Professor Dr. v. Diez in die ehrenvolle Stellung eines Präsidenten der Synode der EKD aufgerückt ist. Wir freuen uns ganz besonders, Herr Professor v. Diez, über diese Berufung und sind überzeugt davon, daß Sie der rechte Mann für diesen prominenten Posten sind. (Großer Beifall!) Unsere herzlichen Wünsche begleiten Sie in Ihr neues Amt! (Beifall!)

Dann habe ich noch einige personelle Veränderungen bekanntzugeben. Herr Studienrat Leinberger aus Buchen ist an das Goethegymnasium in Karlsruhe versetzt worden. Daß dieser Wechsel von einem Kirchenbezirk in einen anderen keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft des Synodenal bei der Landessynode hat, hat die Landessynode schon vor einigen Jahren beschlossen. Also wir freuen uns, daß Herr Leinberger nach wie vor hier Mitglied der Synode sein wird.

Zweitens: Herr Henrich ist seit 1. Januar 1955 als Sozialsekretär des Männerwerks im Dienste der Landeskirche hauptamtlich beschäftigt. Wir beglückwünschen ihn zu dieser Berufung (Beifall!) und hoffen, daß er darin seine Befriedigung findet, und daß seine Tätigkeit gute Erfolge zeitigen werde.

Herr Pfarrer Dr. Barner hat als Vertreter der Landessynode auf meine Bitte am Württembergischen Landeskirchentag vom 21.—23. April teilgenommen. Er wird, wie er mir freundlicherweise zugesagt hat, im Laufe dieser Synode über seine Wahrnehmungen in Stuttgart berichten.

Entschuldigt haben sich die Synodenal Professor Dr. Dr. Schlink, Dekan Merkel, Studienrat Leinberger, Steuerberater Lindenbach für die ganze Tagung, während die

Synodalen Dr. Fischer, Kroll und Professor Dr. Schlapper erst später kommen können.

IV

Präsident Dr. Umhauer gibt die Eingänge bekannt. Die Vorlage 1 des Landeskirchenrats, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Änderung der Kirchenverfassung wird dem Hauptausschuß zur Behandlung im Benehmen mit dem Rechtsausschuß überwiesen. — Zu Vorlage 2, das Epiphaniastfest am 6. Januar 1955 betr., wird ein Brief des Oberkirchenrats an die Landtagsfraktionen in Stuttgart verlesen:

„Nachdem sich die Landessynode der Vereinigten Ev.-prot. Landeskirche Badens zu wiederholten Malen, zuletzt auf ihrer diesjährigen Herbsttagung mit der bevorstehenden Regelung des Feiertagsrechts in Baden-Württemberg befaßt und hierbei ihre ernste Besorgnis über die bei den bisherigen Verhandlungen über den Regierungsentwurf verschiedentlich aufgetretenen und in den zum Regierungsentwurf eingebrauchten Abänderungsanträgen verschiedener Interessengruppen deutlich gewordenen Gefahren einer zunehmenden Feiertagsheiligung ausgesprochen hat, sehen wir uns veranlaßt, nochmals nachdrücklich um die Beibehaltung der im Regierungsentwurf getroffenen Feiertagsregelung zu bitten. Aus welchen Gründen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg sich mit dem Regierungsentwurf einverstanden erklären können, zugleich aber auch in ihm das Minimum dessen erblicken, was das christliche Gebot der Feiertagsheiligung verlangt, ist wiederholt, zuletzt in der Informationsitzung des Verwaltungsausschusses des badisch-württembergischen Landtags vom 31. Mai 1954 sowie in dem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart an die Landtagsfraktionen vom 11. 6. 1954 und des Herrn Landesbischofs Dr. Haug an die Abgeordneten des badisch-württembergischen Landtags vom 22. 7. 1954, denen wir uns vollinhaltlich anschließen, dargelegt worden. Aus gebotinem Anlaß müssen wir insbesondere den uns bekannt gewordenen Antrag des Gaststättengewerbes auf Änderung der in §§ 10 und 11 des Regierungsentwurfes bezüglich der Tanzveranstaltungen getroffenen Regelung entgegentreten. Das im Regierungsentwurf vorgesehene Tanzverbot an den hohen Feiertagen war bereits in den bisherigen Feiertagsgesetzen der Landesteile Baden-Württemberg, Südbaden und Württemberg-Hohenzollern verankert und hat sich in der Praxis als unbedingt notwendig erwiesen und bewährt. Die Zahl der Tage, an denen Tanzveranstaltungen durchgeführt werden können, genügt vollauf. Auf die hohen kirchlichen Feiertage am Ostermontag, Pfingstmontag und am ersten Weihnachtsfeiertag folgt jeweils ein zweiter Festtag, an denen Tanzveranstaltungen abgehalten werden können.“

Die Landessynode betrachtet angesichts der befriedigenden Lösung der ganzen Frage die Angelegenheit als erledigt.

Die Vorlage 3 des Landeskirchenrats, „Die Heilige Taufe“ betr., wird dem Hauptausschuß überwiesen.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist allen Mitgliedern der Synode der Gebetsanhang als Handreichung für den Gottesdienst der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche zugegangen. Das ist nicht eine Vorlage an die Landessynode, sondern lediglich eine Verständigung aller Mitglieder. Eine Behandlung in der Landessynode kommt jedenfalls für die gegenwärtige Tagung nicht in Frage. — Sie sind damit einverstanden! —

Dann habe ich eine Eingabe des Evangelischen Pfarramts der Diakonissenhaus-Kapelle in Heidelberg. Diese betrifft den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Gemeinde und das Pfarramt. Ich schlage Ihnen vor, daß wir diesen Entwurf dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Mitbehandlung

bei der Vorbereitung des in Aussicht stehenden Gesetzes überweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Eine ähnliche Eingabe ist mir in der Zwischenzeit von Herrn Dekan Mono in Konstanz zugegangen. Diese Eingabe habe ich bereits entsprechend dem darin ausgesprochenen Wunsche an den Kleinen Verfassungsausschuß zu Händen des Herrn Professor Dr. v. Dieke weitergeleitet. Es ist also darin nicht etwa wie hier die Landessynode angegangen. Infolgedessen bedarf ich wohl ihrer ausdrücklichen Genehmigung zu meinem Handeln nicht.

V

Präsident Dr. Umhauer: Bei der letzten Herbsttagung 1954 sind zwei Gegenstände nicht erledigt, sondern zurückgestellt worden und zwar: 1. der Antrag eines Kreises der Volksmission auf Errichtung des biblischen Evangelistenamtes. Ich darf Sie bitten aufzuschlagen den gedruckten Bericht über die Verhandlungen der Spätjahrsynode 1954 Seite 6ff. und Seite 57. Der Herr Landesbischof hat damals die Ausführungen gemacht, die Sie auf Seite 6f. niedergelegt finden. Und wir haben, wie sich aus Seite 57 ergibt, beschlossen, daß wir jedenfalls auf der Herbsttagung uns mit dieser Frage nicht näher befassen werden. Der Herr Landesbischof wird vielleicht wegen der Weiterbehandlung des Gegenstandes einiges ausführen.

Landesbischof D. Bender: Wie Sie auf Seite 7 des Verhandlungsberichtes der Synodaltagung vom Oktober 1954 lesen können, habe ich dort den Vorschlag gemacht, nicht zuerst ein Amt des Evangelisten in unserer Landeskirche zu errichten, um dann erst zu sehen, wie man für dieses Amt geeignete Personen bestellen könnte, sondern es so zu halten, daß die Kirche, wenn sich geeignete Evangelisten finden, dieje einstellt; es wäre dann Sache des Oberkirchenrats, die in einem solchen Fall notwendig werdende finanzielle Regelung zu treffen. Die Synode hat sich nach diesem Vorschlag nicht weiter ausgesprochen und ist ohne Besluß zur weiteren Tagesordnung übergegangen. Ich kann nun der Synode mitteilen, daß der Oberkirchenrat nach den auf der letzten Synodaltagung von mir aufgestellten Richtlinien gehandelt und den bisherigen Jugendpfarrer von Mannheim, Dr. Kurt Koch, als hauptamtlichen Evangelisten unserer Landeskirche bestellt hat. Ich möchte die Synode bitten, sich mit dieser Regelung der Evangelistenfrage in unserer Landeskirche einverstanden zu erklären. In einigen Jahren werden dann Erfahrungen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung dieser Frage fruchtbar machen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte der Auffassung sein, daß damit für heute die Angelegenheit erledigt ist. — Widerspruch erhebt sich. Ich darf damit Ihre Zustimmung unterstellen.

Dann ist übrig geblieben der Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden, anstelle einer Christenlehre auch andere Formen für die Erfassung der Neukonfirmierten zuzulassen. Auch hier verweise ich auf den gedruckten Bericht vom Spätjahr 1954 Seite 3ff. und Seite 57. —

Oberkirchenrat D. Höf: Die Frage, ob wir die Christenlehre beibehalten oder eine neue entsprechende Form für sie suchen sollen, hängt eng zusammen mit der Frage der Konfirmation und ihrer etwaigen Neugestaltung. Diese letzte Frage ist in den letzten Jahren in unserer Landeskirche erörtert worden, und es wird darüber zu einer Vorlage an die Synode kommen müssen, deren Bearbeitung nur bis jetzt leider noch nicht möglich war. Ich erlaube mir, der Synode vorzuschlagen, sie möge die die Christenlehre betreffende Eingabe dem Oberkirchenrat überweisen mit dem Auftrag, wenn er sich mit der Konfirmationsfrage beschäftigt und darüber eine Vorlage macht, dann auch gleichzeitig eine entsprechende Vorlage zu machen, die die künftige Ordnung der Christenlehre betrifft. Ich nehme an, daß wir unserer-

seits etwa für die nächste Frühjahrssynode damit fertig werden können. Die Synode, auf die im diesjährigen Herbst andere Aufgaben warten, wird dann im nächsten Frühjahr die beste Gelegenheit haben, diese Frage zu behandeln.

Synodale Mölbert: Ich möchte kurz zu der Angelegenheit Stellung nehmen, da der Antrag von Baden-Baden ausgeht. Als Vertreter der Bezirkssynode von Baden-Baden hatte ich Gelegenheit, auf die vielen Stimmen zu hören, die aus der Diaspora gekommen sind. Denn wir sind ja im Kirchenbezirk Baden-Baden, wie ich in dem Bericht schon ausgeführt habe, ja im Großen und Ganzen Diasporagemeinden, und die Schwierigkeit war, wie wir die Neukonfirmierten zur Christenlehre verpflichten können — wie wir das machen. Der Kirchengemeinderat von Bühl hat an den Evang. Oberkirchenrat bereits eine entsprechende Eingabe gemacht. Und der Evang. Oberkirchenrat war auch bereit, den Vorschlag, den wir gemacht haben, anzunehmen so, daß die Christenlehrpflichtigen für die zwei Jahre Christenlehrpflicht nun regelmäßig an den Gottesdiensten teilnehmen der eben ihrem Wohnort nächst gelegenen Predigtstation. Und wir haben — das ist jetzt etwa erst seit einem halben Jahr — die Sache probiert, und wir sind außerordentlich zufrieden mit dieser Lösung. Wir können jetzt also unsere Christenlehrpflichtigen nicht nur auf unseren Antrag des Kirchengemeinderats, sondern auch unter Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats nun verpflichten, regelmäßig an unseren Predigtgottesdiensten teilzunehmen. Der Oberkirchenrat hat uns freilich zur Auflage gemacht, daß wir diesen Besuch auch kontrollieren; das ist selbstverständlich, daß wir Pfarrer alles Interesse daran haben, nun regelmäßig festzustellen, wer nun an dem Gottesdienst als Christenlehrpflichtiger regelmäßig teilnimmt. Und ich muß schon sagen, die Zahl der Christenlehrpflichtigen, die nun regelmäßig teilnimmt, ist außerordentlich gestiegen. Und wir sind froh, daß der Oberkirchenrat uns diese Möglichkeit gegeben hat, um den Christenlehrpflichtigen ihre Pflicht zu erleichtern. Zugleich haben wir ja im Kirchenbezirk Baden-Baden auch das große Anliegen gehabt, daß dadurch wenigstens, wie wir die Konfirmanden etwa ein halbes Jahr zur regelmäßigen Teilnahme am Gottesdienst verpflichten, nun auch die Christenlehrpflichtigen zwei Jahre lang regelmäßig am Hauptgottesdienst teilnehmen müssen, was bisher nur sehr sporadisch geschehen ist. Und dadurch hoffen wir, daß, wenn sie nun zwei Jahre lang regelmäßig zum Gottesdienst gekommen sind, der Besuch zu einer guten Gewohnheit wird, wenn dann auch die Christenlehrpflicht aufhört. So haben wir auf der einen Seite eine Möglichkeit, in der Diaspora den Christenlehrpflichtigen die Pflicht zu erleichtern, und zugleich hoffen wir, auch einen Dienst unseren Gemeinden und der Kirche zu erzeigen, daß sie nun sich zu einem regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes verpflichtet fühlen.

Das sind nur kurze Ausführungen darüber, was bisher geschehen ist von uns, vom Kirchengemeinderat aus, und was der Evang. Oberkirchenrat uns für die Diaspora zugestanden hat. Herr Oberkirchenrat D. Hof hat ja nun ausgeführt, daß alle diese Fragen dann im Plenum verhandelt werden müssen im Benehmen mit der Frage der ganzen Konfirmation, die ja am engsten damit zusammenhängt. Ich wollte Ihnen das nur sagen, was für Diasporapfarrer, die in der selben Lage sind und Schwierigkeiten haben, wichtig ist, daß hier die Möglichkeit besteht, daß der Evang. Oberkirchenrat auf jeden Fall einer neuen Ordnung nicht abgeneigt ist und nun hier wenigstens in der Diaspora diese Freiheit zugesteht, die ja auch — ich meine — nicht eine Freiheit von der Kirche, sondern eine Freiheit zur Kirche ist.

Synodale Schühle: Ich möchte aber doch feststellen, daß grundsätzlich bis zur Entscheidung über eine neue Konfirmationsordnung das alte Gesetz uneingeschränkt in Geltung bleibt, nämlich daß nach der jetzigen Konfirmationsordnung bestimmt ist, daß die Christenlehre als Nachmittagsgottes-

dienst zu gelten hat und daß eine Verlegung dieser Christenlehre auf den Vormittag nur geschehen darf mit Genehmigung des Bezirksskirchenrats und unter Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Wenn wir nämlich noch ein Jahrzehnt zuwarten und die Sache so laufen lassen, wie sie bis jetzt gelaufen ist, dann haben wir im badischen Lande keine Christenlehre mehr als Nachmittagsgottesdienst, weil nämlich nicht bloß in den Diasporagemeinden die Christenlehre in den Hauptgottesdienst gelegt wird, sondern auch in rein evangelischen Gemeinden auf dem kleinsten Dorf jetzt die Christenlehre auf den Vormittag gelegt wird, ohne sich dabei an die bisherige Ordnung zu halten. Deshalb möchte ich haben, daß hier in der Synode gesagt wird: Es bleibt bis zur neuen Regelung das alte Gesetz gültig. Die Konfirmationsordnung ist ein solches Gesetz, das wie jedes andere Kirchengebot unverändert Geltung hat.

Synodale Hörl: Was eben Dekan Schühle gesagt hat, das bedarf einer Ergänzung. Es ist wohl schon da und dort seit Jahrzehnten üblich, daß die Christenlehre auf den Vormittag gelegt worden ist. Wenn also dieser Wunsch, der hier geäußert worden ist, für alle Gemeinden außer der Diaspora gelten soll, dann müßte in den Städten überall die Christenlehre wieder auf den Nachmittag verlegt werden, was unmöglich ist. Darum möchte ich bitten, daß, wenn das von der Synode angenommen würde, was hier gesagt worden ist, dann wenigstens auf die Verhältnisse in den Städten ebenso Rücksicht genommen werden darf wie auf die Verhältnisse in der Diaspora.

Synodale Schühle: Ich glaube, ich habe deutlich gesagt, daß eine Verlegung nur möglich ist durch Beschluß des Bezirksskirchenrats und unter Zustimmung des Oberkirchenrats. Darum handelt es sich. Es handelt sich also darum, daß dieses Gesetz von den Pfarrern eben nicht eingehalten wird. Das weiß ich auch, daß die Christenlehre in den Städten verlegt worden ist. In diesen Gemeinden hat der Oberkirchenrat bisher angeordnet, daß in den Städten anstelle der auf den Vormittag verlegten Christenlehre ein Nachmittagsgottesdienst gehalten werden muß.

Präsident Dr. Umhauer: Sind noch Wortmeldungen zu erwarten? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich zusammenfassend feststellen: es ist kein Widerspruch erhoben worden gegen den Vorschlag des Herrn Oberkirchenrat D. Hof, und was Herr Dekan Schühle gesagt hat, das dürfte allgemeine Meinung sein: Solange keine neue Ordnung da ist, gilt die alte.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich meine, es ist nicht durchführbar, diese Frage als durch einmütige Auffassung erledigt zu betrachten. Aber damit dürften Sie doch wohl einverstanden sein, daß wir eine Behandlung, eine sachliche Behandlung der Angelegenheit in der gegenwärtigen Tagung nicht vornehmen können, sondern abwarten müssen, bis die Konfirmationsfrage dran kommt. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale H. Schneider: Ich möchte doch feststellen, daß damit eine stillschweigende Duldung einer nicht gesetzlichen Regelung, wie sie der Herr Dekan Schühle geschildert hat, durch die Synode vorgenommen ist. Ich muß sagen, mir ist nicht recht wohl, wenn offenbar von geistlicher Seite eine willkürliche Form der gesetzlich vorgeschriebenen Christenlehre und des Nachmittagsgottesdienstes praktiziert wird. Ich will auch nichts provozieren, sondern ich weise lediglich darauf hin, daß ich als Laie in dieser Frage kein Verständnis dafür habe, daß jeder Pfarrer in seiner Gemeinde es damit halten kann, wie er will. Es muß eine Ordnung sein und eingehalten werden, und ich bitte gerade als Laie darum, hieran nichts zu ändern, bis eine Neuregelung im Gesamten erfolgt.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder, es muß die Kirche ein lebendiges Interesse daran haben, daß notwendige und angeordnete Dienste der Kirche nicht von einzelnen Pfarrern oder auch von einzelnen Gemeinden willkürlich abgeschafft werden. Auf der andern Seite können wir uns nicht ver-

hehlen, daß die Zeitumstände, unter denen unsere Kirche heute lebt und arbeitet, sich gegenüber dem Jahr 1821 doch erheblich verändert haben, und es fordert der missionarische Auftrag, daß die Kirche diesen veränderten Zeitumständen Rechnung trägt. (Beifall!) Das gilt es auch bei der Frage in Rechnung zu stellen, ob die Christenlehre von der in der Unionsurkunde festgesetzten Zeit, Sonntagmittag 1 Uhr, auf den Vormittag, entweder vor oder nach dem Hauptgottesdienst, gelegt werden könnte. Vor allem in den Städten, aber auch schon auf dem Lande ist unsere Christenlehrypflichtige Jugend am Sonntagmittag von sportlichen Veranstaltungen in Beschlag genommen, und es ist mir keine Frage, daß wir von der Jugend nicht den Verzicht auf den Sport zugunsten der Christenlehre fordern dürfen, wenn eine Möglichkeit besteht, die Christenlehre am Sonntagvormittag zu halten. Wenn wir unsere Jugend am Sonntagmittag um 1 Uhr nicht kriegen, wohl aber um 8 oder 11 Uhr, dann müssen wir die beste Möglichkeit wählen, wie es jeder Missionar tut. Also noch einmal: Unsere Pfarrer und Gemeinden dürfen sich nicht eigenmächtig von geordneten Diensten dispensieren, die Kirche aber muß die Beweglichkeit und Freiheit aufbringen, um der Erhaltung der Dienstmöglichkeiten in der zeitlichen Ansetzung der Christenlehre den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Dr. Barner: Ich wollte nur einen Satz sagen, daß die Ordnung dann gewahrt ist, wenn jede Gemeinde bzw. der Kirchengemeinderat den Antrag auf eine Verlegung der Christenlehre beim Bezirkskirchenrat vorbringen und die Genehmigung dort einholen muß. (Zuruf: Richtig!) Dann ist jeder Willkür gesteuert und die Möglichkeit gegeben, den Verhältnissen der Zeitzeit in den einzelnen Gemeinden ordnungsgemäß Rechnung zu tragen.

VII

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte nun, wenn Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland einverstanden ist, den Punkt 7 noch vorziehen. Da lesen Sie in der Tagesordnung: „Vorbereitung einer Klärung der Fragen, ob und welche Bedeutung

- a) die hauptamtliche Anstellung eines Synodalen im Dienst der Landeskirche,
- b) die Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen außerhalb des Gebietes der Landeskirche

für die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der Landessynode hat.“

Nur ein paar Worte zur Erläuterung: Die Landessynode hat, wie ich eingangs erwähnt habe, schon einmal Besluß gefaßt darüber, welche Bedeutung die Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen aus einem Kirchenbezirk, in dem er gewählt worden ist, in einen anderen Kirchenbezirk haben soll, und hat diese Frage für die Mitgliedschaft bei der Synode verneint. Es ergeben sich im Laufe der Zeit aus der Praxis heraus immer weitere ähnliche Fragen, die mit der Zusammensetzung der Landessynode im Zusammenhang stehen. Ich möchte vermeiden, daß der Eindruck entsteht, es handle sich hier um Bedanterie oder Eigenbrötelei, sondern die Frage, die hier aufgeworfen ist, hängt zusammen mit dem Wunsche, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung der Synode auf keinen Fall angezweifelt werden kann. Denn wenn etwa ein Synodale da säße, der nach der Verfassung oder nach der Grundordnung nicht Mitglied der Landessynode sein könnte, so würde die Gültigkeit aller Beschlüsse der Landessynode in Zweifel gezogen werden können. Und das wollen wir doch alle vermeiden.

Nun haben sich zwei Fälle gezeigt, bei denen diese Zweifel auftreten könnten. Der eine Fall ist der des Herrn Henrich, der in die Stellung eines hauptamtlichen Angestellten der Landeskirche gerückt ist. Und der zweite ist der Fall des Herrn Schmelcher, der hier seinen Wohnsitz in Herrenalb,

im badischen Ausland, genommen hat. (Heiterkeit!) — Einstweilen ist es noch so. Nach unserer bisherigen Verfassung wäre Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Landessynode, daß der Betreffende Glied der Landeskirche ist. Glied der Landeskirche kann aber nur sein, wer innerhalb des Gebiets dieser Landeskirche wohnt. Also man könnte den Standpunkt vertreten, Herr Schmelcher sei dadurch, daß er als ehrenamtlicher Geschäftsführer der Badischen Evang. Akademie nach Herrenalb, dem Sitz der Akademie, gezogen ist, aus der Badischen Landeskirche ausgeschieden und Mitglied der Württembergischen Landeskirche geworden ist, wodurch wir der Württembergischen Landeskirche ein Glied entziehen würden zur Tätigkeit hier in der Badischen Landeskirche. (Große Heiterkeit!) Das sind Fragen, die gestern vom Altestenrat erörtert wurden, aber nicht in dem Sinne einer Entscheidung. Der Altestenrat hat gefunden, diese Fragen seien doch eines Durchdenkens wert, und ich mache Ihnen deshalb den Vorschlag, daß wir die Entscheidung, die die Landessynode über beide Fragen zu treffen haben wird, vorbereiten lassen durch den Rechtsausschuß.

Entsprechend dem Vorschlag des Präsidenten wird die Angelegenheit dem Rechtsausschuß vorgelegt.

*

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dekan Hermann hat den Wunsch, an uns einige Worte zu sagen. Ich bitte ihn darum.

Dekan Hermann: Hochverehrter Herr Landesbischof! Hochverehrter Herr Präsident! Verehrte, liebe Herren und Brüder! Erst am letzten Freitag ist unser gemeinsamer Freund Dr. Barner bei uns als Guest gesessen, und diese Nähe der beiden Synoden macht deutlich, daß wir miteinander an der Arbeit sind, wenn auch die Gegenstände verschieden sind. Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundliche Begrüßung und fühle mich nicht im Ausland (Heiterkeit!) hier auf der badischen Seite. Ich war vor 42 Jahren Pfarrverweser auf dem Dobel und kenne diese Gegend gut.

Ich bringe selbstverständlich auch die Grüße unserer Landeskirche, sowohl des Landeskirchentages als auch der Kirchenleitung. Ich sehe diesen Austausch als sehr wichtig an. Am Sonntag vor acht Tagen war ich bei Niemöller in Stuttgart, in der letzten Woche war Heinemann in Esslingen. Ich brauche nur die beiden Namen zu nennen, um zu sagen: die Spannungen unter uns lösen sich sicher gar nicht anders als durch Einzelarbeit. Also z. B. durch diesen Austausch zwischen den Landeskirchen. Wir sind vielleicht so lange der Meinung gewesen, daß, wenn alles auf dem rechten Boden des Wortes wächst, dann sind wir der Mannigfaltigkeit froh und denken, es mag jede Landeskirche wachsen, wie sie wächst. Aber ich meine, der Eindruck mehrt sich, daß wir allen Anlaß haben, die Einigkeit im Geist neu zu finden und dadurch zu praktizieren, daß wir von einander lernen und verstehen, was die andere Landeskirche an Anliegen und Arbeit vor sich hat. Darum bin ich dankbar dafür, daß ich hier teilnehmen darf, weil ich den Eindruck habe: wir brauchen keine römische Leitung, aber wir haben allen Anlaß, darauf hinzuarbeiten, daß die Einheit unter uns fest ist. Ich brauche bloß daran zu erinnern, was wir im Kirchenkampf erlebt haben, und daß wir im Blick auf die Zukunft diesen Austausch sehr ernst nehmen sollten.

Ich möchte zum Schluß sagen: Am letzten Freitag war bei uns in Esslingen die Erinnerungsfeier daran, daß vor zehn Jahren ein paar beherzte Männer unsere Stadt Esslingen durch ihr Eingreifen gerettet haben. Der amerikanische Oberst hat uns auf einer Karte den Bombenteppich gezeigt, der uns zugeschlagen war und der unsere gesamte Stadt in Trümmer gelegt hätte. Ich glaube, daß unsere Arbeit in der Synode damit zu vergleichen ist. Wir brauchen beherzte Männer in Situationen, die friedlicher zu sein scheinen, aber plötzlich anders werden können, beherzte Männer, die den Mut haben, in der Not der Kirche zuzugreifen. Und ich

wünsche in diesem Sinne Ihrer Tagung von Herzen einen recht gesegneten, guten Verlauf.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Ihnen sehr, Herr Dekan Hermann, für Ihre freundlichen Worte.

VI

Und nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland bitten, uns seinen Vortrag über die Heilige Taufe zu halten.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Da wir uns bei dieser Tagung mit der Lebensordnung über die Heilige Taufe befassen wollen, hielt es der Landeskirchenrat für gut, daß zu Beginn in einem Referat eine Einführung in die Lehre von der Heiligen Taufe gegeben wird. Das mir gestellte Thema lautete: Die Stellung unserer Landeskirche zur Heiligen Taufe. Ich habe mir nun erlaubt, dieses Thema enger zu fassen und zu beschränken auf die Stellung unserer Landeskirche zur Kindertaufe. Denn die Behandlung dieses ersten Abschnitts unserer Lebensordnung in den Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen kreiste speziell um die Frage der Kindertaufe.

Im übrigen sei auch bemerkt, daß das Folgende auf meine persönliche Verantwortung geht.

1.

Die Aussage unseres Bekenntnisstandes

Ausschluß über die Stellung, die unsere Landeskirche zur Kindertaufe einnimmt, gibt unser Bekenntnisstand.

Das Augsburgische Bekenntnis erklärt in Artikel IX: „Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nötig sei und daß dadurch Gnade angeboten werde; daß man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden. Derhalben werden die Wiedertäufser verworfen, welche lehren, daß die Kindertaufe nicht recht sei.“

Im Heidelberger Katechismus lautet die Frage 74: „Soll man auch die Kinder taufen?“, und die Antwort: „Ja. Denn dieweil sie als die Alten in den Bund Gottes und seine Gemeinde gehören, und ihnen in dem Blut Christi die Erlösung von Sünden und der hl. Geist, welcher den Glauben wirkt, nicht weniger denn den Alten zugesagt wird, so sollen sie auch durch die Taufe, als des Bundes Zeichen, der christlichen Kirche einverlebt und von der Ungläubigen Kinder unterschieden werden, wie im Alten Testamente durch die Beschneidung geschehen ist, an welcher Statt im Neuen Testamente die Taufe eingesetzt ist.“

Der Kleine Katechismus Luthers spricht nicht ausdrücklich von der Kindertaufe. Das heißt nicht, daß er sie ablehnte oder als gleichgültig überginge. Im Gegenteil bezeichnet er sie damit als die übliche und gültige Form der Taufe. Was für die Taufe überhaupt gilt, gilt auch für die Kindertaufe: „Sie wirkt Vergebung der Sünden, erlöst vom Tode und Teufel und gibt ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.“

Die Bekenntnisse stimmen demnach in folgenden Punkten überein:

1. Sie betrachten die Kindertaufe als notwendig.

2. Auch wenn sie dies in verschiedener Weise formulieren, betrachten sie als Gabe der Kindertaufe das volle Heil. Zugleich ist die Kindertaufe das Zeichen des neuen Bundes, das den Getauften der Gnade vergewissern (§. 73) und seinen Glauben reizen und stärken soll (A. B. XIII). Der Heidelberger Katechismus geht also hier über das hinaus, was er entsprechend seinem Sakramentsverständnis zuvor über die Taufe allgemein gesagt hat. Die Kindertaufe ist nicht nur „ein Gottespfand und Wahrzeichen“ (73), ein belehrendes Gleichnis und eine Vergewisserung (69). Durch sie wird das Kind auch tatsächlich in die christliche Gemeinde eingegliedert und des neuen Bundes teilhaftig.

3. Sie geben für die Notwendigkeit der Kindertaufe sachlich eine gleiche Begründung: Die Kinder haben nicht von Natur aus Anteil an der rettenden Gnade Gottes, sondern

bedürfen ihrer wie die Erwachsenen. Und umgekehrt: Sündenvergebung, Heiliger Geist, Bund und Gemeinde Gottes kennen keine Grenzen des Alters, sie gelten allen Menschen, also auch den Kindern. Der Heidelberger Katechismus führt außerdem noch die Beschneidung an, die im Neuen Testamente durch die Taufe abgelöst und erfüllt sei. Wie schon die Kinder beschütten wurden, so sollten sie nun auch getauft werden.

4. Im Zusammenhang der Kindertaufe finden sich keine Aussagen über den Glauben des Täuflings. Die Bekenntnisse halten das Verhalten des Kindes für nicht entscheidend für die Gültigkeit der Taufe.

2.

Die Bestreitung der Kindertaufe

Diese Lehre wird nun neuerdings nicht nur von Sekten und Freikirchen bestritten. Man ist an ihr auch in den Reihen der Evang. Kirche selbst irre geworden. Die hauptsächlichsten Gründe dafür sind folgende:

1. Man geht davon aus, daß die Taufe ein Wahrzeichen sei, das den Getauften der Gnade versichert. Aber während nach den Bekenntnissen der Reformation durch die Taufe auch die rettende Gnade selbst vermittelt wird, beschränkt man das Wesen der Taufe auf diesen Zeichencharakter. „Nicht das Sakrament errettet“, meint Karl Barth, „sofern unter Errettung das Geschehen der Versöhnung als solches verstanden werden soll... Das geschieht auf ganz anderer Ebene.“ Wenn die Heilige Schrift davon spricht, daß die Taufe errettet, heiligt und reinigt, so ist das alles nur insofern wahr, als „uns über das alles in der Taufe Bescheid“ gesagt wird. Das sakramentale Geschehen der Taufe hat nicht eine „taufative“, d. h. das Heil selbst erwirkende, nicht eine „generative“, d. h. den neuen Menschen hervorbringende, sondern eine „cognitive“ Richtung: in der Taufe „sagt“ Jesus Christus dem Menschen, „daß er auch für ihn gestorben ist“. Gegenüber der reformatorischen Auffassung wird der Zeichencharakter der Taufe sogar noch in der Weise verengt, daß sich das Taufgeschehen nicht an den Glauben im umfassenden biblischen Sinne des Wortes wendet, sondern speziell an die Erkenntnis des Menschen, „denn eben der Glaube selbst bedarf der Erkenntnis und der Erfahrung“. Und diesen besonderen Dienst der Kundgabe leistet die Taufe. Sie verlangt darum auf Seiten des Täuflings die Fähigkeit, diese Kundgabe bewußt und ~~kenntnismäßig~~ aufzunehmen. Der Täufling „muß aus einem passiven Objekt der Taufe wieder der freie, d. h. frei sich entscheidende und frei befremmende, der seinerseits seine Willigkeit und Bereitschaft bezeugende Partner Jesu Christi werden“. Partner in diesem Sinne aber kann kein Säugling sein. Nicht daß die Säuglingstaufe ungültig sei. Soweit geht auch Karl Barth nicht. Wohl aber kommt er zu dem Schluß, daß der Vollzug der Taufe an einem Säugling nicht im eigentlichen Sinne der Taufe liege. „Taufe ohne verantwortliche Willigkeit ist nicht rechte, nicht im Gehorsam, nicht ordnungsmäßig vollzogene und dadurch notwendig verdunkelte Taufe.“ Er befürwortet darum die Taufe Erwachsener.

2. Oder man geht von einem ganz bestimmten Verständnis der Wiedergeburt aus. „Glaube“, schreibt P. Althaus, „bedeutet Wendung des ganzen Lebens, Befehlung, neuer Anfang durch den Heiligen Geist. Das ist der volle Sinn der Wiedergeburt.“ „Dieses Neuerden ist nicht vorpersönlich wirklich, d. h. bevor der Mensch zu einer bewußten Persönlichkeit geworden ist.“ Nur sofern die Taufe, von der das Neue Testamente spricht, Erwachsenentaufe war, konnte sie mit Recht als Wiedergeburt bezeichnet werden. Von der Kindertaufe gilt das nicht. Sie wird von Althaus nicht überhaupt abgelehnt. Er hält sie für möglich und sogar geboten. Aber sie schenkt nicht die Wiedergeburt. Sie ist entwertet. Markus Barth und andere ziehen aber die Konsequenz und erklären sie zur „Wassertaufe“. Das entscheidende Ereignis für das Leben des Christen wird die „Geistestaufe“, ein besonderer, von der Wassertaufe getrennter Alt, in dem der

Heilige Geist den Menschen ergreift. Es liegt nahe, daß die so entwertete Kinder- und Wassertaufe als mehr oder weniger belangloser Akt überhaupt nicht mehr vollzogen werden muß, oder daß doch ihr Vollzug dem Ermessens des Einzelnen anheimgegeben wird.

3. Eine dritte Gedankenreihe steht bei der Kritik an den Schattenseiten der Volkskirche ein. Kirche sei in ihrem Wesen bekennende Kirche. Sie gebe sich selbst auf, wenn sie aus dem Qualitätsbegriff Kirche einen Quantitätsbegriff macht und das Volk umfassen will, ohne daß jedes Volksglied bekennender Christ geworden sei. Die Kindertaufe sei zur kirchlichen und gesellschaftlichen Sitte entartet. Vielleicht verbinde der volkskirchliche Christ damit im Geheimen den Aberglauken an eine magische Wirkung, auf die er besser nicht verzichten möchte — sicher ist sicher! Dem Pfarrer aber gebe die überkommene Übung der Kindertaufe sogar das gute Gewissen, den volkskirchlichen Notstand hinzunehmen, zumal wenn er sich ebenfalls an ein katholisch-magisches Sakramentsverständnis klammert. Die Kindertaufe sei darum das Mittel der kirchlichen Selbstauflösung geworden. Die Pfarrer haben Glauben und Geduld verloren, darauf zu warten, daß Gott neubekehrte Erwachsene zur Gemeinde hinführt, und taufen stattdessen die Kinder. So etwa Griechen in der Zeitschrift „Evangelische Theologie“. Die Taufe Erwachsener aber führe zur Konzentration und von der Masse zur Kerngemeinde.

4. Man richtet aber auch sein Augenmerk zunächst auf die Aussagen des Neuen Testaments und glaubt feststellen zu müssen, daß dort ausdrücklich von der Kindertaufe nicht gesprochen werde. In Verbindung mit den eben genannten Gedankenreihen wird gefolgert, daß die Taufe im Urchristentum nicht üblich gewesen und darum auch nicht von der Sache des Evangeliums her geboten oder erlaubt sei. Die Kindertaufe ist nach Adolf von Harnack eine Bildung der Tradition. Man versucht den urchristlichen Zustand wieder herzustellen, tauft die Erwachsenen und begnügt sich bei Kindern mit einer Segnung, wie es von Jesus berichtet wird.

3.

Die Aussagen des Neuen Testaments über die Kindertaufe

Müssen wir angesichts dieser Stimmen unsere Kenntnisse revidieren? Was sagt das Neue Testament dazu?

1. Tatsächlich gibt es dort keine Stelle, die unbestreitbar die Kindertaufe anordnet oder unmöglich verständlich von der Kindertaufe berichtet. Am ehesten wäre noch die im Heidelbergischen Katechismus angeführte Stelle Ag 2, 38 anzuführen, wo Petrus nach seiner Pfingstpredigt sagt: „Tut Buße und lasst sich ein jeglicher taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr empfangen die Gaben des Heiligen Geistes. Denn euer und eurer Kinder ist diese Verheilzung und aller, die ferne sind, welche Gott, unser Herr, herzurufen wird“. Aber auch hier ist es möglich, unter „Kinder“ die nachfolgenden Generationen und nicht die konkreten Familienangehörigen zu verstehen.

2. Wohl aber kann indirekt geschlossen werden, daß schon in der Urgemeinde die Kindertaufe geübt wurde. Als besonders einleuchtende Belege seien genannt:

a) jene Stellen, die von der Taufe eines ganzen Hauses sprechen, z. B. Ag 11, 24; 16, 15; 18, 18; 1 K 1, 16. Staufer, der diese Stellen zunächst für nicht stichhaltig hält, hat neuerdings erkannt, daß es sich hier um eine alttestamentliche Formel handelt, bei der nicht nur auch an die Kinder, die zur Familie und der Dienerschaft gehören, gedacht ist, sondern „ganz hauptsächlich an die Kinder, nicht zuletzt an etwa vorhandene Kleinkinder“. Diese Formel begegnet bezeichnenderweise gerade bei der Beschneidung (Gn 17, 12ff. 23—27). Kehrt sie im Neuen Testamente bei der Taufe wieder, so kann das nur heißen: Nun wird auch die Taufe an der ganzen Familie, gerade auch an den Kindern und Kleinkindern vollzogen. Für die Ohren einer in dem Alten Testa-

ment lebenden Gemeinde war die ausdrückliche Erwähnung der Kinder überflüssig.

b) Jeremias und Cullmann haben sich besonders mit dem Bericht von der Kindersegnung Mk 10, 13ff. beschäftigt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß gerade diese Stelle einen Beleg dafür darstellt, daß die Urgemeinde die Kindertaufe von Jesus Christus geboten glaubte. Cullmann zeigt dies daran, daß die hier verwendeten Worte liturgische Fachausdrücke sind, die in Berichten über biblische und altchristliche Taufriten wiederbegegnen. Stehen sie Mk 10 im Zusammenhang mit der Segnung der Kinder, so muß daraus geschlossen werden, daß diese Segenshandlung auf die Taufe hinweisen sollte. Im übrigen: Jesus konnte das eigentliche Sakrament der Taufe zu seinen Lebzeiten noch gar nicht vollziehen, da die heilsgeschichtliche Stunde der Taufe erst nach der Auferstehung und seiner Himmelfahrt beginnt. — Jeremias weist das gleiche an der Komposition dieses Berichtes nach. Der Evangelist hat hier solche ursprünglich getrennten Jesuwoorte zusammengestellt, die einerseits von der Taufe, andererseits von der Aufnahme der Kinder, ja der Säuglinge in das Reich Gottes handeln. Es ist also bewußt eine Zusammengehörigkeit von Taufe, Reich Gottes und Kindern ausgesprochen und damit eben die Kindertaufe geboten. Was die Jünger beabsichtigten und was ihnen von Jesus zornig verwehrt wurde, ist eben das, was heute mit dem Taufaufschub beabsichtigt ist.

c) Ferner sei auf die Verwandtschaft der Taufe mit der Beschneidung und der Proselytentaupe hingewiesen. Die Beschneidung wurde bekanntlich schon am Säugling ausgeübt. Die Christengemeinde aber war, wie Kol 2, 12 eindeutig zeigt, der Meinung, daß die Taufe der Beschneidung entspreche. Also ist zu schließen, daß auch die Kinder christlicher Eltern getauft wurden. Ähnliches gilt von der Proselytentaupe. Ob sie nun ein Vorläufer der christlichen Taufe oder eine Begleiterscheinung ist — sie wurde jedenfalls auch an den Kindern der zum Judentum übertretenden Heiden vollzogen. Dabei richtete sich, wie Jeremias bemerkt, die Liturgie der Proselytentaupe nur an die Erwachsenen, ähnlich wie auch das Neue Testament bei seinen Aussagen über die Taufe nicht ausdrücklich auf die Kinder Rücksicht nimmt.

Im übrigen muß bedacht werden, daß das Neue Testament deshalb meist von der Taufe Erwachsener spricht, weil sich das Evangelium damals zunächst einmal an die erwachsenen Heiden wandte und sie zur Taufe führte.

3. Zu diesen Erkenntnissen kommen noch gewichtige Hinweise, um nicht zu sagen Beweise aus den Schriften und Gräberfunden des zweiten Jahrhunderts hinzu. Mit Jeremias kann gesagt werden: „Für das zweite Jahrhundert ist die Säuglingstaufe christlich geborener Kinder durch direkte patristische Zeugnisse als allgemeiner kirchlicher Brauch sicher bezeugt. Die indirekten patristischen Zeugnisse reichen bis in das erste Jahrhundert zurück. Dabei ist festzustellen, daß es nie Diskussionen über die Kindertaufe gegeben hat.“ Irenäus, Tertullian, Origenes, Zyprian, Kirchenväter, die zwischen dem Jahre 100 und 200 geboren sind, kennen nur die Kindertaufe, es sei denn, es handle sich um den Übergang eines erwachsenen Heiden zum Christentum. Sie sehen auch ausdrücklich voraus, daß die Kindertaufe von den Aposteln auf Grund eines Befehls Jesu Christi geübt worden sei. Zum ersten Mal taucht bei Tertullian nach 200 und auch bei ihm nur vorübergehend der Zweifel an der Berechtigung der Kindertaufe auf, im Osten erst im 4. Jahrhundert.

Die frühchristlichen Grabschriften sprechen nur von solchen Kindern, auch Kleinkindern und Säuglingen, die bereits getauft worden sind. Neuerdings in Katakomben gefundene und auf das Jahr 200 oder kurz daran datierte Inschriften bestätigen dies.

4. Schließlich sei umgelehrt auf folgenden Tatbestand hingewiesen: Das Neue Testament schweigt davon, daß die Kindertaufe abgelehnt oder als Taufe minderen Ranges ver-

standen worden wäre. Auch im 2. Jahrhundert ist davon nirgends die Rede. Es gibt auch keinen indirekten Hinweis darauf. Dabei wäre es wohl unumgänglich gewesen, die Kindertaupe ausdrücklich abzulehnen, weil sie den Christen durch die jüdische Sitte der Beschneidung nahegelegt war.

4.

Die Kindertaupe im Zusammenhang der neutestamentlichen Botschaft

Über diese Feststellungen hinaus lässt sich nachweisen, daß die Kindertaupe nicht einem Kindlingsblock gleichst, der das Bild des Neuen Testaments stört, sondern sich in die Gesamtbotschaft des Neuen Testaments, insbesondere in das neutestamentliche Verständnis der Taufe organisch einfügt.

1. Wir zeigen dies zunächst an den Aussagen über die Gabe der Taufe. Nach dem Neuen Testament verbindet uns die Taufe mit Jesus Christus in einer so innigen Weise, daß dafür nur annähernde und unvollkommene Vergleiche gegeben werden können: Wir werden in Jesus Christus eingepflanzt (R 6, 5), wir haben ihn durch die Taufe angezogen (Gl 3, 27) und sind mit ihm in seinen Tod gestorben, aber auch mit ihm zu einem neuen Leben auferstanden (R 6, 3ff.; Kol 2, 12). Wir sind durch die Taufe in seinen Leib, die Gemeinde, eingegliedert (1 R 12, 13; Eph 5, 26). Durch die Taufe haben wir den Heiligen Geist empfangen (Rt 3, 5; Ag 2, 38; 19, 17ff.), die Vergebung der Sünden (Ag. 22, 16; Hb 10, 22), einen neuen Bund mit Gott (1 Pt 3, 21). Durch die Taufe sind wir gerechtfertigt und geheiligt (1 R 6, 11) und wiedergeboren (3 3, 5; Rt 3, 5). Das alles wird durch die Taufe nicht, wie Karl Barth meint, nur angedeutet, sondern wie mittels eines Werkzeuges von Jesus Christus bewirkt.

Für die Kindertaupe heißt das: Hängt die Rettung des Menschen in dieser ursächlichen Weise von der Taufe ab, so sind christliche Eltern, die ihr Kind gerettet haben möchten, geradzu gezwungen, es taufen zu lassen. Man verdunkelt dadurch nicht den Sinn der Taufe, sondern nimmt sie ernst als Rettung aus dem Untergang, dem das Kind ohne Taufe preisgegeben wäre. Die Kindertaupe macht deutlich, daß die Menschheit wirklich der Besitzung eines untergehenden Schiffes gleicht. Von Natur aus sind wir einschließlich unserer Kinder dem tödlichen Gericht verfallen. Und wie das Kind Schiffbrüchiger in das Rettungsboot geborgen werden muß, wenn es am Leben bleiben soll, so muß es von Jesus Christus ergriffen werden, wenn es das ewige Leben erhalten soll. Wer dem Kind die Taufe vorenthält, gefährdet seine Rettung. Seine Taufe hinausschieben, heißt, fahrlässig mit seinem ewigen Leben spielen. Richtig verstanden ist jede Taufe Nottaufe. Sie geschieht in der letzten Not, in der sich das Kind befindet, und die eine viel schlimmere Not ist als die physische Lebensgefahr, in der wir die sogenannte Nottaufe vorzunehmen pflegen.

2. Taufe und Wortverkündigung:

Wie von der Taufe so kann auch von dem verkündeten Wort gesagt werden, daß es rettet (1 R 1, 18), versöhnt (2 R 5, 19), Leben gibt (Phil 1, 14), mit dem Geist versiegelt (Eph 1, 13) und heiligt (1 Tim 4, 5). Taufe und Wort sind Taten des einen Retters Jesus Christus, sie bringen die gleiche Rettung aus der gleichen Verdamnis, sie wenden sich in gleicher Konkretheit an den Menschen, an ein und denselben Menschen. Doch sind sie nicht miteinander vertauschbar und machen einander nicht überflüssig. Das Wort ergeht nicht die Taufe, und die Taufe nicht das Wort. Immer führt die Verkündigung zur Taufe und immer gehört zur Taufe die Verkündigung. Wer der Botschaft glaubt, unterzieht sich gehorsam auch der Taufe. Und die Gemeinde der Getauften bleibt eine Gemeinde, die sich unter das Wort stellt und von ihm lebt. Was Wort und Taufe voneinander unterscheidet, ist nicht nur die Art und Weise, in der Jesus Christus durch diese Werkzeuge handelt, sondern auch ein sachliches Moment.

Das Neue Testament schreibt nämlich mit besonderem Nachdruck der Taufe eine Gabe zu, von der in solcher Prägnanz nicht auch im Zusammenhang mit der Verkündigung gesprochen wird: die innige Verbindung mit Jesus Christus, seinem Tod und seiner Auferstehung, seinem Leib. Was R 6, 3ff., Gl 3, 27; Kol 2, 12; 1 R 12, 13; Eph 5, 25; Tim 3, 5; 3, 5 ausgesagt wird, wird so nur von der Taufe gesagt. In der Taufe geschieht unsere Verknüpfung mit Jesus Christus, unsere Einpflanzung in seinen Tod und seine Auferstehung, unsere Eingliederung in seinen Leib. Taufe ist der Alt unserer geistlichen Geburt. Es nimmt in ihr das Leben seinen Anfang, das durch das Wort zuvor uns verheißen und daran durch das Wort immer wieder neu uns mitgeteilt wird. Es wird in ihr der Grundstein gelegt, auf dem das Wort später aufbaut.

Das heißt für die Kindertaupe: Es ist nur sinnvoll und entspricht der Eigenart der Taufe, wenn schon in dem Kind der Grundstein gelegt wird und schon das Kind in die Lebensverbindung mit Jesus Christus hineingenommen. Nur wenn der Unterschied, der zwischen Taufe und Verkündigung besteht, übersehen und die Taufe von der Verkündigung her verstanden wird, erscheint sie bei einem Kinde sinnlos oder überflüssig, wie es sinnlos ist, einen Säugling anzupredigen. Durch die Kindertaupe aber kommt die Eigenart der Taufe gegenüber dem Wort zum Ausdruck.

3. Taufe und Glauben:

Es gehört zu der Grunderkenntnis evangelischer Schriftauslegung, daß auch die Taufe Gnade und darum allein Werk Jesu Christi und nicht des Menschen ist. Die Wiedergeburt kommt über den Menschen wie seine leibliche Geburt.

Freilich, er kann Selbstmord begehen. Und ebenso kann er das neue Leben verwerfen und geistlich Selbstmord begehen. Jesus Christus zwingt den Geretteten nicht, daß er im schützenden Boot bleibt. Er bleibt nur dann gerettet, wenn er diese Rettung dankbar anerkennt und annimmt. Und diese dankbare Anerkennung ist der Glaube. Die christliche Taufe unterscheidet sich von einem heidnischen Zauberritus dadurch, daß die Rettung des Menschen im Glauben bejaht werden will. Nicht daß der Glaube die Voraussetzung dafür wäre, daß der Mensch in der Taufe von Jesus Christus ergriffen wird. Der Glaube setzt umgekehrt voraus, daß Jesus Christus sein Werk getan hat. Gerade weil Taufe und Wortverkündigung Taten des einen Herrn bei dem gleichen Rettungswerk sind, gilt auch für die Taufe, was für das Wort gilt: Das Wort ergeht nicht nur an diejenigen, welche bereits glauben, sondern gerade an diejenigen, die auf Grund des Wortes erst zum Glauben kommen sollen. So auch die Taufe. Sie kann wie das Wort auch an dem Menschen geschehen, der noch nicht glaubt. Aber sie geschieht wie das Wort, damit der Mensch dadurch zum Glauben kommt. Das Neue Testament berichtet gewiß meist von der Taufe, die an Glaubenden vollzogen wurde. Aber diese zeitliche Auseinanderfolge Glaube — Taufe entspricht nicht der sachlichen. Sie lautet: Taufe — Glaube.

Aus dieser sachlichen Folge entspricht wieder gerade die Kindertaupe. Sie ist darum vollgültige Taufe. Sie macht sogar besonders deutlich, daß die Taufe eine Tat Gottes ist und alles menschliche Tun, auch wenn es auf der zeitlichen Ebene dem Tun Gottes vorausgeht, im Grunde für die Rettung ohne Belang ist. Der Aufschub der Taufe hingegen bedeutet, daß das Ansehen der Gnade verringert wird; er gibt dem menschlichen Tun einen Wert, der auf der gleichen Ebene wie das Tun Gottes liegt. Der Mensch wird, wie Karl Barth ausdrücklich sagt, zum Partner. Aber der ohnmächtig im Wasser Treibende und der Retter sind niemals „Partner“, auch dann nicht, wenn der Ertrinkende sehnlich um Hilfe ruft.

Folgt aus diesen Feststellungen nicht, daß etwa auch Erwachsene die ungläubig sind, getauft werden dürfen? Keinesfalls. Gott hält uns nicht nur nicht durch Zwang bei

dem uns einmal geschenkten Heil fest, er zwingt uns auch die Rettung selbst nicht auf. Es wird uns nirgends im Neuen Testament berichtet, daß Erwachsene gegen ihren Willen getauft worden wären. Auch das Kind wird nicht gegen seinen Willen getauft; es hat ja noch keinen Willen. Und wenn es ihn später einmal hat, kann es sich jederzeit von der Taufe freimachen. Wer aber mit der Taufe seines Kindes darauf warten will, bis daß es fähig ist, die Taufe zu wollen oder nicht zu wollen, steht vor der Frage, wann denn diese Reife erreicht sei. Er ist gezwungen, seine Aufmerksamkeit in einer Weise auf den Zustand des Kindes zu richten, wie dies wiederum nicht dem Neuen Testament entspricht. Der Glaube ist nicht ein Alt besonderer seelischer Reife und mit besonderen Erlebnissen verknüpft. Wird der Glaube zu dem Termintkalender, an dem der Zeitpunkt der Taufe abzulegen ist, so wird er am Ende wichtiger als die Taufe selbst. Oder es ist der rechte Zeitpunkt nie gekommen, weil sich der Glaube, gerade wenn er lebendig ist, in einem steten Wachstum befindet. Die Bibel zählt uns gerade nicht die Merkmale auf, die uns den rechten Zeitpunkt der Taufe anzeigen könnten. Bezeichnenderweise braucht das Neue Testament, wenn es von der menschlichen Seite der Taufe spricht, das eine schlichte Wort Glaube.

4. Taufe und Leben:

Da die Taufe ein Anfang ist, verlangt sie eine Fortsetzung im ganzen Leben. Sie will eine Fortsetzung, die dem Anfang entspricht. Taufe will darum tägliches Sterben und Auferstehen mit Jesus Christus. Wie Jesus Christus sein Werk am Menschen ständig weitertreibt, so soll der Mensch ständig Buße tun und Glauben üben.

Noch mehr: Taufe ist Lebensbasis, ist Geschenk des neuen Lebens, dessen Frucht das praktische Leben, ein neuer Lebenswandel ist (R 6, 5). Taufe ist Vollmacht und Appell zu einem neuen Gehorsam. Auch dies unterscheidet sie von den hellenistischen Mysterien, daß sie den Menschen nicht von den Pflichten des Alltags entbindet sondern ihn gerade dort anbindet und es ihm ermöglicht, hier durch seine Werke Gott zu danken und zu loben (Eph 5, 26). Darum hat es wiederum seinen guten Sinn, wenn sie schon am Kinde vollzogen wird. Die Unterweisung im Glauben und Leben kann dann im tiefen Sinne des Wortes aufbauen auf dem, was mit dem Kinde bereits in seinen ersten Tagen geschehen ist. Wir bringen an das Kind nichts Fremdes heran, sondern führen es zu seinem Ursprung.

Noch mehr: Wenn Jesus die Kinder gesegnet hat — wohl gemerkt, obwohl sie davon noch nichts verstanden! —, so war für das Verständnis ihrer Eltern und Jünger dieser Segen eine Realität auch für das physische Leben. Unter Segen versteht das Alte Testament auch ein Geschenk mit irdischem Gut, insbesondere mit leiblicher Gesundheit. Das Neue Testament widerspricht dem nicht, am wenigsten Jesus Christus, der die Kranken heilte. Wenn er dieselbe Hand, die den Kranken die Gesundheit zurückgab, auch den Kindern aufs Haupt legte, so schenkte er ihnen damit etwas, das es auch mit ihrem Leib zu tun hat. Und wenn das von dem irdischen Jesus galt, gilt es erst recht für den himmlischen, der dem Kind in der Taufe seine Hand auflegt. Der Segen der Taufe erstreckt sich nicht nur auf das zukünftige Leben oder seelische Bezirke. Er umfaßt den ganzen Menschen und darum auch das leibliche Leben, so wie es Paulus einmal für das Abendmahl feststellt (1 R 11, 30). Wer das weiß, wird nicht versäumen, sein Kind schon bald zu diesem Segensspender hinzubringen.

5. Taufe und Gemeinde:

Nach 1 R 7, 14 sind auch die Kinder christlicher Eltern geheiligt. Nicht, weil sie die Taufe empfangen hätten. Nach dem Zusammenhang des Briefes ist ihre Heiligkeit auf eine Solidarität zurückzuführen, die jede Familie von Natur aus miteinander verbindet. Diese Schicksalsgemeinschaft wirkt sich auch auf dem Weg des Glaubens aus, den die Eltern gehen. Der christliche Vater heiligt seine Familie nicht nur in dem

Sinne, daß er ihr das Evangelium sagt und den Glauben vorlebt. Er zieht sie objektiv mit sich hinein in den Lebensbereich Jesu Christi. Weil ein Glied der Familie dem Leib Christi angehört, gehören ihm auch die anderen an.

Das hat für die Kindertaufe erhebliche Bedeutung: Zunächst wird hier noch einmal offenbar, daß das rettende Handeln Jesu Christi nicht in jedem Falle den bewußten Glauben voraussetzt. Zweitens erhalten christliche Eltern den Mut und den Ruf, ihre Kinder auch zur Taufe zu bringen, nachdem das heiligende Handeln Jesu Christi ohnehin an ihnen begonnen hat. Diese Heiligung gibt uns nicht das Recht, auf die Taufe der Kinder zu verzichten. Ob die durch den Hausvater geheiligen Kinder auch ohne Taufe selig werden, ist solange eine müßige Frage, als wir in der Lage sind, ein Kind zu taufen. Wir haben den Auftrag zu taufen und müssen ihm gehorchen sein. Was Jesus Christus an dem Kinde tut, das wir nicht mehr taufen könnten, dürfen wir getrost seiner Gnade überlassen. Es gilt hier der Satz Augustinus: Nicht das Fehlen des Sakraments verdammt, sondern sein Missbrauch und seine Verachtung. Drittens erhält hier aber auch die Taufversagung Recht und Notwendigkeit. Das Neue Testament berichtet nirgends, daß das „Haus“ eines Ungläubigen getauft worden sei. Die „Heiligkeit“ der Eltern ist die Luft, in der die Taufe eines Kindes symbolisch wird. Fehlt dieses Klima, ist also weder ein Elternteil Christ, noch besteht wenigstens die Möglichkeit, daß der Täufling durch die Gemeinde betreut wird, so ist seine Taufe zwar nicht ungültig geworden; aber sie wird gespendet, wie man Perlen vor die Säue wirft; und das soll man nicht. Wenn der Getaufte nicht in die Lage versetzt wird, von dem zu hören, was an ihm geschehen ist, wird er die Gabe der Taufe nicht dankbar bewahren können, sondern achtlos verlieren. Schieben aber christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder auf, so mißachten sie die ihnen selbst von Jesus Christus gegebene Gabe, die doch schon ein Band der Heiligung und Rettung auch um die Kinder geschlungen hat. Es wird nun aber auch dies deutlich: Die Wirkung dieser Taufe geht über das hinaus, was bewußt als solche Wirkung erkannt wird. Wie der Friede Gottes, den die Taufe schenkt, so ist sie höher als alle Vernunft, und gerade bei seinem entscheidenden Handeln ist die Tiefe des Reichtums Gottes unbegreiflich und unverstößlich.

5.

Folgerungen

Was folgt aus all dem für unsere badischen Verhältnisse?

1. Wir dürfen und müssen an den Aussagen unserer Bekennnisse festhalten. Es entspricht dem Neuen Testament, wenn wir die Kindertaufe für notwendig halten und sie darum kirchliche Ordnung sein lassen. Es ist eine biblische Erkenntnis, daß wir sie als die volle Rettung aus Sünde und Tod für Gottes Reich achten. Die Gründe, die unsere Bekennnisse für die Kindertaufe anführen, geben die Auffassung der Bibel wieder. Und es ist berechtigt, daß wir die Rottaufe gestatten.

2. Ein Aufschub der Taufe dagegen widerspricht der biblischen Botschaft und kann darum nicht von der kirchlichen Ordnung freigegeben werden.

3. Die Versagung der Taufe ist von der Bibel dort geboten, wo keine evangelische Erziehung möglich ist.

4. Die Not der Volkskirche wird nicht dadurch behoben, daß wir die Kindertaufe entwerten. Nicht weil wir die Kinder taufen, entstand die Gleichgültigkeit der Volkskirche, sondern weil wir das Sakrament nicht klar genug als die wunderbare Tat Jesu Christi bezeichneten, die es tatsächlich ist, und weil wir Glauben und Lebenswandel nicht als Fortführung und Frucht der Kindertaufe herausstellten. Wir haben unsere Verkündigung isoliert vom Sakrament, insbesondere von dem der Taufe. Unsere Predigt ist hinter dem Sakrament zurückgeblieben. Das ist die Not. Sie liegt zuerst bei der Verkündigung. Sie muß darum auch von der Verkündigung

aus behoben werden. Aufschub der Taufe hieße die Front verkürzen. Frontverkürzung aber ist ein Zeichen von Schwäche und bedeutet Rückzug. Weil Jesus Christus der Sieger ist, soll unsere Verkündigung den Mut haben, wieder nach vorn auf gleiche Höhe mit dem Sakrament zu rüden. Es gilt den durch die Kindertaufe geschaffenen Raum für die Verkündigung auszunutzen. Kindertaufe ist Aufruf zur Evangelisation, ist Siegestat unseres Feldherrn, dem wir getroffen und gern nachfolgen sollen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir danken Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland, für Ihren ausgezeichneten Vortrag, der die Grundlage für die Aussprache im Ausschuß und später im Plenum sein wird. Wir wollen, das ist mein Vorschlag, von einer Diskussion heute absehen und die Ausschußberatung und den Ausschußbericht abwarten. Sind Sie damit einverstanden?

Synodale Dr. Löber: Darf ich noch eine Anregung geben? Es ist vorhin beschlossen worden, daß in der nächsten Synode eingehend über Christenlehre gesprochen werden soll. Ich habe den Eindruck, daß gerade die Herbstsynode immer außerordentlich stark belastet ist. (Buruf: übernächste Sitzung, Frühjahrssynode!)

Aber gleich als Anregung hierzu: Ich bitte, daß alle Laienbrüder noch bei dieser Tagung vielleicht in einer kleinen Gemeinschaft zusammenkommen, um über die Frage von Jugend und Kirche sich einmal auszusprechen. Ich habe den Eindruck, daß gerade in dieser Synode stärker theologische Fragen behandelt werden, und deshalb möchte ich die Anregung des Herrn Landesbischofs aufgreifen, daß man doch über die Frage des Sports auch mal im engeren Kreis diskutiert. Herr Oberkirchenrat Heidland hat im olympischen Komitee über diese Dinge sehr beachtenswerte Ausführungen gemacht. Ich möchte darum bitten, daß vielleicht der Finanz- und Wirtschaftsausschuß, der anscheinend zu dieser Tagung nicht irgendwelche besonderen Aufgaben zu erledigen hat, einmal zusammenkommt und über die Frage diskutiert: Ist es möglich, neue Wege zu gehen, die die Jugend wieder stärker zur Kirche bringt? Alle öffentlichen Organisationen, ob Gewerkschaft oder Partei, leiden daran, daß die Jugend sich zu neuen Dingen hingezogen fühlt. Und da müßte jetzt die Kirche in stärkerer Weise vorstoßen. Und als Vorbereitung für die nächste Sitzung würde ich bitten, daß alle Interessierten hier schon einmal über Kirche und Sport zu einer Diskussion kämen.

Präsident Dr. Umhauer: Diese Ausführungen des Herrn Synodalen Dr. Löber geben mir Anlaß, etwas anzudeuten, was ich eigentlich heute beantragen wollte, aber nicht beantragen kann, weil der Altestenrat gestern infolge Abwesenheit des Vorsitzenden des Hauptausschusses dazu keinen endgültigen Beschluß fassen konnte, nämlich die Frage einer Teilung des Hauptausschusses, der Wiederherstellung des früheren Modus, wonach neben dem Hauptausschuß noch ein sogenannter Schulausschuß vorhanden war, ein Ausschuß, dessen Aufgabe wir gern erweiternd umschreiben möchten in „christliche Erziehung“. Dieser Ausschuß würde wohl die Aufgabe haben, die Herr Dr. Löber eben angedeutet hat, und wir werden bei der zweiten Plenarsitzung wohl Anlaß haben, über diese Anregung zu sprechen, wenn wir in einer neuen Sitzung des Altestenrates in Gegenwart des Vorsitzenden des Hauptausschusses, des Herrn Dekan Hauß, darüber Beschluß gefaßt haben.

Synodale A. Müller: Ich habe einige Bedenken anzumelden zu dem, was vorhin Bruder Löber gesagt hat. Das könnte auf das hinauslaufen, daß theologische Fragen nur von den Theologen, in der Hauptsache nur von Theologen erörtert und beschlossen werden. Ich glaube, daß die Laien das nicht so ohne weiteres hinnehmen werden. Und ich möchte sagen: Wenn eine Teilung des Hauptausschusses zustande käme, daß dann nicht in der Weise etwa geteilt wird, daß theologische Fragen lediglich von Theologen erörtert und be-

schlossen werden, sondern daß da die Laien ebenfalls dabei sind. (Buruf: Landesbischof D. Bender: Natürlich!)

Synodale Dr. Schmeichel: Als eben davon gesprochen wurde, daß theologische Fragen zu ausschließlich von Theologen behandelt werden sind, erinnerte ich mich an eine Äußerung aus den Beratungen des Altestenrates von heute morgen, die vielleicht mißverstanden werden kann. Es hat im Altestenrat, wie mir berichtet worden ist, die Frage eine Rolle gespielt, ob nicht — man kann es wohl so sagen — einem eingerissenen Missbrauch der Worterteilung oder des Wortnehmens bei den Ausschüssen gesteuert werden muß. Man müßte nämlich bedacht sein auf eine straffere Leitung und Durchführung der Ausschußberatungen. Daher könne ja mehr Gebrauch gemacht werden von einer ausführlichen Erörterung im Plenum. Dann werde auch der falsche Eindruck vermieden, den unsere Plenarsitzungen angeblich machen, als ob unsere Entscheidungen in der Synode manchmal nicht in voller persönlicher Freiheit und Ungezwungenheit gefällt werden. Ich möchte also sagen, mit dieser Absicht einer strafferen Führung können wir einverstanden sein. Es muß aber gewährleistet sein, daß die Vorlagen im Plenum nicht in dem üblich gewordenen Hefttempo verabschiedet werden. Ich könnte mir denken, daß gerade die Verhandlungen über die Taufe nicht nur von Theologen allein durchgeführt werden können, sowohl im Hauptausschuß als auch im Plenum. Wie weit dann die Zeit bleibt zu Anregungen, wie sie Bruder Löber gemacht hat, ist eine andere Frage. Ich stehe ihr durchaus positiv gegenüber. Ich glaube, Ihr Anliegen, Bruder Löber, dahin verstanden zu haben, daß auch Sie nicht wünschen, daß wichtige Erörterungen zu kurz kommen. Man kann sich besonders überlegen, auf welche Art und Weise Erörterungen missionarischer Fragen, zu denen wir bisher nicht genügend gekommen sind, mehr Raum gegeben werden kann.

Synodale H. Schneider: Zu dem, was von Herrn Löber gesagt worden ist, der Finanzausschuß sei nicht besonders belastet und könnte die Frage von Jugend und Sport vielleicht mitbehandeln: Es stimmt erfreulicherweise — ich betone erfreulicherweise! —, daß einmal der Finanzausschuß auf dieser Synode wirklich ausschalten kann. Er wird ja dafür Kraft sammeln können für den Herbst. Aber ich möchte anfügen, daß mir aus dem Kreise der Mitglieder des Finanzausschusses der Wunsch geäußert worden ist, daß wir einmal Gelegenheit nehmen, uns zu unterhalten über den Stand des Diasporauprogramms und über die Frage, ob dasselbe dann bei der Beratung unseres Vorschlags im Herbst weiter entwickelt werden soll oder etwas zu begrenzen ist. Mir scheint das sehr wichtig als eine vorbereitende Beratung für die Herbsttagung mit dem Haushalt.

Die Grundfrage, die aber Sie, Herr Löber, hatten, ob etwa der Finanzausschuß sich mit der Frage Jugend und Sport befassen könnte, die möchte ich auch in der Weise beantworten, daß das eigentlich nicht zu seinen Aufgaben gehören kann. Sondern hier möchte ich sagen bei dem Thema Jugend und Sport, daß das eigentlich auch nicht der Hauptausschuß behandeln kann, sondern das ist ein Thema unserer Tage, zu dem wir eigentlich alle miteinander kommen müßten, und nicht im Plenum einer offiziellen Sitzung, sondern das wäre ein Thema eines Abendgesprächs. Nicht wahr, wir alle stehen irgendwie in einer Beziehung zu dieser Frage Jugend und Kirche oder Sport und Jugend. Alles hängt damit zusammen. Darum müssen wir das zusammen machen, daß jeder aus seiner Erfahrung, seiner Stellung, seiner Führung, die er mit Jugend und Organisationen verschiedener Art hat, mit berichten kann. Und aus einem solchen Rundgespräch allgemeiner Art könnten dann erst die Hauptthemen herauswachsen, die dann vielleicht in einem besonderen Ausschuß zu behandeln wären. Das wäre mein Vorschlag.

Präsident Dr. Umhauer: Das halte ich auch für einen sehr glücklichen Vorschlag, (Buruf: Landesbischof D. Bender:

Ja!) Herr Schneider, und es wird nur in Frage kommen, daß wir jemanden zu einem einleitenden Referat bestimmen. (Burkse: Oberkirchenrat Dr. Heidland!) — Das ist Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland, und er ist einverstanden, wie ich mit Vergnügen feststelle. Ob das auf dieser Synode schon geschehen kann, das wird davon abhängen, wie lange die Synode beisammen bleibt.

Nun habe ich noch ein Schreiben des Herrn Henrich bekanntzugeben, in dem er den Dank des Evang. Arbeiterwerks ausspricht. Es lautet:

„Die erste Tagung des Arbeiterwerks innerhalb des Männerwerks unserer Landeskirche dankt der Landessynode und der gesamten Kirchenleitung für das Inter-

esse und die Unterstützung durch Zur-Verfügungstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und besonders für die beiden Häuser Wilhelmshöhe und Görwihl zur Abhaltung von Tagungen und Freizeiten. Die Berichte der Arbeitnehmer aus allen Bezirken der Landeskirche haben die Richtigkeit und die Notwendigkeit der Arbeit in der industriellen Welt noch deutlicher werden lassen. Die Landestagung bittet die Kirchenleitung um weitere verständnisvolle Zusammenarbeit und Unterstützung.“

Wilhelm Henrich, Landesvorsitzender.“

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angekommen.

Kreisdekan D. Maas spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrensaal, Mittwoch, den 27. April 1955, 17 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe der Eingänge.

II.

Bericht über den Stand der Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses, Synodale D. Dr. v. Dieze.

III.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses über die Vorlage 1 des Landeskirchenrats betr. Änderung des § 80 Abs. 1, Satz 1 der KB. vom 24. 12. 1919

Berichterstatter: Synodale Dürr.

IV.

Bericht des Rechtsausschusses über die Bedeutung a) der hauptamtlichen Anstellung eines Synodalen im Dienste der Landeskirche,

b) der Verlegung des Wohnsitzes eines Synodalen außerhalb des Gebietes der Landeskirche für die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der Landessynode

Berichterstatter: Synodale Ley.

V.

Beschlußfassung über die Teilung des Hauptausschusses in zwei Ausschüsse.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Dekan Schweihart spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Umhauer gibt bekannt, daß sich der Synodale Lindenbach entschuldigt hat, da er infolge Krankheit verhindert ist, an dieser Tagung der Synode teilzunehmen.

II.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Liebe Konzynodale! Der Kleine Verfassungsausschuß hat der Landessynode auf ihrer letzten Tagung im Oktober 1954 eingehend berichtet. Er hat seine Arbeit so fortgeführt, wie es der damalige Bericht angekündigt hatte. Er hat also von den noch fehlenden Stücken der Grundordnung den Gesetzentwurf über den Kirchenbezirk und das Kreisdekanat fertiggestellt — wir schlagen dabei vor, die Bezeichnung „Kreisdekan“ durch „Prälat“ zu ersetzen. Ferner haben wir mit Hilfe der Äußerungen der Bezirkssynoden und anderer uns zugegangener Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt einen endgültigen

Entwurf ausgearbeitet. Diese Äußerungen und Stellungnahmen sind uns sehr wertvoll gewesen, und ich möchte ausdrücklich versichern, wie dankbar wir dafür sind. Einen Gesetzentwurf den Bezirkssynoden zuzuleiten, war ein ungewöhnliches Verfahren. Es hat sich in diesem Falle, wo es um ein entscheidendes Stück der neuen Grundordnung geht, sehr gut bewährt. Wir wollen dieses Verfahren bestimmt nicht zur Regel bei der kirchlichen Gesetzgebung machen. Aber die guten Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, ermutigen uns zu dem Vorschlage, noch einmal den gleichen Weg zu gehen und die Mitarbeit der Bezirkssynoden in Anspruch zu nehmen, nämlich für die Präambel der Grundordnung.

Wir sind nämlich auch bereits in die Beratung dieses letzten und wohl wichtigsten Teiles der Grundordnung eingetreten, der den Bekennnisstand unserer Landeskirche feststellen soll. Sie alle wissen, daß dies eine verantwortungsvolle und ernste Aufgabe ist, die nur in Einmütigkeit bewältigt werden kann. Mit dem Inhalt der Präambel steht in engem Zusammenhang auch vieles, was der Gesetzentwurf über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt enthält. Mehrere Bezirkssynoden haben infolgedessen den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Gesetzentwurf nur zusammen mit der Präambel verabschiedet werden möge. Wir wollen diesem Wunsch entsprechen. Es ist auch angeregt worden, einige grundlegende Aussagen aus dem Gesetzentwurf in die Präambel zu übernehmen. Bei uns herrscht einstweilen die Auffassung vor, daß dies nicht zweckmäßig wäre — weil nämlich dadurch die Präambel überlastet werden würde. Endgültig wollen wir aber erst bei unserer nächsten, für Anfang Juni vorgesehenen Sitzung Stellung nehmen. In dieser Sitzung wollen wir auch die Allgemeinen Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen der Grundordnung behandeln.

Die weiteren Schritte zur Vollendung der Grundordnung denken wir uns nun folgendermaßen:

I. Über den Kirchenbezirk und das Kreisdekanat empfehlen wir, ein besonderes Kirchengesetz zu erlassen. Der Kleine Verfassungsausschuß hat seinen Entwurf bereits dem Evang. Oberkirchenrat eingereicht. Auf seinen Wunsch — den Wunsch des Evang. Oberkirchenrats — werden wir noch eine Erläuterung ausarbeiten. Ob der Entwurf dann der Landessynode schon für die Herbsttagung 1955 oder erst für die Frühjahrstagung 1956 vorgelegt werden soll, möge von der Geschäftslage der Synode abhängig gemacht werden; ein besonderer Notstand, der eine baldige Verabschiedung dieses Gesetzes erforderlich machen würde, liegt nicht vor. Wir halten es aber für ratsam, dieses Gesetz, für dessen Inhalt Fragen des Bekennnisstandes keine unmittelbare Bedeu-

tung haben, schon vorab zu erlassen, damit die Tagung der Landessynode, der das Gesetz über die Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt sowie die Präambel vorgelegt werden sollen, nicht übermäßig beansprucht werde.

II. In seiner nächsten Sitzung — also voraussichtlich im Juni — will der Kleine Verfassungsausschuss seinen Entwurf für die Präambel beschließen. Er wird dann dem Evang. Oberkirchenrat vorschlagen, diesen Entwurf zusammen mit einschlägigem Material — aus neueren Schriften nenne ich das Gutachten von Professor Ernst Wolf, Göttingen: „Revisionismus oder Entfaltung?“ und den Aufsatz von Dr. Friedrich: „Zum Bekennnisstand der badischen Landeskirche“ — den Bezirkssynoden vorzulegen und sie zu fragen:

- wie sie zu dem Inhalte des Entwurfes stehen,
- ob sie in dem Entwurfe eine Änderung des Bekennnisses erblicken.

Dabei werden wir auf die Tauflehre besonders hinweisen, denn gerade in ihr werden ja Unterschiede zwischen unseren drei Bekennnisschriften — der Confessio Augustana, dem Kleinen Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus — gesehen.

Unser Vorschlag wird auch dahingehen, den Bezirkssynoden zugleich mit dem Entwurf der Präambel die vom Kleinen Verfassungsausschuss auf Grund der Äußerungen der Bezirkssynoden beschlossene Fassung des Entwurfes zum Kirchengesetz über die Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt zugeleiten. Sie — die Bezirkssynoden — sollen nicht erachtet werden, diesen Entwurf nochmals zu beraten, aber von ihm Kenntnis erlangen, damit sie sehen, wie der Kleine Verfassungsausschuss ihre Mitarbeit berücksichtigt hat, und wie er sich das Verhältnis zwischen diesem Gesetzentwurf und der Präambel denkt. Dabei soll es ihnen jedoch nicht verwehrt sein, auch zu diesem Gesetzentwurf oder einzelnen Teilen nochmals Stellung zu nehmen.

Wenn die der jetzigen Landessynode zugegangene Vorlage 1, Die Änderung der Kirchenverfassung betr., angenommen wird, werden die Bezirkssynoden im Jahre 1956 keine ordentliche Tagung halten, sich also nicht mit einem Hauptbericht zu befassen haben. Wir schlagen vor, daß den Bezirkssynoden für 1956 der Entwurf der Präambel zur Veratung in einer außerordentlichen Tagung zugeleitet werde. Wir müßten allerdings bitten, daß diese Beratungen bis Ende Juni 1956 stattfinden, damit der Kleine Verfassungsausschuss im Oktober 1956 die Berichte der Bezirkssynoden verwerfen und dann seinen Vorschlag dem Evang. Oberkirchenrat noch vor Ende 1956 einreichen kann. Das ist nötig, damit die Beratungen im Evang. Oberkirchenrat und im Landeskirchenrat zeitig genug abgeschlossen werden können, um im März (Zuruf: 1957!) eine Vorlage, die dann voraussichtlich auch die allgemeinen Bestimmungen und die Schlußbestimmungen enthalten wird, für die Tagung der Landessynode vom Frühjahr 1957 zu versenden. Diese Tagung für die Verabschiedung der restlichen Teile der Grundordnung in Aussicht zu nehmen, scheint uns angebracht zu sein; denn ein früherer Termin ist unmöglich. Die Herbsttagung 1957 wird mit dem Haushaltsplan befaßt sein, und eine Verschiebung bis zum Frühjahr 1958 halten wir für unerwünscht.

Der Kleine Verfassungsausschuss teilt der Landessynode diesen Plan seiner Arbeiten und seiner Zeiteinteilung mit, um zu hören, ob Bedenken dagegen bestehen, und um der Landessynode zu ermöglichen, sich rechtzeitig auf das in Aussicht genommene Verfahren einzurichten.

Es ist auch zur Sprache gekommen, ob der Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses für die Präambel auf den Pfarrkonferenzen beraten werden soll. Wir halten uns nicht für befugt, dafür Vorschläge zu machen. Wir versprechen uns jedoch wertvolle Hilfe, wenn die Pfarrkonferenzen sich dazu entschließen wollen. Wir sind gern bereit, ihnen das erforderliche Material zukommen zu lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache über diesen Bericht. Es meldet sich niemand. Ich darf wohl daraus schließen, daß Sie mit dem Bericht selbst und den darin für die Zukunft gemachten Vorschlägen einverstanden sind.

III.

Dann gehen wir über zu Punkt III der Tagesordnung: Gemeinsamer Bericht des Haupt- und des Rechtsausschusses über die Vorlage 1 des Landeskirchenrats betr. Änderung des § 80 Abs. 1 Satz 1 der KB vom 24. 12. 1919.

Berichterstatter Synode Dürre: Hohe Synode! Es liegt der Synode vor der „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Änderung der Kirchenverfassung betr.“. Nach ihm soll in § 80 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919 das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt werden. Dieser Satz würde dann lauten: „Die Bezirkssynode versammelt sich in jedem dritten Jahr unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters“. Das soll aber nicht heißen, daß nach Annahme des Gesetzes die Bezirkssynode nur alle drei Jahre zusammentritt. In einem dreijährigen Turnus sollen nur die ordentlichen Tagungen gehalten werden, bei denen im Mittelpunkt der Beratungen die Entgegnung und Besprechung des Hauptberichtes steht. Außerordentliche Tagungen können jederzeit vom Oberkirchenrat anberaumt oder vom Oberkirchenrat mit Genehmigung des Oberkirchenrats beschlossen werden.

Mit diesem Gesetzentwurf kommt der Landeskirchenrat der Bitte verschiedener Bezirkssynoden entgegen, die dahin geht, nur all drei oder vier oder gar sechs Jahre den Hauptbericht zu erstatten, aber dann die ganze Tagung zur Behandlung dieses Berichtes zu verwenden. Als Gründe für diese Bitte werden angegeben:

1. Die Erstattung des Hauptberichtes alle zwei Jahre bedeutet nicht nur für den Berichterstatter, sondern auch für die Pfarrämter eine starke Belastung, da diese ja in Form eines Berichtes die Unterlagen für den Hauptbericht liefern müssen. Mit dem Bericht zur Kirchenvisitation mußten seither die Pfarrer in sechs Jahren vier Berichte ausarbeiten.
2. Der Wandel im kirchlichen Leben ist jetzt nicht mehr so stark, daß schon in zwei Jahren wieder von bemerkenswerten Veränderungen berichtet werden kann.
3. Da bei den ordentlichen Tagungen neben dem Hauptbericht immer auch noch ein anderer Gegenstand zur Veratung auf der Tagesordnung stand, reichte die Zeit nicht aus, um beide Dinge mit der nötigen Gründlichkeit zu behandeln. Bei einem größeren Zeitraum zwischen den ordentlichen Bezirkssynoden könnte auf den Hauptbericht die ganze zur Verfügung stehende Zeit verwendet werden, wenn nicht noch eine besondere dringliche Sondervorlage gegeben ist.

Der Hauptauschuß schließt sich der Meinung des Landeskirchenrats an, daß der Antrag auf Erstattung des Hauptberichtes nur alle vier oder alle sechs Jahre zu weit geht. So stabil ist das kirchliche Leben nun doch nicht, daß keine Fragen und Nöte innerhalb der Gemeinde auftauchen, die zur Beratung auf der ordentlichen Bezirkssynode auf lange Zeit verschoben werden könnten. Der Hauptauschuß hält es aber auch für wünschenswert und ratsam, die ordentlichen Bezirkssynode alle drei Jahre aus den von den Bärfürsten geäußerten Gründen einzuberufen. Mit diesem Beschuß wäre schon ein Punkt des bereits vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Stücks der neuen Grundordnung vorgekommen, der von den Kirchenbezirken handelt, und in dem ein dreijähriger Turnus für die Abhaltung der ordentlichen Bezirkssynoden vorgesehen ist.

Wird die Gesetzesänderung bereits jetzt beschlossen, dann hat das den Vorzug, daß die nächsten Tagungen der Bezirkssynoden 1957 und dann 1960 gehalten werden. Das bedeutet, daß jeweils nach der Wahl und Bildung einer neuen

Bezirkssynode diese bei Arbeitsbeginn mit dem Hauptbericht ein Gesamtbild der Lage des Kirchenbezirks erhält.

Da der Ausdruck „ordentlich“ in dem § 80 der Kirchenverfassung nicht gebraucht ist, sollte er aufgenommen und dadurch der Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Bezirkssynode zum Ausdruck gebracht werden. Um die Neuformulierung des Satzes wurde der Rechtsausschuss gebeten.

Der Rechtsausschuss hat dem Hauptausschuss mitgeteilt, daß er eine Neuformulierung des Satzes nicht für nötig erachtet, da in § 79 der Kirchenverfassung der Aufgabenbereich der ordentlichen Bezirkssynode umschrieben und in § 81 die außerordentliche Synode von der ordentlichen unterschieden ist. Zudem ist in dem bereits oben erwähnten vom Kleinen Verfassungsausschuss schon erarbeiteten Teil der neuen Grundordnung, den Kirchenbezirk betr., eine genaue Formulierung vorgenommen. Bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Bezirkssynode ist dieser Teil der Grundordnung wohl bereits Gesetz. Der Hauptausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzentwurfes.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun ist festzustellen, es handelt sich um ein verfassungänderndes Gesetz. Die Bestimmung der alten Kirchenverfassung in § 104 lautet:

„Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn
 1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind,
 2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
 3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.“

Da es zweifelhaft sein könnte, ob diese Bestimmung der alten Kirchenverfassung allein maßgebend ist oder daneben bzw. statt ihrer die entsprechende Bestimmung unserer Grundordnung, verlese ich auch die einschlägige Vorschrift der Grundordnung. Sie sagt:

„Kirchengesetze werden von der Landessynode — § 23 — beschlossen auf Grund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Andern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synoden.“

In der Anwesenheitsliste haben sich 46 Synoden als anwesend gemeldet. Die Gesamtzahl der Synoden beträgt 56. Ich kann infolgedessen feststellen, daß die verfassungsmäßig vorgeschriebene Mehrheit sowohl der anwesenden als auch der zustimmenden Synoden vorhanden ist.

IV.

Es folgt Punkt IV der Tagesordnung: „Bericht des Rechtsausschusses über die Bedeutung

- der hauptamtlichen Anstellung eines Synoden im Dienste der Landeskirche,
- der Verlegung des Wohnsitzes eines Synoden außerhalb des Gebietes der Landeskirche

für die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der Landessynode.“

Berichterstatter Synodale Ley: Hohe Synode! Bei zwei Konsthnodalen sind seit ihrer Wahl in die Landessynode personelle Veränderungen eingetreten, die Einfluß auf ihre Mitgliedschaft in der Landessynode haben könnten. Der Konsthnodale Henrich ist vor einiger Zeit hauptamtlich in den Dienst des Männerwerks der Landeskirche getreten. Der Konsthnodale Schmelcher ist zunächst ehrenamtlich als Geschäftsführer der Evang. Akademie der Landeskirche übernommen

worden. Außerdem hat der Konsthnodale Schmelcher eine Wohnung in Herrenalb bezogen, das bekanntlich infolge seiner Zugehörigkeit zum Landesteil Württemberg auch kirchenrechtlich zur Württembergischen Landeskirche gehört.

Der Altesterrat hieß eine Prüfung der sich aus diesen personellen Veränderungen ergebenden Fragen für erforderlich. Die Prüfung sollte sich insbesondere darauf erstrecken, festzustellen, ob diese personellen Veränderungen Einfluß auf die weitere Zugehörigkeit der beiden Synoden zur Landessynode haben. Der Rechtsausschuss, der mit der Vorprüfung dieser Fragen beauftragt wurde, kam zu folgendem Ergebnis:

1. Hauptamtliche Anstellung eines Synoden im Dienste der Landeskirche:

Weder das Kirchenleitungsgesetz von 1953 noch die kirchliche Wahlordnung von 1946 enthalten Bestimmungen, die das passive Wahlrecht — also das Recht, in die Landessynode gewählt zu werden — davon abhängig machen, daß der zu wählende nicht Beamter oder Angestellter der Landeskirche ist. Nur der Gesetzentwurf, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., der § 31 noch vom Kleinen Verfassungsausschuss bearbeitet wird, sieht in § 51 Satz 2 folgende Bestimmung vor:

„Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Altesten nicht bekleiden; dasselbe gilt für Kirchenrechner und Erheber.“

Diese künftige Gesetzesbestimmung gilt aber nur auf der Gemeindeebene, d. h. für das Altestenamt in der Gemeinde, das in der Regel nicht einem in der Gemeinde hauptamtlich Angestellten übertragen werden soll. Eine gleiche Bestimmung für die Wahl eines Landessynoden befindet sich jedoch auch in den künftigen Bestimmungen der Grundordnung nicht. Es soll den Wahlgremien, in diesem Falle der Bezirkssynode, unbenommen bleiben, aus ihrer Mitte auch einen Altesten ihres Vertrauens in die Landessynode zu wählen, der im Dienste irgendeines Werkes der Landeskirche steht.

Der Rechtsausschuss sieht daher nach dem geltenden und künftigen Recht keinen Hindernisgrund für das Verbleiben des hauptamtlich im Dienste des Männerwerks stehenden Konsthnodalen Henrich in der Landessynode. Erst recht nicht für das Verbleiben des vorerst nur ehrenamtlich im Dienste der Evang. Akademie stehenden Konsthnodalen Schmelcher.

2. Verlegung des Wohnsitzes eines Synoden außerhalb des Gebietes der Landeskirche:

In § 3 der Kirchenverfassung von 1919 (der bis zum Inkrafttreten des oben erwähnten Gesetzentwurfes, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche usw. noch in Gültigkeit ist) und in § 5 Abs. 2 des eben erwähnten Gesetzentwurfes ist als Voraussetzung für die Gliedschaft in der Landeskirche der Wohnsitz im Bereich der Landeskirche bestimmt. Es ist anerkanntes Recht, daß eine Person nicht nur einen Wohnsitz, sondern auch einen doppelten Wohnsitz haben kann. Wohnsitz ist da, wo der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Der Konsthnodale Schmelcher ist, wie Sie wissen, als Geschäftsführer der Evang. Akademie die Woche über in Karlsruhe als dem Sitz der Geschäftsführung der Evang. Akademie tätig. Es ist daher davon auszugehen, daß er nicht nur in Herrenalb, wo seine Familienwohnung ist, sondern auch in Karlsruhe den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Der Rechtsausschuss ist daher zu der Auffassung gelangt, daß der Konsthnodale Schmelcher einen doppelten Wohnsitz in Herrenalb und in Karlsruhe begründet hat. Auch hinsichtlich seiner Person können daher weder aus dem geltenden noch dem künftigen Recht Bedenken gegen sein weiteres Verbleiben in der Landessynode hergeleitet werden.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, dieser Auffassung ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß die Synode einstimmig dem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmt. Damit ist die Frage erledigt, allerdings nur mit Bezug auf die Person der beiden Herren Schmelcher und Henrich. In jedem neuen ähnlichen Fall müßten wir erneut Beschuß fassen.

V.

Nun käme der letzte Punkt der Tagesordnung: „Beschußfassung über die Teilung des Hauptausschusses in zwei Ausschüsse“. Diese Frage ist auf meine Anregung hin im Altestenrat eingehend beraten worden. Ich brauche Ihnen wohl hier nicht große Ausführungen darüber zu machen, welche Not der Hauptausschuß mit der Erledigung der großen Zahl von Aufträgen hat, die ihm von der Synode überwiesen werden. Der Hauptausschuß ist eine besonders hervorstechende Körperschaft innerhalb der Synode, insofern er eine ungeheure Zuständigkeit hat. Er hat die zweifelhafte Kompetenz: was nicht in der Geschäftsordnung einem anderen Ausschuß zugewiesen ist, das gehört automatisch zur Zuständigkeit des Hauptausschusses. Er ist aber auch ein Unikum insofern, als er eine ungeheure Zahl von Mitgliedern hat, eine Zahl, die mit der Zahl der Synodenalnen im Ganzen und der Grundauffassung, aus der heraus Ausschüsse zur Vorbereitung von Arbeiten, Anträgen und Beschlüssen erforderlich sind, nicht übereinstimmt. Der Hauptausschuß hat 21 Mitglieder, jeder der anderen Ausschüsse hat viel weniger, nämlich der Rechtsausschuß 15, der Finanzausschuß 18.

Wir haben eingehend erwogen, wie diesem Mißstand abgeholfen werden kann, und sind zu dem Resultat gekommen, daß ein neuer Ausschuß gebildet werden sollte, dem ein Teil der Zuständigkeit des Hauptausschusses übertragen werden soll. Wir sind der Meinung, es genüge nicht, daß man zwei Hauptausschüsse mit gleicher Kompetenz habe, Hauptausschuß I und Hauptausschuß II, und daß man es dem Zufall überlasse, welche Aufgaben dann dem ersten, dem alten, oder dem zweiten, neuen Ausschuß zugewiesen würden. Es hätte dies auch den Nachteil, daß Angelegenheiten aus derselben Materie von verschiedenen Gesichtspunkten aus vorberaten würden und damit die Einheitlichkeit der Beratung und Beschußfassung der Synode in Gefahr gebracht würde. Wir möchten deshalb, daß jede Aufgabe einem bestimmten Ausschuß übertragen werde, und daß diese Ausschüsse auch zahlenmäßig sich eingliedern in das Bild, das die sonstigen Ausschüsse der Landesynode bieten.

Wir machen deshalb den Vorschlag, für Angelegenheiten der Jugend und der kirchlichen Erziehung einen neuen Ausschuß zu schaffen, und verstehen dabei unter Jugend einerseits die Jugend als Subjekt der Tätigkeit, andererseits aber auch als Objekt der Tätigkeit der Kirche und der Schule. Das Letztere wird dadurch sinnfällig gemacht, daß wir sagen: Erziehung. Und da wir uns nur um die christliche Erziehung zu kümmern haben, soll der Ausschuß nach Auffassung des Altestenrates „Ausschuß für Jugend und christliche Erziehung“ heißen und soll alle diejenigen Aufgaben bearbeiten, die mit der Tätigkeit der Jugend und der Tätigkeit an der Jugend zusammenhängen. Wir werden uns zunächst über die grundsätzliche Frage äußern, ob überhaupt der Hauptausschuß geteilt werden soll, und die anderen Fragen, insbesondere die Frage der Besetzung, vorerst dahingestellt sein lassen. Ich möchte aber, um ein gewisses Bild von dem, was der Altestenrat vorschlagen will, schon zu geben, sagen: es ist in Aussicht genommen, Ihnen vorzuschlagen, den neuen Ausschuß für Jugend und Erziehung mit vierzehn Mitgliedern zu besetzen, den alten Ausschuß auch mit vierzehn, den Rechtsausschuß zu reduzieren auf zwölf und den Finanzausschuß zu reduzieren auf vierzehn, so daß alle Ausschüsse vierzehn, vierzehn, vierzehn, bzw. zwölf Mitglieder haben und damit an Umfang sich ziemlich gleich kommen. Wir haben deswegen

die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse daraufhin durchgegangen, welche Persönlichkeiten wir Ihnen zur Versetzung in den neuen Ausschuß vorschlagen können, und haben gedacht: aus dem Hauptausschuß an die Herren Stadtamtmann Ed. Vorsitzender des Jugendamtes Karlsruhe, Studienassessor Dr. Frank, Dekan Hörrer, Facharzt Dr. Hörrer, Buchhändler Kroll, Studienrat Leinberger, Oberstudienrat Dr. Rave. Das wären sieben Herren. Dann aus dem Rechtsausschuß die Herren Henrich, Amtsgerichtsrat Dr. Müller, Hauptlehrer Robert Schneider; aus dem Finanzausschuß die Herren Pfarrer Adolph, Forstmeister Hohenjos, Betriebsleiter Dr. Löber, Werkmeister Möller. Das wären im Ganzen vierzehn Herren.

Nun bin ich mit meinen einleitenden Ausführungen zu Ende, und ich eröffne die Diskussion zunächst über die grundsätzliche Frage, ob der Hauptausschuß geteilt werden soll in zwei Ausschüsse.

Synodale Hammann: Es scheint uns, einigen Mitgliedern des Hauptausschusses, im Augenblick nicht möglich, die Tragweite dieses Vorschages ganz zu überblicken. Deshalb sei es mir erlaubt, zunächst in Form von einigen Fragen an diejenigen Herren und Brüder, die diesen Vorschlag ausgedacht und ausgearbeitet haben, einige Anliegen vorbringen zu dürfen.

Es hat sich in der Vergangenheit, nicht erst im letzten Jahr, sondern schon in der anderen Synode von Fall zu Fall als durchaus wertvoll erwiesen, daß eine größere Anzahl von Mitgliedern im Hauptausschuß zur Sprache kommen konnten, daß bereits Meinungsverschiedenheiten, vielleicht auch Bitten um Orientierung in einer gründlichen Weise während der Tagung einer Synode behandelt werden konnten, ohne daß der Gang der Verhandlungen im Plenum dadurch aufgehoben worden wäre. Meine erste Frage: Ist man sich klar darüber, daß u. U. gewisse Fragen, Aufklärungen, notwendige Orientierungen dann voraussichtlich mehr ins Plenum gerückt werden müßten, weil bei dem gleichzeitigen Tagen von Ausschüssen es nicht vermieden werden kann, daß der eine oder der andere bei einer speziellen Frage einer Vorlage eben nicht sein Anliegen geklärt bekommen kann? Er ist an einen Ausschuß gebunden und muß dann das Plenum zur Verfügung nehmen, um sein Anliegen geklärt zu bekommen.

Zweitens, ich frage: Ist es möglich, daß vielleicht doch von Fall zu Fall wegen der Bedeutung oder der gründlichen Behandlung eines Anliegens, das dem Hauptausschuß zugewiesen ist, diese beiden Ausschüsse, also neuer Hauptausschuß und neuer — ich nenne es einmal — Schul- oder Jugendausschuß, wie man ihn nennen möge, zusammentreten? Denn es ist wiederum nach meinem Dafürhalten nicht selten wertvoll gewesen, daß in den Aussprachen eines größeren Hauptausschusses gewisse Probleme bereits so gründlich dargestellt werden konnten, daß es selbstverständlich war, daß die Vorlage im Plenum in kürzerer Form behandelt werden konnte.

Drittens ein Anliegen, das nicht wenige Mitglieder der früheren Synode und vor allem auch mich selbst als den gelegentlichen Berichterstatter sehr beschäftigt hat. Es zeigte sich immer wieder bei größeren Vorlagen, die an den Hauptausschuß ergangen sind, daß es von Fall zu Fall gut gewesen wäre, wenn der Hauptausschuß vor der Sitzung einer Synode zu einer Vorbesprechung zusammengebeten werden und einiges bereits vorarbeiten könnte. Nach den Geschäftsordnungsbestimmungen unserer Synode besteht dazu die Möglichkeit. Die Synode kann von Fall zu Fall diesen Weg beschreiten. Das läßt sich aber natürlich nicht mehr machen, wenn man zu Beginn einer Sitzung etwa diesen Beschuß fassen würde, sondern es müßte im Vorbereiten für die nächste Sitzung einer Synode erfolgen und in das Ermessen des Präsidiums einer Synode oder des Oberkirchenrats gestellt werden. Vor allen Dingen gilt diese Bitte nicht bloß im Blick auf die Anliegen des Hauptausschusses, sondern hin und wieder auch einmal des Finanzausschusses. Es trifft nicht

selten zusammen, daß der Hauptausschuß eine recht ausgedehnte oder schwer zu behandelnde Vorlage zu bearbeiten hat, während gleichzeitig in einem anderen Zimmer der Finanzausschuß ebenfalls sehr gewichtige Dinge zu entscheiden hat. Und um dieser Parallelität gelegentlich einmal abzuhelfen, war daran gedacht worden, ähnlich wie es in Württemberg, unserer Nachbarkirche, zu geschehen pflegt, — vielleicht nur von Fall zu Fall und bei uns nicht als ständige Einrichtung gedacht — doch diese Parallelität aufzuheben, indem der eine oder andere Ausschuß schon etwas Vorarbeit getan haben könnte. Meine Frage ist deshalb, ob man diese Möglichkeit auch bereits berücksichtigt hat und daran denkt, daß es gut ist, auf möglichst breiter Basis die Aussprache in einem Ausschuß vornehmen zu lassen, damit die zur Verfügung stehende Zeit unserer Synode, die im allgemeinen nicht über eine Woche hinausgehen kann und darf, möglichst eingehalten wird. Meine Bitte geht dahin, man solle uns Aufklärung geben, ob vielleicht von Fall zu Fall dieser neu zu bildende verkleinerte Hauptausschuß mit dem neu zu bildenden Jugend- und Schulausschuß doch zusammentreten könnte und nicht gleichzeitig seine Sitzungen getrennt durchzuführen hätte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf Ihnen, Herr Pfarrer Hammann, soweit ich dazu in der Lage bin, gleich die Antwort auf Ihre Fragen geben.

Ich weiß nicht, ob ich die erste Frage richtig aufgefaßt habe. Sie beklagten, daß die Information einiger Mitglieder notleiden könnte, die verhindert seien, an einer Sitzung des neuen oder alten Hauptausschusses teilzunehmen. Diese Frage ist, glaube ich, auch jetzt schon bei unserer gegenwärtigen Organisation aktuell, insfern es sich etwa um Angelegenheiten handelt, die sowohl den Hauptausschuß als den Rechtsausschuß bzw. Finanzausschuß betreffen. Es wird natürlich in diesem Falle genau so wie bisher auf das Aushilfsmittel zurückgegriffen werden müssen, daß der betreffende Synodale sich den Platz eines Mitgliedes des Ausschusses, in dem er die Information einholen will, abtreten läßt.

Wenn ich diese Gelegenheit dazu benützen darf, noch eine Bemerkung zu machen, zu der mir Anlaß geboten zu sein scheint, so ist es folgendes: Mehrere der Herren KonSynodalen haben mir gesagt, sie hätten den Eindruck, daß die Verhandlungen des Hauptausschusses wesentlich auch dadurch verlängert und erschwert würden, daß die Nichtmitglieder des Hauptausschusses, die nur als Zuhörer zugegen waren, das Wort wünschten und dann wieder hinausgingen und nach einiger Zeit wieder kamen und dann wieder ein Anliegen vorbrachten, das inzwischen bereits behandelt worden sei, und infolgedessen eine doppelte Besprechung ein und derselben Materie nötig werde. Ich habe den Eindruck, daß wir darauf Wert legen müssen, daß es bei dem Grundsatz bleibt: es kann jeder Synodale in einem Ausschuß, dem er nicht angehört, durch Abmachung mit einem Mitglied des betreffenden Ausschusses für bestimmte Zeit und einen bestimmten Zweck dessen Stelle einnehmen. Aber nur dessen Stelle einnehmen, solange die Materie behandelt wird, zu der er sprechen will, und daß er diesen Sitz wieder abtreten muß an das eigentliche Mitglied des Ausschusses, wenn die fragliche Materie zu Ende behandelt ist. Es geht nicht an, daß auf diese Weise auf einem Platz nun zwei Synodale sitzen. Das bedeutet eine Verdoppelung der Zahl der Ausschußmitglieder. Ich glaube, die Bereitwilligkeit, seinen Platz abzugeben, wird bei einem Ausschußmitglied auch nicht mehr so groß sein, wenn er sich darüber klar ist, jetzt scheide ich aus dem Ausschuß aus, bis dieser Gegenstand zu Ende behandelt wird, und solange tritt an meine Stelle der KonSynodale X. Ich habe den Eindruck, daß das so gehandhabt worden ist, als ob die Galerie auch zum Ausschuß gehörte.

Die zweite Frage betraf das Zusammentreten beider Ausschüsse zur gleichzeitigen Verhandlung ein- und derselben

Vorlage. Dieses ist jetzt schon möglich. Wir haben es auch oft praktiziert, daß der Rechtsausschuß und Finanzausschuß oder der Hauptausschuß und Finanzausschuß gleichzeitig, also zu einem Gremium, zusammengetreten unter der Leitung des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses und gemeinsam berieten. Das war vielfach sehr zweckmäßig und hat dazu geführt, daß die Plenarverhandlung abgekürzt wurde. Das ist natürlich und soll durch unsere Änderungswünsche nicht beseitigt werden.

Die dritte Frage betraf die Vorbesprechung der Ausschüsse außerhalb der Tagung der LandesSynode. Wir haben ja auch darüber schon mehrfach gesprochen. Die Möglichkeit ist vorgesehen in der Geschäftsordnung. Es kann im Bedarfsfalle durch den Präsidenten der Synode auf Verlangen des Landeskirchenrats der Ausschuß, Hauptausschuß oder Rechtsausschuß, oder auch mehrere Ausschüsse einberufen werden, und in einer der letzten Sitzungen des Landeskirchenrats ist beschlossen worden, daß es genüge, wenn ich als Präsident der Synode im Benehmen mit dem Herrn Landesbischof eine solche Maßnahme für erforderlich halte und dann anordne. Es sei nicht notwendig, hat der Landeskirchenrat beschlossen, daß im Einzelfall sein Verlangen ausgesprochen werde. Das würde ja auch schwierig sein, weil der Landeskirchenrat grundsätzlich nur alle zwei Monate einmal zusammentritt. Es kann sich da um eilige Fälle handeln, die schon vorher erledigt werden müssen.

Landesbischof D. Bender: Es ist die Frage, ob der neu zu bildende Ausschuß für Schul- und Jugendfragen wirklich ausgelastet ist. Wenn ich die Themen überdenke, die wir in den vergangenen Sessionen unserer Synode behandelt haben, dann würde ich nicht, was außer den Schulbüchern einem solchen Ausschuß hätte überwiesen werden können. Und auch die Schulbücher hätten niemals allein von einem Schul- und Jugendausschuß behandelt werden können.

Durch die Bildung eines solchen Ausschusses wird aber dem Hauptausschuß eine ganze Menge von Gliedern entzogen. Nun hat der Hauptausschuß nicht nur viele Aufgaben, sondern er hat auch dem inneren Gewicht nach die entscheidenden Aufgaben, die der Kirche und der Synode gestellt sind, weil er sich mit all den Gebieten zu befassen hat, die die eigentlichen Glaubensfragen der Kirche angehen. Und hier besteht das Interesse für eine richtig organisierte Synode, daß der Ausschuß, der sich mit diesen wichtigsten Fragen zu befassen hat, möglichst groß ist, einmal um der Sache willen, weil viele Augen mehr sehen als wenig Augen, und zum andern, weil so in der Tat nachher ein Aneinander vorbereiten in der Plenarsitzung vermieden wird. Ein großer Ausschuß kann eine gewichtige Frage schon weithin klären und soll nicht das Gefühl haben, wir zehn oder elf Leute haben eine solche wichtige Frage für uns geklärt, aber was wird die Synode dazu sagen? Die Geschichte unserer Synode hat auch gezeigt, daß das Interesse an diesen Verhandlungen des Hauptausschusses besonders lebendig war, so lebendig, daß die Mitglieder des Finanz- oder Rechtsausschusses oft bedauert haben, daß sie den Verhandlungen des Hauptausschusses um ihrer eigenen Arbeit willen nicht haben beizuhören können, z. B. bei den Verhandlungen des Hauptausschusses über das neue Gesangbuch und die neue Biblische Geschichte.

Es ist mir darum eine Frage, ob wir den vorgeschlagenen Weg gehen und einen besonderen Synodalausschuß für Schul- und Jugendfragen bilden sollen. Besteht nicht die Gefahr, daß die Glieder dieses Ausschusses oft „arbeitslos“ sein und damit ihre Kräfte dem Hauptausschuß entzogen werden, und dabei ruht auf dem Hauptausschuß das äröste Gewicht der Arbeit der Synode, ohne daß dabei die Arbeit der übrigen Ausschüsse verkleinert werden soll.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich möchte einmal, ohne mich endgültig festzulegen, die Punkte sagen, die dafür sprechen, daß wir nach dem Vorschlag des Altestenrates verfahren.

Wir haben ja Ausschüsse nicht erst auf dieser Synode, sondern wir haben immer Ausschüsse gehabt. Wir haben sogar in der vorigen Synode Ausschüsse gehabt, bei denen Mitglieder zwei Ausschüssen angehörten. Diese Ausschüsse waren meiner Erinnerung nach nie so groß wie jetzt, sondern sie bewegten sich in der Zahl von etwa 12—14 Mitgliedern, auch der Hauptausschuß. Ich habe nicht den Eindruck, daß die vorige Synode unwichtiger Gegenstände gehabt hätte, daß aus der Zahl von zwölf bis vierzehn Mitgliedern herzuleiten gewesen sei, die Beratung habe den Anforderungen nicht entsprochen. Zu der großen Zahl von einundzwanzig Mitgliedern sind wir ja nicht gekommen durch eine besonders sorgfältige Auswahl der einundzwanzig Synodalen, die nun gewährleisten sollten, daß... usw., sondern weil der Wunsch laut wurde, es sollte jeder Synodale in einem Ausschuß sein. Dadurch ist es zu den einundzwanzig im Hauptausschuß und zu den achtzehn im Finanzausschuß gekommen. Ich könnte deswegen die Kritik an der Zahl von zwölf und vierzehn Mitgliedern auf Grund der Erfahrungen von früher nicht mitmachen.

Nun das andere Argument gegen den Vorschlag des Altestenrates: Man müßte die Dinge doch gründlich vorbereiten, und das sei mit einundzwanzig Mitgliedern gerade im Hauptausschuß besser möglich. Man dürfe das Plenum nicht zu sehr belasten. Dem würde ich folgendes entgegenhalten: Es war ja nicht etwa so, daß die früheren Synoden zu stark belastet waren im Plenum, und daß wir überhaupt von der Sorge einer zu starken Belastung reden müßten, sondern im Gegenteil, die Aussprachen sind im Plenum zu kurz gekommen. Das war besonders in der Haushaltssynode so, wo im Eilzugstempo verfahren wurde, das gar keine Aussprachen ermöglichte. So entstand draußen im Lande der Eindruck: das ist gar keine echte Synode. Wer die Ausschußberatungen nicht mitgemacht hatte, bekam gar kein Bild davon, daß eine echte Auseinandersetzung stattgefunden hatte. Da nur die Plenarsitzung gedruckt wird, bekommt man kein eigentliches Spiegelbild der Synode. Ich habe keine Furcht vor einer Plenarsitzung, die einen Eindruck von dem echten Spannungsverhältnis abgibt, das jede echte Synode haben muß. Ich würde nicht wünschen, alles würde vorher so ausgebügelt, daß nachher kein Mensch mehr den Mut hat, noch im Plenum zu sprechen. Wenn man, um die Plenarsitzung zu behüten vor diesem falschen Eindruck, das Wort nahm, so entstand manchmal angesichts der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, ein — wie ich empfunden habe — unnötiger Unwill über, daß man noch wagte, das Wort zu ergreifen.

Aus diesem Grunde hätte ich also vor dieser Belastung der Plenarsitzung gar keine Angst, im Gegenteil, ich würde mich freuen, wenn in einer Plenarsitzung so etwas entstünde wie ein echtes Gespräch. Nun kann man natürlich sagen, wir werden keine solche Auswahl treffen können, daß vierzehn Ausschußmitglieder eine einigermaßen gültige und ausreichende Vorbesprechung oder Vorerledigung führen, und daß damit alle Voraussetzungen für eine Plenarsitzung erfüllt sind.

Darüber habe ich kein endgültiges Urteil. Aber was in der vorigen Synode möglich war, das sollte auch in der jetzigen Synode, die meiner Ansicht nach über eine unverhältnismäßig große Zahl ganz ausgezeichneter Synodaler verfügt, nicht so viel schwieriger sein. Ich finde also den Vorschlag des Altestenrates durchaus erwägenswert. Auch die Frage, ob das Material für einen Jugend- und Erziehungsausschuß ausreicht, würde mich solange nicht schrecken, als ich die Hoffnung hätte, daß ja ein Ausschuß nicht gebunden ist an Vorstellungen, die man bisher gehabt hat, was ihm zusteht, oder was er zu behandeln hat. Ich könnte mir denken, daß ein solcher Ausschuß aktiver denkt, als man bisher angenommen hat, und daß auch diese Sorge unnötig ist. Alle diese Fragen sind auch bei mir nicht endgültig aus-

gereift, aber meine Neigung, dem Vorschlag des Altestenrates zu folgen, ist ziemlich stark.

Synodale Dr. Wallach: Der Herr Landesbischof hat einiges von dem gefragt, was mir von Anfang an durch den Sinn gegangen ist, als ich von der möglichen Teilung des Hauptausschusses hörte. Ich gehöre zwar zu dem Altestenrat, der diesen Vorschlag gemacht hat, und könnte in den Verdacht kommen, daß ich dem Altestenrat nun in die Flanke falle. Aber ich möchte zur Erklärung sagen, daß ich leider infolge Berichtsarbeiten nicht der Altestenratsitzung beiwohnen konnte, in der diese Frage besprochen wurde.

Ich stehe einer Teilung des Hauptausschusses auch sehr bedenklich gegenüber und muß, nachdem nun die ganze Problematik in Fluss gekommen ist, doch auch sagen: Wir wissen um die Motive für diesen Wunsch. Wir haben öfters erlebt, daß der Hauptausschuß manövriertunfähig erschien und haben vielleicht gedacht, das könne nur an seiner Größe und Überlastung liegen. Es ist vorhin vom Herrn Präsidenten schon etwas über einen gewissen Mangel an Verhandlungsdisziplin gesagt worden. Ich glaube, daß wir uns hierin wohl schuldig gemacht haben und die Verbesserungsbedürftigkeit suchen müssen. Der Hauptausschuß sollte m. E. unbedingt eine breite Basis haben. Sicherlich: *quot homines, tot sententiae*. Hier ist die Aufgabe gestellt, uns aneinander abzulären, aufeinander zu hören, einander ernst zu nehmen, und dann eben doch immer wieder zu versuchen, daß wir ein homogenes Beratungsgremium werden. Man darf auch nicht vergessen: *variatio delectat!* Wir haben es öfters in unseren Ausschußberatungen erlebt, wie heilsam es gewesen ist, wenn immer wieder eine andere theologische Nuance zu Wort kam und wir immer wieder in einer gewissen Konzentrik um das Problem kreisen mußten. Die Dinge, die gerade dem Hauptausschuß zur Aufgabe gestellt sind, erfordern m. E. ganz besonders eine breite Basis der Fach- und Laientheologie. Und weil sie, was der Herr Landesbischof schon ausführte, eben für unser kirchliches Leben so gravierend sind, ohne daß auch ich irgendwie die Arbeit der anderen Ausschüsse hintansezetzen möchte, darum möchte ich meinen, wir sollten uns diese breite Basis erhalten und uns das Monitum zu Herzen nehmen, in unserer Verhandlungsdisziplin straffer zu werden.

Gegenüber dem Vorschlag könnten wir vielleicht das Verhältnis von Regelfall und Ausnahmefall gerade umdrehen. Der Herr Präsident hat uns als Vorschlag des Altestenrates den Regelfall zweier Ausschüsse, wenn ich so sagen darf, unterbreitet, und zum Ausnahmefall den Fall definiert, dann und wann einmal ein Zusammengehen dieser beiden Ausschüsse vorzunehmen. Warum wollen wir es nicht umgekehrt machen und den bisherigen Hauptausschuß als Regelfall bestehen lassen und als Ausnahmefall eine Gliederung oder Fächerung des Hauptausschusses in zwei verschiedene Ausschüsse vorsehen? Dann würden wir die breite Basis für unsere wichtigen Fragen erhalten und würden je nach dem Anfall der Arbeit, den uns gestellten Aufgaben und den verschiedenen tangierten Sachgebieten auseinandergehen. Ich glaube doch — der Herr Präsident wolle so freundlich sein und uns darüber aus seiner Kenntnis der Geschäftsordnung eine Belehrung geben —, daß dies möglich sein müßte. Wir würden dann auch dem möglichen Übelstand begegnen, in diesem Schulausschuß einen Ausschuß geschaffen zu haben, der, wenn ich die Beratungsgegenstände der diesmaligen Synodatagung ansähe, gelegentlich auch wieder am Rande ein Zuschauerdasein führen müßte. Wir haben doch keine Gegenstände gehabt, die irgendwie eine intensive Beratung schulischer oder erzieherischer Probleme erforderlich gemacht hätten. Und im übrigen, liebe Herren und Brüder, glaube ich, daß das Gebiet der Schule und der Erziehung im Lebensraum der Kirche so komplex und so wichtig ist und alle Auflösungen und Entscheidungen, die auf diesem Gebiet fallen, auch gerade in der Öffentlichkeit ein so starkes Ge-

wicht haben, daß wir auch gerade für diese Fragen die breitere Basis des bisherigen Hauptausschusses beibehalten sollten.

Präsident Dr. Umhauer: Die Geschäftsordnung sieht in § 8 vor, daß drei Ausschüsse für die Regel grundsätzlich bestellt sind, und daß die Synode nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden kann. Das wäre der Fall, den wir hier haben, daß die Synode einen weiteren als diese drei Ausschüsse bildet.

Dann steht in § 3 Absatz 3:

„Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse gebildet werden — wiederum von der Synode. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.“

Das ist beispielsweise der Kleine Verfassungsausschuß, das ist der Ausschuß für die Lebensordnung, und das sind noch eine Reihe von anderen Ausschüssen, die zur Zeit schon arbeiten und deren Berichte wir erwarten.

Und nun kommt das Letzte, vielleicht hat Herr Pfarrer Wallach daran gedacht. Im letzten Absatz 4 des § 8 heißt es:

„Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Fragen Unterausschüsse bestellen.“

Also sie sind dann Organe der Ausschüsse, nicht der Synode, wie die bisher besprochenen, und sie haben dem Ausschuß zu berichten; den Bericht an die Synode erstattet der Ausschuß, und der Ausschuß stellt den Antrag.

Synodaler Dr. Angelberger: Liebe Herren und Brüder! Als Synodaler, der nicht dem Hauptausschuß angehört, möchte ich mich weniger der sachlichen Seite, sondern mehr der persönlichen Seite zuwenden.

Zunächst jedoch zur sachlichen Seite: Wir sind jetzt zur 3. Tagung der Synode hier beisammen und mußten bei diesen drei Tagungen feststellen, daß, was die Arbeitslast anbelangt, der Hauptausschuß ja tatsächlich der am meisten belastete Ausschuß gewesen ist, gerade jetzt auch in unserer Tagung, die wir zur Zeit haben. Es ist für Angehörige anderer Ausschüsse ganz schön, wenn sie an Sitzungen anderer Ausschüsse wie hier des Hauptausschusses, teilnehmen oder zum Teil auch Freizeitgestaltung machen können, aber ich bitte doch zu bedenken, daß gerade der Hauptausschuß jetzt dreimal der belastetste Ausschuß war, besonders bei der dritten Tagung. Und ich meine, der Altestenrat kommt geradezu einem Bedürfnis nach, wenn er nun vorschlägt, diese Unterteilung vorzunehmen, bzw. eine Neueinteilung. Es ist in erster Linie das große Arbeitsgebiet, das dem Hauptausschuß zukommt, wie wir jetzt selbst gesehen haben. Andererseits ist der Hauptausschuß auch ein so großes Forum, und das wirkt meist etwas verlangsamt. Ich erblide in einer Verringerung des Hauptausschusses keine Gefahr für das Plenum, denn die Ausschüsse tagen, wie wir auch jetzt in der dritten Tagung gesehen haben, selten gleichzeitig. Es hat somit jeder die Möglichkeit, einem der anderen Ausschüsse während der Sitzung beizuhören, und auch — allerdings bei etwas mehr Beachtung der Disziplin, das wurde vom Herrn Präsidenten mit Recht hervorgehoben — kann er dort das Wort ergreifen und eben schon in der Ausschusssitzung seine Meinung auch als Nichtangehöriger des Ausschusses zum Ausdruck bringen. — Dies nur zur sachlichen Seite.

Nun aber zur persönlichen Seite: Der Altestenrat hat bereits eine Einteilung für die vier Ausschüsse vorgenommen und zwar in der Form, daß aus den drei bestehenden Ausschüssen Leute herausgeholt und zu dem vierten Ausschuß zusammengezogen worden sind.

Zunächst zur Frage der Zusammensetzung dieser vier Ausschüsse: Wir sind hier in der Synode Pfarrer und Laien, wobei die Laien ungefähr gerade das Doppelte an Zahl ausmachen. Der Hauptausschuß ist mit 10 Pfarrern und 4 Laien besetzt. Der Erziehungsausschuß, wie ich ihn kurz

nennen will, ist mit 2 Pfarrern und 12 Laien besetzt; der Rechtsausschuß, dem ich angehöre, ist mit 6 zu 6 besetzt. Der Finanzausschuß ist mit 3 Pfarrern und 11 Laien besetzt. Ich glaube, daß gerade hier doch vielleicht eine leichte Überprüfung der „Kommandierungen“ vorgenommen werden müßte.

Und nun zu dem Punkt, den ich als letzten gestreift habe. Ich meine, es wäre doch für die Arbeit der Ausschüsse vielleicht ersprichtlicher, wenn im wesentlichen — nicht allein, da wir sonst auch mit dem Zahlenspiel vielleicht doch nicht auskommen werden — aber wenigstens im wesentlichen den Wünschen der einzelnen Synodalen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem dieser Ausschüsse Rechnung getragen werden könnte. Es ist vielleicht sogar der eine oder andere da — einen Synodalen haben wir ja, er ist leider bei dieser Tagung nicht anwesend, der die Bitte geäußert hat: ich möchte keinem Ausschuß angehören, damit ich in der Lage bin, je nach Wichtigkeit der Thematik bei dem einen oder anderen Ausschuß das Wort zu ergreifen.

Diese Punkte, meine Herren, die ich eben angeführt habe, bitte ich doch bei der Entscheidung einmal zu erwägen und zu überprüfen.

Synodaler Hörner: Ich kann mich ganz kurz fassen, da der Herr Landesbischof und Konzynodale Dr. Wallach die Hauptanliegen, die ich hatte, bereits vorgetragen haben. Ich möchte zunächst feststellen, daß auch ich nicht bei dem Altestenrat dabei war, wie über diesen Vorschlag gesprochen wurde, weil ich hier im Hauptausschuß war und nicht gerufen worden bin. Ich möchte aber, gerade weil die Frage noch einmal angeschnitten worden ist, ob der Hauptausschuß durch seine Größe nicht die Not heraufbeschworen hat, unter der wir leiden, das Wort ergreifen.

Gewiß ist ein großer Apparat nicht so manövriertfähig wie ein kleiner. Aber ich bitte zu bedenken, daß wir in dem Hauptausschuß auch auf Jahre hinaus, soweit ich das übersehe, gerade die wichtigsten Dinge zu besprechen haben. Und da geht es mir nun nicht um die große Zahl von Personen, sondern einfach um die Vielfalt der Gesichtspunkte, die bereits in der Aussprache des Hauptausschusses beigetragen werden können, daß dann, wenn irgendwelche Fragen im Plenum auftauchen, mindestens etliche da waren, die bereits über mehr als nur — sagen wir mal — vierzehn Gesichtspunkte sich Gedanken gemacht haben und Antworten dazu geben können. Ich glaube, daß die Frage der Größe im Hauptausschuß nicht das Gewicht bekommen soll, das man ihr jetzt beimäßt und daraus die Konsequenz zieht, er muß kleiner gemacht werden; sondern daß man sich sagt, je mehr Gesichtspunkte bereits herangetragen werden können, um so besser ist es für eine Aussprache im Plenum, in der alles tatsächlich und uneingeschränkt besprochen werden soll. Wir machen ja immer wieder die Feststellung, daß bei der Befreiung von Vorlagen manches erst im Laufe des Gesprächs kommt, einmal deswegen, weil die Vorlage von einem einzelnen durchgesehen gar nicht so viele Gesichtspunkte erscheinen ließ, und zum andern deswegen, weil man vielleicht auch in einer anderen Richtung die ganze Sache gesehen hat. Ich könnte aus der Zahl des Hauptausschusses nicht allein resultieren lassen, daß wir einen zweiten Ausschuß bilden müßten. Abgesehen davon ist die Not, in die wir hineingekommen sind, nicht in erster Linie an der Größe des Hauptausschusses entstanden, sondern das liegt in mancherlei anderen Dingen.

Zum andern möchte ich aber doch auch fragen: Weiß denn — nun muß ich mich mal abstrahieren — weiß denn der Altestenrat bereits, daß wir wirklich solche Dinge zu beraten haben, die nun tatsächlich ein volles Deputat des zweiten Hauptausschusses ergeben würden? Mir scheint das fraglich zu sein. Und darum möchte ich den Vorschlag, den Konzynodale Wallach gegeben hat, doch die Regel nicht zur Annahme zu machen, sondern umgekehrt, daß wir den Haupt-

ausschuß beisammien lassen und von Fall zu Fall dem zu bestimmenden zweiten Hauptausschuß diese besondere Aufgabe zur Entlastung des Hauptausschusses zu übergeben, unterstützen. Aufs Ganze gesehen wird es wahrscheinlich so sein, daß die Aufgaben, die dem Hauptausschuß gegeben sind, wie ich sehe, nicht getrennt werden können, so daß nicht ein Teil dem einen Ausschuß und ein anderer Teil dem anderen Ausschuß übergeben werden kann.

Und zum dritten möchte ich nur sagen: es wäre schon gut, wenn man eine andere Zusammensetzung, wenn es dazu kommen sollte, bei dem zweiten Ausschuß vornehmen könnte. Ich für meine Person würde sehr bedauern, wenn ich bei den Verhandlungen des Hauptausschusses nicht mehr zugegen sein könnte.

Landesbischof D. Bender: Der Synodale Schmeichel hat etwas gesagt, was die grundsätzliche Strukturierung unserer Synodalarbeit betrifft. Wenn ich ihn nicht falsch verstanden habe, dann war die Tendenz seiner Ausführungen die: die Arbeit der Ausschüsse zugunsten einer stärkeren Aussprachemöglichkeit im Plenum ein wenig zu beschränken. Dem würde ich von Herzen widerraten. Rücksichten auf das, was „man im Lande“ sagt, gelten für mich nicht, vor allem, wenn es nicht aus einem guten Herzen kommt. Entscheidend ist allein die Frage, wie die Arbeit der Synode sinnvoll geordnet und wie sie am ehesten ihrer Aufgabe gerecht wird. Und hier glaube ich allerdings, daß die Hauptarbeit nach wie vor in den Ausschüssen geschehen muß. Wir können nicht im Plenum die Arbeit leisten, die ein Ausschuß leisten muß; denn dazu ist er gesetzt.

Und noch ein Letztes: Wir sind nicht alle redegewandte Leute. Was geschieht aber, wenn wir dem gemachten Vorschlag folgen würden? Dann würden die Synodalen, die nicht leicht sprechen, und vor allem, die ein wenig Sorge haben, daß ihre vielleicht nicht immer richtig formulierten Sätze sofort aufs Band kommen und womöglich nachher im Druck erscheinen — dann würden sie gehemmt sein und schweigen. Das aber muß unter allen Umständen vermieden werden. (Zuruf: Sehr gut!) Darum plädiere ich dafür, das Schwergewicht nach wie vor bei unseren Ausschüssen belassen zu wollen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Dr. Rave: Liebe Brüder! Ich gehe ein ganz großes Stück Wegs mit den meisten meiner Vorrredner. So sehr ich mich freuen würde über Frühjahrs- und Herbstferien in der Charlottenruhe als Angehöriger des künftigen Schul- oder Erziehungsausschusses, so bitte ich doch, folgendes zu bedenken:

Wenn es heißt Jugend und christliche Erziehung, dann heißt das doch: Jugend not und Not christlicher Erziehung. Und wer heute in der Erziehungsarbeit steht, der sieht doch, daß an dieser Not zwei Dinge entscheidend sind: einmal die allgemeinen Zeitverhältnisse, die wir nicht ändern können, zum andern aber alle die Dinge, in denen unsere Familien nicht in Ordnung sind. Also: einen Ausschuß von vierzehn Mitgliedern, der darüber beraten sollte, was kann man alles tun, um der Jugendnot und der Not christlicher Erziehung zu helfen, würde ich als Angehöriger des Erzieherstandes für einen Nonsense halten. Was man da überlegen sollte und könnte, dafür sind vier oder fünf genug.

Ich würde also sagen: da ein direktes Arbeitsprogramm von vornherein gar nicht angegeben werden kann, sollte man für den Fall, daß besondere Probleme aus dem Kapitel Jugend und christliche Erziehung zu beraten sind, hierfür einige Konzernsynoden abzweigen vom Hauptausschuß, die die Dinge vorberaten, aber das Ganze dann doch wieder in unseren alten Hauptausschuß hineinbringen. Mein Vorschlag würde sein, diese Konzernsynoden schon vorher zu benennen; sie bleiben Mitglieder des Hauptausschusses, sofern sie keine besondere Aufgabe bekommen, sind aber von vornherein da, wenn es heißt: Wir haben dieses Mal Dinge zu behandeln, die in diese Richtung gehen. Bitte, setzt ihr vier

Leute euch zusammen! Dann sind immer noch siebzehn Leute im Hauptausschuß, die völlig ausreichen, um die übrige Arbeit zu tun.

Ich möchte nochmals unterstreichen: was uns an dem Problem Jugendnot und christliche Erziehung so viel Kummer macht, das geht den Hauptausschuß als solchen an. Ich wäre also auch gegen eine solche Teilung.

Synodale Kühn: Es scheint mir nach der bisherigen Aussprache, daß der Antrag, den Hauptausschuß zu teilen, noch nicht genügend geklärt ist, daß wir heute einen Beschluß darüber fassen. Ich würde vorschlagen, daß wir diesen Antrag noch einmal an den Altestenrat zur Prüfung zurücküberweisen.

Ich will aber dazu sagen, daß wir einige Richtlinien hier mitgeben, die eine Beratung im Altestenrat fördern. Die erste Richtlinie ist die, die der Herr Landesbischof festgelegt hat, daß die Ausschüsse die Vorarbeit leisten müssen für die Beschlüsse im Plenum. Und da bin ich nun allerdings der Meinung — ich weiß nicht, ob ich als besonders Betroffener dazu sprechen darf, daß eine Ausschüsseberatung von einer solchen Wichtigkeit, wie es jetzt etwa das Stück der Lebensordnung zur Taufe war oder andere Dinge, die wir behandelt haben, wirklich in den Ausschüssen im freien und brüderlichen Gespräch geklärt werden soll. Selbstverständlich werden die Nichtmitglieder im Ausschuß, die zur Erforschung der Meinungsbildung beitragen, kein Stimmrecht haben. Sie sollen aber mit der gebotenen Zucht und Zurückhaltung die Argumente und Meinungen mit vortragen können, die den Vorschlag des Ausschusses fördern oder nach der einen oder anderen Seite hin verstärken oder vermindern können. Ich bitte deshalb, daß wir hier die Freiheit der Lebensverschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Anliegen, die uns da bewegen, offen halten.

Das Zweite ist, daß wir bei dem Grundsatz bleiben, die Mitarbeit in den Ausschüssen, so wie es Herr Dr. Angelberger ausgedrückt hat, nicht durch Kommandieren erfolgen zu lassen, sondern daß sie eine freiwillige Entscheidung des Mitgliedes der Synode ist, das dem Ausschuß angehören soll (Beifall!). Wenn jemand gefordert wird zu einer bestimmten Aufgabe, dann wird er sich ihr wahrscheinlich nicht entziehen. Das kann ja dann wieder in einer brüderlichen Weise geklärt werden.

Die Frage der Teilung des Hauptausschusses in einen allgemeinen Hauptausschuß und einen Schulausschuß scheint mir deshalb auch nicht ganz der Sache entsprechend zu sein, weil wir ja schon einen Schulausschuß haben. Was soll denn der Schulausschuß noch tun, wenn ein weiterer Schulausschuß gebildet wird? (Zurufe! Präsident: Wo haben wir einen Schulausschuß?) Der Schulausschuß hat mehrfach gesagt. (Zurufe!) Das Katechetische Amt und die katechetische Arbeit... (Präsident: Ja, das ist kein Schulausschuß, das ist ein Sonderausschuß, so wie der kleine Verfassungsausschuß).

Ich möchte deshalb bitten, daß wir diese Frage noch einmal überlegen, bevor wir heute zu endgültigen Beschlüssen kommen.

Synodale Dr. Löber: Meine lieben Herren und Brüder! Ich bin sehr energisch gegen diesen Vorschlag des Herrn Vorrredners und halte es für absolut richtig, daß wir uns heute entscheiden. Es wurde mit Recht gesagt, es ist eine Frage der Not, und wer am Puls des Volkes steht draußen in den Betrieben, wird mir zubilligen, daß die Frage der Jugend, des Nachwuchses, der Erziehung auch für den Raum der Kirche eine große Bedeutung hat. Und ich kann da nicht einsehen, daß die Größe des Hauptausschusses proportional mit seinen Leistungen läuft. Wir in der Wirtschaft haben immer die Tendenz, die Ausschüsse möglichst klein zu halten, um sie leistungsfähiger zu machen, und die Erfahrung lehrte, daß kleine Ausschüsse meistens mehr leisten als aufgebautste und große Ausschüsse. Das sind einfach Erfahrungen der Wirt-

schafft, die vielleicht im Raum der Kirche auch ihre Gültigkeit haben. Und wenn gesagt worden ist, daß dieser neue Unterausschuß „Jugend und christliche Erziehung“ vielleicht nicht genügend Material hätte, so glaube ich, ist das nicht der Fall. Wir haben gerade das Stichwort Katecheten vorhin gehört. Ich glaube, da herrscht auch eine ganz besondere Not. Aus der württembergischen Kirche haben wir mit Freuden gehört, welche Anstrengungen dort gemacht worden sind, die Fragen der Erziehung zu lösen, und wie dort die Verhältnisse günstiger liegen. Das sollte uns gerade bewegen, hier auch in diesem Erziehungsausschuß doch diesen Dingen nachzugehen und möglichst bald anzufassen.

Ich möchte daher dringend bitten, doch diesen Ausschuß, ganz gleich, ob es ein Unterausschuß ist oder ein Sonderausschuß, möglichst bald zu bilden.

Synodale D. Dr. Ritter: Meine Herren, liebe Brüder! Ich möchte Sie nicht lange aufhalten. Ich möchte nur sagen, daß die Erfahrungen im Hauptausschuß, dem ich ja von Anfang an angehört habe, mir das zu beweisen scheinen, daß irgendwie eine Verkleinerung des Ausschusses rein technisch erwünscht wäre, ganz einfach aus dem Grunde, daß die Rednerlisten zu lang werden. Das haben wir heute morgen wieder gesehen und haben es jeden Tag von neuem erlebt. Es sind jedesmal zu jeder Spezialfrage sieben, acht, neun Redner, die nur nacheinander zu Worte kommen können, und so schleppen sich die Verhandlungen wirklich häufig unendlich hin.

Sicher hat auch zur Verschleppung sehr viel beigetragen, daß in einem ungewöhnlichen Ausmaße von der Galerie — wie der Herr Präsident sich ausdrückte — mitgeredet wurde. Ich glaube auch, daß der Hauptausschuß eine so wichtige Aufgabe hat, daß er nicht zu klein sein darf, aber ich würde doch meinen, daß eine Verkleinerung auf fünfzehn, vierzehn bis fünfzehn, immer noch eine genügende Mannigfaltigkeit der Meinungsausdrückungen ermöglichte und der Sache nicht schadete, auch die Arbeit beschleunigte. Denn es ist doch nun einmal so, daß, wenn der Hauptausschuß nicht vorankommt, alle anderen Arbeiten ins Stocken geraten und vielfach alle anderen Mitglieder der Synode wirklich immer nur warten: „Wann werden sie nun endlich fertig werden?“ Also ich meine schon, rein diese technische Erwägung kann man nicht einfach weglassen, sondern es muß doch in irgendeiner Form dafür gesorgt werden, daß dieser Ausschuß verkleinert wird, und ich würde dafür den richtigen Weg finden, daß man einen Teil des Ausschusses für Erziehungsfragen bestimmt. Der neu zu bildende Ausschuß braucht ja nicht auch vierzehn Mitglieder zu haben, es genügt ja wahrscheinlich, wenn es etwa sechs sind. Dann haben wir einen Ausschuß von fünfzehn, wenn wir fünf wegnnehmen, dann haben wir noch einen Ausschuß von sechzehn. Aber damit kommen wir durch. So, wie es jetzt geht, wird eine Verschleppung unnötigerweise erzeugt. Das ist ein Eindruck, der sich nicht nur auf dieser Synode, sondern eigentlich auf jeder Synode immer von neuem bestätigt hat.

Synodale Henrich: Meine verehrten Herren Konzilialräte! Ich möchte nicht zu der Frage, ob der Hauptausschuß weniger arbeitsfähig würde oder nicht, mich äußern. Ich möchte Ihnen nur folgendes sagen:

Als der Antrag im Altestenrat gestellt wurde, einen Ausschuß für Jugend- und Erziehungsfragen zu bestellen, habe ich mich sofort für diesen Antrag erwärmt, weil ich in der Praxis die Not der Jugend sehe. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei der Wichtigkeit der Probleme ein Jugend- und Erziehungsausschuß unserer LandesSynode die Hälfte Zeit nichts zu tun hätte. Ich möchte Ihnen nur einige kleine Anregungen mitgeben:

Die Gewerkschaften bemühen sich — schon aus Selbsterhaltungstrieb — ganz intensiv um die Jugend, und was stellen wir fest, daß von tausenden Jugendlichen der Metallarbeiterjugend in Karlsruhe eine zweistellige Zahl regelmäßig von der Gewerkschaft erfaßt wird, die wirklich bei bester

Programmgestaltung und bei Aufwendung großer Geldmittel alles tut, um die Jugendlichen an sich zu bekommen. Ich habe eine Jugendtagung hier im Hause mitgemacht, eine Akademietagung für Lehrlinge und Erzieher, die von einem Herrn des Landesgewerbeamtes geleitet war. Ich war sehr traurig darüber, daß es nicht gelungen ist, daß man — obwohl von uns aus einige Völle hineingeworfen wurden — in der Aussprache nicht zu dem Kernproblem gekommen ist, zu dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit im täglichen Leben, und immer nur mit allen möglichen rhetorischen Floskeln um die Sache herumgegangen ist.

Kürzlich war ich in der Landesstrafanstalt Bruchsal, und ich war erschüttert darüber, wieviel jugendliche Menschen dort sind. Ich habe es einfach als eine Aufgabe gesehen für die Zukunft, gerade diese jungen Menschen vorzubereiten auf die Gegebenheiten des Betriebslebens. Ich glaube, daß große Aufgaben für unsere Kirche da sind.

Oder ich möchte daran erinnern: ich war bei einer Tagung der Religionslehrer hier im Hause. Ich habe ziemliche Hemmungen gehabt, als ich hierher gekommen bin, weil ich mir sagte, was kann ich den Religionslehrern erzählen. Ich habe ihnen die nächstliegenden Dinge, die Gegebenheiten des Betriebs und die ganzen Anfechtungen im Betrieb erzählt, und die Religionslehrer waren mir, wie ich den Eindruck hatte, sehr dankbar dafür. Ich glaube, daß Aufgaben für einen Jugend- und Erziehungsausschuß in Hülle und Fülle kommen werden, wenn er erst einmal in Aktion getreten ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Landesbischof D. Bender: Das Gespräch droht für mein Empfinden in eine falsche Richtung zu geraten. Es ist niemand unter uns, der das Gewicht der Fragen um Jugend und Erziehung mindern möchte (Beispiel!), sondern es geht doch darum, daß ein Ausschuß nicht, wie offenbar einige unter uns meinen, sich seine Aufgaben selber stellen kann. Der Aufgabekreis wird zu Beginn jeder Session genau festgelegt. Besteht die Notwendigkeit, eine spezielle Erziehungsfrage anzugehen, dann wird ein dahingehender Antrag an die Synode gestellt und von dieser an einen Ausschuß überwiesen.

Ich wollte nur dem Mißverständnis wehren, als könne ein Ausschuß sich von sich aus mit jeder ihm wichtig erscheinenden Aufgabe befassen.

Synodale Dr. Wallach: Liebe Brüder! Ich möchte das Gespräch nicht unnötig verlängern, aber es sollte doch nicht übersehen werden, daß wohl kaum ein Mitglied des Hauptausschusses — ja doch, eben fällt mir ein, Professor Ritter! — für die Gabelung des Hauptausschusses in zwei Ausschüsse plädiere, ein Zeichen dafür, daß wir im Hauptausschuß an der Weise, in der wir bisher gearbeitet haben, grundsätzlich festzuhalten wünschen. Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich betonen, daß ich mit meinem Eintreten für eine Beibehaltung des bisherigen Ausschusses in keiner Weise verkenne, wie notwendig es ist, daß die Synode sich immer wieder mit den so wichtigen Fragen der Jugendpflege und Erziehung intensiv befaßt. Ich bin dankbar dafür, daß die beiden Brüder Löber und Henrich in so bewegter Weise der Synode und damit uns allen diese Fragen wieder ins Gedächtnis riefen und ans Herz legten.

Lassen Sie mich noch einmal herzlich darum bitten, daß wir jetzt nicht aus der Theorie künstlich möglicher Arbeitsanfälle einen Ausschuß schaffen, sondern daß wir lieber im Auge behalten und zwar ganz ernsthaft im Auge behalten, in der Zukunft mehr als bisher von Fall zu Fall den Hauptausschuß aufzulösen und seinem Unterausschuß, oder wie man ihn nun dann zu nennen hat, besondere Aufgaben der Beratung zuzuweisen. Mir scheint, das ist der richtige Weg. Das ist kein Vorbeibrüden an den ernsten Fragen um Erziehung und Jugendpflege. Das ist aber eine Verminde rung der hier nun jetzt reichlich und genug aufgezählten

Gefahren, die dem Hauptausschuss durch eine Trennung drohen könnten.

Ich möchte daher den Gegenantrag stellen, daß die Synode eine entsprechende Empfehlung aussprechen möchte, nachdem wir vorhin hörten, daß eine solche Fächerung des Hauptausschusses nur auf Initiative des Ausschusses selbst geschehen kann. Der Wortlaut ist noch etwas ins Unreine geschrieben. Er müßte etwa so lauten:

„Die Synode empfiehlt dem Hauptausschuss dringend für künftige Tagungen, bei der Überweisung der Vorlagen ernsthaft die Bildung eines Sonderausschusses zur Bearbeitung einzelner Fragen zu erwägen.“

Synodale D. Dr. v. Diez: Ich glaube, wir können sehr dankbar sein, daß diese Dinge, die wir eben gehört haben, alle hier zur Sprache gekommen sind. Der Vorschlag des Altestenrates ist ja verschiedener Motiven entsprungen. Einmal war es der Wunsch, dem Hauptausschuss, von dem wir ja häufig Klagen über seine Überlastung gehört haben, zu helfen, dann auch einer besonders wichtigen Seite unserer Aufgaben Rechnung zu tragen. Deshalb haben wir die Bildung eines besonderen Ausschusses vorgeschlagen. Und ich darf daran erinnern, daß der Vorschlag des Altestenrates ja nicht nur darauf ging, sieben Mitglieder aus dem Hauptausschuss nun in den neuen Ausschuss zu nehmen, sondern auch aus den anderen Ausschüssen. Von Seiten des Rechtsausschusses kann ich sagen, das wäre uns sehr schmerlich. Aber wenn es dazu kommt, dann müssen wir es wahrscheinlich auch ertragen, wie ja auch Mitglieder aus anderen Ausschüssen, von denen wir wissen, daß sie mit diesen Fragen der Jugend und Erziehung besonders befaßt sind, in den neuen Ausschuss gehen.

Nun scheint mir durch die Aussprache doch deutlich geworden zu sein: es ist nicht sicher, ob hier wirklich der geeignete Weg mit der Bildung eines neuen Synodalausschusses eingeschlagen wird; denn tatsächlich ist es ja so, woran der Herr Landesbischof erinnert hat, daß ein solcher Ausschuss sich nach der Geschäftsausordnung nur mit den Dingen zu befassen hat, die ihm tatsächlich von der Synode zugewiesen werden. Es fragt sich, ob nicht die Einsetzung eines besonderen ständigen Ausschusses oder die Erweiterung eines schon bestehenden ständigen Ausschusses mit einem Sonderauftrag für diese Fragen, die ich auch der Einfachheit halber mit den Worten Jugend- und Erziehungsausschuss ausdrücken möchte, ratsam wäre.

Eine Bemerkung sei noch gestattet: die Vorschläge, die der Altestenrat gemacht hat — ich glaube darin die Mitglieder des Altestenrates, die an diesen Vorschlägen mitgewirkt haben, richtig zu interpretieren — sollen keine Kommandierungen sein, sondern sollten nur einmal zeigen, wie sich der Altestenrat etwa die Zusammensetzung eines solchen Ausschusses denken könnte, und selbstverständlich den Wünschen und Entschließungen der einzelnen Synoden keinen Zwang auferlegen, weder im Positiven, daß sie nun diesem Vorschlag unbedingt entsprechen müßten, noch im Negativen, daß etwa kein anderer, der es wünschte, in diesen Ausschuss hineinkommen sollte.

Aber nun zum Schluß: Mir scheint in Anbetracht der künftigen Aufgaben der Synode, die Angelegenheit nicht besondere Eile zu haben. Wir haben im Herbst die Haushaltssynode zu erwarten. Wir sind vom Finanzausschuss und auch sonst verschiedentlich gebeten worden, diese Haushaltssynode möglichst von allen anderen Gegenständen freizuhalten. Es ist also auf der Herbstsynode nicht zu erwarten, daß eine Überlastung des Hauptausschusses eintreten würde, und so weit die Mitglieder des Hauptausschusses an den Finanzfragen nicht interessiert sind, können wir ihnen sogar einen Ferienaufenthalt in der Charlottenruhe in gewissem Ausmaße in Aussicht stellen.

Deswegen komme ich zu dem Ergebnis: das, was Bruder Kühn hier schon vorgetragen hat, zu unterstützen, also heute

nicht einen Beschluß zu fassen. Das, was wir gehört haben, wollen wir beherzigen und — wir werden wahrscheinlich auch noch mit Nutzen den heutigen Abend dazu verwenden — uns für einen Beschluß vorbereiten, denn es sollen ja heute Abend gerade die Fragen der Jugend besprochen werden. Dann sollten wir auf der nächsten Synode einen Vorschlag machen. Daß irgend etwas nicht in Ordnung ist und verbessert werden sollte, darüber sind wohl unsere Empfindungen und Meinungen schließlich einig (Burke: Ja!). Daß der Weg, der heute vom Altestenrat vorgeschlagen worden ist, nicht eine sofortige Entscheidung notwendig macht, das scheint mir die bevorstehende Tagesordnung der Herbstsynode nahezulegen.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich möchte nicht ein Schluswort zu der Diskussion sagen, ich möchte nur ganz kurz auf zwei Punkte eingehen, von denen jedenfalls der eine gegen meinen Wunsch zu einer größeren Diskussion geführt hat.

Ich habe eingangs bemerkt, ich wünschte zunächst nur die grundsätzliche Frage zur Diskussion zu stellen, ob der Hauptausschuss geteilt werden soll, die weitere Frage aber, etwa der Besetzung des neuen Ausschusses, soll zurückgestellt werden, und ich hatte die Namen, die wir im Altestenrat genannt hatten, nur deswegen hier vorgeschlagen, damit ein gewisses Bild über die persönlichen Folgerungen, die möglich wären, geschaffen würde. Selbstverständlich bin auch ich und ist der Altestenrat der Auffassung gewesen, daß keine Kommandierung erfolgt. Und hätten Sie zugewartet mit der Diskussion über diesen Punkt, so hätte ich Ihnen gesagt: nun wollen wir zunächst die Herren, die der Altestenrat in Aussicht genommen hat, fragen, ob sie aus dem alten Ausschuss ausscheiden und in den neuen übertragen wollen. Und je nach ihrer Antwort wären sie gestrichen oder auf der Liste belassen worden.

Das zweite ist die Frage, ob ein Ausschuss für Jugend und Erziehung, wie wir ihn gedacht haben, überhaupt nötig sei. Dies ist von sehr vielen Herren Rednern angezeifelt worden, und ich bin eigentlich darüber erstaunt. Sie finden bei den anderen Synoden überall einen Ausschuss für Schulwesen oder für Schule oder für Jugend und Unterricht und Erziehung. Und gerade Herr Dekan Hermann hat uns erzählt, sie haben vier Ausschüsse: 1. Lehre und Kultus, 2. Recht und Wirtschaft, 3. Jugend und Unterricht, 4. Kirche und Öffentlichkeit. Also auch die Württemberger halten es für notwendig, trotzdem sie im Ganzen nur vier Ausschüsse haben, einen solchen für Jugend und Unterricht zu haben.

Die weitere Frage ist ventilirt worden, ob es nicht eine Aushöhlung der Aufgaben des Hauptausschusses darstelle, wenn man diese Gegenstände aus seiner Kompetenz herausnehme und dem neuen Ausschuss gäbe, und ob es nicht besser wäre, den Hauptausschuss auf die Möglichkeiten hinzuweisen, einen Sonderausschuss hierfür im Einzelfall zu bilden. Ich glaube, daß diese Lösung das, was wir wollen, nie erreichen kann, eine Entlastung des Hauptausschusses; denn er wird dann zunächst debattieren darüber, ob die Überweisung an einen Sonderausschuss nötig ist. Und dann wird er vom Sonderausschuss einen ausführlichen Bericht bekommen und wird über diesen Bericht debattieren und wird seinerseits dann einen Bericht an die Synode erstatten. Allein ich glaube, das wäre nicht die Entlastung, die wir für nötig hielten.

Aber die Lösung dieser Frage ist nicht akut, augenblicklich nicht, weder für die jetzige Synode noch für die Spätjahrsynode. Der Altestenrat mußte sie aber irgendwann einmal anschneiden, wenn Zeit dazu ist. Wenn wir nämlich nicht die nötige Zeit dazu haben, aber das Bedürfnis, dann ist es zu spät. Deswegen wurde die Frage jetzt zur Sprache gebracht, ohne damit eine Entscheidung erzwingen zu wollen. Und ich glaube, ich kann auch im Namen des Altestenrates sprechen, er wird nicht unglücklich sein, wenn Sie sagen:

Schön, wir haben jetzt die Vorschläge gehört, die Gründe, die dafür sprechen, haben wir gehört, auch die Gründe, die dagegen sprechen, sind zu Wort gekommen. Wir wollen darüber vielleicht im Spätjahr oder im Frühjahr Beschlüsse fassen, nachdem wir uns selbst noch durch den Kopf haben gehen lassen, ob auf diese Weise oder auf andere Weise dem Misstand abgeholfen werden kann.

Also ich möchte jetzt zunächst, wenn Sie nichts dagegen haben, die Frage zur Abstimmung bringen, ob Sie einer Vertagung der Angelegenheit zustimmen.

Synodale Dr. Köhnlein: Liebe Freunde, es ist zwar richtig, daß wir eigentlich gar keine Eile haben, diesen Beschlüsse zu fassen. Aber ich habe den Eindruck, daß alles Für und Wider gründlich besprochen worden ist und daß in einem Jahr die Diskussion auch nicht anders verlaufen würde. (Zurufe: Sehr richtig!) Wir würden noch einmal in einer späteren Sitzung eineinhalb Stunden über denselben Gegenstand sprechen müssen, ohne daß die Situation anders wäre als heute. Ich bitte darum, daß wir heute über die Frage abstimmen. (Zurufe: Sehr richtig!)

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe vorhin schon gesagt, daß ich das Gespräch über diese Frage begrüße, um das Für und Wider in noch stärkerer Weise auf sich wirken zu lassen. Ich habe den Ausführungen sehr aufmerksam zugehört, aber ich habe nicht den Eindruck, daß nun angesichts dieser Ausführungen das Für und Wider heute schon zu entscheiden sei. Ich zögere etwas, einen Eindruck zu sagen, den ich vorhin hatte, und ich hätte ihn nicht geäußert, wenn jetzt nicht gegen die Vertagung gesprochen worden wäre. Vielleicht sind wir Laien etwas schwerer von Kapee, aber das sollte man uns gestatten. Sämtliche Laien, die hier gesprochen haben, sprachen sich, wenn nicht für den Ausschuß, so doch sehr viel abwartender in der ganzen Frage aus. Ich meine, man sollte doch erwägen, ob man diese Dinge nicht noch in Ruhe überlegt. Warum muß das heute entschieden sein, wenn die Situation so ist? Augenblicklich stehe ich unter dem Gewicht gerade dessen, was die Laien gesagt haben.

Synodale Dr. Frank: Liebe Brüder, lieber Bruder Schmeichel! Ich muß gleich dieses Gewicht etwas verringern. Ich gehöre zu den Laien, die nach reiflicher Überlegung dafür sind, daß die Entscheidung doch heute gefällt wird. Ich möchte ebenfalls für diesen Ausschuß plädieren. Ich persönlich gehöre zu den „Kommandierten“, die freiwillig und gern zu dem Ausschuß gehen werden, und zwar einmal deshalb, weil ich glaube, daß, wenn die Würtemberger einen solchen Ausschuß besitzen und dieser Ausschuß Arbeit hat, wir hier auch Arbeit finden werden.

Zum zweiten sieht unsere Geschäftsordnung ja vor, daß auch von den Synodalen selbst Anträge an die Synode gestellt werden können. Dies wäre ein Weg, auf dem die Mitglieder des neuen Ausschusses sich selbst Arbeit schaffen könnten.

Ich ginge jedenfalls nicht mit gutem Gewissen hier weg, wenn ich nicht mit versucht hätte, der unter uns Laien verbreiteten Unzufriedenheit entgegenzuwirken, daß hier vorwiegend nur juristische und fachtheologische Fragen behandelt werden; denn mit diesem Ausschuß tut sich eine Möglichkeit auf, daß wir mit unseren Anliegen aus den Nicht-Theologenkreisen einmal zum Zuge kommen können.

Synodale H. Schneider: Ich bedauere, daß meine Abwesenheit in Stuttgart solange angehalten hat, daß ich nicht voll zur Diskussion kam. Aber es ist ja jetzt Gelegenheit, auch meinen Standpunkt zu sagen; einmal als Mitglied des Altestenrates, dann aber vielleicht doch auch als einer, der ja die letzten Jahrzehnte das Anliegen unserer Jugend, unserer evangelischen Jugend, immer wieder verfolgt hat. Dies geschah nicht nur in den ersten Jahrzehnten aktiv, sondern im letzten Jahrzehnt doch auch sehr stark aus der Not heraus, was wir unserer Jugend eigentlich geben können, damit sie endlich einmal aus einer gewissen Lethargie, in der

sie ohne Zweifel noch steckt, herauskommt. Zum dritten darf ich noch sagen, daß ich gerade in meiner Stellung als Abgeordneter immer wieder, zwar an der Peripherie, aber doch ins Kernproblem wirkend, mit Fragen, die den inneren Weg der Jugend betreffen, befaßt wurde. Zum Beispiel: es hat beim Feiertagschutzgesetz uns tatsächlich in einem kleinen Kreis verantwortlich fühlender Männer eine gewisse Not bereitet, ob wir den Feiertagschutz — es stand damals zur Debatte, ob 11 Uhr oder $\frac{1}{2}$ 10 Uhr oder etwa 9 Uhr — morgens schon freigeben sollen für Jugendliche zur sportlichen Betätigung.

Liebe Freunde, wenn da die Möglichkeit eines Gremiums oder sagen wir einfach eines Kreises von Männern aus der Synode, der allgemein diese Sorgen der Jugend und ihrer Erziehung, auch dieser sportlichen Erziehung irgendwie einmal mit behandelt hätte oder laufend es überwachen würde, dagewesen wäre, dann wäre ich sehr dankbar gewesen. Wenn man hier hätte Fühlung nehmen können, um ein Echo zu hören. Ich möchte dazu sagen, in der Sache ist ohne Zweifel das Bedürfnis dafür gegeben.

Und nun, was ist vorgeschlagen: es ist vom Altestenrat eine klare Lösung nach der Situation, wie wir sie gesehen haben, vorgeschlagen worden: einen selbständigen Ausschuß für Jugend- und Erziehungsfragen. Und ich finde, es ist gut, wenn man schon Entscheidungen zu treffen hat, daß man weiß, es muß entweder-oder gesagt werden. Ich halte es für unüblich einfach aus der praktischen Erfahrung von solchen Unterausschüsse heraus, daß wir den Hauptausschuß für das ganze große Gebiet, das er bisher bearbeitet und betreut hat, nun einfach belassen und dann für Sonderfragen einen Unterausschuß einsetzen würden, also etwa für den großen Fragenkomplex der Jugend und ihrer Erziehung, weil ich die Erfahrung habe, daß solche Sonderausschüsse dann rasch ad hoc gebildet werden, und man hier einmal für diese Sonderaufgabe eine zufallsmäßige Zusammensetzung oftmals erwünscht. Gerade für den Ausschuß für Jugend- und Erziehungsfragen müssen m. E. nur wenige, aber die besten und die aus ihrer ganzen eigenen Lebensentwicklung dazu prädestinierten Menschen und Männer, die mit der Jugend gelebt haben und noch leben, ausgesondert werden (Zuruf Gut!). Wenn wir diesem Ausschuß seine Selbständigkeit und seine Gleichberechtigung geben, dann wird auch die Arbeitsintensität und -freudigkeit und auch das Beschäftigen mit diesen Fragen außerhalb der Synode durch die betreffenden Herren viel mehr gewährleistet sein, als es bei einem solchen ad-hoc-Ausschuß der Fall wäre.

Ich möchte deshalb herzlich bitten, daß wir die Frage: Jugend und Erziehung so dringend und so wichtig nehmen, daß wir hier wirklich nun einen selbständigen Ausschuß nicht nur beschließen, sondern, wenn es geht, auch heute einmal den Mut haben, das zu wagen und diesen Ausschuß ins Leben treten zu lassen. Er wird nicht nur eine Entlastung des Hauptausschusses sein, die ebenfalls sehr wichtig wäre, sondern er wird eine Lücke ausfüllen, die vielfach schmerzlich empfunden worden ist. Und er wird, glaube ich, dann auch Freude machen. (Allgemeiner Beifall!)

Oberkirchenrat Käß: Daß es für die Synode ein Anliegen sein muß, die Fragen der Jugend, der christlichen Erziehung und der Schule in ihr Aufgabenbereich einzubeziehen, ist uns wohl allen klar. Ich glaube aber, daß diesem Anliegen besser Rechnung getragen wird, wenn der schon bestehende Ausschuß für die Bereitstellung von katechetischen und dialektischen Kräften erweitert und wie der Kleine Verfassungsausschuß als ständiger Ausschuß der Synode eingesetzt würde. Dieser Ausschuß könnte die Bewegungen auf dem Gebiet der Erziehung beobachten und notwendig werdende Anträge an die Synode sachgemäß vorbereiten. Es hat sich nämlich erwiesen, daß mit unvorbereiteten Anträgen, die im Lauf einer Diskussion aus der Synode heraus gestellt werden, nicht viel anfangen ist. Auf Grund der Arbeitsergebnisse dieses Aus-

schusses könnte die Synode dann entscheiden, ob sie noch einen Jugend- und Erziehungsausschuss einzulösen will, oder ob der Hauptausschuss die hier auftauchenden Fragen beraten soll. Soweit ich im Augenblick sehe, sind diese Fragen so mit den geistlichen Aufgaben der Kirche verankert, daß sie nicht aus dem Arbeitsbereich des Hauptausschusses gelöst werden können. Ich schlage deshalb vor, einen ständigen Ausschuss einzulösen und darf zugleich bitten, Herrn Bürgermeister Schneider wegen der Verbindung mit dem gesetzgebenden Organ unsers Landes (Buruf: Synodale Schneider: Ich habe gemeint wegen der Finanzen!). — Sie sehen, daß Sie von der geistlichen Bank des Oberkirchenrats nicht in erster Linie als Finanzfachverständiger, sondern als christliche Persönlichkeit geschäftigt werden — in den Ausschuss zu wählen. Dann ist wohl auch dem Anliegen der Herren Dr. Löber und Oberstudiedirektor Dr. Rabe ganz anders Rechnung getragen als mit der Bildung eines Ausschusses, der nur die Fragen behandeln kann, die ihm von der Synode überwiesen werden. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale H. Schneider: Ich möchte zwei Fragen stellen: Es ist hier von einem Ausschuss gesprochen worden, der eben durch zwei oder drei Herren erweitert werden könnte. Meines Wissens besteht ein Synodalausschuss dieser Art wohl nicht. (Buruf!)

Präsident Dr. Umhauer: Sie sind richtig im Bilde. Es besteht nicht in diesem Sinne, sondern das ist ein Ausschuss wie der Gesangbuchausschuss seinerzeit, der aus Mitgliedern außerhalb der Synode im wesentlichen zusammengezogen ist. (Buruf!) Es sind auch einige Synodale dabei, aber er ist kein Synodalausschuss in dem Sinne, wie wir ihn hier brauchen.

Synodale H. Schneider: Das ist die eine Frage gewesen, die beantwortet ist. Und ich habe nichts dagegen, daß in den Ausschuss, der eventuell gebildet wird, selbstverständlich auch sachverständige Freunde, die nicht in der Synode sind, mit hinzugezogen werden, aber der Charakter des Ausschusses muß m. E. klar ein Synodalausschuss sein.

Nun kommt noch meine zweite Frage, wie der Ausdruck oder der Begriff „ständiger Ausschuss“ aufzufassen ist. Soll das nur heißen, daß, im Gegensatz zu dem, was ich vorhin geschildert habe, nicht ad hoc für Einzelaufgaben oder Einzelfragen ein Ausschuss gebildet wird, der dann wieder verschwindet und das nächste Mal dann variiert vielleicht zu stande kommt, oder soll hier — entschuldigen Sie, da kommt ein bissel der Parlamentarier zum Durchbruch — der Charakter des ständigen Ausschusses in sich schließen, daß auch während der Pausen zwischen den einzelnen Sitzungen der Synode dieser Ausschuss dann für sich beraten kann und eventuell beschlußfähig ist? Das würde also dazu gehören, beschlußfähig in dem Sinne, daß er etwa dem Oberkirchenrat oder dem Landeskirchenrat seine Entschließungen bekannt gäbe, und diese dann, ohne eine Sanktionierung oder Bestätigung durch die Synode zu erfahren, dann weiter beraten. Entschuldigen Sie, wenn ich als ein Mann, der jetzt zehn Jahre im parlamentarischen Leben steht, so „dumm“ frage, aber diese Dummheit röhrt daher, daß alles das passiert ist, oder nicht? — Aus dem Grunde wollte ich nur jetzt um Aufklärung bitten. Es sind nur zwei Fragen gewesen, die vielleicht der Herr Präsident beantworten kann.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, ich kann Sie sofort aufklären. Es soll das ein Ausschuss im Sinne des § 8 unserer Geschäftsordnung sein, Absatz 1 letzter Satz. Da heißt es:

„Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt und zwar der Rechtsausschuss, der Hauptausschuss und der Finanzausschuss. Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.“

Also das wäre ein Ausschuss, der genau dieselben Rechte und Pflichten und Befugnisse hätte wie die drei Ausschüsse: Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Hauptausschuss.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube nicht, daß es sich um einen Synodalausschuss in dem eben angeführten Sinn des § 8 unserer Geschäftsordnung, sondern um einen Studienausschuss handelt, wie wir ihn im diaconiischen Beirat und im liturgischen und katechetischen Ausschuss haben. Es handelt sich dabei um einen Arbeitskreis, der nach Bedarf zusammentritt, bestimmte Fragen bearbeitet und das Ergebnis seiner Arbeit je nachdem der Synode oder dem Evang. Oberkirchenrat vorlegt.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist also etwas ganz anderes, als was der Alteiterrat in Aussicht genommen hatte zur Entlastung des Hauptausschusses. Das wird die Arbeit des Hauptausschusses in keiner Weise entlasten oder auch nur berühren. (Buruf: Im Gegenteil!)

Synodale Dr. Hegel: Ich wollte nur sagen, daß Herr Bürgermeister Schneider die erste Frage noch nicht beantwortet bekommen hat. Ich kann es auch nicht sagen. Sie fragen da Herrn Oberkirchenrat Kaz wegen der Ausschüsse. Es wurde doch in der Synode auf der ersten Sitzung ein Generalausschuss zur Prüfung der Beschaffung katechetischer Hilfskräfte hier nominiert und beschlossen, und dieser Ausschuss setzt sich nur aus Mitgliedern der Synode zusammen und hat zweimal, glaube ich, bis jetzt unter Vorsitz des Oberkirchenrats Kaz getagt. Also auf diesen Ausschuß, der aus der Synode für diese spezielle Frage ins Leben gerufen wurde, hat Herr Oberkirchenrat Kaz abgehoben, als er den Vorschlag machte, eine Erweiterung dieses Ausschusses ins Auge zu fassen.

Synodale H. Schneider: Ich hörte, daß dieser Ausschuß dann die Sonderaufgabe für das diaconiische Amt hat. (Buruf!) — Also jedenfalls eine Sonderaufgabe, ein Thema, das begrenzt ist, und dann kann er auch nicht das umfassende Gebiet von Jugend- und Erziehungsfragen noch übernehmen. — Das ist nur eine Bemerkung und Auffassung von mir!

Ich möchte klarstellen, daß nach der Geschäftsordnung, die mir dankenswerter Weise hier gerade hergereicht worden ist, das Wesen und der Begriff der ständigen Ausschüsse ganz eindeutig und klar ist. In diesem Artikel hier heißt es, daß nach der Wahl des Präsidiums die ständigen Ausschüsse zu wählen sind, d. h. Ausschüsse, die für die ganzen sechs Jahre unserer Legislaturperiode Gültigkeit haben; so ist das hier wohl gedacht. Es heißt dann unten — ich will das gleich auch mit erwähnen —, daß die Ausschüsse auf Wunsch des Präsidenten, vor allem des Landeskirchenrats, auch außerhalb der Tagung der Synode einberufen werden können, also nicht selbständig tagen, sondern auf Grund einer Einberufung des Präsidenten. Ich erwähne das nur zur Abklärung, daß wir wirklich wissen, was wir eventuell machen, sei es jetzt oder später, damit das ganz eindeutig klar ist.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Kaz ging nach meinem Verständnis in der Richtung, einen Ausschuß nach § 6 Absatz 3 einzulösen, nicht nach Absatz 1, also ähnlich wie der Kleine Verfassungsausschuss (Buruf: Jawohl!) von der Synode eingesetzt worden ist, dem ja auch Mitglieder angehören können, die nicht zur Synode gehören, und der sich ja auch der Mitarbeit von Oberkirchenräten erfreut. Mir scheint die Frage, welches der zweitmäßige Weg ist, um den uns auf dem Herzen liegenden Fragen: „Jugend und Erziehung“ die rechte Geltung zu geben, heute noch nicht genügend geklärt zu sein und wohl auch in der Fortsetzung dieser Aussprache kaum noch genügend geklärt werden können. Wir wollen ja heute Abend eine Aussprache über Jugendfragen haben. Da kann das ja wieder auflingen.

Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte und Vertragung. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Nun komme ich in einige Schwierigkeiten. Herr v. Dieze, Ihr Antrag auf Schluß der Debatte hindert mich eigentlich, die Vorschläge, die zur endgültigen,

teilweise endgültigen Erledigung nur noch eine Abstimmung erfordern, oder die eine Vertagung des Problems wünschen, zur Abstimmung zu bringen. Ich frage Sie, Herr Professor v. Dieze, beharren Sie auf dem Antrag auf sofortigen Schluß der Debatte?

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich darf diesen Antrag erläutern. Ich würde dabei auch die Hoffnung haben, daß der Antrag von Bruder Wallach nicht zur Abstimmung gestellt wird. Es wäre nämlich ein Novum, wenn eine solche Ernährung von einem Ausschuß der Synode beschlossen würde. Das würde ich nicht für glücklich halten. Wir wollen doch nicht die Selbstritik der Ausschüsse und dann noch die Bekräftigung einer solchen Selbstritik durch das Plenum der Synode hier einführen. Wenn der Hauptausschuß der Meinung ist, daß er etwas korrigieren muß an seinem bisherigen

Versahren, dann soll er es tun. Deswegen brauchen wir keinen Besluß herbeizuführen. (Beifall!) Ich habe, gerade um diese Abstimmung, diese etwas peinliche Abstimmung nach meinem Empfinden, zu vermeiden, — den Antrag auf Schluß der Debatte und auf Vertagung gestellt.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird über den Antrag v. Dieze, erstens die Debatte zu schließen und zweitens die ganze Angelegenheit zu vertagen, ohne daß gesagt wird auf wann, abgestimmt. Der Antrag auf Schluß der Debatte wird mit allen Stimmen bei vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen. Auch der Antrag auf Vertagung wird mit Mehrheit angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Damit sind wir am Schluß der heutigen Sitzung angelangt.

Synodale Hörner spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 28. April 1955, 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Berichte des Hauptausschusses über die Anlage 3 der Vorslagen des Landeskirchenrats, betr. die Heilige Taufe

Berichterstatter: **Synodale Dr. Wallach**
Synodale Dr. Hörner
Synodale Möller

II.

Bericht des Prüfungsausschusses über die Rechnungsabschlüsse von dreizehn landeskirchlichen Rechnungen

Berichterstatter: **Synodale Schneider**

III.

Ablauf der fünfjährigen Probezeit für die Gottesdienstordnung im Herbst 1955.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.
Synodale Urban spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben auf der Tagesordnung als ersten Punkt die Vorlage 3 des Landeskirchenrats betr. die Heilige Taufe. Es sind dafür drei Berichterstatter vorgesehen.

Berichterstatter **Synodale Dr. Wallach:** Der Hauptausschuß hatte sich mit der als Anlage 3 allen Synoden zu gegangenen Vorlage, das heißt also mit der Frage der kirchlichen Lebensordnung, soweit sie die Heilige Taufe betrifft, zu befassen. Den Beratungen war das im Plenum vorgebrachte Referat von Oberkirchenrat Dr. Heidland voraufgegangen, in dem die heutige theologische Diskussion über die Taufe und die aus ihr resultierenden Folgerungen für das praktische kirchliche Handeln, besonders auch im Blick auf das Faktum unseres badischen Bekennnisstandes aufgezeigt wurden. Ohne in eine längere theologische Diskussion über das Taufproblem als solches einzutreten, entschloß sich der Hauptausschuß sofort, die gedruckte Vorlage selbst vorzunehmen und jeweils am Materiellen soweit nötig die theologischen Grundsatzfragen zu erörtern. Dabei sollte in der dreiteiligen Anlage, die erstens den dankenswerten Entwurf des Ausschusses für die Lebensordnung, zweitens den vom Evang. Oberkirchenrat bearbeiteten Text und drittens den Bericht über die Verhandlungen der Pfarrkonferenzen enthält, von dem durch den Evang. Oberkirchenrat erstatteten Entwurf ausgegangen werden, da ja in ihm sich die ersten Arbeitsergebnisse des Ausschusses impliziert darstellten und auch die Pfarrkonferenzen in ihren Beratungen auf ihn re-

kurrierten. Es braucht nicht betont zu werden, daß dies unter ständiger Auswertung des auf den Pfarrkonferenzen Gesagten geschah. Auch eine Stellungnahme der kirchlich-theologischen Sozietät in Baden zu den Fragen der Lebensordnung, die der Synode überreicht worden war, fand gebührende Nachachtung.

A. Lebensordnung und Gesetz

Es ist begreiflich, daß sich bei diesem ersten Teil einer künftigen Lebensordnung unserer Kirche dem Hauptausschuß sofort die Vorfrage nach Sinn und Aufgabe der Lebensordnung überhaupt in den Weg stellte. Was hat die Lebensordnung auszurichten? Wie ist sie zu behandeln? Man kann wohl sagen, daß das Gremium dahin ausnahmslos übereinstimmte, in jedweder evangelischen Lebensordnung keinesfalls eine Jurisdiktion im kirchlichen Lebensraum zu erbliden oder von ihr die kasiistische Regelung der vielfältigen gemeindlichen Lebensfragen zu erwarten. In einem so gearteten Sinn sollte die Synode die Verabschiedung der Lebensordnung nicht als Akt der Legislative begreifen. Sie wird andererseits aber nicht vergessen dürfen, daß überall, im evangelischen Lebensraum aber besonders gefährlich, die Gefahr einer mißbrauchten Freiheit mindestens ebenso stark vorhanden ist wie die einer verhinderten. Wobei immer auch zu fragen bleiben wird, ob alles, was sich als Lebensentfaltung und Gewissensentscheidung freiheitlich geschützt wissen möchte, immer im echten Sinn Ausdruck evangelischer Freiheit ist oder eben gerade ein Stück der Unordnung, die auf dem Hintergrund der Lebensordnung sichtbar gemacht werden soll. So bedarf das Leben der Gemeinde von der Schriftforschung und dem Bekenntnisstand der Kirche her seiner Regelung, was — recht verstanden — einen Dienst bedeutet, den die Gesamtkirche an der Gemeinde durch die Darreichung der Lebensordnung ausübt. Eine sinnvolle Aufgabe der Lebensordnung ist es vor allen Dingen, die Gemeinden mit dem Band gemeinsamen kirchlichen Handelns zu verbinden. In diesem Sinn wird die Lebensordnung der Kirche immer eine Verbindlichkeit an sich tragen müssen, da sie ja nicht nur Widerspiegelung eines schon bestehenden geordneten Lebens der Gemeinde darstellt, sondern immer auch — wozu sie ja geschaffen ist — zu dessen Wahrung, Sicherung oder Wiederherstellung hilfreich beizutragen hat. Allein daraus ergibt sich schon, daß die Lebensordnung, wenn sie nicht ihr Ziel verfehlt und ihre Aufgabe versäumt will, überall gültig werden muß. Es wurde im Gespräch deutlich, daß wir hier an einem neuralgischen Punkt stehen, an dem die theologisch erkannte Spannung zwischen Gesetz und Evangelium

im praktizierten Leben der Kirche glaubend erlebt und ertragen werden muß, und daß die Gesetzlosigkeit ein Übel darstellt wie die Gesetzlichkeit, so wahr das Evangelium ja das Gesetz nicht aufhebt, sondern zu dessen rechter Handhabung und Erfüllung fähig macht. In der Diskussion zeigte sich auch eine wohl zu beachtende Unterscheidung, nämlich, daß es Lebensfragen der Gemeinde gibt, die nicht anders als allgemein verbindlich gelaßt werden können (wie z. B. die Beerdigung aus der Kirche Ausgetretener), daß es aber andererseits Fragen gibt, die nur einen regulativen Rat gestatten. Gerade aus juristischem Mund wurde festgestellt, daß es auch im profanen Rechtsleben innerhalb des Gesetzes im materiellen Sinn die Unterscheidung zwischen dem zwingenden und dem dispositiven Recht gibt, wobei das erstere die verbindliche Vorschrift festlegt und das letztere nachzuachtende Weisung anbietet. So wie es im weltlichen Rechtsdenken eine erhebliche Anzahl von Vorschriften gibt, die bei der Handhabung einen weiten Raum des Ermessens freigeben, so werden auch im praktischen Gebrauch der Lebensordnung trotz Anerkenntnis ihrer Verbindlichkeit genügend Fälle auftreten, die eine persönliche Entscheidung des Pfarrers nicht nur dulden, sondern geradezu fordern. Was man profan Ermessensentscheidung nennt, erscheint hier als Gewissensentscheidung. Gerade dafür aber — so wurde im Hauptausschuß betont — wird die Lebensordnung dann die sicherlich dankbar empfundene Orientierungsmöglichkeit sein. Sollte bei solcher persönlichen Entscheidung ein gewichtiges Abweichen von der Ordnung das Ergebnis sein, so sollte dies mit dem zuständigen Dekan besprochen und von ihm die Zustimmung eingeholt werden. Der auftauchende Gedanke, ob man diese Unterscheidung von mandatum und consilium darin ihren Niederschlag finden lassen sollte, daß man die Lebensordnung in einer Art Dienstanweisung für die Pfarrer und eine Lebensermahnung für die Gemeinden trennen solle, was die BGEKD bei Erarbeitung ihrer Lebensordnung angestrebt, aber wieder verworfen hat, wurde auch hier als unzweckmäßig zurückgewiesen. Alles in allem wurde zu dieser elementaren Vorfrage für das Ganze der Lebensordnung deutlich, daß ein Vorspruch über Sinn, Aufgabe, Anwendung und Verbindlichkeit der Lebensordnung zweifellos nötig sein wird, daß er aber erst aus der intensiven Beschäftigung der Synode mit allen Teilen und Einzelfragen der Lebensordnung erwachsen müsse und also nicht als theoretische Vorerwägung am Anfang, sondern als Frucht der Durchdenkung der Lebenspraxis im einzelnen am Ende geboren werden müsse. Der Hauptausschuß empfiehlt daher, die Absfassung eines Prolegomenons zurückzustellen, bis alle Teile der Lebensordnung vorliegen, und wird seinerseits bemüht sein, im Auge zu behalten, daß es sich hier in Parallel zu Luthers „ratio vivendi sacerdotum“ um eine „ratio vivendi ecclesiae“ handelt, die nicht mit dem Gedanken herausziehender Gesetzlichkeit zu betrachten, sondern in der Erwartung hilfreicher Lebensförderung zu begrüßen ist.

Ich darf Sie nun bitten, den Entwurf auf Seite 2 der Anlage 3 aufzuschlagen. Die redaktionelle Überarbeitung wurde zur Vereinfachung unserer Beratungen vervielfältigt. Die Vervielfältigung wollen Sie bitte daneben legen und im Vergleich beider Texte folgende Erläuterungen als Beratungsergebnisse des Hauptausschusses entgegennehmen.

B. Zur Präambel

Die Verhandlungen über die Präambel vollzogen sich in drei Phasen, in denen jeweils ein Schwerpunkt die Gesprächsmitte bildete. Die erste Phase war gekennzeichnet durch die Tendenz freundlicher Bejahung des vorliegenden Wortlautes. Es wurde spürbar danach getrachtet, der Lebensordnung eine biblisch-theologische Aussage über das Wesen der Heiligen Taufe vorzustellen, die dem Gemeindeglied den Reichtum des Sakraments vor Augen führen und es bereit machen

sollte, Folgerungen seiner ordentlichen Verwaltung anzunehmen.

Die zweite Phase des Gesprächs hatte die Bewährung der Taufe im Leben des Christen zum Thema und gesellte so zum dogmatischen den ethischen Aspekt des Taufssakraments.

Die dritte Phase der Diskussion schließlich warf die bis dahin nicht oder nur latent vorhandene Frage auf, wie weit die Präambel eine Bekennnisbildende Aussage sei und als solche nicht ohne Verletzung der Kompetenz dieser Synode abgesetzt werden dürfe. Das Gespräch kreiste konzentrisch um den Bekennnisstand unserer Landeskirche.

Um der Synode zur entscheidenden Beschlusssfassung die geschehene Vorarbeit des Hauptausschusses dienstbar zu machen und dem die Verhandlungen der Landessynode draußen im Land verfolgenden Leser einen Eindruck von der Vielseitigkeit und dem Ernst der Ausschußverhandlungen zu geben, sei im Folgenden das in den drei Runden verlaufene Gespräch skizziert.

1. Die Bejahung der Präambel:

Die Präambel wurde im Wortlaut des Entwurfs gebilligt. Eine Einführung weiterer biblischer Vorsprüche über den Taufbefehl hinaus wurde im Hauptausschuß kurz erwogen, aber wieder verworfen mit Rücksicht darauf, daß in der für die Gemeinde erstrebenswerten Prägnanz eine unerlässliche Stärke der Lebensordnung gewahrt bzw. erstrebt werden müsse und weitere Bibelworte über das Wesen der Taufe, die eine nicht so ansprechende und einprägsame Diction haben, nur ab schwächend wirken könnten. Nicht ohne Kritik an der Sprachgestaltung wurde der Schluß der Präambel mit seinem Wortlaut „und ihn zu seiner Gemeinde hinzutut“ betrachtet. Ersatzversionen wie „in die Gemeinde aufnehmen“ oder „in die Gemeinde eingliedern“ wurden nicht angenommen, da die erstere zu blau sei, die letztere nicht die Stärke des ungewöhnlichen Ausdrucks besitze. Der Hauptausschuß sprach sich aus psychologischen Erwägungen der sprachlichen Wirksamkeit des Wortes durchaus für gelegentliches Abweichen von der sprachlichen Alltäglichkeit aus, soweit sie vom germanistischen Standpunkt vertretbar ist, und entschied sich, den Wortlaut, der an Apg. 2, 41 der Lutherbibel anklängt, hier beizubehalten.

Ohne Diskussion wurde vom gesamten Hauptausschuß der Vorschlag gebilligt, in Anlehnung an die Lebensordnung der Westfälischen Kirche einen Satz in die Präambel aufzunehmen, der die Okumenizität der Hl. Taufe mit folgendem Wortlaut zum Ausdruck bringt: „Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi.“

Unter Hinzufügung dieses Schlusses als Absatz wurde am Ende des ersten Gesprächsabschnittes die Präambel zunächst gemäß Entwurf mit allen Stimmen des Hauptausschusses gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung der Synode zur Annahme empfohlen.

2. Die Ergänzung der Präambel:

In einer späteren Sitzung des Hauptausschusses wurde der eben geschilderte Schluß nochmals in Frage gestellt. Das Bedenken, das gegen ihn geltend gemacht wurde, vermisste in der Aussage über die Taufe die ausdrückliche Betonung des Glaubens, durch den die empfangene Taufe im Christenleben bewahrt wird. War in der bisher angenommenen Präambel die Erlözung des Getauften bezeugt, so schien ein Wort über die Heiligung des Christenlebens notwendig. Dieses Verlangen speiste sich nicht etwa aus dem Bestreben, eine abgerundete Theologie der Taufe in den Prolegomena kirchlicher Ordnung zu statuieren, sondern es war bei denen, die es warmherzig und nachdrücklich vertreten, herausgeboren aus der sorgenvollen Beobachtung wachsender volkskirchlicher Lethargie. Das fast automatisch zu nennende Hineingestellten durch die Taufe in den Raum der Volkskirche und der schreende Mangel nach-

folgender Konsequenz eines christlichen Lebens ließen die Brüder danach verlangen, doch bereits im richtungweisenden Vorspruch ein klares Wort darüber zu sagen, daß der Glaube ein integrierendes Merkmal empfangener Taufgnade ist. Es sei dankbar erwähnt, daß von keinem Glied des Synodalausschusses der Ausweg aus dem volkstümlichen Taufmissbrauch in einer Abwendung von der Kindertaufe zur Erwachsenentaufe gesucht wurde, was angesichts der jüngsten theologisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über die Taufe nahegelegen hätte. Hier stand der Ausschuß in einer ihm von Gott geschenkten Einmütigkeit auf dem Boden unseres in den kirchlichen Bekenntnissen dargelegten Schriftverständnisses und stellte sich bewußt auf die Ordnungsgrundlage der Kindertaufspraxis. Der Ausschuß hörte darum mit Offenheit auf das drängende Verlangen, die Mahnung zu einem Wandel im neuen Leben in die Präambel unbedingt aufzunehmen, und es kam, wie einer der Brüder feststellte, zu einem echten Gespräch. Es konnte freilich nicht an Warnungen davor fehlen, das alleinige Werk Gottes in der Taufe womöglich synergistisch zu entwerten. Der Impuls zum Glauben und zum christlichen Wandel dürfe nicht blind, ja nicht einmal schwachsichtig werden lassen gegen die Heilsatsache, die Gott aus bedingungsloser Gnade in der Heiligen Taufe schaffe. Von dem Heilsfundament rede gerade im Entwurf die Wesensbezeichnung der Taufe mit heiliger Einseitigkeit, parentetische, also mahnende Weisungen, aber sollten in die nachfolgenden praktischen Fragen der Lebensordnung eingeleitet werden. Das abklärende und heilsame Gespräch mache die ganze dialektische Spannung deutlich, die zwischen dem faktischen und potentiellen Charakter der Taufe besteht und bestehen bleiben muß. Man wurde sich klar, daß diese beiden exponierten Wesensmerkmale der Heiligen Taufe nicht harmonisiert werden können, aber in der Präambel beide gebührend zum Ausdruck gebracht werden müßten. Darum bestimmte der Hauptausschuß eine kleine Kommission, die die Aufgabe erhielt, die Präambel im eben bezeichneten Sinn zu ergänzen und neu zu formulieren. Das Arbeitsergebnis besteht in der Neufassung, die ich Sie zu betrachten bitte und zu der ich Ihnen folgende Hinweise geben darf.

Der Taufbefehl ist nach in allen Lutherbibeln unter Fußnote angegebener wörtlicher Übersetzung zitiert, damit in der Wendung „macht zu Jüngern“ etwas von der in das spätere Christenleben hineinreichenden Wirkung der Taufe anlinige. Das nachstehend genannte Heilswirken Gottes ist in rhetorischer Form bezeugt: „In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott ... usw.“ und nicht wie im Entwurf in der Form des Verichtes vom Glauben der Kirche, also: „Dabei glaubt die Kirche, daß ... usw.“. Und nun entschloß sich die Formulierungskommission, in Anlehnung an Katechismusjäger Luthers dem besonders an sie gestellten Auftrag gerecht zu werden, indem sie von der Verpflichtung redet, die die hl. Taufe mit sich bringt: „Die Heilige Taufe verpflichtet uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben ... usw.“ Schließlich endigt der neue Vorschlag mit dem Herrenwort aus Mark. 16, 16, das den Zusammenhang zwischen Taufe und Glaube, wie gewünscht war, eindringlich herausstellt.

Diese Fassung der Präambel wurde mit den Stimmen des Hauptausschusses bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen.

Diese nicht vollzählige Zustimmung zur Neufassung der Präambel ist auf dem Hintergrund des folgenden, weiteren Gesprächsganges zu verstehen.

3. Die Fragestellung der Präambel:

Nochmals wurde die Ansicht laut, daß hier von der Taufe zu viel ausgesagt sei und sie in der Erlangung des Heils nicht alles bedeute. Gegen diese Meinung, die den Empfang des Heils an eine progressive Entwicklung christlichen

Lebens knüpft, wurden energische Stimmen laut, die in der Heiligen Taufe wiederum das ganze Werk Gottes betonten und den Status des Getauften als einem Status des im Vollsinn des Wortes Begnadigten verstanden. Wurde auf der einen Seite die Taufe mit der Adoption verglichen, die erst verbunden mit der Bewährung zum Erbe berechtigt, so wurde auf der anderen Seite die Gehörigkeit zu Christus durch die Heilige Taufe bis in die Konsequenz hin vertreten, die Paulus meint mit dem Wort: „Ich lebe aber; doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir“. Daz dieser zuletzt genannte pointierte Gedanke natürlich keine Dispens von der Heiligung bedeute, wurde immer wieder herausgestellt, was hiermit auch besonders festgehalten sei.

In ein Stadium neuer und besonderer Art gelangte die Aussprache, als nach dem Verhältnis zwischen unserer Präambel und den Bekenntnissen, die den Bekenntnisstand unserer Landeskirche bilden, gefragt wurde. Das geschah sowohl aus theologischem wie auch aus kirchenrechtlichem Ansatz heraus. Die theologische Frage drängte auf die Klärung, ob die Aussagen über die Taufe, wie sie in der Präambel gemacht werden und wie sie sich in den Bekenntnissen unserer Landeskirche befinden, deckungsgleich seien. Die kirchenrechtlich gerichtete Frage ging dahin festzustellen, ob der Abschaffung der Präambel bekenntnisbildendes Gewicht beizulegen ist.

Zur ersten Frage! Das Gespräch mache deutlich, daß wir uns bei den Harmonisierungsversuchen gegenüber dem Heidelbergischen Katechismus einerseits und den lutherischen Bekenntnissen andererseits in Bezug auf die Taufaussagen erwartungsgemäß nicht gerade in einer leichten Lage befinden. Ohne daß das Gespräch ausreichend eine Theologie der Bekenntnisschriften hätte bieten können, kam doch, ohne Widerspruch zu finden, zum Ausdruck, daß sowohl im reformierten wie im lutherischen Bekenntnis Zeichen- und Tatscharakter des Sakraments — natürlich unter jeweils anderer Verlagerung des Schwergewichtes — enthalten sind. Während im reformierten Bekenntnis der kognitive Charakter des Sakraments den effektiven nicht ausschließt, wird im lutherischen Bekenntnis schwergewichtig der effektive Charakter, jedoch ohne Ausschluß des kognitiven, betont. Auch die Unionsurkunde, Art. 5, und nach ihr der Badische Katechismus in seiner Aussage über das Sakrament, stellen fest, „daß im Sakrament unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnadengüter dargestellt und gegeben werden“. Die Präambel war also darauf hin zu prüfen, ob sie in ihrer Beschreibung der Taufe sowohl die effektive Heilstat Gottes im Sakrament wie auch die Kognitio des Heils, also die Heilserkenntnis, zu der die Taufe ruft und verpflichtet, genügend zum Ausdruck bringt. Während man empfand, daß bei der Präambel ersten Entwurfes eine Überbetonung nach einer Seite hin herausgelesen werden könnte, schienen die eben geschilderten Bedenken vor der Präambel neuerer Fassung ihre Kraft zu verlieren. So kam es bei dem bereits genannten Abstimmungsergebnis (Zustimmung bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen im Hauptausschuß) zur Annahme der veränderten Präambelfassung.

Dieses Ergebnis verhinderte nicht, daß nun noch die zweite — wir nennen sie: kirchenrechtliche — Frage auftrat. Hier wurde von einer Seite gefaßt, daß die Präambel einer Lebensordnung Gewicht und Charakter eines Bekenntnisses habe und daher ihre Abschaffung über die Kompetenz einer gewöhnlichen Synode hinausgehe, außerdem auch in einer Unzeit geschehe, in der — so wurde betont — das Bekenntnis unserer Landeskirche in der Schwebe sei. Es sollten durch die Präambel nicht etwa Tatsachen geschaffen werden, die eines Tages vom neu festgestellten Bekenntnisstand unserer Kirche her revisionsbedürftig wären. Von hier aus biete sich als beste Lösung die Weglassung der Präambel an. Demgegenüber marschierten allerlei Gegenargumente auf. Es wurde davor gewarnt, die Abschaffung der Präambel als die

Konstituierung eines Bekennnisses durch die Synode anzusehen, da dazu ja die Einberufung einer BekennnisSynode mit ausdrücklich bekennnisbildender Funktion gehöre. Es würden mit der Präambel — so hieß es weiter — lediglich den Katechismus um- bzw. beschreibende Aussagen über die Taufe gemacht, die den so oft im Hauptausschuss hörbar gewordenen Wunsch erfüllen helfen sollten, den kirchen- und sakramentsfremden Gemeindegliedern ein Zeugnis über die Taufe zu vermitteln. Dass damit keine Veränderung unseres Bekennnisstandes geschehe, die auf diese Weise rechtlich gar nicht möglich wäre, wurde betont. Da, es wurde leidenschaftlich gefragt, ob wir denn bei aller gegenwärtigen Rendforschung des Bekennnisstandes so tun dürften, als befänden wir uns in einem bekennnisleeren kirchlichen Lebensraum, in dem sich am Ende aus lauter relativistischer Angst, theologische Aussagen zu machen, der Mund der Kirche schließen müsste. Da, es wurde in diesem Zusammenhang geäußert, dass dies einer Bankerotterklärung der Kirche gleichkommen würde. Zu erwähnen ist hier auch, dass von den Pfarrkonferenzen, die sich gewiss kritisch mit dem Entwurf auseinandersetzen, mit einer Ausnahme, nämlich dem Kirchenbezirk Durlach, aus Gründen des Bekennnisstandes eine Veränderung oder Weglassung der Präambel nicht gewünscht wurde. Der Durlacher Wunsch ließ darauf hinaus — was übrigens auch in den Beratungen des Hauptausschusses auftauchte —, die Formulierungen des Badischen Katechismus über die Taufe in den Vorspruch einzufügen. Ganz und gar nicht wurden auf den Pfarrkonferenzen Sorgen vor einer bekennnishaften Präjudizierung mittels dieser Präambel geäußert. Es wurde in den sehr lebhaften Diskussionen nicht klar, wieso die ursprüngliche, d. h. dem Entwurf gegenüber unveränderte Präambel die bekennnistheologischen und rechtlichen Bedenken nicht erfuhr, während die variierte Fassung, die der polaren Spannung unserer Bekennnisaussagen viel stärker Rechnung trug, diese Kritik erlebte. Man sollte, so hieß ein Diskussionsbeitrag, die Abfassung der Präambel nicht dramatisieren und ihre Sätze einfach darauf prüfen, ob sie schriftgemäß und nicht bekennniswidrig seien. Dass in dieser Richtung die Präambel bestehen würde, war wohl nicht zu bezweifeln, denn das genaue Abstimmungsergebnis blieb bestehen, nach dem die Präambel in ihrer veränderten Fassung der Synode zur Annahme empfohlen wird.

C. Behandlung der einzelnen Abschnitte der Lebensordnung

Ehe wir uns dem Absatz, der im Entwurf I, 1 bezeichnet ist, zuwenden, wird zunächst der Synode ein Einschub empfohlen.

Es wurde als ein Mangel empfunden, dass im Entwurf die Darstellung der kirchlichen Taufpraxis sofort bei der Feststellung der Kindertaufe einsetzt. Wenn diese auch in den Beratungen des Hauptausschusses unbestritten blieb, so empfahl es sich doch, zunächst einige Allgemeinbemerkungen über die Taufe, ihren Vollzug, ihre Gültigkeit und das Recht der Ausübung festzustellen, da ja in Absehung von der Kindertauftradition über die Taufe zunächst Aussagen gemacht werden sollten, die auch für die etwa nachzuholende Taufe eines Erwachsenen zutreffen. Wiederum in Anlehnung an die Westfälische Ordnung bzw. unter Übernahme eines Passus aus der Lebensordnung der Brandenburgischen Kirche wurde dabei zur Einführung empfohlen, was als I, 1 zu gelten hat: „Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt den Namen des Täufers und spricht über ihm: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täufers dreimal mit Wasser bespritzt.

Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Taufe nicht dem Befehl Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

Eine gültig vollzogene Taufe ist nicht wiederholbar.“

Was als I, 2 zu gelten hat: „Die Kirche verwaltet das Sakrament der hl. Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Pfarrer. Bei drohender Lebensgefahr des Täufers kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe).“

Der Hauptausschuss hält die Feststellung der Unwiderrufbarkeit gültiger Taufe für notwendig im Blick auf katholische Taufwiederholungen bei Konversionen und nicht zuletzt auf die mannigfachen rebaptistischen Strömungen in unseren Tagen.

Die Verwaltung des Taufakaments durch den ordinierten Pfarrer sollte als der Regelfall in den allgemeinen Bemerkungen nicht fehlen, da ja Abs. I, 6 des Entwurfs, der zwar auch den taufenden Pfarrer erwähnt, nicht nach dem Täufer an sich fragt, sondern die praktische Frage der parochialen Zuständigkeit aufgreift.

Diese eben empfohlenen Einschübe wurden allseits gebilligt. Eine bemerkenswerte Aussprache ergab sich lediglich über den Terminus „begießen“, der als neuartig gegenüber dem in der Agenda verwendeten Ausdruck „besprengen“ empfunden wurde. Es waren keine schwerwiegenden dogmatischen oder biblischen Bedenken, die die Verteidiger des bisherigen agendarischen Ausdrucks vorbrachten, sie gaben nur der Sorge Ausdruck, es könnte durch den Terminus „begießen“ die irrite Meinung gefördert werden, dass die Menge des verwendeten Wassers und die Art seines Flusses konstitutiv für die Taufe und ein heilsnotwendiger ritueller Faktor sei. Diese Sorge erwies sich innerhalb des Hauptausschusses als unnötig, da keines seiner Mitglieder auch nur entfernt die Ansicht vertrat, dass im manuellen Vollzug und der Menge des Wassers ein Heilsmoment der Taufe liege.

Bei aller Irrelevanz der Ausdrucksweise war es aber nicht nur ein formales Anliegen, wenn für den Ausdruck „begießen“, für seine Veranerung in der Lebensordnung und damit auch im praktischen Taufvollzug das Wort ergriffen wurde. Da nach katholischer Taufauffassung das „Begießen mit fließendem Wasser“ notwendiger Bestandteil des Taufvollzugs ist und daher bei Konversionen immer wieder katholischerseits die Sicherheitstaufe ausgeübt wird, was zu Unzuträglichkeiten schon genügend Anlass gegeben hat, sollten wir den gleichen Vollzug in unserer Lebensordnung und Praxis verantern, auch wenn wir ihn anders verstehen. Es wird von uns dabei kein theologisches Sacrificium gefordert, wohl aber entfällt ein interkonfessionelles Reibungsmoment.

Es wurde schließlich am Rande darauf hingewiesen, dass Karl Barth die Verwendung einer möglichst großen Quantität Wassers empfiehlt, damit der Taufvorgang zeichenhaft das Wort vom „Bad der Wiedergeburt“ auslege. Der Hauptausschuss betrachtete nach dieser Aussprache die Frage für genügend gellärt.

Abschnitt I, 3 des redigierten Entwurfs ist aus Abs. I, 1 des ursprünglichen Entwurfs erweitert und weist ihm gegenüber geringfügige Änderungen auf. Gleich im ersten Hauptratz empfiehlt der Hauptausschuss, vor „Kinder“ den bestimmten Artikel einzufügen und demnach zu lesen: „Die Kirche tauft die Kinder, weil schon die Kinder... usw.“. Es soll damit klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kindertaufe der Normalfall ist, die Kinder eben in unserer Kirche die heilige Taufe empfangen, und es soll der Klang verhindert werden, als ob Kinder nur unter einer Serie von Täufingen jeden Alters figurieren. Der Hauptausschuss übernahm bei dieser unkomplizierten Feststellung der Kindertaufe nicht etwa unbeschwert und harmlos die gegenwärtige theologische Problematik um die Kindertaufe, er erhöhte vielmehr das apodiktische Gewicht dieser Aussage, weil er sich darüber klar ist, dass die Kindertaufe im Bekennnisstand, der Ordnung und dem Usus unserer Kirche begründet ist und daher für unser Denken und unsere Aussagen über die Taufe heut und hier eine indisputable Tatsache bedeutet. Die Einmütigkeit des Hauptausschusses in Bezug auf die

unbestrittene Kindertaufe wurde an anderer Stelle bereits erwähnt.

Der Hauptausschuss glaubt dagegen, auf den Schlussatz: „Es ist Pflicht der Gemeinden... usw.“ verzichten zu können, weil er ein Kardinalssatz ist, der hier unter der speziellen Feststellung der Kindertaufe verspätet erscheint und eigentlich in die Präambel gehörte, in der er aber sinngemäß bereits enthalten und ausgedrückt ist.

Das Zitat aus dem Markusevangelium, das im ursprünglichen Entwurf nur in seinen Daten angegeben ist, sollte nach Meinung des Hauptausschusses — wenigstens teilweise — ausgedrückt werden. Es stellt ein Wort dar, das auch kirchlich fernstehende Gemeindegliedern, in deren Hände die Lebensordnung gelangt, kennen und das in einer neuen Reminiscenz und in Verbindung mit der Taufe ihres Kindes, wenn es wörtlich zitiert wird, von ihnen besser gehört und aufgenommen werden kann. Es muß erwähnt werden, daß der Hauptausschuss nicht etwa in theologischer Kurzsichtigkeit der Meinung war, das Wort Jesu Mark. 10, 14 könne die theologische Beweislast für die Kindertaufe tragen. Das Wort wird nicht deshalb zitiert, daß es den Hauptaussatz mit seiner Feststellung der Kindertaufe begründe, als vielmehr deshalb, daß es den Inhalt des Nebenatzes biblisch unterbaue, nämlich daß schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und teilhaftig werden.

Aus allen diesen Erwägungen entstand die neue Fassung des Abschnittes — jetzt I, 3 —, die vom Hauptausschuss mit allen gegen 2 Stimmen gebilligt wurde.

Abschnitt I, 4, der im gedruckten Entwurf I, 2 bezeichnet war, erfuhr folgende Redaktion:

Zweimal ist hier innerhalb eines Relativsatzes davon die Rede, daß die Heilige Taufe von den Eltern für das Kind begehrte wird (gedruckter Entwurf 2. und 7. Zeile). Eine Weile lang glaubte man in den Beratungen, auf diese Feststellung ganz oder zumindest einmal verzichten zu können. Man entschloß sich aber, sie gemäß Entwurf beizubehalten, weil sie die Initiative der Eltern herausstellt, die die Taufe der Kinder vom ersten Augenblick der Anmeldung an erforderlich macht. Gerade weil die volkskirchliche Praxis der Kindertaufe die quietistische Haltung der Eltern zu fördern scheint, und weil wir über aller sakramentalen Heilsbedeutung der Taufe immer das Gefühl behalten, zu wenig Impulse zum Handeln verteilt zu haben, sollten wir jede Gelegenheit stark ausnützen, elterlichen Willen, Entschluß und seine verpflichtenden Folgerungen ausdrücklich zu betonen.

Eine Erwägung, ob man die in der Klammer stehenden Worte „oder erziehen zu lassen“ (gedr. Entwurf Zeile 4/5) ausklammern sollte, wurde dahingehend beschieden, daß es anormal ist, wenn andere als die Eltern die Erziehungs- gewalt ausüben, und zur Andeutung dessen die Klammer beizubehalten sei.

Im Blick darauf, daß im Hauptausschuss immer wieder ganz stark gefordert wurde, mit der Lebensordnung über die Taufe den Ruf zum Glauben und christlichen Wandel zu verbinden, stellte man erfreut fest, daß hier die Verpflichtungen, die christliche Eltern zu erfüllen haben, ausführlich und deutlich genannt sind. Die Worte „am besten durch“ (gedruckter Entwurf Zeile 7/8) seien aber zu streichen, weil die Teilnahme am Gottesdienst nicht nur als eine primäre unter vielen gleichen Möglichkeiten christlichen Elternlebens, sondern eben als unerlässliche Verpflichtung erscheinen sollte. Daß christlichen Eltern die Fürbitte für ihre getauften Kinder aufgetragen ist, soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß an der Stelle der eben gestrichenen Worte aufzunehmen empfohlen wird: „durch Fürbitte“.

Schließlich wurde noch festgestellt, daß man bei der Erziehung der Kinder zum gottesdienstlichen Leben im Ausdruck auch der Möglichkeit Raum bewahren sollte, Kinder nicht zum Kindergottesdienst zu schicken, sondern zum Pre-

digtgottesdienst mitzunehmen. Es sollte deshalb statt vom Kindergottesdienst besser vom Gottesdienst die Rede sein.

Der Hauptausschuss verabschiedete den, wie wir sahen, wenig veränderten Abschnitt — jetzt I, 4 — unter allgemeiner Zustimmung.

Abschnitt I, 5, im Entwurf des Evang. Oberkirchenrats I, 3 gezählt, beschäftigte den Hauptausschuss intensiv und ausgiebig in seinem zweiten Absatz, in dem über die Folgen einer Verhaltensweise von Gemeindegliedern, die die Lebensordnung der Kirche mißachten, gehandelt wird.

Einige kurze Bemerkungen zum 1. Absatz, der nahezu unverändert gebilligt wurde. Der Hauptausschuss bittet um Streichung des Wortes „möglichst“. Dieses Wort kann als ein Wort des Drängens gehört werden und ungut wirken, es könnte aber auch aus ihm die Andeutung möglicher Verzögerung der Taufe und damit gerade eine Erinnerung an die Möglichkeit herausgelesen werden, die wir nicht für wünschenswert erachten. Da es nicht notwendig ist, kann es gestrichen werden.

Weiter wurde bei den Beratungen bezweifelt, ob man die Anmeldung der Taufe durch die Eltern verlangen könne, da sie bisweilen tatsächlich durch den Beruf bzw. bei der Mutter durch das Wochenbett daran gehindert seien und an vielen Orten der Ausgang der Wöchnerin vor dem Gang ins Gotteshaus verworfen wird. Die Bedenken wurden durch mehrfache Bemerkungen zerstreut: erstens sei nicht von beiden Elternteilen die Rede, und außerdem handele es sich um eine Soll-, nicht um eine Mußordnung. Es könnte also durch diesen Satz, wo das möglich ist, die optimale Wirkung des Besuchs beider Eltern erreicht werden, zumindest aber die Unsitte verhindert werden, daß die Taufe durch familienferne Personen wie etwa die Hebammie angemeldet wird. Immer wieder erinnerte sich der Hauptausschuss dessen, was er in dem einführenden Referat von Oberkirchenrat Dr. Heiland gehört hatte: Die Kindertaufe ein Ruf zur Volksmission. Es war allen Mitgliedern klar, daß im Anmeldungsgepräch mit den Eltern eine der volksmissionarischen Möglichkeiten gegeben ist, Taufverkündigung zu treiben. Der Hauptausschuss ließ darum die in Frage stehende Sollbestimmung stehen.

Kritisch war der zweite Absatz, der das Problem der Kirchenzucht tangiert, von der Mehrzahl der Pfarrkonferenzen behandelt worden. Er rief auch in den Hauptausschußverhandlungen eine längere Debatte hervor. Im ersten Stadium der Diskussion wurden allerlei Veränderungswünsche am Wortlaut hervorgebracht, mit dem Ziel, Schönheitsfehler zu befeitigen und den Inhalt zu mildern. Sie bestanden darin, hinter „ohne Not“ in der zweiten Zeile des Absatzes die Version „trotz seelsorgerlichen Zuspruchs“ einzufügen, das Wörtlein „rech“ in der vierten Zeile zu streichen, da die mit ihm verbundene Abschwächung der Taufmißachtung hier fehl am Platze sei, und schließlich hinter Ordnung in der fünften Zeile Punkt zu setzen und den folgenden Satz, der die Konsequenzen nennt, ganz zu streichen. Wir brauchen nicht näher auf diese Wünsche, die zum Zweck der Vollständigkeit des Berichts angegeben werden, einzugehen. Sie wurden gegenstandslos dadurch, daß sich der Hauptausschuss entschloß, die Streichung des ganzen Absatzes und seine Neuformulierung unter neuer Ziffer I, 6 der Lebensordnung vorzuschlagen.

Gegen jegliche Erwähnung einer Beschränkung kirchlicher Rechte im Fall der Taufmißachtung wurde verschiedentlich das Wort ergripen. Die Skala der angeführten Gründe war reichhaltig. So hieß es beispielsweise, daß keine Kirchenzuchtmahnahme die volkskirchliche Situation verbessere, und daß hier der Versuch unternommen werde, mit evangeliumsfernen Methoden sich selbst über eine bestehende Schwäche hinwegzutäuschen. Es wurde auch nach der exekutiven Möglichkeit gefragt, also ob wir die angedeuteten Maßnahmen überhaupt durchzuführen in der Lage sein werden. Die

Gegengründe reichten bis dahin, daß in allen Fällen eine andere Haltung als die der Nachsicht überhaupt nicht am Platz wäre. Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die sachlich dem Entwurf ganz und gar zustimmten, aber die Lebensordnung nicht als den Ort erachteten, an dem dies publiziert werden dürfte. Nun soll aber auch von denen die Rede sein, die das Anliegen des Entwurfs bejahten und dafür allerlei Gründe zu nennen wußten. Doch zuvor noch ein Wort zu der zeitlichen Befristung einer Jahr dauernder Taufmischachtung. Hier war man übereinstimmend der Meinung, daß man nur von Fällen reden solle, die sich einwandfrei der Verachtung des Taufakaments schuldig machen, was aber eine Verzögerung des Taufgeehrens nicht immer erweise. Es könnten dafür auch innere oder wirklich ernsthafte familiäre Gründe vorliegen, die mit dem Begriff „ohne Not“ nicht allein schon klar erfaßt werden. Der seelsorgerliche Zuspruch, der in solchem Fall unbedingt nötig wäre und der deshalb hier auch erwähnt werden sollte, genügt nicht, die Starre der zeitlichen Einjahresfrist auszugleichen. Von einer zeitlichen Befristung also sollte auf jeden Fall abgesehen werden. Grundsätzlich aber vergegenwärtigte sich der Hauptausschuß die Tatsache, daß in unserer kirchlichen Wahlordnung die hier angeführten Maßnahmen bereits festgelegt und damit sachlich ohne Angriff auf die Wahlordnung indiskutabel geworden sind. Wir müßten den Mut haben, unseren Gemeindegliedern zu sagen, was in der Wahlordnung verankert ist, da die Lebensordnung in ihre Hand gelange, die Wahlordnung aber in der Regel nicht. Man sollte sich also deshalb nicht mit der Feststellung der Verlezung kirchlicher Ordnung zufrieden geben, sondern die Konsequenzen beim Namen nennen. Selbst wenn der — freilich in jedem Fall notwendige — seelsorgerliche Zuspruch nicht besonders erwähnt werde mit Rücksicht darauf, daß er ja in unübersichtlichen Gemeindeverhältnissen wirklich hier oder da unterlassen werden könnte, auch dann — so wurde argumentiert — ist eine Taufmischachtung eine objektiv feststellbare Verlezung der kirchlichen Ordnung. Der Grundsatz, daß Unwissenheit nicht vor dem Gesetz schütze, werde zwar von Theologen nicht ohne Hemmungen auf die kirchliche Lebensordnung appliziert, gelte aber analog auch hier, da das, was hier Ordnung heiße, im profanen Lebensraum Gesetz bedeute. Die theologische Vorstellung von Gesetz in seiner komplementären Spannung zum Evangelium dürfe nicht ohne weiteres hier Anwendung finden, da das Gesetz Gottes zum Evangelium nicht im gleichen Korrelatverhältnis stehe, wie das Gesetz im irdischen Raum des Rechtes zur Botschaft des Evangeliums steht. Schließlich wurde auch seitens des Evang. Oberkirchenrats darauf hingewiesen, daß der Kirchenleitung in Bälde mancherlei Fälle der Verlezung kirchlicher Lebensordnung in diesem Betreff gemeldet werden würden, und er Entscheidungen zu treffen habe, die ihm wesentlich erschwert würden, wenn durch Streichung des besagten Absatzes die Lebensordnung in diesem Punkte verstümmelt werde.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß Analogiefälle dem Evang. Oberkirchenrat schon mehrfach auf dem Sektor des Religionsunterrichts in der Schule vorgelegen haben. Hier kommt es bisweilen vor, daß ein Lehrer die Beauftragung der Kirche zum Religionsunterricht erwartet, selbst aber in Haus und Familie in katholische Trauung und katholische Taufe seiner eigenen Kinder eingewilligt hat. Wenn die Wahlordnung und nunmehr hier auch die Lebensordnung sich nicht scheute, klar auszusprechen, daß eine offensbare Verlezung kirchlicher Lebensordnung den Verlust der Fähigkeit zu kirchlichen Ämtern nach sich zieht, wäre diese Tatsache, die ja sachlich unbestritten ist, auch dokumentiert und würde manches derartige Problem bei der Frage der Mission der Religionslehrer vermeiden bzw. lösen helfen. Dem Hauptausschuß war es willkommen, daß an dieser Schlußfrage das Problem noch von einer anderen Seite aufleuchtete, er bejahte durchaus die Feststellung, daß ebenso, wie die Ver-

lezung kirchlicher Ordnung das Recht zum Altestenamt aufhebe, so auch bei einem evangelischen Lehrer die katholische Taufe seiner Kinder das Recht zu evangelischer Unterweisung der Schulkinder aufhebe. Wenn diese schulische Frage auch nur indirekt die Beratung tangierte, so ließ sie doch erkennen, daß es notwendig ist, von den praktischen Folgen der Taufverachtung wörtlich in der Lebensordnung zu reden. Daß sich der Hauptausschuß dafür entschied, zeigte sich daran, daß er mit allen Stimmen den Vorschlag eines seiner Mitglieder annahm, unter

Abschnitt I, 6, der also besonders eingefügt wird, als Ersatz für den gestrichenen Absatz zu sagen: „Wer die Taufe seiner Kinder ablehnt und sich damit in Gegensatz zu Bekennnis und Ordnung unserer Kirche stellt, verliert das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zu kirchlichen Ämtern.“

Es ist an dieser Neufassung bemerkenswert, daß nicht von einer zeitlichen Befristung der elterlichen Unterlassung die Rede ist. So wie auch in der Wahlordnung von Gemeindegliedern gesprochen ist, die die Taufe ihrer Kinder ablehnen bzw. unterlassen, nicht aber zeitlich versäumen oder verzögern, ebenso wollte der Hauptausschuß auch in der Lebensordnung geredet wissen.

Es ist schließlich noch berichtsweise festzustellen, was sich innerhalb der Praktizierung der Lebensordnung von selbst verstehen sollte, nämlich daß die hier in Frage stehenden Rechtsfolgerungen reparabel sind. Wenn der Grund für die Ordnungsmahnahme entfalle, folge ihm natürlich auch die Wiedererlangung des kirchlichen Rechts. Das würde wiederum im Blick auf die erwähnte Frage im Schulen bedeuten, daß die Beauftragung zum Religionsunterricht möglich wird, wenn in einer katholisch getrauten Ehe eines evangelischen Lehrers die früher katholisch getauften Kinder in die Bahn evangelischer Erziehung gelenkt werden.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, den von ihm formulierten neuen Abschnitt I, 6 in der vorliegenden Form der Lebensordnung einzufügen.

Abschnitt I, 7, der aus dem früheren Abschnitt I, 4 erwachsen ist, rief in den Hauptausschußberatungen die Behandlung folgender wichtiger Fragen hervor: Taufe im Gemeindegottesdienst, Klinikaufe, Taufe von Kindern im Konfirmationsalter. Wir wollen ein Bild der Beratungen in der genannten Reihenfolge der Probleme zu zeichnen versuchen.

Zuvor zwei im Hauptausschuß in Kürze erledigte Fragen: Der Hauptausschuß entschloß sich, den ersten Satz hinter „Jesus Christi“ mit Punkt zu beenden und die zweite Hälfte „und darum auch Glied unserer Landeskirche“ zu streichen. Es hätte wohl nahegelegen, dabei das ganze ekklesiologische Problem aufzurollten und nach dem Verhältnis von Gemeinde Jesu zur Landeskirche theologisch zu fragen. Das ist nicht geschehen. Der Hauptausschuß ersparte es sich, diese Frage, zu der der Beginn der Grundordnung unserer Kirche nötigt, im Zusammenhang mit der Taufe zu erörtern. Er hält es nicht für notwendig, an dieser Stelle die Gliedschaft in der Landeskirche besonders zu betonen und beantragt die erwähnte Streichung.

Weiter soll hinter dem ersten Absatz dieses Abschnittes der Passus eingefügt werden: „Die Einsegnung der Mutter ist gute kirchliche Sitte“. Der Hauptausschuß hat sich mit diesem Einschub erst befaßt, als der mir nachfolgende Berichterstatter die Aufgabe übernommen hatte, für den zweiten Teil des Entwurfs den Verhandlungsgang festzuhalten. Da der Satz aber in dem von mir eben zu behandelnden Abschnitt eingefügt werden soll, referiere ich die Begründung in der Hoffnung, sie getreu wiederzugeben. Es wurde betont, daß die Einsegnung der Mutter im agendaristischen Taufformular vorgehen ist und seit einigen Jahrzehnten nunmehr in vielen Gemeinden gute Übung geworden ist. Außerdem haben Ostvertriebene diese Sitte weitgehend mitgebracht, teilweise in

den Gemeinden ihrer neuen Heimat gute Resonanz dafür gefunden und zur weiteren Verbreitung dieses Brauchs nicht unwe sentlich beigetragen. Der Hauptausschuss ist daher der Meinung, daß an dieser Stelle der Lebensordnung ein Wort darüber zu sagen ist.

Zur Frage: Taufe im Gemeindegottesdienst. Wir beginnen mit den Schwierigkeiten, die einer regelmäßigen Vor nahme der Täufen im Predigtgottesdienst der Gemeinde entgegenstehen. Der Gottesdienst kann leicht zu lang werden, die so notwendige Taufansprache dagegen kommt womöglich zu kurz oder entfällt, da bei oft wiederkehrender Taufe im Gottesdienst nicht immer in der Predigt auch über die Taufe gesprochen werden kann, die Eltern zudem meistens während der Predigt noch nicht anwesend sind. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, besonders in Land und Stadt, sind gerade in dieser Hinsicht außerordentlich verschieden. Schließ lich muß in konfessionsverschiedenen Ehen oft auch mit Rücksicht an den katholischen Elternteil gedacht werden, der bisweilen in die evangelische Taufe seines Kindes einwilligt, nicht aber bei einem öffentlichen Gemeindegottesdienst zur Taufe in die Kirche mitzugehen bereit ist. Diese und noch manche andere kritische Bemerkungen wurden geäußert. Demgegenüber fühlte es nicht an Gegenargumenten derer, die bei solcher Übung eine besondere Betonung der Eingliederung in die Gemeinde durch die Taufe begrüßen, außerdem den Gemeindegliedern durch wiederholtes Miterleben der Tauf feier ihr eigenes Taufgedächtnis stärken helfen wollen. Der Hauptausschuss war sich klar darüber, daß eine Empfehlung der Taufe im Gottesdienst ausgesprochen werden sollte, keinesfalls aber eine Regelung. Er ist der Überzeugung, daß die Taufe auch sehr wohl je nach den örtlichen Gegebenheiten in einem der sonntäglichen Gottesdienste, nicht nur im Predigtgottesdienst, vielleicht auch — darüber wurden gute Erfahrungen berichtet — in einem besonderen Taufgottesdienst stattfinden könne. Aus diesen Erwägungen erklärt sich die Abänderung des Entwurfs, der nach Vorschlag des Hauptausschusses lauten soll: „in einem Gottesdienst der Gemeinde (gegebenenfalls in einem besonderen Taufgottesdienst)“.

Zur Frage Kliniktaufe: Was von der Kliniktaufe gilt, wird mutatis mutandis auch von der Haustufe gelten. Klinik- und Haustufe sind sich darin ähnlich, daß sie nicht im Gotteshaus und inmitten der versammelten Gottesdienstgemeinde stattfinden und daß sie leicht in eine private Atmosphäre entrücken. In einem für die Synodalen instruktiven Abriss der Entwicklung des Problems zeigte Konzilialrat Hammann als Klinikpfarrer all die Versuche auf, die bisher mit dem Resultat „vergeblich“ zur Lösung dieser Frage unternommen wurden. Völliges Verbot der Kliniktaufe, Er schwerung durch Entlassungsschein und manche andere Möglichkeiten, die hier nicht aufgezählt werden können, sind praktisch versucht und von der Konferenz der Klinikpfarrer beraten worden. Es wurde festgestellt, daß die Haustäufen gegen früher erheblich abgenommen, die Kliniktaufen eine Zeitlang abgenommen, in jüngster Vergangenheit aber wieder zugenommen haben. In der Sicht des Problems und seiner Gründe waren sich die Mitglieder des Hauptausschusses einig, nur durfte sich der Unterschied daraus ergeben, wie stark man dem Zwang der Verhältnisse nachgibt oder widersteht. An Gründen für das Begehr von der Kliniktaufe wurden genannt: Ein Elternteil ist katholisch und infolge der konfessionell gespannten Familienverhältnisse erscheint es nur möglich, das Kind in der Klinik zu tauften, wenn es nicht der katholischen Kirche, die bereitwillig im Krankenhaus tauft, zugeführt werden soll. Hier erzählte ein Synodalrat ein besonders drastisches Beispiel des Rennens beider Konfessionen um die Seele eines Kindes, das der Situationslomotiv nicht entbehrt, zwar verschieden beurteilt werden kann, aber eben doch schlaglichtartig die Schwierigkeiten aufwies. Ein anderer Grund ist oftmals in den sozialen häuslichen Verhältnissen zu suchen, die infolge Wohnraummangel, Fehlens

festäglicher Kleidung und dergleichen eine Tauffeier in der Klinik begehrswert machen. Schließlich mußte auch daran gedacht werden, daß manche Ärzte dringend die Vor nahme evangelischer Täufen in ihren Entbindungsheimen wünschen, weil katholischerseits nicht gezeigt wird und die Frequenz der Klinik an Wöchnerinnen durch die evangelische Versagung der Taufe leiden könnte.

Wenn sich auch niemand im Hauptausschuss diesen Gesichtspunkten verschloß, konnte doch keiner den Mut gewinnen, ohne weiteres die Kliniktaufe ohne Einschränkung freizugeben. Man dachte in den Beratungen wieder an die volksmissionarische Aufgabe der Taufe. Gewiß, diese volksmissionarische Aufgabe kann in einzelnen Fällen eine Kliniktaufe begründen, sie wird aber in den meisten Fällen darin bestehen, sie nach allen Regeln der Kunst vermeiden zu helfen. Alles, was vor unseren entkirchlichen Bevölkerungskreisen die Taufe als ein Handeln der Kirche, als ein Geschehen in der Gemeinde, als eine Eingliederung in die Gemeinschaft der Gläubigen erscheinen läßt, ist volksmissionarischen Ranges. Und dazu gehört zweifellos das Bemühen, die Taufe, wo es nur immer geht, aus der privaten Atmosphäre des Kämmerleins heraus und in den Lebensraum der Kirche sinnfällig hineinzustellen. Alle waren sich darin einig, daß die Taufe im Gotteshaus der richtige Weg ist, alle waren sich aber auch darin einig, daß die Taufe in der Klinik nicht erstrebenswert, aber eben unvermeidbar ist. Aus dieser Erkenntnis des anzugehenden Ziels und doch auch der nüchternen Lage mußte ein Stück Lebensordnung gefunden werden, das beidem gerecht wird. Es sollte das Ziel klar betont, der Ausnahmefall als solcher benannt sein und dem Pfarrer eine Hilfe für sein Handeln geboten werden. Ein Grund für das Begehr von der Klinik- oder Haustufe wurde ganz klar auch in der bürgerlichen Bequemlichkeit und im Verlust jeder inneren Bindung zur Kirche erblickt. Es versteht sich, daß die Lebensordnung diesen Grund nicht unterstützen darf und solche Bequemlichkeit keineswegs unter die „Notfälle“ zu rechnen ist, von denen der Entwurf spricht. Es zeigte sich hier deutlich, daß die Lebensordnung die Markierungen abstießen, aber dann im Einzelfall dem Pfarrer die gewissen gebundene Handlungsweise gemäß dem Maßstab der Lebensordnung freigeben müsse.

Die im Entwurf in punkto Kliniktaufe stehenden Auflagen schienen dem Hauptausschuss schließlich allen eben geschilderten Gesichtspunkten am besten Rechnung zu tragen. Sie zeigen die wünschenswerte und gängige Ordnung im Gotteshaus bzw. Gottesdienst, sie lassen für Notfälle (der Ausschuss war hier für Streichung des Wortes „nur“) die Kliniktaufe als Möglichkeit bestehen, sie wollen also verhüten, daß aus den heiligen Handlungen der Kirche Familienfeiern werden, tragen aber andererseits besonderen familiären und sozialen Gegebenheiten Rechnung. Der Hauptausschuss stimmte sich daher in diesem Punkt für die im Entwurf skizzierte Regelung.

Zur Frage: Taufe von Kindern im Konfirmationsalter. Ein letztes Problem in diesem Abschnitt entstand mit der Frage, ob Kinder, die erst als Konfirmanden getauft werden, kurz danach konfirmiert werden dürfen. Es wurde auf die Wandlung im Konfirmationsverständnis unserer Kirche hingewiesen, die hier eine Rolle spielt. Solange man in der Konfirmation eine Erneuerung, womöglich gar Ergänzung und vervollkommnung der Taufe erblickt, wie das nach hergebrachtem Verständnis geschieht, stellt sich die Frage nicht als Problem. Dann könnte, ganz gleich ob im Abstand von 14 Jahren oder nur 14 Tagen, die Konfirmation der Taufe auf jeden Fall gewissermaßen als deren Abrundung folgen. Anders ist es, wenn wir, was heute mehr und mehr geschieht, die Taufe als ohne Konfirmation vollgültig und in sich vollendet ansehen und in der Konfirmation nur die Zulassung zum heiligen Abendmahl und zur Gemeinde der erwachsenen, verantwortlichen Glieder erblicken. In diesem Fall ist zu

fragen, ob die letzten beiden Folgerungen nicht auch an die Taufe selbst zu knüpfen sind, wenn sie im Konfirmations- oder Erwachsenenalter erfolgt und also eine Konfirmation überflüssig mache. In diesem Sinn behandelt der Entwurf die Frage und fügt deshalb am Ende an: „Ihre Taufe (nämlich der eben Genannten) erübrigert die Konfirmation“. Die Verhandlungen zu dieser Frage hinterließen den Eindruck, daß alle Hauptausschußmitglieder theologisch in dieser Schau der Frage einig gingen, es wurden jedoch im Bereich des Menschlichen liegende Hemmungen und Bedenken genannt, nachgetaufen Konfirmanden die Konfirmation zu versagen. Man räume dem Kind mit der Konfirmation eine Handlung, durch die es vielleicht besonders stark an das Leben der Kirche gebunden werden könnte. Außerdem nehme man dem Kind, was besonders für das Land gelte, die Zugehörigkeit zu seinem Konfirmandenjahrgang, die zeitlebens von Bedeutung ist. Es wurden mancherlei Vorschläge zu einer Lösung, besser gesagt, Umgehung dieses Problems gemacht, beispielsweise der theologisch sicherlich sauberste, nämlich das Kind während der Konfirmationsfeier zu tauzen an der Stelle, an der es sonst die Einsegnung des Konfirmanden empfangen würde, es aber sonst völlig im Rahmen der Konfirmation und in der Mitte seines Jahrganges den Gottesdienst erleben zu lassen. Dagegen das hier leicht mit einer gewissen Sensation und Peinlichkeit verbundene Verfahren mancherlei Bedenken des Gefühls und des Taktes auftauchen, ist nur allzu begreiflich. Auf jeden Fall sollte dieser Weg da beschritten werden, wo die Eltern und das Kind dazu fröhlich bereit sind. Der Hauptausschuß wurde sich darüber klar, daß auf jeden Fall mit einer Bemerkung über diese Frage eine Aussage über die Konfirmation impliziert gemacht wird. Er äußerte die Meinung, daß dies nicht geschehen dürfe, ehe nicht durch den Referenten des Evang. Oberkirchenrats bzw. danach durch die Synode ernste Erwägungen und gültige Aussagen über die Konfirmation gemacht worden sind. Er hält es darum für besser, wenn erst in Verbindung mit der Konfirmation eine Aussage über diesen Grenzfall gemacht werde, und schlägt, nicht um eine theologische Stellungnahme damit auszudrücken, sondern um das zweite Problem nicht vor dem ersten zu lösen, eine Streichung des fraglichen Satzes vor. Dieser Entschluß wurde mit allen Stimmen bei 1 Enthaltung gefasst.

Abschnitt I, 8, der früher unter Ziff. I, 5 figurierte, bleibt bestehen. Lediglich empfiehlt der Hauptausschuß, hier, wo bezüglich der Nottaufe die Taufhandlung skizziert wird, ebenso wie unter I, 1, wo von der Taufhandlung im allgemeinen die Rede war, bei der Aussage über die Begiehung mit Wasser den Zusatz „dreimal“ zu machen. Obwohl es einer unnötigen Wiederholung gleicht, wenn hier nochmals die Taufhandlung geschildert wird, erscheint es dem Hauptausschuß zweckmäßig, hier an dieser Stelle, wo es um die Nottaufe geht, dem zumeist in dieser Hinsicht hilflosen und unwilligen Gemeindeglied einen kurzen Unterricht zur Notausübung des Sacraments zu erteilen.

Abschnitt I, 9, der im Entwurf I, 6 bezeichnet war, stellt eine interparochiale Regelung dar. Es wurden manigfache, hier nicht aufzuzählende lokale Verhältnisse geschildert, die eine verbindliche Regelung in diesem Punkt unbedingt notwendig erscheinen lassen. Der Abschnitt will mit seinem Inhalt aufs ganze gegeben verhindern, daß Eltern einen für sie nicht zuständigen Pfarrer um die Taufe bitten, um aus irgendwelchen persönlichen Gründen die Ordnung zu umgehen. Der Hauptausschuß stellte einstimmig sein Einverständnis mit diesem Stück des Entwurfes fest. Er möchte besonders ausgedrückt wissen, daß die Taufe durch den zuständigen Pfarrer der Normalsfall ist, und schlägt, damit der Eindruck vermieden werde, als geschehe die Taufanmeldung ad libitum, vor, hinter „Eltern“ in der dritten Zeile des gedruckten Textes den Einschub „aus besonderen Gründen“ zu setzen. Weiter hält er die Worte „um der Ordnung willen“

in der Mitte des Abschnittes für überflüssig und empfiehlt deren Streichung. Schließlich möchte der Hauptausschuß, daß bei Wahl eines nicht zuständigen Pfarrers das Gemeindeglied nicht nur bei seinem Pfarrer einen Entlaßschein einzuholen, sondern bei ihm auch die Anmeldung der Amtshandlung vorzunehmen hat. Es soll damit betont werden, daß der Gemeindepfarrer nicht nur das Dismissionale zu erteilen hat, sondern amtlich und seelsorgerlich die Amtshandlung annimmt. Bis auf eine weitere kleine sprachliche Schönheitsreparatur, die ich Ihnen für den letzten Satz des Abschnittes vorhin angegeben habe, — statt „bei der Taufe“ heißt es besser: „für die Taufe Erwachsener“ — bis auf diese weitere kleine Schönheitsreparatur bleibt nach Vorschlag des Hauptausschusses der Abschnitt gemäß Entwurf erhalten.

Damit ist mein Bericht zu Ende. (Beifall!)

Berichterstatter Synodale Dr. Körner: Liebe Herren und Brüder! Die Beratungen des Hauptausschusses über Ziffer 7 der vorliegenden Anlage, über Ziff. 10 nach der neuen Fassung, betrafen zunächst die Frage, ob eine Verweigerung der Taufe, wenn sie begeht wird, überhaupt möglich sei.

Nach den vorausgegangen — soeben berichteten — Beratungen bestand Einmütigkeit darüber, daß der erste Satz des Abschnittes zu Recht besteht: „Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist.“ Die Diskussion ging nun darum, ob die Kindertaufe versagt werden darf, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt zu sein scheint.

Die Meinungen zu diesem Punkt gingen sehr weit auseinander. Die Unmöglichkeit der Taufverweigerung wurde etwa mit folgenden Begründungen vertreten:

Wird die Taufe als Gottes Werk allein verstanden — und gerade das sei ja ein wesentliches Anliegen der vorliegenden Lebensordnung — dann kann sie nicht abhängig gemacht werden von der Sicherstellung der christlichen Erziehung.

Wenn die Eltern Da sagen zur Frage: „Wollt ihr euer Kind christlich erziehen“, dann habe kein Mensch das Recht, die Taufe aus Zweifeln an der Möglichkeit christlicher Erziehung zu versagen. Gott kann auch ungläubige Eltern dazu führen, ihr Kind zur Taufe zu bringen.

Christliche Erziehung sei immer möglich, auch wenn menschlich alle Voraussetzungen dazu zu fehlen scheinen. Jedenfalls sei absolute Eindeutigkeit darüber, daß christliche Erziehung nicht stattfinden werde, unmöglich. Gottes Wind weht, wo er will.

Die Kirche habe nur den Dienst Christi zu verwahren. Sie sei nicht Herr über diesen Dienst. Sie habe nur weiterzu-reichen ohne jede Einschränkung.

Wer die begehrte Taufe eines Kindes ausschiebe, gefährde die Rettung dieses Kindes. Die christliche Belehrung sei nicht nur den Eltern, sondern der ganzen Gemeinde anheimgestellt.

Verweigerung der Taufe, weil die christliche Erziehung nicht gewährleistet sei, sei Kirchenzucht an den Eltern auf Kosten des Säuglings und also unmöglich. Die Bedeutung der Fürbitte der Gemeinde dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Eltern, Paten und Gemeinde mit ihrer Fürbitte seien so zahlreiche Garantien der christlichen Unterweisung, daß wir keine Sorge darum zu haben bräuchten. Wenn die Taufe begeht wird, könne sie daher nicht abgelehnt werden. Allerdings sei in solchen Fällen der nachgehenden Seelsorge besonderes Gewicht zu geben.

Nach der Confessio Augustana Artikel 9 könne jedes Kind, das zur Taufe gebracht werde, getauft werden, d. h. der gnädigen Hand Gottes überantwortet werden. Bei Zweifel an der christlichen Unterweisung bedeute das lediglich eine besondere Aufgabe für die nachgehende Seelsorge.

Wenn wir aus Zweifel an der christlichen Unterweisung des Täuflings die Kindertaufe verweigern, begünstigen wir damit überhaupt die Tendenz zur Erwachsenentaufe.

Es sei ein Mangel an Vertrauen zu Jesus Christus, wenn wir die Taufe verweigern, weil die Eltern die christliche Unterweisung nicht gewährleisten können. Die Kirchengemeinde sei zum Ersatz der Eltern in solchen Fällen verpflichtet.

Und schließlich: Die Taufe verweigern bedeute, einen Zweifel auszusprechen an der Wirklichkeit des Heiligen Geistes.

Diesen Meinungen, die eine Verweigerung der begehrten Taufe für unmöglich erklärt, standen solche gegenüber, die sie — wenn auch vorsichtig — verteidigten.

Es wurde hier gefragt: Ist ein Taufbegehrten überhaupt aufrichtig, wenn die christliche Erziehung nicht versprochen werden kann?

Dürfen wir Eltern, die aus konventionellen Gründen die Taufe begehrten, aber nicht bereit zur christlichen Erziehung sind, zur Lüge verleiten? Das Ja der Eltern zu den Tauffragen ist ja Voraussetzung der Kindertaufe.

Wegen der Gefahr, daß die Taufe als Magie verstanden werden könne, muß die Möglichkeit, sie zu verweigern, wenigstens offengehalten werden. Die Verweigerung der Taufe sei auch deshalb möglich, weil der Nutzen der Taufe nach Luther ja abhängig sei von der Stellungnahme des Täuflings zur dargereichten Gnadengabe.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß alle bekannten Lebensordnungen die Möglichkeit des Taufversagens wenigstens ins Auge fassen, allerdings unter sehr vorsichtiger Formulierung.

Nach Cullmann sei Kindertaufe nur unter der Bedingung biblisch, daß ihr Glaube folgt — also nur, wenn christliche Erziehung gewährleistet sei. Deshalb dürfe die Möglichkeit der Taufverweigerung nicht völlig fallen gelassen werden.

Das Ausweichen auf Paten und Gemeinde, wenn die christliche Erziehung durch die Eltern nicht gewährleistet sei, sei für eine Volkskirche eine Illusion. Dieser Gedanke habe höchstens in Freikirchen wie in USA Bedeutung, wo die Kirche wirklich noch Großfamilie sei. Wenn die nur „konventionelle“ Taufe und die Verleitung solcher Eltern zur Lüge vermieden werden sollte, bleibe nur die Verweigerung der Taufe in entsprechenden Fällen übrig.

Nach dieser Beratung über die Frage der Taufverweigerung als solcher, die keine Einheitlichkeit der Auffassungen ergab, fragte sich der Hauptausschuß, ob die Einzelheiten der folgenden Abschnitte der Ziffer 10 nach der neuen Zählung beibehalten werden sollen, und kam zu dem Vorschlag, daß vom zweiten Satz des ersten Abschnittes an bis zum sechsten Abschnitt einschließlich gestrichen werden sollte. Gegenüber der positiven Darstellung der Ordnung der Taufe, wie sie in der Präambel festgelegt sei, dürfe die negative — schon rein optisch — kein so großes Gewicht erhalten. Außerdem gehören die Einzelheiten über die Versagung nicht in die Lebensordnung, sondern höchstens in die Dienstanweisung für den Pfarrer, also in Abschnitt II.

An Stelle des Gestrichenen wird als zweiter Satz des ersten Abschnittes von Ziffer 10 nach der neuen Zählung vorgeschlagen:

„Die Taufe sollte versagt werden, wenn die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen, und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe an Stelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird.“

Der Abschnitt 7 der Ziffer 10 könnte ohne Änderung beibehalten und hier angefügt werden.

Im Abschnitt 8 der Ziffer 10 sollte abschwächend geändert werden:

„Ein Kind, dem aus diesem Grund die Taufe versagt werden mußte, kann gleichwohl ... usw.“

Über die neue Fassung der Ziffer 10 wurde im Hauptausschuß abgestimmt. Sie wurde angenommen mit 8 Stimmen gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Zu Ziffer 8 der Vorlage, nach der neuen Zählung Ziff. 11, ergab sich keine Diskussion. Dieser Abschnitt möge unverändert beibehalten werden.

Nun Ziffer 9, nach der neuen Zählung Ziffer 12: Im Absatz 1 hielt der Hauptausschuß den Passus „treten die Paten an die Seite der Eltern“ für mißverständlich. Ohne inhaltliche Änderung wird die folgende Formulierung vorgeschlagen, wobei der überflüssige Zusatz „eines Kindes“ gestrichen werden kann:

„Bei der Taufe versprechen die Paten gemeinsam mit den Eltern, dem Kinde zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben...“

Die Auffassung des Patenamtes beschäftigte den Hauptausschuß dann länger.

Können Angehörige anderer christlicher Konfessionen das Patenamt für evangelische Kinder übernehmen? Welche müssen ausgeschlossen werden? Kann man sich mit einer säkularisierten Auffassung der Patenschaft begnügen, wie sie heute weitgehend geübt wird, wobei also bürgerliche und familiäre Gesichtspunkte eine größere Rolle spielen als religiöse, oder soll auch hier aller Säkularisierungstendenz scharf entgegengetreten werden?

Der Hauptausschuß kam zu dem Vorschlag, daß die rechte Ordnung des Patenamtes stärker betont werden sollte, und daß die Ausnahmen von der Ordnung eben als Ausnahmen deutlicher kenntlich gemacht werden sollten. Er schlägt deshalb die Änderung der Fassung von Absatz 2 und 3 vor, besonders die Sperrung der Worte „evangelisch“ und „ausnahmsweise“. Da besonders im Bezirk Wertheim die nach unserem Verständnis des Patentamtes nach Ziffer 12 Absatz 2 unmögliche Sitte besteht, um möglichst junge Paten zu haben, schon noch nicht konfirmierte Kinder als Paten zu nehmen und bis zu deren Konfirmation einen Stellvertreter einzutragen, wird die Aufnahme des neuen Satzes empfohlen: „Kinderpatenschaft, auch in der Form der Stellvertretung, ist nicht statthaft.“

Die beiden Abschnitte würden dann lauten:

„In der Regel werden zwei oder drei Paten gestellt. Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, dem Kinde rechten Patendienst zu tun. Kinderpatenschaft, auch in der Form der Stellvertretung, ist nicht statthaft.“

Glieder anderer christlicher Bekennnisse dürfen nur ausnahmsweise zur Patenschaft zugelassen werden; doch muß mindestens die Hälfte der Paten der Evangelischen Kirche angehören.“

Die Nennung der christlichen Konfessionen, deren Angehörige als Paten zugelassen werden, erübrigt sich, wenn die Sektten, die auszuschließen sind, bezeichnet werden. Der Hauptausschuß empfiehlt als geeignete Form die der Fußnote, wie sie aus der westfälischen Ordnung übernommen werden kann unter Anfügung der Christengemeinschaft. Diese Fußnote würde dann lauten:

„Zum kirchlichen Patenamt können Mitglieder von Sektten nicht zugelassen werden, z. B. Adventisten, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Gemeinde, Zeugen Jehovas (Ernste Bibelforscher), Christengemeinschaft.“

Im Absatz 4 der Ziffer 12 nach der neuen Zählung empfiehlt der Hauptausschuß für den Fall, daß Eltern keine Paten finden können, die Last der Patenschaft auf Pfarrer

und Älteste zu verteilen. Der Absatz müßte also geändert werden wie folgt:

„Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Älteste im Einverständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.“

Wegen der besonderen Bedeutung der Paten für uneheliche Kinder und der gerade in solchen Fällen oft beobachteten besonders unerträglichen Entleerung des Patenamtes sollte mit einem Satz in der Lebensordnung darauf Bezug genommen werden, der wie folgt vorgeschlagen wird:

„Bei unehelichen Kindern muß der Pfarrer auf die Wahl rechter Paten ganz besonders achten.“

In Absatz 5 der Ziffer 12 empfiehlt der Hauptausschluß Streichung des ganzen Abschnittes nach dem ersten Satz. Er hält es für unüblich, Stellvertreter für verhinderte Paten zu bestellen, weil dadurch die Taufpraxis unnötig kompliziert würde.

Auf die Beibringung von Patenbescheinigungen sollte verzichtet werden, um die bürokratische Arbeit nicht unnötig zu vermehren, besonders aber deshalb, weil ohne ein Vertrauen des Pfarrers zu den Angaben der Taufeltern alle seelsorgerliche Praxis von vornherein gefährdet wäre. Es wurde allerdings auch betont, daß sich die Kirche mit dem Verzicht auf diese Bescheinigung wichtiger seelsorgerlicher Möglichkeiten begebe, vor allem des Einflusses auf ein der Ordnung des Patenamtes stärker entsprechendes Verständnis für dieses Amt.

Auf die Bestimmungen über den Ausschluß vom Patenamt glaubt der Hauptausschluß an dieser Stelle auch verzichten zu können, da diese an anderem Ort schon festgelegt sind und sich auch aus den positiven Aussagen des Absatzes 1 Ziffer 12 über das Patenamt ergeben.

Es wurde schließlich vom Hauptausschluß überlegt, ob nicht ein besonderer Abschnitt der Taufordnung sich mit der christlichen Sitte der Namengebung bei der Taufe befassen sollte. Da aber die Namengebung heute im allgemeinen vor der Taufe erfolgen muß, schon weil der Eintrag ins Geburtsregister spätestens am 3. Tag nach der Geburt erfolgen muß, empfiehlt sich ein Rückgriff auf diese gute alte christliche Sitte nicht. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodale Mölbert: Liebe Konzernode! Der Beratung des Hauptausschusses lag noch die Vorlage des Entwurfs des Evang. Oberkirchenrats, die Heilige Taufe betr., vor, was unter II vorgeschlagen wurde.

Man war sich darin einig, daß dieser Abschnitt nicht in die Hände der Gemeindeglieder gelegt werden sollte, sondern eine besondere Anweisung für die Hand des Pfarrers ist. Es sind aber nicht nur Erläuterungen, sondern auch Ordnungen, die dem Pfarrer ans Herz gelegt werden zur Befolgung. Der 1. Abschnitt wurde ohne Änderung einstimmig angenommen, nachdem der zweite Satz erläutert wurde, daß die besonderen Fälle sich beziehen auf die Sakramentspendung von Vikarinnen im Krankenhaus oder auf Diakone mit besonderem Auftrag. Hier wurde also an diesem Abschnitt nichts geändert, so daß er jetzt lautet:

„Die Taufhandlung geschieht nach dem Kirchenbuch (Agende). Nur ordinierte Pfarrer dürfen das Sakrament der Heiligen Taufe spenden. In besonderen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat einen zeitlich begrenzten Auftrag zur Sakramentspendung erteilen.“

Zu Abschnitt 2. Die schon bisher geübte Ordnung in unserer Landeskirche soll nur nochmals in Erinnerung gebracht werden und besonders darauf hinweisen, daß die Eintragung der Taufe, die also nicht von ihm vorgenommen worden ist, ohne Nummer zu erfolgen hat, so daß dieser Abschnitt nur eine kleine Änderung erhält:

„Ist ein Kind in einer anderen Gemeinde vom dortigen Pfarrer getauft, so muß dem zuständigen Pfarramt alsbald Nachricht davon gegeben werden, damit die Taufe

— jetzt ein Einschub — ohne Nummer ordnungsgemäß in das Taufbuch eingetragen werden kann.“

Der letzte Abschnitt der Vorlage, der überschrieben ist mit: „Fragen für die Besprechung mit den Eltern und Paten“ wurde in dieser Form ganz gestrichen. Dafür wurden folgende 4 neue Abschnitte eingefügt. Die Bitte des Hauptausschusses an den Oberkirchenrat über diesen Abschnitt 3 erfolgt am Schluß des Berichts, wo zwei Bitten des Hauptausschusses an den Oberkirchenrat noch einmal zusammengefaßt werden.

Dieser jetzt folgende dritte Abschnitt behandelt noch einmal die Haus- und Kliniktaufe:

„Im Einzelfall ist eine Haus- oder Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung in Einklang zu bringen, wo sie seelsorgerlich geboten ist.“

Man hat sich darüber noch unterhalten, ob das „geboten“ nicht zu stark ist, aber es wird ja ganz in die Gewissensentscheidung des Pfarrers gestellt, wie wir es ja in den vorhergehenden Abschnitten bereits besprochen haben, daß Haus- und Kliniktaufen ja nur in Notfällen überhaupt möglich sind.

Der Abschnitt 4, der nun eingefügt wurde, behandelt die Behandlung des Entlaßscheines. Dieser Abschnitt lautet ganz einfach: Abschnitt 4:

„Auf dem Entlaßschein (siehe Taufordnung Ziff. 9, wo der Entlaßschein kurz erwähnt ist), sind die Paten von dem Gemeindepfarrer einzutragen.“

Ein Hinweis steht schon dort (Zuruf: Lebensordnung — Taufordnung!).

Die Paten sind vom Gemeindepfarrer einzutragen, da man sich gesagt hat, der Pfarrer, der zuständig ist für dieses Gemeindeglied, der kennt ja auch vor allen Dingen die Paten, und der soll ja nun auch darauf sehen, daß er die Glaubwürdigkeit oder die Patenwürdigkeit feststellt.

Beim nächsten Abschnitt, der von diesen Tauffragen, die im Entwurf des Evang. Oberkirchenrats hier angegeben sind, handelt, haben diese Fragen als 5. Abschnitt ihren Niederschlag gefunden, und an Stelle dieser vorgeschlagenen Fragen des Taufgesprächs mit Eltern und Paten wird folgender Abschnitt eingefügt, als Abschnitt 5. Er lautet:

„Bei den Taufgesprächen anlässlich der Anmeldung (Ziff. 5) sollen die Tauffragen behandelt werden, die sich aus der Lebensordnung in Bezug auf die Heilige Taufe und unseren Katechismus ergeben.“

Dazu einige kurze Bemerkungen: Die einzelnen Gesprächsgegenstände ergeben sich ja aus der Lebensordnung, so daß das also nicht extra aufgeführt zu werden braucht. Und bei dieser Gelegenheit der Anmeldung kann ja diese Lebensordnung den Eltern, Paten in die Hand gegeben werden und dann an Hand des gedruckten Berichts besprochen werden, wenn die Eltern und Paten eine solche Lebensordnung noch nicht im Besitz haben. Bei dieser Gelegenheit könnten nun auch die Katechismusfragen wieder in Erinnerung gebracht werden und bei jungen Elternpaaren auch noch am Konfirmandenunterricht angeknüpft werden: Was damals theoretischer Unterricht gewesen ist, heißt es jetzt, die Praxis üben.

Dann noch ein kurzer Hinweis zu Satz 2 dieses Abschnittes:

„Desgleichen soll die Patenfähigkeit festgestellt werden.“

Also die Patenfähigkeit wird in den Bereich des zuständigen Pfarrers gelegt. Von einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Pfarrers wegen der Patenfähigkeit soll abgesehen werden, da es meistens viel zu schwierig ist, diese Bescheinigung zu beschaffen, solange nicht in der Evang. Kirche im Deutschland ein Kirchenpaß eingeführt ist. Wir müssen uns schon auf die Angaben der Eltern und Paten verlassen können.

Zu Abschnitt 6, der die Taufansprache bei der Taufe anordnet:

„Die Taufe soll nicht ohne Taufansprache vollzogen werden.“

Hingewiesen wurde auf die Schwierigkeit, wenn die Taufe während des Predigtgottesdienstes gehalten wird, daß durch eine besondere Taufansprache der Gottesdienst wesentlich verlängert wird. Unerlässlich aber, ja gefordert wird eine Taufansprache, wenn die Taufe im Jugendgottesdienst oder in der Christenlehre gehalten wird. Wird gar ein besonderer Taufgottesdienst gehalten, siehe Ziff. 7, so ist eine Ansprache selbstverständliche Pflicht.

Zu diesen drei Rubrizierungen möchte ich sagen: Es kann eine Ansprache erfolgen, wenn die Taufe im Predigtgottesdienst stattfindet. Wenn natürlich jeden Sonntag eine Taufe im Predigtgottesdienst stattfindet, wird die Gemeinde wahrscheinlich im Laufe der Zeit etwas rebellisch werden. Aber wo das geschieht, kann der Pfarrer ja jederzeit ausweichen, entweder in den Jugendgottesdienst, in die Christenlehre oder, wo die Zahl der Taufen in größeren Städten sehr groß wird, einen besonderen Taufgottesdienst abhalten. Daß dabei, bei einem besonderen Taufgottesdienst, eine Taufansprache selbstverständliche Pflicht ist, ich glaube, das braucht nicht betont zu werden, soll aber hier in dem Bericht festgehalten werden.

Und nun hatte der Hauptausschuß noch zwei Anliegen, die ich im Laufe des Gesprächs aufgeschrieben habe, und zu denen wohl der Hauptausschuß auch heute, jetzt noch steht:

1. Der Evang. Oberkirchenrat möchte in der Einleitung zur Lebensordnung oder in einer Schlussbemerkung zum Ausdruck bringen, daß die Pfarrer in der gleichen Zucht der Lebensordnung stehen wie die Gemeindelieder.

Dazu wurde bemerkt, daß die Pfarrer eines Kirchenbezirks sich in brüderlicher Solidarität dahin einigen möchten, wie sie es mit der Ordnung der Taufe in ihren Gemeinden halten wollen. Dabei wurde gedacht an besondere Taufgottesdienste in größeren Gemeinden.

Die zweite Bitte, die der Hauptausschuß an den Evang. Oberkirchenrat richtet, bezieht sich auf die Klinikpfarrer und Krankenhauspfarrer. Sie lautet:

„Der Evang. Oberkirchenrat möchte die Klinikpfarrer und die für die Seelsorge beauftragten Krankenhauspfarrer ersuchen, daß auch sie an ihrem Teil dazu beitragen, die Taufordnung zu verwirken.“

Noch sind nicht alle Klinik- und alle Krankenhauspfarrer — das ist eine Anmerkung dazu — willig, von ihren Kliniktaufen abzusehen. Sie müßten aber willig gemacht werden, daß, wie es in einigen Bezirken möglich war, die Kliniktaufen nur auf Notfälle beschränkt sind. Dabei möchte der Hauptausschuß, daß die Zahl der Kliniktaufen mit der Zeit immer kleiner wird.

Von dieser Anordnung oder Dienstanweisung für den Pfarrer oder was sonst für eine Überschrift Sie geben wollen — der Hauptausschuß hat sich darüber nicht ausgesprochen — erwartet die Landessynode eine segensreiche Wirkung für die Gemeinden, daß sie sich der Bedeutung der Taufe nicht nur bewußt werden, sondern sich des Segens der Taufe erfreuen, die auch ihnen angeboten wird durch eine Ordnung für den Bereich unserer Landeskirche. Sie soll aber auch eine Hilfe werden für die ordinierten Geistlichen, denen das Sakrament der Taufe aufgetragen ist, daß sie das rechte Verständnis wenden und in rechter Ordnung ausüben. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Dr. Schmeichel: Ich möchte versuchen, als Nichtmitglied des Hauptausschusses, aber sehr interessiert an den Verhandlungen, ein Echo zu geben auf das, was wir in den ausführlichen Berichten über die Verhandlungen im Hauptausschuß gehört haben, und ich möchte mir erlauben, auf ein paar Hauptpunkte zu sprechen zu kommen.

Die ganze Tauffrage steht ja in dem Zeichen von Schwierigkeiten, die mit der Taufe zusammenhängen. Die Taufe wird in großem Umfang geübt, man kann wohl sagen im größten Umfange. Aber aus Begleitumständen oder aus der Isolierung, in der die Übung der Taufe sich bei vielen Men-

schen befindet, im Zusammenhang oder ohne Zusammenhang mit dem sonstigen kirchlichen Leben, geht doch hervor, daß man sehr oft nicht weiß, was man tut, wenn man Kinder zur Taufe bringt. Es ist ja allgemein bekannt das Wort des evangelischen Theologen Delekat in Mainz, der sich nicht scheut, von einem Missbrauch der Taufe in der Volkskirche zu sprechen. Und es ist ja auch wohl bekannt das Wort von Luther, der gesagt hat: „Gott kann sich so aus seinem Wort und Sakrament herausschälen, daß ihr nur die Hülle nachbehaltet“. — Man hat den Eindruck, daß dieser Tatbestand seinen Niederschlag in den Pfarrkonferenzen gefunden hat. Ich habe die Äußerung gehört, Pfarrer seien manchmal schwankend geworden in der Stellung zur Taufe in der Volkskirche. Ich kann mir denken, daß diese Männer der volkskirchlichen Front auf Tatbestände gestoßen sind, an denen sie nicht glauben, vorübergehen zu dürfen, wenn nicht das Wort von dem Missbrauch zutreffen soll.

In diesem Zusammenhang sehe ich nun unsere Aufgabe in der Synode. Ich habe mir die Aufgabe so vorgestellt, daß wir mit dieser Lebensordnung, mit ihrer Behandlung ein gutes Gewissen uns verschaffen wollen, wenn wir die Taufe üben. Diese Lebensordnung ist ein Anlaß zur Besinnung. Diese Lebensordnung soll dazu dienen, daß, was nicht lebendig war in der Stellung zur Taufe, nun lebendig wird. Und das halte ich um so eher für möglich, weil ja diese sogenannten Missstände zum weiteren damit zusammenhängen, daß man kein Verständnis für die Taufe hat. Und dieses Klein-Verständnis-haben ist in den meisten Fällen nicht böswillig oder bösartig, so daß das Wort, das mir aus dem Ausschußbericht geblieben ist, nämlich hilfreiche Lebensanweisung — so ähnlich hat es gelautet — durchaus zutreffend ist. Schon aus diesem Wort müssen wir, die wir dem Ausschuß nicht angehört haben, sagen, daß die Richtung, in der der Hauptausschuß seine Arbeit getan hat, zweifellos der Situation entspricht.

Nun möchte ich auf Fragen zu sprechen kommen, die auch im Ausschuß, soweit ich als Zuhörer mitmachte konnte, eine Rolle gespielt haben und wichtig sind für unsere Stellungnahme. Man kann natürlich sagen, ja, was Taufe ist, das ist klar. Wir sind ja in der guten Lage, ein Bekenntnis zu haben, und ein Bekenntnis, in dem das, was die Kindertaufe anbetrifft, in Einnützigkeit ausgedrückt wird. Bekenntnis heißt für uns: Verbindliche Aussagen der Heiligen Schrift. Infolgedessen sei eigentlich nicht nötig, in der Präambel grundlegende Sätze über das Verständnis der Taufe zu sagen. Es sei auch nicht der richtige Ort dafür, und man weist darauf hin, daß Westfalen und Brandenburg auch keine Präambel in diesem Sinne haben. Und nun meine Meinung: Ich glaube nicht, daß das genügt, und zwar aus folgenden Gründen: Die Aussagen der Bekenntnisse sind zwar grundlegend und nicht aufgebarbar. Aber sie sind doch auch manchmal nicht ausreichend, weil diese Bekenntnisse in eine bestimmte Lage in der Auseinandersetzung hineingesprochen sind. Und bei unseren Bekenntnissen ist ja kein Zweifel, daß sie erwachsen sind aus der Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche und dem Täuferamt.

Nun habe ich gerade jetzt, als diese Frage im Ausschuß behandelt wurde, in einer interessanten Bemerkung von Schlink in seinem Buch über die Bekenntnisschriften folgendes gefunden: Schlink sagt — ich zitiere fast wörtlich, indem ich nur ein paar Worte weglassen, aber nicht den Sinn ändern: „Herkommen von einzelnen Beobachtungen und Fragen von der Lehre zu der Taufe wäre zu fragen, ob die Bekenntnisschriften schriftgemäß Christi Tod und Auferstehung als das Ereignis bezeugen, in das der Sünder durch die Taufe hineingegeben wird.“ Ich wiederhole: „Es wäre zu fragen, ob die Bekenntnisschriften schriftgemäß Christi Tod und Auferstehung als das Ereignis bezeugen, in das der Sünder durch die Taufe hineingegeben wird.“ Dann die Vergebung der Sünden, Erlösung von Tod und Teufel, die Gaben des

Lebens sind in der Tauflehre doch nicht zu trennen von dem realen Mithbegabensein und Auferstehen mit Christus (Römer 6). „Demgemäß spricht die Schrift in ihren Taufaussagen stärker als die Bekenntnisschriften von dem Falldatum des Todes und der Auferstehung der Getauften.“ „Wird von hier aus die neutestamentliche Mahnung, in einem neuen Leben zu wandeln, nicht noch kräftiger, dringlicher und tröstlicher als in den Bekenntnisschriften?“ Schlink spricht dann in Verbindung mit der Tauflehre gegenüber den neutestamentlichen Aussagen davon, daß durch den Blick auf die katholische Kirche, die scholastische Tauflehre und das Schwärmertum die starke Hervorhebung bestimmter Aussagen zu erklären sei.

Aber abgesehen von der allgemeinen Situation, die bemerkenswert ist und auch hierher gehört in unsere Überlegung, ist doch auch aus einem anderen Grunde vielleicht noch erlaubt, auf die neutestamentlichen Aussagen besonders hinzuweisen, nämlich aus unserer badischen Situation heraus. Wir wissen oder wir hören, daß gewisse, nicht erhebliche, aber doch gewisse Differenzen in der Tauflehre vom Lutherischen und Heidelberger Katechismus vorhanden sind. Und nun darf man vielleicht eine unmaßgebliche Meinung als Laie äußern. Diese etwaigen Differenzen — ich will vorsichtig sein, ich will sie nicht vergrößern — werden auf der gleichen Ebene der Bekenntnisse kaum ausgetragen werden können, sondern auf einer höheren Ebene. Und diese höhere Ebene kann doch nur das Neue Testament selbst sein, wobei man, wenn man darauf hinweist auf solche Hoffnung, sich keine laienhafte optimistische Vorstellung zu machen braucht; denn in der Abendmahlsslehre ist doch auch vieles bei den maßgebenden Leuten fast soweit, daß man durch Zurückgreifen auf die Aussagen des Neuen Testaments zu einer verhältnismäßig weitgehenden Überbrückung dieser Verschiedenheiten gekommen ist.

Natürlich bin ich mir klar darüber, daß wir uns hier auf der Synode nicht ausführlich in dieser Richtung bewegen können, weil wir damit unsere Kompetenzen überschreiten. Natürlich muß unsere Zielsetzung bescheidener sein. Aber nun meine ich, wir sollten uns mindestens nicht abhalten lassen, Gebrauch zu machen von dem, was von solchen neutestamentlichen Aussagen auch bei uns schon verwendet wird, etwa im Badischen Katechismus. Dazu brauchen wir uns angesichts dieser Situation doch nicht den Mut nehmen zu lassen und nun deswegen die ganze Frage stagnieren zu lassen. Ich betrügtige durchaus das Wort, das im Ausschuß gefallen ist, daß wir beinahe einer Bankrotterklärung der Theologie Vorschub leisten. Das darf uns gerade nicht in Baden zu einem toten, sterilen Konfessionalismus enger Observanz führen und uns irgendwelche besonderen Scheuflappen geben. Wir sollten aus dieser badischen Situation nun gerade das Positive entnehmen und einen lebendigen aktiven Lustzug auch in der Kirche nicht verhindern, gerade bei einer Lebensordnung. Denn auch eine spätere Bekenntnissynode kann nur füzen auf dem, was an Lebensvorgängen sich herausgebildet hat. Das kann man auch nicht bloß ein paar weltfremden Theologen — ich sage das nicht als Normalfall, sondern nur im Gegensatz zu solchen Lebensvorgängen, um die es sich bei uns handelt — das kann man nicht ein paar Theologen überlassen, auch die müßten zurückgreifen auf solche Lebensvorgänge.

Also deswegen bin ich der Meinung, daß die vom Ausschuß erarbeitete Präambel eine Verbesserung darstellt, weil die von Schlink angedeutete und auch von einigen Synodalen zum Taufverständnis für notwendig gehaltene Stelle aus Römer 6 doch in etwa erscheint, wobei ich nur, ohne ihr ein besonderes Gewicht geben zu wollen, sage, ich habe, als ich vorhin das schwarz auf weiß vor mir sah, wohl gemerkt, es ist doch nicht ganz die Wiedergabe von dem neutestamentlichen Tatbestand von Römer 6. Ich will das jetzt nicht dramati-

zieren, möchte es aber doch nicht unerwähnt lassen, falls von den Theologen darauf abgehoben wird.

Seht noch kurz etwas über die Kindertaufe, auch wenn darüber in unserem Kreise wohl keine große Auseinandersetzung mehr nötig ist. Ich habe vorhin in dem Bericht der Pfarrkonferenzen einen Satz gefunden, der mich veranlaßt, jetzt noch einmal ein kurzes Wort über die Kindertaufe zu sagen. Da heißt es nämlich, zwei Pfarrkonvente raten von einer biblisch-theologischen Begründung der Kindertaufe ab, da sie nicht stichhaltig sei. Da ich das gefunden habe, ist doch vielleicht noch einmal eine Unterstreichung nötig, daß ich die Kindertaufe nicht deswegen akzeptiere, weil ich irgendwelche andere Begründung dafür habe, sondern daß ich sie bejahe, weil ich glaube, daß die biblisch-theologische Begründung stichhaltig ist.

Nun will ich — ich bin kein Theologe — keine langen theologischen Ausführungen machen. Ich will nur hinweisen auf das, was Dr. Heidland in seinem Einleitungsreferat gesagt hat, daß die maßgebenden Neutestamentler, die sich mit dieser Frage befaßt haben — Jeremias, Cullmann, Leipoldt —, der Meinung sind, daß die Kindertaufe aus dem Neuen Testamente herauszulesen ist. Es ist ja auch bekannt, mindestens als zutreffendes Bonmot, daß Karl Barth mit dem bekannten Neutestamentler Anders Nygren gesprochen und gesagt habe: Wo steht im Neuen Testamente etwas von der Kindertaufe? Und da habe Nygren geantwortet: Im ganzen Neuen Testamente steht sie! Daraus geht hervor, daß die Neutestamentler eine Untersuchungsmethode haben, die nicht gebunden ist an einzelne Bibelstellen, und daß wir in der Gesellschaft dieser Neutestamentler uns nicht in schlechter Gesellschaft befinden.

Und nun noch ein anderer Punkt: Wenn wir diesem Missbrauch, der vorhanden ist in einer gewissen Taupraxis, begegnen wollen, dann müssen wir klare Vorstellungen haben von dem Verhältnis von Taufe und Glauben. „Die christliche Taufe unterscheidet sich von einem heidnischen Zaureritus“ — ich zitiere Dr. Heidland — „dadurch, daß die Rettung des Menschen im Glauben bejaht werden will. Nicht daß der Glaube die Voraussetzung dafür wäre, daß der Mensch in der Taufe von Jesus Christus ergriffen wird. Taufe und Wort Gottes ergehen nicht nur an die, welche bereits glauben, sondern gerade an die, die erst zum Glauben kommen sollen.“

Aber nun ist doch wichtig: Genau so, wie das Wort Gottes nicht am Menschen vorübertauchen soll, sondern in sein Herz dringen und in sein Herz aufgenommen werden soll, so soll doch auch die Taufe zu ihrem Ziel kommen. Die Taufe will geglaubt werden. Und das heißt dann eben, daß wir uns nicht begnügen können mit einer konventionellen Tradition, auch wenn diese von den Leuten als noch ganz annehmbar und ganz schön empfunden wird, sondern dann heißt das doch eben: wir müssen unsere Zielsetzung darin sehen, daß die Getauften, die als Kinder getauft wurden, hingeführt werden zum Verständnis und zum Glauben der Taufe. Und damit die Taufe wieder zu ihrem Ziel kommt, müssen wir uns Gedanken machen, was da zu tun ist. Und das soll der lezte Punkt sein, was ich in dieser allgemeinen Erörterung vorbringe. Ich sehe da eine Meinung, die etwa so lauten könnte: Es darf keinerlei Bedingungen für die Taufe geben, sonst entspricht das nicht der evangelischen Freiheit. Es darf die Taufe mit nichts verbunden werden, was irgendwie als Zwang aufgefaßt werden könnte. Das gehört nicht ins Evangelium. Ich finde, es wurde das auch im Ausschuß schon angegeben, daß das eine mißverständliche Anführung des Begriffs der evangelischen Freiheit ist. Zum Wesen der evangelischen Kindertaufe gehört nicht, daß sie lediglich vollzogen wird als opus operatum, sondern es gehört zur Kindertaufe die Unterweisung. Das ist auch im Ausschuß richtig als Meinung des Ausschusses ausgedrückt worden. Aber es bleibt das lediglich ein in der Luft stehender

Satz, wenn daraus keinerlei Konsequenz gezogen wird. Wenn die Unterweisung fehlt, nicht gewährleistet ist, dann haben wir in der Taufe lediglich einen entleerten traditionellen Brauch oder gar einen magischen Missbrauch; denn ich halte auch das für möglich, daß Leute ihre Kinder bringen nicht nur aus Konvention, sondern weil sie ein dunkles Gefühl haben, nicht wahr, man weiß nicht, was kommt, was ganz unevangelisch ist. Es sollte doch alles getan werden, um die Unterweisungsfrage zu sichern. Ich halte es nicht für möglich, daß man diese Frage nun — ja, ich will mich mal etwas drastisch ausdrücken, — in der heutigen Situation einfach auf Gott abschiebt und das noch begründet mit einer objektiven Vorstellung von der Wirkung der Taufe. Das halte ich nicht für möglich. Die Möglichkeit der Versagung — davon war die Rede — will nur verhindern, daß mit der Taufe Schindluder getrieben wird. Davon war gerade aus dem Munde von Pfarrern die Rede, die die Situation am besten kennen.

Und dann würde ich noch sagen: Gerade die letzten Jahrzehnte haben uns als Christen der säkularisierten Welt, die ja immer absäuft auch auf den Christenglauben, doch gezeigt, daß unsere Vorstellungen von einer Gnade, die bloß immer lieb sei, dem Neuen Testament nicht entsprechen und auch der Wirklichkeit nicht entsprechen. Wenn das Kind nicht getauft wird aus Gründen, die zusammenhängen mit der echten Beurteilung dessen, was Taufe ist, dann ist damit das Kind nicht aus Gottes Hand gefallen. Die Versagung der Taufe, damit kein Missbrauch getrieben wird, bedeutet nicht, daß dem Kinde nicht von Gott geholfen wird. Es ist im Ausschluß berichtet worden, daß damit die missionarische Situation viel deutlicher gemacht wird, als wenn wir so weiter machen wie bisher. Es ist zwar gesagt worden: wir wollen nicht so weiter machen, wir wollen uns der einzelnen Fälle annehmen. Ich bin überzeugt, daß dieses Weitermachen nicht so trifft, wenn es da wirklich zu einer Versagung kommt. Das wird ein solcher außerordentlicher Fall sein, das wird eher der Ansatzpunkt für eine echte missionarische Bemühung. Das würde einen echten missionarischen Vorstoß bedeuten und eine deutlich sichtbare Unterstreichung dessen, daß wir sehr wohl wissen, die dankenlose Übung der Kindertaufe ist nicht recht, aber unsere Entwicklung sollte nicht dahin gehen, die Kindertaufe aufzugeben, sondern sie so zu üben, daß wir mit gutem Gewissen bei diesem Brauch bleiben können.

Also alles zusammengefaßt möchte ich sagen, die Ausschußberichte haben uns gezeigt, mit welcher Gewissenhaftigkeit und auch mit welchem Ernst der Ausschuß diese wichtige Lebensfrage unserer Kirche in seinen Beratungen behandelt hat, und wir müssen dem Ausschuß dankbar sein und sollten auch bei der Einzelberatung ihm folgen in den Vorschlägen, die er gemacht hat, auch in den Punkten, in denen noch Meinungsverschiedenheiten geblieben waren.

Synodale Dr. Rave: Zur Geschäftsordnung! Da der erste Redner bereits 20 Minuten gesprochen hat, bitte ich, erwägen zu wollen, ob uns das Thema nicht zu einer Beschränkung der Redezeit zwingt.

Auf Grund dieser Anregung beschließt die Synode mit allen gegen eine Stimme, die Redezeit zu beschränken für die allgemeine Debatte auf zehn Minuten und für die Spezialdebatte auf fünf Minuten.

Synodale Dr. Schlapper: Liebe Herren und Brüder! Ich glaube, die Hauptgefahr, die der Taufe durch Verflachung droht, ist wohl die allgemeine Auffassung der Säkularisierung aller christlichen Feste, die wir doch beim Weihnachtsfest, Osterfest usw. erleben. Und die einzige Möglichkeit, dieser Säkularisierung entgegenzutreten, ist nach meinem Dafürhalten eine Intensivierung der Seelsorge und insbesondere nicht nur der Seelsorge bei den Gesprächen mit den Taufeltern, wenn sie vor der Taufe zum Pfarrer kommen, sondern der nachgehenden Seelsorge. In dem Zusammen-

hang möchte ich sagen: Ich würde es nicht für richtig halten, die Taufe dann abzulehnen, wenn der Pfarrer das Gefühl oder die Kenntnis hat, daß eine entsprechende christliche Unterweisung nicht stattfinden kann. Ich würde in dem Fall es für richtig halten, gerade bei diesen Eltern die Taufe des Kindes vorzunehmen und zu versuchen, diese Eltern durch eine nachgehende Seelsorge zu dem wirklichen Gedanken der Taufe zu bekehren und sie auf diese Weise wieder kirchenfreudlicher zu stimmen.

Und dann habe ich noch einige Fragen, und zwar handelt es sich um den letzten Herrn Redner, der die Anregung gegeben hatte, daß die Lebensordnung auch für Pfarrer gelten solle. Entschuldigen Sie, das ist mir nicht klar geworden. Ich habe mir bisher eingebildet, daß wir in der Evangelischen Kirche keinen Priesterstand, sondern allgemeines Priestertum haben.

Präsident Dr. Umhauer (unterbrechend): Darf ich bitten, das für die Spezialdebatte vorzubehalten.

Landesbischof D. Bender: Bei der Behandlung der Tauffrage können wir nicht an der Not vorübergehen, die viele ernsthafte Christen unserer Kirche, Pfarrer wie Laien, angesichts der Tatsache empfinden, daß viele Getaufte sich nach der Konfirmation vom gottesdienstlichen Leben der Kirche zurückziehen. Die Frage bewegt uns nun, wie dieser Not gesteuert werden könnte. Zwei Wege scheinen sich da zu bieten.

Der erste Weg wäre der, daß man die Taufpraxis ändert und Menschen erst dann getauft werden, wenn bei ihnen ein persönliches und ernsthaftes Verlangen nach der Taufe festzustellen ist. Der andere Weg wäre, daß wir nicht die Taufpraxis, sondern uns selber ändern. Wenn wir uns selber an der Taufe freuen können und die Taufe unseres Kindes uns selber jedesmal ein Zeichen dafür wird, daß Gott sich auf dem Weg einer unübersehbaren Geschichte zu uns hindurcharbeitet, dann sieht man nicht mehr auf die menschlichen Begleitumstände, und dann ist es nicht mehr die Hauptfrage, ob die Eltern genau gewußt haben, was sie taten, als sie ihr Kind zur Taufe anmeldeten, dann sind wir einfach von der Tatsache überwältigt, daß Gott sich zu diesem Kind hindurchgearbeitet hat und über ihm sein Wort spricht: „Ich gehöre dir und du gehörst mir!“

Die Taufnot hat ihre tiefste Quelle nicht in der Wahrnehmung von der Unkirchlichkeit so vieler Getaufter, sondern in unserem eigenen Unglauben und in der Undankbarkeit gegenüber der Tat Gottes, mit der er sich an uns befundet hat, noch ehe wir denken konnten. In der Taufe stellt sich uns der Gott vor, der der Anfänger nicht nur unseres physischen sondern auch unseres geistlichen Lebens ist.

Synodale Lic. Lehmann: Ich möchte als Ergänzung zu dem, was eben der Herr Landesbischof sagte, hinzufügen, daß wir uns unserer Volkskirche freuen wollen, weil durch sie doch so viele Menschen immerhin, wenn auch oft nur ganz locker mit unserer Kirche und dadurch mit Gottes Wort verbunden sind. Ich sehe in der Tatsache der Volkskirche eine Gnade, daß wir durch die Kindertaufe noch unendlich viele Menschen erreichen dürfen. Dieser Freude über unsere Volkskirche, die uns mit Recht oft so problematisch erscheint, möchte ich gerade in diesem Augenblick in einer Ergänzung zu dem, was schon gesagt wurde, Ausdruck verleihen. Wir sollten uns doch darüber freuen, daß durch die Sitte der Kindertaufe so vielen Menschen, oft auf so merkwürdigem Wege, doch das Wort Gottes auf den Kopf zuge sagt werden kann. Ich erinnere bei allen Beerdigungen daran, daß der Verstorbene einmal getauft wurde, und sage das mit besonderer Betonung auch bei denen, von denen ich weiß, daß sie sich der Kirche fern gehalten haben. Ich sage in dem kurzen Lebenslauf etwa: auch dir, Jakob ... hat Gott einmal durch Vermittlung deiner Eltern bei der Taufe seine ganze Gnade angeboten und geschenkt. Und Heil oder Unheil deines Lebens

hing davon ab, ob du geglaubt hast, was dir in der Taufe gegeben war, und ob dein Leben das geworden ist, wozu es dir von Gott anvertraut war.

Synodale Dr. Köhnlein: Liebe Brüder! Ich bin sehr dankbar für das, was uns der Herr Landesbischof gesagt hat. Wir müssen uns in der Tat von Gott erbitten, daß wir viel besser und klarer erkennen, wie groß die Gabe der Heiligen Taufe ist, damit wir darüber dankbar und froh werden. Aber gerade dann liegt um so schwerer auf uns die Verantwortung, daß wir diese Gabe recht gebrauchen. Denn eine Gabe Gottes bedeutet für uns Menschen immer eine Aufgabe. Darum frage ich, ob wir sie recht würdigen und die Aufgabe erfüllen, die uns damit an unserem Volk gegeben ist, an unserem Volk, das zu 97% getauft ist. Es ist von Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland das Wort von der evangelisatorischen Kraft der Taufe gesprochen worden. Aber wie erfüllen wir denn diese Aufgabe? Will man sie denn ganz uns Pfarrern überlassen? Vorhin ist von einem Synodalen gesagt worden, auf die nachgehenden Seelsorge käme es an, wenn die Kinder getauft sind. Wie sollen wir Pfarrer bei 5–6000 Gemeindegliedern denn eine solche Aufgabe bewältigen? Der ganzen Gemeinde gilt der Ruf, sich um ihre getauften Kinder zu kümmern. Ist nicht auch gerade hier eine große Möglichkeit für die Aktivität unserer Gemeindeglieder gegeben? Wir sollten nicht nur bei der Taufe die Paten an ihre Aufgabe erinnern, sondern unsere Gemeindeglieder immer wieder auf ihre Pflicht aufmerksam machen, verantwortlich mitzuwirken bei der christlichen Erziehung unserer Jugend. Wir haben davon gesprochen, daß bei der Heiligen Taufe nicht nur die Eltern und die Paten, sondern auch die Gemeinde das Gelöbnis einer christlichen Erziehung geben. Wo ist das realisiert?

Synodale Dr. Hegel: Dürfte ich zwei Hinweise geben? Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas aus der tieferen Lust der Bezeugnisaussagen, die eben bei der allgemeinen Debatte gegeben wurden, auf zwei technische Dinge zu sprechen komme. Es handelt sich bei dem einen um einen Hinweis an den Evangel. Oberkirchenrat. Wäre es nicht gut, wenn bei der Hinausgabe dieses Teiles der Lebensordnung im Anschreiben an die Pfarrämter noch einmal besonders hingewiesen würde auf das, was Bruder Wallach über das Wesen der Grundordnung zu Beginn gesagt hat, und zwar deshalb, weil höchst wahrscheinlich die Auseinandersetzung und das Gespräch über die Lebensordnung mit grundsätzlichen Erwägungen einsetzen wird, so daß von hier aus vielleicht durch solch einen kurzen Satz oder Hinweis deutlich gemacht würde, daß es sich bei der Lebensordnung nicht darum handelt, daß wir nun den Pfarrer zu einem gesetzlichen Verständnis des Evangeliums antreiben, sondern daß diese Lebensordnung wirklich nur eine Ordnung sein möchte, um die störende und auflösende Wirkung eines Missverständnisses der evangelischen Freiheit abzuwehren. Das ist der Hinweis.

Und dann möchte ich noch eine Feststellung als zweites treffen. Es scheint mir nicht unwichtig zu sein, dies auszusprechen. Nach unserem Leitungsgesetz wird die Lebensordnung als Gesetz oder auf gesetzgeberische Weise eingeführt. Das bedeutet aber nicht, daß damit die Lebensordnung Abschnitt für Abschnitt Gesetz ist. Wenn ich diese Feststellung falsch getroffen habe, dann bitte ich vielleicht Herrn Oberkirchenrat Wendt, mich zu berichtigen.

Synodale Dr. Barner: Ich möchte dem ersten, was Bruder Hegel gesagt hat, noch folgendes hinzufügen: Der Oberkirchenrat möchte nicht nur von sich aus in einem Anschreiben die fertiggestellte Lebensordnung über die Taufe an die Pfarrämter und die Gemeinden hinausgeben, sondern dies tun unter ausdrücklicher Erwähnung der Ausführungen von Bruder Wallach über die Bedeutung und Behandlung der Lebensordnung, damit die Gemeinden und die Pfarrer sehen können, daß im Blick auf die neue Lebensordnung sich die

Kirchenleitung, d. h. der Oberkirchenrat und die Landes-Synode einig sind.

Präsident Dr. Umhauer: Da niemand mehr das Wort wünscht, darf ich die allgemeine Beratung abschließen. Ich möchte nur noch zu einer Bemerkung des Herrn Pfarrer Dr. Hegel sagen: Gewiß, wir haben auch darauf geachtet, daß nach § 22c des Leitungsgesetzes dieser Teil der Lebensordnung nur durch kirchliches Gesetz eingeführt werden kann. Es ist auf meine Veranlassung hin auch ein solcher Entwurf gesertigt worden. Er wird den Herrn Synodalen bis morgen früh vorliegen. Er ist ganz kurz und einfach eine formelle Angelegenheit. Der materielle Inhalt liegt ja in dem Stück „Heilige Taufe“ der Lebensordnung.

II.

Nun möchte ich Herrn Bürgermeister Schneider bitten, den heute eingegangenen Prüfungsbericht jetzt noch durch einen kurzen, zusätzlichen mündlichen Bericht erledigen zu wollen. Es handelt sich hier um den Bericht des Prüfungsausschusses, den wir eingesetzt haben, über die Rechnungsschlüsse von dreizehn landeskirchlichen Rechnungen.

Synodale H. Schneider: Liebe Brüder! Obwohl wir uns gefreut hatten im Finanzausschuß, daß wir dieses Mal keine amtliche Sitzung und Verhandlung haben müßten, ist es doch noch notwendig geworden, daß wir der Synode eine Vorlage durch den Herrn Präsidenten unterbreiten, und zwar deshalb, weil der von der Synode bestellte Prüfungsausschuss für die verschiedenen kirchlichen Kassen und Fonds vor vier Wochen etwa die Unterlagen bekommen hatte aus den Jahresrechnungen, teilweise 1952, teilweise 1953, und die betreffenden Herren aus unserer Synode — das ist Herr Odenwald und Herr Müller und Herr Geiger — sich der Mühe unterzogen haben, diese insgesamt vorgelegten dreizehn Rechnungen in der Zwischenzeit zu prüfen und in einem Bericht die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung, die ohne wesentliche Beanstandungen nun vor sich gegangen ist, uns zu bestätigen. Da diese Herren so fleißig gearbeitet haben und uns diese etwas alten Prüfungsberichte innerhalb vier Wochen zuleiteten mit der Empfehlung, diese Prüfung nun zum Bescheid zu erheben und dem Oberkirchenrat für die im Bericht genannte Rechnung Entlastung zu erteilen, möchte ich doch bitten, daß man wenigstens diese formelle, durch Zustimmung zu regelnde Sache heute abschließe. Ich bitte Sie, daß Sie diesem Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses Ihre Zustimmung geben und gleichzeitig die Entlastung erteilen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich darf hieraus schließen, daß Sie damit einverstanden sind, wenn die Zustimmung zu diesem Bericht durch die Landes-Synode erteilt wird und gleichzeitig der Kirchenverwaltung, kirchlichen Vermögensverwaltung Entlastung erteilt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle das fest.

Nun fände noch folgende Mitteilung: Ich habe auch von Herrn Bürgermeister Schneider eine informatorische Mitteilung bekommen darüber, daß auf der Herbstsynode praktische Folgerungen und Anträge im Rahmen des neuen Haushalts 1956/58 aus dem Ergebnis einer Sitzung des Finanzausschusses vom 26. und 28. April betr. das Diaspora- und programm gezogen werden sollen. Ich beschränke mich auf diese Mitteilung.

III.

Wir werden dann noch darauf Rücksicht nehmen müssen, daß im Herbst dieses Jahres die fünfjährige Probezeit für die Einführung der Gottesdienstordnung abläuft. Wir werden also im Herbst dieses

Jahres uns darüber schlüssig werden müssen, ob wir entweder die Probezeit verlängern oder eine endgültige Entschließung pro oder kontra neue Gottesdienstordnung zu treffen haben. Einstweilen wird der Evang. Oberkirchenrat die Erfahrungen der Pfarrämter einholen, die mit der probe-

weisen Einführung der Gottesdienstordnung gemacht worden sind.

Damit sind wir am Ende des Aufgabenabschnittes angelangt, den ich für heute vorgesehen habe.

Synodale Dr. Köhnlein spricht das Schlussgebet.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 29. April 1955, 9 Uhr.

Tagesordnung.

I.

Spezialberatung des Entwurfs einer Kirchlichen Lebensordnung: Die Heilige Taufe betr., sowie des Entwurfs eines Kirchlichen Gesetzes über die Einführung einer Kirchlichen Lebensordnung, hier die Heilige Taufe betr.

II.

Verschiedenes.

III.

Schlussansprache des Herrn Landesbischofs.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Hammann spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Der Hauptausschuss hat an seinem Beschlussentwurf zur Vorlage 3 des Landeskirchenrats, Die Heilige Taufe betr., noch eine Änderung vorgenommen. Ich bitte Herrn Delan Hauf, sie bekanntzugeben.

Synodale Hauf: Wenn Sie, werte Brüder, das Heftogramm in die Hand nehmen: Vorschlag des Hauptausschusses „Die Heilige Taufe“, dann sehen Sie hier zuerst die Einleitung: „So spricht Jesus Christus:...“ und dann die Ausführungen dazu:

„Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein. Die Taufe ruft uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als ein neuer Mensch aufzustehen.“

Das ist die erste Änderung, statt „verpflichtet“ „ruft“ zu sagen. Ferner ist der Relativsatz: „der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe“ gestrichen worden; auf den ist verzichtet worden.

Nun waren eine Reihe unserer Brüder noch unruhig über den zweiten Satz: „Die Taufe ruft uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen“, weil sie diesen Satz für vielleicht schwer verständlich hielten. Sie haben nun versucht, das in der Gegenwartssprache noch einmal neu zu formulieren. Eine kurze Formulierung wurde uns heute früh von Dr. Heidland vorgelegt. Für den Satz:

„Die Taufe ruft uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als ein neuer Mensch aufzustehen“ wurde folgende Formulierung vorgeschlagen, die im Hauptausschuss in der kurzen Sitzung heute morgen mit großer Mehrheit angenommen wurde:

„Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden.“

Es war noch ein Vorschlag gemacht worden, daß die Präambel, dieser Vorspruch, bleibt, wie sie im Heftogramm angegeben ist, nur mit dem Unterschied, daß für „verpflichtet“ „ruft“ steht und daß vor „Die Taufe...“ die Formulierung

von Dr. Heidland eingefügt wird. Aber dieser Vorschlag war dann im Hauptausschuss abgelehnt worden.

I.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß im Hinblick hierauf die allgemeine Aussprache nicht noch einmal eröffnet werden muß. Es kann ja alles, was dazu zu sagen ist, noch bei der Einzelberatung gesagt werden.

Ich rufe nun auf den Entwurf des Evang. Oberkirchenrats in der Fassung, wie sie diesem Entwurf durch den Hauptausschuss gegeben worden ist, zunächst den Vorspruch:

So spricht Jesus Christus: „Gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie tauset auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und sie halten lehrt alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Matth. 28, 19–20

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein. Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden. „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Mark. 16, 16.)

Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe selbst bei der allgemeinen Debatte darauf hingewiesen, daß man in Zweifel sein kann, ob bei dem Satz der Präambel: „Die Taufe verpflichtet uns...“ dieses Wort „verpflichtet“ gut ist. Eine Beratung gestern abend mit einigen Theologen führte dahin, durch eine Änderung dieses Wortes „verpflichtet“ in „ruft uns“ eine Verbesserung vorzuschlagen. Wenn man dies „ruft uns“ nicht bloß als eine menschliche Ermunterung ansieht, sondern damit verbindet, daß Gott mit seinem schöpferischen Tun uns ruft, dann finden wir auch in diesem Satz den neutestamentlichen Tatbestand wieder: „im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen“. Ich ziehe diese Fassung der von Dr. Heidland vorgeschlagenen deswegen vor, weil dadurch diese ganze Präambel bezogen wird auf die Christusgemeinschaft. Das ist keine konfessionelle Sonderlehre, sondern das ist etwas Zentrales. Das, was als Ersatz vorgeschlagen wird, ist vielleicht von einer leichteren Verständlichkeit. Aber wenn man sagt, dieser Satz, der nicht nur in der Heiligen Schrift, sondern auch im Badischen Katechismus steht, der müsse deswegen wegfallen, weil er nicht verständlich sei, dann würde ich sagen, was soll dann der Katechismus überhaupt noch? Es ist gestern einmal scherhaft von einem temperamentvollen Redner im Ausschuß der Ausdruck gefallen „Bankerotterklärung der Theologie“. Ich möchte mir das nicht zu eigen machen, aber ich möchte sagen,

dass ganz in der Richtung meine Bedenken liegen und dass ich deshalb dem neuen Satz nicht zustimmen kann.

Synodale Geiger: Liebe Glaubensbrüder! In der Präambel und auch später ist noch einmal gesagt: Durch die Heilige Taufe wird der Täufling in die Gemeinde Jesu Christi einverlebt. Ich kann aus inneren Gründen diesem Satz nicht zustimmen und bitte zu erwägen, ob man da nicht doch wohl etwas anderes sagen kann. Denn nach diesem Satz würde es doch bedeuten, dass der alte Mensch eigentlich nur vierzehn Tage oder drei oder vier Wochen besteht und der neue Mensch dann die übrige Zeit des Lebens. Denn wenn ich als Glied der Gemeinde Jesu Christi eingegliedert bin, dann bin ich eben ein neuer Mensch.

Als zweites möchte ich her vorheben: Kann ein Säugling oder ein unerwachsenes Kind den alten Menschen überhaupt ablegen? Kann stellvertretend jemand verpflichtet werden, dass er dies tut?

Als dritten Punkt: Der Herr Jesus sagt: Niemand wird sie aus meiner Hand reißen, die der Vater mir gegeben hat.

Ich möchte nur sagen, dass ich nicht gegen die Kindertaufe bin, im Gegenteil, ich freue mich über jedes Kind, das getauft wird und ganz besonders, wenn es in unserer Evangelischen Kirche getauft wird. Aber wenn man so das allgemeine Leben und die getauften Menschen sieht, dann muss man fragen, ja stimmt das?

Und endlich als weiteren Grund möchte ich anführen, wer gibt jemand das Recht, gegen Mischehen irgend etwas zu sagen. Hier heißt es: Die Taufe wird von jeder Kirche gemeinsam anerkannt. Sie werden also alle, ob sie in der Katholischen oder in der Evangelischen Kirche sind — um nur diese beiden zu nennen — Gotteskinder, Glieder am Leibe Jesu. Ja, wenn das Glieder an einem Leibe sind, warum kann ich dann bei einer Eheschließung christlich Getaufter von einer Mischehe reden. Das halte ich nicht für richtig.

Das sind im großen und ganzen die Fragen, die mich innerlich auch in der letzten Nacht bewegt haben, und es wäre mir eine große Freude, wenn wir das klar erkennen würden und zu einem gemeinsamen innerlichen Bekenntnis kommen würden. Ich bitte das zu erwägen.

Präsident Dr. Umhauer: Eine Frage, Herr Regierungsrat Geiger! Als erste Bemerkung haben Sie angebracht, die Worte: „gliedert ihn seiner Gemeinde ein“ finden nicht Ihre Zustimmung. (Zuruf Synodale Geiger: Ja!) Wollen Sie einen Abänderungsantrag stellen?

Synodale Geiger: Ich möchte mal zunächst die Antworten abwarten, was vielleicht zur Aufklärung dienen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Und die zweite Bemerkung bezieht sich auf Absatz 2: „Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam“ oder habe ich mich da getäuscht?

Synodale Geiger: Ja, das ist im Zusammenhang mit dem Wort: „Gliedert ihn seiner Gemeinde ein“. Ich sage, da ist dann eigentlich, wenn wir beide Taufen gleichmäßig anerkennen, kein Unterschied. Wir können also nicht sagen, die katholischen Christen sind Glieder an einem andern Leib, sondern wir sind eigentlich gemeinsam Glieder an einem Leib, was durch die Taufe eingetreten ist.

Präsident Dr. Umhauer: Sie wollen sich also je nach dem Ergebnis der Aussprache, des Echoes, das Ihren Worten folgen wird, vorbehalten, einen Antrag zu stellen?

Synodale Geiger: Ganz richtig. Ja!

Synodale Müller: Zur Präambel möchte ich folgendes sagen: Sie hat weder in ihrer ursprünglichen Fassung noch in der jetzt vorliegenden eine freudige oder gar einmütige Zustimmung gefunden. Die Ablehnung hat, wie der Herr Berichterstatter schon sehr gut herausstellte, verschiedene Motive. Und ich möchte es nicht unterlassen, auch den Grund anzugeben, der mich bestimmt hat, diese Fassung in der alten und in der neuen Form nicht annehmen zu können. Es geht

hier um die Kindertaufe und um deren Bedeutung und Wirkung.

Über diese Bedeutung, diese Wirkung, bin ich grundsätzlich anderer Meinung, als die Vorlage zum Ausdruck bringt. Ich möchte den Unterschied hier kurz skizzieren. In der Vorlage heißt es: „In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein.“ Hier wird der Eindruck erweckt, dass das ganze Heilsgeschehen bereits am Täufling schon erfüllt sei, so dass die von Jesus Christus Joh. 3 verlangte Befehlung und Wiedergeburt kaum noch Beachtung findet. Eine solche Darstellung halte ich für schriftwidrig und gefährlich, weil dem Täufling suggeriert wird, ich bin getauft, und damit ist alles getan, mir kann nichts mehr passieren. Hier wird der Wassertaufe am Säugling in ihrer Bedeutung und Wirkung viel zu viel zugeschrieben. Ich schaue die Kindertaufe sehr hoch, und es wird niemand da sein, der sie höher einschätzt als ich, weil sie das sichtbare Zeichen ist dafür, dass Gott nach dem armen Menschenkinder gegriffen hat. Aus diesem Grunde muss ich auch dagegen sein, wenn man das Taufbegehr für ein Kind ablehnt. Aber das nur nebenbei. Alle Gnadengaben, wie sie in der Vorlage der Reihe nach genannt sind, möchte ich voll bejahen, aber nicht in dem Sinne, als ob der Täufling bereits im unveränderlichen Besitz sei, und das Heilsgeschehen an ihm restlos vollzogen wäre. Dass dem ja nicht so ist, beweist der Lebenswandel so vieler Getaufter. Gott verlangt auch von dem Getauften Befehlung und Wiedergeburt, Wachsen in der Gnade, und wenn das Rettungswerk vollendet ist, dann wird es einst heißen: „Aus Gnaden seid ihr selig geworden durch den Glauben“. (Zuruf: Ja!) Aus dieser Erkenntnis heraus müsste der Satz etwa lauten:

„Durch die Heilige Taufe werden wir in den Gnadenbund Gottes aufgenommen, in dem uns Gott vom Fluch der Sünde und des Todes erlösen wird und uns alle guten Gaben und das ganze Heil anbietet.“

Dann kann es weitergehen, wie es hier heißt.

Ran haben leider der Hauptauschuss und die Freunde der Fassung, wie sie vorliegt, es abgelehnt, diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wobei ich aber anerkenne, dass man sich in letzter Stunde noch bemüht hat, den Unterschied etwas zu mildern, aber es ist zu keinem Konsensus gekommen. Und weil mir das Anliegen ein ganz ernstes ist, werde ich dem Vorschlag, wie er vorliegt, auch nicht zustimmen können. Aber im Hinblick darauf, dass auch die Freunde des Vorschlags es offenbar nach ihrer Glaubens- und Schriftenkenntnis treulich meinen, werde ich mich der Stimme enthalten.

Synodale Hörner: Die Lebensordnung, auch wenn sie eine Präambel hat, soll und will keine Bekenntnisschrift sein, die irgendeine anderes Bekenntnis ergänzt oder ersehen wollte. Sie muss allerdings in ihren Aussagen mit dem Neuen Testamente ebenso wie mit den Bekenntnisschriften übereinstimmen. Und sie soll die Anliegen zum Ausdruck bringen, die wir einerseits im Blick auf die Notstände unserer Kirche, andererseits im Blick auf das, was wir in der Lebensgestaltung unserer Kirche wollen, haben. Darum ging das Bemühen innerhalb dieser Zielsetzung. Darüber hat die Aussprache stattgefunden, und wir haben uns nahezu fünf Tage bemüht, die Anliegen, die vorgetragen worden sind, alle miteinander in die Präambel einzubauen. Da war zunächst die Aussage über die Taufe als Heilsangebot Gottes. Dann die Taufe, auf uns Menschen gesehen, als Ruf zur Aneignung dieses Heils und zugleich als Ruf zum Heiligungstreben. Um diese Dinge ging es ständig. Und da legten die einen Brüder mehr Wert auf das eine, die anderen mehr Wert auf das andere. Dass wir da zu Formulierungen kommen mussten, die dem einen nicht alles auf seinen Alzent legen konnten, oder dem andern alles auf seinen Alzent legen konnten,

muß eigentlich mal verstanden werden. Aber es muß doch auch geschehen werden, daß in dieser Präambel diesem dreifachen Anliegen in dieser Form Ausdruck gegeben werden ist.

Zum Sprachlichen: Wo einige Brüder glaubten, wir sollen die Formulierungen des Katechismus oder die sonst üblichen Formulierungen wählen, ist wohl zweierlei zu sagen: einerseits ging es uns darum, einmal in einer Sprache zu sprechen, die auch den guten treuen Leuten in der Kirche nicht ohne weiteres als bekannt in die Ohren klingt und dann die übliche Gedankenlosigkeit sie verleitet, daran weiter vorüberzugehen wie bisher. Und zum andern aber auch so zu sprechen, daß die Kirchenfremden, deren Kinder wir ja tauften und die wir mit der Lebensordnung erreichen wollen, auch begreifen, was da gesagt ist. Und wenn gesagt werden kann, das ist eine Bankerotterklärung, wenn wir Formulierungen des Katechismus aufgeben, so darf ich einmal eine ganz kurze nüchterne Tatsache zur Überlegung geben: Wir sind uns wohl klar darüber, daß wir in der Statistik nicht mehr als einen Landesdurchschnitt von 12–14% Gottesdienstbesucher haben. Und unter diesen Gottesdienstbesuchern einen Großteil, der mit den Formulierungen sowohl des Katechismus als auch der Lutherbibel nichts anfangen kann. So leid mir das tut, wenn ich das feststelle. Das müssen wir aber sagen. Und darüber hinaus sind mindestens 70%, die mit der Sprache der Bibel überhaupt nicht vertraut sind, sie nicht mehr zu Augen und zu Ohren bekommen. Wenn wir jetzt diese 95%, die wir ja tauften, so erreichen wollen, daß etwas Verständliches über die Taufe ausgesagt ist, dann habe ich gerade aus evangelistischen und volksmissionarischen Gründen die Absicht, das in einem solchen Deutsch und so schlicht und einfach zu sagen, daß es verstanden werden kann, und verzichte für mich persönlich darauf, ob nun alle meine theologischen Aussagen, die ich gerne hätte, und die ich gar nicht fallen lassen will, drin sind. Für mich steht und fällt damit die Frage der Lebensordnung: Ist das eine Ordnung, in die wir theologische Dinge hineinbauen wollen, oder die wir den Leuten in die Hand geben wollen, um endlich mal aus der Misere einer laxen Taufpraxis herauszukommen. Und wenn wir das wollen, dann bitte, so schlicht und einfach wie nur möglich. Und wenn wir uns über das nicht einigen können, dann lieber gar keine Präambel als eine Präambel, die die Leute nicht verstehen. Denn wir möchten ja auch mit der Präambel den Leuten etwas so sagen, daß sie begreifen können, was für ein Anliegen wir mit der Lebensordnung haben. Ich möchte herzlich bitten, daß wir Theologen und andere, die solche Anliegen haben, und die wirklich bestehen bleiben sollen mit vollem Recht, daß wir die mal zurückstellen und uns fragen: Sagt die Präambel das, was wir den Leuten sagen möchten, in einer Form, daß sie es begreifen können? Ich traue dem Heiligen Geist zu, daß er, ohne daraus Irrlehre oder sonst etwas entstehen zu lassen, die Leute, die er ergreift, dahin führen wird, daß sie bereit werden, auch mit der so abgesagten Präambel am Aufbau der Kirche neu anzufangen oder weiterzubauen. (Großer Beifall.)

Synodale Schüle: Es ist in der Berichterstattung über die Verhandlungen im Hauptausschuß bereits gesagt worden, daß wir bei der Besprechung auf unserer Durlacher Pfarrkonferenz schließlich zu dem Ergebnis gekommen sind, zu sagen: Wir möchten statt der Fassung der jetzigen Präambel den Text des Badischen Katechismus haben, nämlich: „Durch die Taufe werden wir in den Gnadenbund Gottes und in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen“. Das erschien uns nicht bloß deshalb geboten, weil wir der Meinung waren, daß die „Katechismuswahrheiten“ dem Volk auch in dieser Form beigebracht und erhalten bleiben sollten, sondern auch zweitens, weil es uns irgendwie als eine Bevölkertigung eines reformierten Anliegens schien, daß das Wort „Gnadenbund“ stehen bleibt, weil die Reformierten

durch ihren Heidelberg-Katechismus gewohnt waren, von der Taufe als dem „Zeichen des Bundes“ zu reden.

Es ist in den Besprechungen des Hauptausschusses deutlich gesagt worden, die jetzige Fassung der Präambel sei lediglich eine Umschreibung dessen, was das Wort „Gnadenbund“ befasse. Weil sich aber doch mit jedem Wort eine bestimmte Vorstellung verbindet, und weil in „Bund“ doch etwas mehr enthalten ist als das, was als Formulierung hier stand, ist es zu diesem zweiten Zusatz gekommen, der die Formulierung des Badischen Katechismus hinzugefügt hat: „Die Taufe verpflichtet uns“ — oder, wie es jetzt heißt, „ruft uns“, — „im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen“. Damit soll die wechselseitige Beziehung zwischen der Taufgnade und dem Heiligungstreben aufgezeigt werden, daß diese Taufgnade hervorruft, ganz gleich, ob ich sie als „Anruf“ oder als „Aufgabe“ oder als „Dank und Liebe“ bezeichne.

Ich habe mich bei den Besprechungen der letzten fünf Tage lebhaft an ein Gespräch erinnert, das ich als junger Mensch in englischer Kriegsgefangenschaft mit einem englischen Major geführt habe. Ich habe damals gefragt: Warum sind wir Deutsche eigentlich Euch Engländern so furchtbar verhaft? Da sagte er: Das kommt davon, daß ihr Deutsche euch über Dinge streitet, die uns Engländern selbstverständlich sind. Wir haben in England eine Verfassung, darüber ist der letzte Engländer sich einig, daß diese Verfassung nicht mehr so ganz paßt, aber es denkt kein Engländer daran, diese Verfassung zu ändern, und manchmal sind wir froh gewesen, daß diese alte Fassung mit ihren ganz unpraktischen Formulierungen da war und bestanden hat. — Ist es nicht auch bei uns so, daß wir uns tagelang herumschlagen, um eine einwandfreie, theologisch gesicherte Formulierung zu finden — und wir werden doch sagen müssen: solange unsere Sprache Stückwerk bleibt und Stückwerk ist, werden wir eine alle befriedigende Formulierung nicht finden. Und das ist auch schon gesagt worden: wir haben die Sache noch lange nicht, wenn wir eine für alle genehme Formulierung und Fassung haben. Und deshalb möchte ich sagen, ich bitte, daß wir die jetzt nach einer solchen gründlichen und langen Aussprache vorliegende Formulierung annehmen. (Beifall!) Es wäre mir dabei allerdings die ursprüngliche Formulierung lieber, die gesagt hat: „Die Taufe ruft uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen“. Ich bin aber auch bereit, die heute vom Hauptausschuß vorgeschlagene Formulierung anzunehmen. Ich habe mich in schweren Situationen meines Lebens im Blick auf meine eigene Taufe immer des Wortes getröstet, das mir als Konfirmandenspruch ins Leben mitgegeben worden ist, der sagt: „Ich bin desselben in guter Zuversicht, daß, der in euch angefangen hat das gute Werk, der wird's auch vollführen bis an den Tag Jesu Christi.“

Landesbischof D. Bender: Ich bin froh, daß wir bei der Behandlung der Taufe als eines Stücks der Kirchlichen Lebensordnung uns nicht auf die Frage des äußeren Taufvollzuges beschränkt, sondern miteinander darüber nachgedacht haben, was in der hl. Taufe geschieht, ob überhaupt etwas geschieht, oder ob das für das Ziel Entscheidende nicht erst später vor sich geht. Nun hat mich sehr bewegt, was Sie, Bruder Müller, vorhin gesagt haben; ich möchte gerne, daß wir uns noch ein wenig besser verstehen lernen könnten.

Vorausschicken möchte ich, daß mir die Formulierung: in der Taufe mache Gott dem Menschen ein Angebot, dem nicht gerecht zu werden scheint, was in der hl. Taufe geschieht, denn ich frage mich, wer dieser Mensch ist, dem Gott sein Angebot macht. Wie kommt ein Mensch, ob klein oder groß, — wie kommt ein natürlicher Mensch, so wie ihn die Heilige Schrift allein kennt, wie kommt ein Mensch mit all seiner physischen und geistigen Lebendigkeit dazu, das Angebot Gottes zu begreifen und zu ergreifen? Das Neue Testament spricht vom natürlichen Menschen als einem „Toten“; „Tote“

aber können zu ihrem Heil keinen Finger rühren. Wenn sie zum „Leben“ kommen sollen, muß Gott mit seinem Tun beginnen; darum heißt er auch der „Ansänger“ und nicht nur der Vollender des Glaubens.

Das tut Gott in der hl. Taufe, daß er uns durch sie „versegst in das Reich seines lieben Sohnes“, und das heißt: Gott hat uns durch die hl. Taufe in den Bereich seines Gnadenhandelns gebracht, dorthin, wo er mit seinem Wort und Geist umgeht und so die Voraussetzung schafft, daß wir überhaupt zum Glauben kommen können. Es wurde nun gesagt, daß das Große, Entscheidende in der Wassertaufe — ich habe den leichten Akzent auf dem Wort „Wasser“ wohl gehört — nicht geschehen könne; das beweise der Unglaube vieler Getauften. Dazu ist zu sagen: Wenn Getauften nicht glauben, ist damit Gottes Bemühung nicht ungeschehen gemacht, durch die er diesem Menschen die Taufe hat zukommen lassen; Gott hat sie — man muß hier ganz konkret denken — nicht in Tibet, sondern in Deutschland geboren werden lassen und nicht nur in Deutschland, sondern in einer Familie, die im Bannkreis der Kirche lebt und, wenn auch aus welchen Gründen immer, für das Kind die Taufe begehrte und damit das Kind der kirchlichen Unterweisung zugeführt hat.

Daz Getauften zurückfallen, gehört zu den dunklen Geheimnissen; aber es ist ebenso klar, daß gläubige Christen den irdischen Einsatzpunkt der ziehenden und belehrenden und im Glauben erhaltenden Tätigkeit Gottes mit Dankbarkeit in ihrer Taufe erblicken. Alles, was nachher in dem bewußten Christenleben geschehen soll, und woran nicht nur Sie, lieber Bruder Müller, sondern Gott selbst ein brennendes Interesse hat, — mit einem Wort: ein Christenleben gemäß dem Evangelium (Phil. 1, 27) — ist doch selbst Frucht der Tat des Ansängers; hier gilt das göttliche Grundgesetz: „Das Senfkorn arm und klein wächst endlich ohne Schein doch zum Baume.“ Alles Wachstum aber ruht auf dem Grund, den Gott gelegt hat in der und durch die Taufe.

Synodale Kroll: Liebe Brüder! Ich glaube, wir haben aus den Berichten der drei Berichterstatter etwas vom Ernst und der Gründlichkeit der ganzen Verhandlung empfunden. Leider konnte ich nicht die ganze Zeit hier sein. Ich habe aber aus den Berichten und der weiteren Diskussion auch des gestrigen Tages doch die Erkenntnis gewonnen, daß mit dem letzten und tiefsten Ernst diese Probleme angefaßt worden sind. Ich möchte mich wirklich mit ganzem Herzen für die Vorlage, so wie sie jetzt auch vom Ausschuß uns gegeben ist, einsetzen. Trotz dem, was vorhin zum Teil hier gesagt worden ist und vielleicht gerade deshalb: Wenn wir die erste Vorlage ansehen, die doch gleich mit dem Satz im ersten Punkt mit der Kindertaufe begonnen hat und die jetzt veränderte Vorlage des Ausschusses, so ist darin doch auch sehr deutlich geworden, daß wir es hier nicht mit einer Ordnung für die Kindertaufe schlechthin zu tun haben, sondern daß etwas Grundsätzliches zur Taufe ausgesagt werden soll. Es ist deshalb außerordentlich notwendig, daß wir gerade die Präambel, und um die handelt es sich doch jetzt, wirklich unter den Gesichtspunkten ansehen, daß hier zur Heiligen Taufe gesprochen wird und daß hier grundsätzlich gesagt wird, was sie uns bedeutet und was sie uns gibt.

Ich glaube, diesen Punkt sollten wir sehen. Und zum andern ist gerade durch die Neuerung, die heute noch vorgeschlagen wird, gerade das Anliegen, das von den Brüdern aus den Gemeinschaften im besonderen kommt, doch mit vertreten. Ich glaube, daß doch dieser Satz: „Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden“ auf den ganzen Menschen hin abgezielt ist. Diese Herausforderung der Taufe enthält — dies ist doch so deutlich gemacht —, daß es bei der Taufe nicht um irgendeine magische Sache oder irgendwie einen Weihakt oder so etwas sich handelt. Dieser Anruf Gottes bleibt ganz deutlich und ganz neu täglich bestehen. Und ich glaube

deshalb: dieser neue Satz hat eine außerordentliche Wichtigkeit.

Zum Dritten, zu dem, was vorhin Bruder Müller im besonderen gesagt hat. Da, wenn wir so denken, wie er es hier zum Ausdruck brachte, dann wird nach meiner Überzeugung die grundsätzliche Frage doch mit angeschnitten: ist die Kindertaufe, ja ist sie eine vollwertige Taufe, oder ist sie nicht ganz so viel wert wie eine andere Taufe? Ist hier ein Unterschied zu sehen? Dann dürften wir ja gar nicht die Kinder taußen, wenn es nicht wirklich klar ist, daß es sich auch bei den Kleinkindern um die Taufe, um diesen Alt des Herausrufens, handelt. Ich bin der Meinung, daß gerade durch diese Formulierung, so wie sie uns vorliegt, das Anliegen der Brüder, die vielleicht Bedenken hätten, auf diese Weise gründlich und klar beantwortet wird. Daß es um die Umkehr, die Befehlung, dieses tägliche Annehmen des Anrufes Gottes letzten Endes geht, das steht hier im wesentlichen. Ich möchte also darum sehr bitten, diesen Entwurf, so wie er jetzt ist, nach Möglichkeit doch auch von der gesamten Synode zu akzeptieren.

Synodale Hörner: Ich wollte nur einen Satz sagen zu dem, was Bruder Schühle gesagt hat; was da gewünscht worden ist, das wollen wir treulich tun mit dem Katechismus.

Synodale Müller: Es hat auch mich sehr bewegt, was der Herr Landesbischof mit Bezug auf meine Ausführungen gesagt hat. Ich sehe seine Liebe, die offenbar geworden ist, auch sein Bemühen, zu einem Einverständnis zu kommen. Was der Herr Landesbischof sagte, ist von mir nicht zu bestreiten, ich möchte es vielmehr unterstreichen. Es besteht Einigkeit im Glaubensgrund und in der Glaubensüberzeugung. Aber in dem einen, mir sehr wichtigen Punkt sind meine Bedenken nicht zerstreut worden. Ich frage, wird die vorliegende Formulierung nicht gerade bei solchen, welche die Sache weniger gründlich zu nehmen pflegen, zu verhängnisvollen Missverständnissen führen, und muß die Synode nicht dieser Gefahr begegnen, der Gefahr, daß aus diesem zweiten Satz der Präambel Folgerungen gezogen werden können, die nicht nur von mir, sondern auch vom Herrn Landesbischof und den Freunden dieser Vorlage nicht gewollt sind?

Synodale Lic. Lehmann: Ich möchte nur einige Worte sagen, die dazu beitragen sollen, daß wir freudig der vorgeschlagenen Formulierung zustimmen. Es ist festzustellen, daß versucht worden ist, und es auch versucht werden muß, um der Liebe und des Verstehens willen die alten Wahrheiten neu zu formulieren. Wir wollen ja nichts Neues bringen. Aber die Neuformulierungen, um die wir ringen, lassen erkennen, daß es uns um mehr geht, als tradierte Wahrheiten weiter zu geben. Wir wollen Wahrheiten neu formulieren, um zu zeigen, daß wir sie selbst erlebt haben, daß sie uns lebendiger, gegenwärtiger geistiger Besitz sind.

Wir wollen darum dafür dankbar sein, daß wir in diesen Tagen heiß und ernst miteinander darum ringen konnten, um uns überlieferte Formulierungen, etwa auch die Formulierung unseres Katechismus uns neu und innerlich zum Verständnis zu bringen. Und was ist nun geschehen? Wir konnten die alte Wahrheit einmal in „neuen“ anderen Wörtern ausdrücken. In einem Vers eines bekannten Neujahrslieds heißt es: „Läßt auch uns ein neues hören in dieser neuen Gnadenzeit...“ Wir haben es neu gehört und neu sagen können. Es ist ein Geschenk, daß das im wesentlichen einmütig geschehen konnte. Wir geben darum nicht einfach die früher erarbeiteten, in unserem Katechismus festgelegten und auch gewiß zutreffenden Formulierungen weiter. Daraus möge man draußen erkennen, daß wir uns aus eigener, neuer Erkenntnis, die sich durch ein gemeinsames Ringen und durch ein gegenseitiges Aufeinanderhören ergab, zu einer etwas anderen Formulierung gekommen sind. Und darum meine ich, wir sollten es nun in unserer Lebensordnung und heute so sagen, wie wir es miteinander sagen konnten. Es

ist wirklich etwas Lebensfrisches erwachsen. Das legen wir nun nieder und geben es weiter, ohne uns einzubilden, daß unser heute gefundener Satz endgültig und das letzte Wort sei. Vielleicht, ja wahrscheinlich wird es in einigen Jahren schon wieder neu ausgedrückt werden. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dürr: Mich bewegt die Frage, warum diese Aussagen der Präambel bei einigen Brüdern innerliche Unruhe verursachen, obwohl in der Tat das, was hier ausgesagt wird, von jedem persönlich geglaubt und anerkannt wird.

Zunächst, liebe Brüder, wir haben hier gesprochen als Christen, die als Kinder getauft sind, die aber durch die Lebensgeschichte, die Gott ihnen geschenkt hat, das, was ihnen in der Taufe von Gott gegeben war, im Glauben angenommen haben und die Verpflichtung, die aus dieser Tat-sache für ihr tägliches Leben entsteht und wie sie in dem Katechismussatz, der hier ursprünglich zitiert war, zum Ausdruck kommt, ohne Einschränkung bejahen. Wir haben hier Worte gebraucht, die geschrieben sind an Christen. Die Brüder, die hier Schwierigkeiten haben, sehen deutlich, daß viele Menschen innerhalb unserer Kirche getauft sind, die noch nicht Christen sind trotz ihrer Taufe. Auch darüber ist in den Ausschußberatungen sehr deutlich gesprochen worden. Das wird auch angedeutet durch das Zitat aus Mark. 16: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden“, und wenn — wie der Herr Landesbischof sagte — er hundertmal als Kind getauft wäre.

Diese Tatsache kommt in der Präambel nicht zum Ausdruck, und das erweckt die Unruhe. Wir alle sind einig in der Überzeugung — und das ist schon ein großer Gewinn, wenn in einer Synode darüber Einigkeit herrscht —, daß unsere Kirche als Volkskirche ein biblisches Recht zur Kinder-taufe hat. Der Herr Landesbischof hat vorhin das Wort vom Angebot eines guten Gewissens gesprochen. Ich will Ihnen den Satz aus dem ersten Petrusbrief im dritten Kapitel vorlesen, im 19.—21. Vers heißt es: „In demselben — nämlich im Geist — ist Christus auch hingegangen und hat predigten den Geistern im Gefängnis, die vorzeiten nicht glaubten, da Gott harrete und Geduld hatte zu den Zeiten Noahs, da man die Arche zurüstete, in welcher wenige, das ist acht Seelen, gerettet wurden durch Wasser — und nun kommt der Satz —, welches nun auch uns selig macht durch die Taufe, die durch jenes bedeutet ist, nicht das Abtun des Unflats am Fleisch, sondern — nun übersetzt hier Luther — der Bund eines guten Gewissens — wörtlich übersetzt heißt es: das Angebot eines guten Gewissens gegen Gott durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“

Hier ist also der volle objektive Tatbestand dessen, was durch die Taufe empfangen wird, ausgesprochen. Aber es ist ganz klar: es werden Christen angesprochen. Oder nehmen Sie das Wort, das uns ja auch immer wieder bewegt, wenn wir mit gutem Gewissen die Kinder taußen. Es heißt in Apostelgeschichte 16 vom Kerkermeister in Philippi, daß er gläubig und mit seinem ganzen Hause getauft wurde. Soweit im Neuen Testament von der Taufe ganzer Familien berichtet wird, ist damit zu rechnen, daß unter den Getauften auch Kinder waren.

Oder nehmen Sie einige Worte aus dem Kolosserbrief. Aber damit will ich aus der Fülle dessen, was in der Schrift darüber gesagt wird, es bewenden lassen. Wir lesen in Kolosser 1 zur Unterstreichung dessen, daß es sich ja hier immer um Leute handelt, die das Angebot im Glauben angenommen haben für sich und auch für ihre Familie: „Auch euch, die ihr weiland Fremde und Feinde waret durch die Vernunft in bösen Werken, hat er nun versöhnt mit dem Leibe seines Fleisches durch den Tod, auf daß er euch darstellte heilig und unsträflich und ohne Tadel vor ihm selbst, so ihr anders bleibt im Glauben, gegründet und fest und unbeweglich von der Hoffnung des Evangeliums“. Darum ja auch der zweite

oder dritte Satz, der in der Präambel aufgenommen worden ist.

Oder Kolosser 2 Vers 6 und 7: „Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Christus Jesus, so wandelt in ihm und seid gewurzelt und erbaut in ihm und fest im Glauben, wie ihr gelehrt seid, und seid in demselben reichlich dankbar.“

Also, wenn ich recht verstehe, ist die innerliche Unruhe, die zum Ausdruck gekommen ist, dadurch entstanden, daß es uns in der Präambel nicht gelungen ist, deutlich zu machen, daß hier gläubige Christen angedeutet sind mit all der Zweideutigkeit ihrer Heiligung zwar, aber Christen, die im Glauben das angebotene Heil ergriffen haben. Und darum, glaube ich, erweckt der Satz, der von jedem von uns für sich dankbar anerkannt wird: „In der Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes und gliedert ihn seiner Gemeinde ein“ die Besorgnis, er könne zu einer falschen Sicherheit versöhnen, als gälte er für jeden Getauften auch dann, wenn er die Gnadengabe der Taufe nicht in persönlichem Glauben ergriffen hat.

Synodale Urban: Wie der Synodale Müller kann auch ich dem zweiten Satz der Präambel meine Zustimmung nicht geben. Ich brauche nicht noch einmal seine Gründe anzuführen, ich möchte nur hinzufügen, daß diese so bestimmte theoretische Aussage in dieser Fassung ein Ruhetissem für viele unserer Mitmenschen werden kann, die wir durch die Heilige Taufe in die Gnadenhände Gottes legen dürfen. Diese theoretische Aussage geht auch über Artikel IX der Augustana hinaus, der ganz schlicht sagt: „Von der Tauf wird gelehrt, daß sie nötig sei, und daß dadurch Gnade angeboten werde; daß man auch die Kinder taußen soll, welche durch solche Tauf Gott überantwortet und gefällig werden.“

Mit dem Herrn Landesbischof stimme ich voll Dank über-ein über das große Werk, das der Herr Jesus Christus für uns und an uns getan hat, und das er uns in der Heiligen Taufe anbietet, und die Hand Gottes sich auf den Täufling legt und ihm Gnade darreicht. Ich möchte darum meine Stellungnahme dahin zusammenfassen, daß ich der Präambel zustimme mit Ausnahme dieses zweiten Satzes. Bei ihm kann ich noch dem ersten Teil zustimmen, der da lautet: „In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich.“ Der weiteren Aussage dieses Satzes: „Löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes und gliedert ihn seiner Gemeinde ein“ kann ich nicht beipflichten.

Ich schließe mich darum den Ausführungen des Synodalen Müller an und empfehle die Annahme der von ihm vorgeschlagenen Fassung:

„Durch die Heilige Taufe werden wir in den Gnadenbund Gottes aufgenommen, in dem uns Gott vom Fluch der Sünde und des Todes erlöst wird und uns alle guten Gaben und das ganze Heil anbietet.“

Synodale Dr. Hegel: Liebe Brüder! Ich habe den Eindruck, daß wir in einer ziemlich verworrenen Lage uns befinden. Es geht hier Zustimmung und Ablehnung, Sympathieerklärung und Antipathie gegen gewisse Sätze so durcheinander, daß ich offen gesteh, nicht mehr richtig durchzusehen, wohin das will. Wenn, sehr verehrte Konsthnodale, Defan Urban den Ausführungen des Herrn Landesbischofs zustimmt, dann sehe ich in der Tat nicht ein, warum er diesen Satz in der Präambel, diesen zweiten Satz, der genau das ausdrückt, was der Herr Landesbischof sagt, nicht akzeptieren kann. Ich verstehe auf der anderen Seite nicht, wenn Herr Konsthnodale Müller darauf hinweist, daß ihm im ersten Satz das aktive Moment des Ergreifens, das hinzugehört zu der Entwicklung der christlichen Existenz, so wenig ausgedrückt sei, daß er nicht hinhört, daß im dritten Satz der Präambel genau das Ansiegen, Bruder Müller, das ich sehr wohl bei Ihnen verstehe und von Ihnen durchaus annehme, nun versucht wird, in einer vielleicht unzulänglichen Form, aber in der Sache wirklich zur Darstellung zu bringen. Denn

darüber müssen wir uns im Klaren sein, und das, meine ich, müßten wir uns jetzt einfach zugestehen, daß Mißverständnisse dieser Präambel nicht nur für diese Formulierung gegeben sind und eintreten werden, sondern die gleichen Mißverständnisse sind bei allen unseren Säzen wie ein Schatten dabei, so daß nicht die möglichen Mißverständnisse dieser Formulierung uns hindern sollten, nun wirklich dort, wo wir in der Sache irgendwie unser Anliegen, unser berechtigtes Anliegen, ausgedrückt sehen, die Entscheidung zu verweigern. Ich verstehe, es ist möglich, diese Formulierung magisch mißzuverstehen; es ist möglich, diese Formulierung nun quietistisch mißzuverstehen, das meint Bruder Urban; es ist möglich, diese Formulierung in der Präambel als eine Überbetonung des Ethischen, also perfektionistisch mißzuverstehen; es ist das alles mißzuverstehen. Aber eben das sollte uns doch, da wir wissen, daß solche Mißverständnisse jeder anderen Formulierung anhaften werden, uns jetzt nicht hindern, wenn wir in der Sache klar sind, nun zu einer Entscheidung zu kommen. Die Sache ist die, es ist in dem ersten Hauptatz ausgedrückt, daß Gott in Jesus Christus uns das Heil ganz zuwendet. Das kann man auch wieder anders formulieren, nicht wahr. Es ist im zweiten Hauptatz der Präambel zum Ausdruck gebracht, daß aus dieser Tat Gottes nun für unser Leben Folgerungen entstehen, daß aus dem Indikativ dessen, was in Gottes Heilstat an uns vollbracht wurde, ein Imperativ und zwar ein dauernder Imperativ für unser christliches Leben sich ergibt. Wenn wir uns über diese beiden Gedankengruppen klar sind, daß in ihnen Entscheidendes vom Wesen der Taufe ausgedrückt ist, meine ich, sollten wir das Wort von Bruder Hörner, das nicht untergehen darf, hier jetzt hören und daraus die Konsequenz ziehen. Es handelt sich hier nicht um theologisch ausbalancierte Entfaltung unserer Erkenntnisse, sondern es handelt sich darum, daß wir auf Grund des bestehenden Bekenntnisses standes uns in einer tragbaren und theologisch einigermaßen vertretbaren Form zur Kindertaufe bekennen. Das, glaube ich, ist der Sinn dieser Präambel, und ich möchte den Antrag auf Schluß der Debatte stellen und darum bitten, daß darüber abgestimmt wird. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Es liegt noch die Wortmeldung von Herrn Henninger vor. Ich frage Sie, Herr Pfarrer Dr. Hegel, ob wir diese Wortmeldung nicht noch effektuieren wollen, bevor wir über den Antrag auf Schluß der Debatte abstimmen. (Zuruf: Synodale Dr. Hegel: Jawohl!)

Synodale Henninger: Ich glaube für uns, die wir das innere Bedenken haben, hat Herr Oberkirchenrat Dürr das erlösende Wort gesprochen. Uns geht es darum, daß aus der Präambel einfach das hervorgeht, daß man die Taufe mißbrauchen kann in dem Sinn, daß man sie als Ruhefissur nehmen kann. Und wenn das rein kommt, dann können wir auch von Herzen zustimmen. Nur glaube ich, er hat uns erlöst, wir können ohne weiteres sagen: er hat uns erlöst, die Erlösung ist geschehen. Und nun bewegt uns das, daß die Taufe mißbraucht werden kann in dem Sinne, daß sie ein Ruhefissur ist. Und das erlösende Wort hat Herr Oberkirchenrat Dürr gesprochen, für mich wenigstens. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse nun über den Antrag des Herrn Pfarrers Dr. Hegel auf Schluß der Debatte abstimmen. — Der Antrag ist angenommen mit allen Stimmen bei drei Enthaltungen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Präambel. Es sind da folgende Abänderungsanträge gestellt:

Herr Hauptlehrer Müller schlägt zu Satz 2 — also Satz 1 ist unbeantwortet geblieben — vor:

Durch die Heilige Taufe werden wir in den Gnadenbund Gottes aufgenommen, in dem uns Gott vom Fluch der Sünde und des Todes erlösen wird und uns alle guten Gaben und das ganze Heil anbietet.

Ein weiterer Änderungsantrag zu diesem Änderungsantrag geht von Herrn Henninger aus, der bittet, statt der Worte: „erlösen wird“ zu sagen: „erlöst hat“.

Ich möchte glauben, wir sollten zunächst über den Antrag Müller abstimmen, vorbehaltlich der endgültigen Fixierung der Worte „erlösen wird“ oder „erlöst hat“ für den Fall der Annahme dieses Antrages.

Synodale Müller: Herr Henninger hat gesagt, wenn das so ist, wie Herr Oberkirchenrat Dürr gesagt hat, dann könne er zustimmen. Das steht aber nirgends in dem Antrag. Ich möchte fragen, ist das mit gemeint oder mit eingeschlossen, wenn jetzt darüber abgestimmt wird, daß das berücksichtigt ist, was Herr Oberkirchenrat Dürr gesagt hat?

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Ich bitte Sie, nicht zu übersehen, daß in der Präambel Markus 16, 16 im vollen Wortlaut steht: „Wer da glaubt und getauft wird, wird selig werden, und wer nicht glaubt, der wird verdammt werden“. Hier steht es mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Und ich glaube, das ist das, was Ihr besonderes Anliegen ist.

Präsident Dr. Umhauer: Die Annahme des Antrags Müller würde Ablehnung des Antrags des Hauptausschusses bedeuten. Ich bitte, daß bei der Abstimmung zu berücksichtigen. — Der Antrag ist abgelehnt mit 30 gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Damit fällt auch der Antrag Henninger weg, und ich lasse nun getrennt abstimmen über die Formulierung des Hauptausschusses:

In der Heiligen Taufe nimmt der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein.

Diese Fassung wird mit allen gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Der folgende Satz:

Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden wird mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Synodale Schühle: Ich kann vielleicht dazu sagen, daß es mir darum geht, daß die ursprüngliche Fassung des Hauptausschusses zur Debatte gestellt wird, nämlich:

Die Taufe ruft uns, im Glauben an Jesus Christus den alten Menschen täglich in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen.

Ich habe den Antrag gestellt in der Debatte, daß die alte Fassung wieder hergestellt werden soll.

Synodale Dr. Schlapper (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte sagen: Das ist schon längst abgestimmt. Wir haben uns durch einstimmigen Beschuß zu der heute morgen vorgeschlagenen Fassung bekannt. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf vielleicht dazu auch etwas sagen, was für die weiteren Verhandlungen von Bedeutung sein wird. Ich wäre sehr dankbar, wenn möglichst weitgehend von Fassungsänderungen abgesehen würde. Dazu ist doch der Ausschuß da, daß er die Fassung formuliert, und wenn wir gegen die Sache nichts einzuwenden haben, sollten wir dem Hauptausschuß das Vertrauen schenken, daß er die Formulierung sachgemäß vorbereitet hat. (Beifall!)

Synodale Dr. Müller: Ich stelle den Antrag, daß, nachdem nun die Synodalen Wallach, Mölbert und Hörner ausführlich berichtet haben, über den gesamten Vorschlag des Hauptausschusses abgestimmt wird.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist ein Antrag zur radikalen Ablösung unserer Verhandlungen. Ich lasse darüber abstimmen. — Der Antrag wird mit allen gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Wir müssen also fortfahren wie begonnen. Und nun muß ich Ihnen zugeben, es ist eine Schwierigkeit infolge, als wir für den dritten Satz zwei Ausschlußfassungen haben. Wir sollen ja nach unserer Geschäftsordnung bei Abstimmungen von der Ausschlußfassung ausgehen, es sei denn, daß ein Ab-

änderungsantrag gestellt wird, dann ist der Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. Wenn aber der Abänderungsantrag lediglich lautet: Wiederherstellung der ersten Fassung, so kann ich darin keinen Abänderungsantrag erblicken, sondern nur einen modifizierten Antrag auf Ablehnung der neuen Fassung, wobei dahingestellt bleibt, wie dann die Fassung wirklich sein soll. Also, ich meine, wer für die Wiederherstellung der alten Fassung ist, der müßte den Antrag auf diese Formulierung, wie wir sie heute morgen bekommen haben, ablehnen. Wir haben schon darüber abgestimmt, allerdings ohne darauf besonders aufmerksam zu machen, und ich hole das nach und wiederhole die Abstimmung.

Also wer für die Wiederherstellung der alten Fassung, Antrag Schüle, ist, der müßte jetzt gegen den Antrag des Hauptausschusses stimmen. Mit dieser Maßnahme bitte ich abzustimmen. —

Mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Antrag des Hauptausschusses in der neuen Fassung **angenommen**.

Wir gehen dann weiter in der alten Fassung:

„Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Mark. 16, 16).

Ich darf, da keine Änderung beantragt ist, gleich den zweiten Absatz anfügen:

Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi.

Diese Fassung wird **einstimmig angenommen**.

Und nun gehen wir über zu 1.:

Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht über ihn: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Taufe nicht dem Befehl Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

Eine gültig vollzogene Taufe ist nicht wiederholbar.

Synodale Aley: Ich habe nur eine Frage: Es ist mir nicht klar, warum in Absatz 2 gesagt wird „auf den Namen des Dreieinigen Gottes“, in Absatz 1 heißt es „im Namen des Dreieinigen Gottes“. Ich würde es für durchaus vertretbar halten, daß auch im zweiten Absatz es heißt: „Nur eine mit Wasser und im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig“.

Landesbischof D. Bender: Ich bin nicht ganz damit einverstanden, daß die Formel: taufen „a u f“ den Namen durch die Form: „in dem Namen des dreieinigen Gottes“ erzeugt werden könnte. Im griechischen Text des Taufbefehls (Matth. 28, 19) steht der Akkusativ: „taufe in den Namen... hinein“. Das entspricht der biblischen, auch der alttestamentlichen Bedeutung des Namens; der Name Gottes ist mehr als nur eine Bezeichnung, er umfaßt das Wesen Gottes selbst: „Der Name des Herrn ist ein festes Schloß: der Gerechte läuft dahin und wird errettet“ (Spr. 18, 10). Es wird also in der Heiligen Taufe das Kind nicht nur gleichsam mit Gottes Namen etikettiert, sondern in Gottes Namen und in sein Herz hineingelegt.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Landesbischof, Sie sind also der Meinung, es sollten die Worte „auf den Namen“ stehen bleiben, so wie sie im Ausschuß beschlossen wurden. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt, es bleibt daher für die Abstimmung die Urfassung des Ausschusses „Nur ein mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes...“ usw. — Diese Fassung wird in der Abstimmung mit allen Stimmen bei einer Enthaltung **angenommen**.

Bisfer 2:

Die Kirche verwalte das Sakrament der Heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Pfarrer. Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe).

Synodale Aley: Ich habe auch hierzu eine kurze Frage und Anregung. Ich verstehe nicht, warum hier „in der Regel“ steht. Wir sehen aus den Gründen, daß in Notfällen auch jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen kann. Aber wer anders als der ordinierte Pfarrer soll die Taufe verwalten? Es ist doch ein Unterschied zwischen der Verwaltung des Sakraments der Taufe und dem Vollzug im Einzelfall. (Zuruf: Ja!) Die Verwaltung aber muß doch in der Hand des ordinierten Pfarrers bleiben. (Beifall!)

Synodale Hauß: Das „in der Regel“ hatte in der Ausschußberatung den Sinn, daß der Oberkirchenrat einen Pfarrdiakon ausnahmsweise oder befristet beauftragen kann mit der Vollziehung der Taufe, was ja in Diasporaverhältnissen manchmal nötig wird.

Synodale Professor Dr. Hahn: Ich weiß nicht, ob ich jetzt noch damit einbringen kann. Aber ich würde vorschlagen, daß „in der Regel“ stehen zu lassen, denn es betont das allgemeine Priestertum. Es betont, daß grundsätzlich es auch möglich ist, daß ein Nicht-Pfarrer einmal beauftragt würde, wie an diesem Beispiel, das von Herrn Dekan Hauß vorgebracht wurde, klar wurde, während der zweite Satz nur den direkten Notfall heraushebt. Im Notfall darf jeder Christ es tun. Ich würde aus diesem Grunde es für richtig halten, diese Worte stehen zu lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich eine Frage an Sie, Herr Professor Hahn, stellen: Machen Sie einen Unterschied zwischen Verwaltung der Taufe als Institution und Vollzug der Taufe im Einzelfall? — Im allgemeinen, jedenfalls auf juristischem Gebiet, macht man diesen Unterschied. Die Verwaltung einer Institution bedeutet die maßgebende Entscheidung über die betreffende Institution. Dagegen der Vollzug ist etwas ganz anderes, der kann einem anderen als dem Verwalter aufgetragen werden.

Synodale Dr. Hahn: Dabei ist es gerade umgekehrt. Die Kirche als ganzes verwalte das Sakrament mit der Gemeinde (Zuruf Synodale Schüle: Ja, ja!) und der Pfarrer vollzieht es.

Synodale Schüle: Es heißt in der Augustana, daß die Gemeinde vorhanden ist, wo das Wort rein und lauter geprägt und die Sakramente nach Christi Einsatz verwalten werden. Demnach ist die Verwaltung des Sakraments Sache der Gemeinde.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nicht eine große theologische Debatte hervorrufen, aber doch einem Mißverständnis wehren, dem der Begriff des „allgemeinen Priestertums“ immer wieder ausgesetzt ist, daß nämlich dem Satz, daß alle Gaben der Gemeinde gegeben werden, eine demokratische Vorstellung unterstellt wird. Wohl gibt Gott seine Gaben und Aufgaben der ganzen Kirche, aber nicht in gleicher Weise jedem Glied der Kirche. Die Väter sind ebenso Glieder der Kirche wie ihre Kinder und doch weist Gott dem Vater andere Pflichten zu wie den Kindern. So ist das Amt der Wort- und Sakramentsverwaltung wohl der ganzen Kirche gegeben, aber nicht in gleicher Weise jedem Kirchenglied: „Es unterwende sich nicht jedermann, Lehrer zu sein“ (Gal. 3, 1). Darum darf die Frage des Amtes nicht mit der Frage des allgemeinen Priestertums verknüpft werden; es soll jeder Christ ein Priester im Sinne von 1. Petr. 2, 9 sein; damit ist aber noch nicht gesagt, daß er auch Pfarrer sein soll.

Weil der Begriff des „allgemeinen Priestertums“ heute innerhalb der evangelischen Kirche und auch darüber hinaus eine große Rolle spielt, ist seine Klärung unerlässlich. Ich bitte darum, daß man es bei der vorgeschlagenen Formulierung beläßt.

Synodale Dr. Dr. Ritter: Wenn wir es bei der jetzigen Fassung lassen, dann besteht nun tatsächlich die Schwierigkeit, die der Vorsitzende des Ausschusses schon bemerkt hat, daß ja, wie vorgesehen, offen bleiben muß, daß die Kirche gelegentlich auch die Ausübung des Sakraments der Heiligen Taufe durch einen Richtordinierten anordnen kann, etwa durch eine Vikarin. Wäre dieser Schwierigkeit nicht dadurch auszuweichen, daß man sagt: „Die Kirche läßt das Sakrament der Heiligen Taufe in der Regel durch ihre Pfarrer ausüben.“ Dann weiter: einige Notfälle usw. Dann wäre die ganze Frage, wer es verwaltet, offen gelassen.

Synodale Haub: Ich wäre dafür, daß man die vorgeschlagene, vom Hauptausschuß gründlich beratene Fassung stehen läßt. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Herr Kley, wollen Sie Ihre Anregung auf Streichung der Worte „in der Regel“ als Antrag betrachtet haben? (Zuruf Synodale Kley: Ja, ich möchte es als Antrag stellen!)

Dann stimmen wir ab. Wer gegen diesen Antrag stimmt, stimmt gleichzeitig für die Fassung des Hauptausschusses. — Der Antrag wird mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt; damit ist gleichzeitig der Antrag des Ausschusses angenommen.

Ziffer 3 wird ohne Aussprache in der folgenden Ausschusffassung einstimmig angenommen:

Die Kirche tauft die Kinder, weil schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung auch teilhaftig werden sollen. Jesus Christus spricht: „Lasst die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“ (Mark. 10, 14).

Ziffer 4 (Ziffer 2 der Vorlage des Landeskirchenrats):

Die heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen (oder erziehen zu lassen). Die Eltern erfüllen ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Kind, für das sie die heilige Taufe begehrten, durch Fürbitte, treue Teilnahme am Gottesdienst ihrer Gemeinde und durch Übung einer christlichen Hausordnung, dann aber auch dadurch, daß sie ihre Kinder am Gottesdienst, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen.

Synodale Kley: In diesem Absatz kommt nun wieder das Wort „in der Regel“ vor, aber in einem anderen Sinne. Hier ist die Frage, ob nicht das, was damit ausgedrückt werden soll, durch den zweiten Halbsatz ausgedrückt ist „für die sie begehrt wird“. Ist ein Fall denkbar, daß die Taufe nicht vollzogen wird, auch in einem Fall, in dem sie begehrt wird? (Zurufe: Jawohl!) — Dann müßte das stehen bleiben.

Und dann ist noch eine andere Frage: In dem zweiten Satz sollte doch neben der Übung einer christlichen Hausordnung noch die christliche Erziehung erwähnt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, daß dieser Gedanke des Herrn Kley hinfällig wird, weil in der zweitletzten Zeile ja steht: „an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen“. Da ist ja von der Unterweisung die Rede.

Die Fassung wird mit allen Stimmen bei einer Entlastung angenommen.

Ziffer 5 (früher Ziffer 3):

Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Anmeldung soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen und dem Pfarrer Gelegenheit geben, die Eltern über den Sinn der Taufe und die Aufgabe der Eltern zu unterrichten. Darum sollen die Eltern ihr Kind persönlich zur Taufe anmelden.

Da niemand das Wort wünscht, schließe ich daraus, daß Sie mit der Fassung einverstanden sind. — Einstimmig angenommen.

Ziffer 6:

Wer die Taufe seines Kindes ablehnt und sich damit in Gegensatz zu Bekennnis und Ordnung unserer Kirche stellt, verliert das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zu kirchlichen Ämtern.

Die Fassung wird mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Ziffer 7 (früher 4):

Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Deshalb sollen die Kinder in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde (gegebenenfalls in einem besonderen Taufgottesdienst) getauft werden. Haus- und Klinikaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Die Einsegnung der Mutter ist gute kirchliche Sitte.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung vor der Gemeinde und mit der Gemeinde übernehmen. Bleiben beide Eltern ohne vorherige triftige Erklärung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe aufgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorausgehen.

Synodale Kühn: Es tut mir leid, daß ich noch einmal auf die Klinikaufen zurückkommen muß. Nicht deswegen, weil ich sie fordern möchte. Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, den die Taufordnung hier auch behandelte, daß die Kirchentaufe gegenüber der Klinikaufen den Vorzug hat. Ich halte es jedoch nicht für richtig, in Ziffer 7 zu schreiben: „Haus- und Klinikaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken“, wenn ungefähr genau die Hälfte aller Taufen unserer Landeskirche in der Klinik stattfinden. Damit postulieren wir eine Regelung, die praktisch nicht durchführbar ist, auch auf lange Zeit hin nicht durchführbar ist, und die damit uns in den Verdacht der Unredlichkeit in unseren Formulierungen bringt. Die Taufordnung als Ganzes wird entwertet in den Augen derer, die sie lesen, unserer Gemeindemitglieder, die durch diese Taufordnung erzogen werden sollen. Denn es handelt sich ja bei dieser Ordnung nicht um ein göttliches Gesetz, das auf Biegen und Brechen der Meinung der Menschen gegenübergestellt werden müßte, sondern es handelt sich um eine Beeinflussung und Ordnung aus zwei Gründen:

Einmal, wir wünschen, die laxe Taufpraxis der bisherigen Zeit zu überwinden, auch aus den Gedanken des Ernstes des Gerichts.

Und zum andern: wir wünschen ein neues kirchliches Bewußtsein in unseren Gemeinden. Beide Dinge sind unbedingt zu bejahen, aber sie können nicht dadurch erreicht werden, daß man den Leuten, unseren Gemeindemitgliedern — jetzt lassen Sie mich mal den Ausdruck sagen — eine Ordnung um die Ohren schlägt, sondern durch eine Vertiefung oder neue Ordnung unserer Verkündigung. Ich habe auch dafür ganz bestimmte Vorschläge gemacht. In unseren Riesengemeinden wird unsere Verkündigung nie von dieser Tragkraft sein, wie sie in einer Gemeinde von dreitausend Seelen oder in einer geringeren Gemeinde sein kann.

Es geht also um die Erhaltung der Ordnung des Glaubenslebens und des Gemeindelebens bei einer Hinwendung zum Ernst der Verantwortung, bei einer Stärkung des kirchlichen Bewußtseins. Diese Hilfe, die wir da geben wollen, muß Rücksicht nehmen und muß barmherzig sein gegenüber dem Leben. Es sind drei Gründe, die uns zur Barmherzigkeit in der Frage der Klinikaufen veranlassen sollten.

Der eine ist ein soziologischer Grund. Genau so wie die Haustaufe ein Kennzeichen des bürgerlichen Zeitalters war

und heute mit dem bürgerlichen Zeitalter zugrunde geht und abstirbt, nicht, weil wir plötzlich ein neues kirchliches Verständnis bekommen haben — täuschen Sie sich darüber nicht! —, sondern in der Hauptsache deshalb, weil das Bürgertum stirbt, so ist die Klinikaufe eine Erscheinung unserer sozialen Struktur von der Ortskrankenfasse, von den sozialen Verhältnissen her bedingt. Wir sollten deshalb auch barmherzig sein gegenüber dem kleinen Mann, der zu uns kommt und sagt: Herr Pfarrer, ich möchte das Kind in der Klinik taufen, damit es in einem Aufwasch hergeht. Er sagt das so. Es ist damit nicht gesagt, daß er damit die Taufe nicht ernst nimmt. Was wir tun sollten, wäre, die Klinikaufe mit heiligem Ernst zu pflegen, zu verlangen, daß die Eltern, Vater und Mutter dabei sind, zu verlangen, daß die Paten da sind, zu verlangen, daß die Klinikaufe so gehalten wird, daß sie wirklich dem Ernst der Taufe entspricht. Ich verstehe z. B. nicht, warum die Kirchenleitung nicht eingriffen hat, als in Heidelberg ein so kleines Zimmer für die Klinikaufe zur Verfügung gestellt worden ist, daß nur ein Pate dabei sein konnte. Ich habe persönlich den Versuch gemacht und halte die Täufen in einer Klinik am Samstagnachmittag — Sie dürfen versichert sein, daß mir das nicht leicht fällt mitten in der Predigtvorbereitung —, aber es geschieht, damit die Eltern, damit die Paten dabei sein können. Wenn wir den Ernst der Taufe erreichen, dann wird ganz von selbst das andere Motiv der Stärkung unseres kirchlichen Lebens dabei wachsen, und die Eltern werden im Laufe der Zeit auch ihre Kinder in der Kirche taufen lassen.

Der zweite Grund ist die Frage, ob wir nicht eine missionarische Aufgabe haben. In der Abteilung 2 ist das als seelsorgerliche Aufgabe bezeichnet worden. Das scheint mir zu wenig zu sein. Missionarische Aufgabe heißt: Durch die Taufe Menschen in den Regierungsbezirk Gottes hineinzunehmen. Und nun frage ich Sie: Kann man eine missionarische Aufgabe auf einen Notfall beschränken? Da steht doch in E. ein völlig anderes kirchliches Verständnis dahinter. Missionarische Aufgaben müssen erfüllt werden — müssen erfüllt werden mit Ernst und innerer Verpflichtung, wo sie gestellt sind. Wir haben ja den soziologischen Umbruch nicht gemacht, wir wollen ja die Klinikaufen nicht, aber wenn sie uns aufgegeben sind, dann wollen wir nicht um der Form willen hier Menschen verbittern und verstoßen, sondern sollen in allem Ernst an ihnen unseren Auftrag erfüllen.

Es kommt dazu, wenn Sie die Klinikaufe unterbinden, daß Sie damit die Frühtaufe unterbinden. Denn wer aus der Klinik nach Hause kommt und sich dann erst zu Hause einrichten muß, wird die Taufe verschieben auf eine spätere Zeit. Sie kommen mindestens auf eine Verschiebung der Taufe auf einen Zeitraum von über einem Monat nach der Geburt.

Es kommt als dritter Grund hinzu, den ich Sie bitte, ganz wichtig zu nehmen, daß bei unserem Volk, wo etwa im Mannheimer Bezirk 40% Mischehen sind, ein großer Teil der Bevölkerung ihre Kinder dann durch diese bürokratischen Schwierigkeiten zur katholischen Kirche hinführt. Ich will Ihnen nur einige Zahlen geben, die ich gestern einmal nachgeprüft habe: Während im Jahre 1949 es noch 54% Kinder aus gemischten Ehen waren, die evangelisch getauft wurden, waren es im Jahre 1953 in Mannheim nur 33% und im Jahre 1954 nur 31%. Hier haben Sie die Quittung auf eine Entwicklung, die wir von der Kirche aus eingeleitet haben. Und ich bitte, daß alle diese Dinge auch mit dem Ernst und der Verantwortung bedacht werden, mit der Sie uns gestellt sind.

Ich stelle deshalb den Antrag, daß der Abschnitt 7 bleibt, wie er ist, worin ja gesagt wird, daß die Kirchentaufe in dem Vordergrund zu stehen hat, daß aber der Satz: „Haus- und Klinikaufen sind auf Notfälle zu beschränken“ gestrichen wird.

Synodale Walter Schweikart: Verehrte Herren und Brüder! Eben wird es deutlich, daß wir vor zwei verschiedenen Situationen stehen: vor der Lage in der Großstadt und vor der des Landes. Wir haben in unserem Bezirk vor drei oder vier Jahren, als der Erlass des Oberkirchenrats kam, daß der Kampf um die Kirchentaufe, um die gottesdienstliche Taufe wieder aufgenommen werden soll, ihn auch aufgenommen. Durch die Treue und Standhaftigkeit, manchmal auch durch den Mut unserer Dorfpfarrer ist es nun in unserem Bezirk — und, wie ich weiß, auch in anderen ländlichen Bezirken — soweit gekommen, daß die Krankenhaustaufe und die Haustaue ganz zur Seltenheit geworden ist, daß also nur noch in ganz seltenen Notfällen, etwa bei Mischehen oder in Krankheitsfällen eine Haus- oder Klinikaufe vorgenommen wurde. Wenn Sie nun den Satz streichen würden: „Haus- und Klinikaufen, sind auf dringende Notfälle zu beschränken“, entziehen Sie uns, uns auf dem Lande mindestens, den Boden und machen einen jahrelangen manchesmal schweren Kampf sinnlos. Obwohl ich für die Lage der Großstadt volles Verständnis habe, bitte ich sehr darum, daß wir in der Lebensordnung diesen Satz stehen lassen.

Aus der Situation des Landes bitte ich nun auch darum, daß wir das „wird“ im Schlussatz von Absatz 1 Ziffer 7 in ein „soll“ abändern, so daß es heißt: „Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, soll — statt wird! — im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan werden.“ Bei der Lage, die nach dem Kampf um die Kirchen- und Gottesdiensttaufen entstanden ist, müßten wir sonst immer, wenn wir eine Haustaufe verkündigen, auch eine Begründung geben, warum da eine Haus- oder Klinikaufe gewesen ist. Ich möchte deshalb darum bitten, daß man den Pfarrern diese Begründung erspart, weil man damit in vielen Fällen dem nächsten Unfrieden neue Nahrung gibt. Denn in Kürze kommt bestimmt jemand, der sagt: „Bei mir ist es auch so wie bei denen, und deshalb will auch ich unbedingt eine Haus- oder Krankenhaustaufe!“

Bitte stellen Sie es dem einzelnen Pfarrer frei, ob er die Taufe im nächsten Gottesdienst verkündigen will oder nicht.

Synodale Kühn: Ich habe mich überzeugen lassen, daß beiden Anliegen vielleicht dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß nur gestrichen wird: „auf dringende Notfälle“. Es heißt also: „Haus- und Klinikaufen sind zu beschränken“. Damit bin ich einverstanden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich weiß nicht, Herr Pfarrer Kühn, ob diese Formulierung das sagt, was Sie sagen wollen. Was heißt: Sie sind zu beschränken? — (Zuruf: Einschränken!)

Synodale Hürster: Ich möchte bitten, diesen Satz stehen zu lassen. Herr Pfarrer Schweikart hat ja die Gründe gesagt, die für uns in der Diaspora gelten. Das soziologische Moment von Herrn Pfarrer Kühn haben wir in unseren Gemeinden gerade umgekehrt erlebt. Gerade diese Menschen aus den einfachen Teilen unserer Stadt waren froh, nun voll genommen zu werden, weil das andere eine degradierende Wirkung hatte, und die besseren Schichten, Studienräte, deren christlicher Wandel nicht übereinstimmt mit unserer Lehre, die hatten die Schwierigkeiten gemacht. Also genau umgekehrt! (Zuruf: Auch ein Notfall!)

Also wenn man den Weg sucht, ist er wirklich zu finden mit dem Satz, und der muß stehen bleiben und zwar ganz, damit es ein Notfall bleibt. Und ich habe keine Angst, daß die Mannheimer auch da den Weg finden.

Der Nachsatz: „Die Einsegnung der Mutter ist gute kirchliche Sitte“ sagt nicht ganz alles. Um die Sitte zu erwähnen, glaube ich, braucht er gar nicht zu erscheinen. Es gehört noch dazu: „und zur Beibehaltung empfohlen“. Also irgendeine Empfehlung.

Synodale Hammann: Wir wollen uns auch an dieser Stelle für unsere Lebensordnung jetzt bemühen, wie vorhin beim Gespräch um die Präambel, um die rechte Brüderlichkeit.

keit, um das gegenseitige Verstehen. Nur so werden wir einigermaßen bei der kurzen Formulierung, die an dieser Stelle vorliegt, dem Inhalt gerecht werden können.

Die Frage um die Kliniktaufe ist im Fluss. Wir wollen uns bemühen, dieser Situation gerecht zu werden, und nicht eben, was in Fluss gekommen ist im Laufe dieser Jahre, nun wieder einengen oder stoppen. Das Anliegen des Bruders Kühn bedarf infofern einer Ergänzung, als wir diesen Satz an dieser Stelle des neuen Abschnittes, jetzt arabisch 7: „Haus- und Kliniktaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken“ eigentlich immer in Ergänzung durch den Satz sehen müssen, den wir dann in die Taufordnung für die Hand des Pfarrers aufgenommen haben, wo wir ja — ich muß nun vorgreifen — geschrieben haben: „Im Einzelfall ist eine Haus- oder Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung in Einklang zu bringen, wo sie seelsorgerlich geboten ist.“ Wenn wir nur den ersten Satz lesen, kann natürlich dem Anliegen des Bruders Kühn wahrscheinlich nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Wenn wir uns aber in den Gesprächen des Hauptausschusses ja gerade darum bemüht haben, deutlich zu machen, daß die für Bruder Kühn wahrscheinlich hart klingende Formulierung, die auch für einige Krankenhauspfarrer hart klingen wird — und nicht nur für Krankenhauspfarrer, sondern für andere Pfarrer der Gemeinde —, daß dieses Anliegen wieder aufgenommen ist, indem der Pfarrer weiß, daß jeder Kirchentaufe die Anmeldung im Heimatpfarramt vorzunehmen hat, und daß es damit nun in das seelsorgerliche Bemühen des Heimatpfarrers gegeben ist, von Fall zu Fall die Kliniktaufe zu wünschen. Das soll heißen: Wenn dieses seelsorgerliche Bemühen des Heimatpfarrers in Zukunft mehr als bisher unterstrichen ist, dann kann es ja durchaus möglich sein, daß man trotzdem bei der Grundmarschrichtung bleibt: Kliniktaufen einschränken und trotzdem jede Woche für so und so viel in Frage kommende Fälle diesen Notstand als gegeben anzusehen. (Beifall!)

Ich vermag nicht ganz die Sorge zu teilen, daß bei einer so hohen Prozentzahl der Kliniktaufen, die in der Tat in weiten Gebieten in unserer Heimatkirche zutrifft, nicht doch noch die Absicht festgehalten werden kann, daß eigentlich das Ziel der Lebensordnung ist, diese Kliniktaufen immer wieder einzuschränken. Wenn wir diesen Satz (in arabisch 7) dadurch etwa in seinem Gewicht erleichtern, daß der Passus „auf dringende Notfälle“ wegfallen soll, wie Bruder Kühn vorschlägt, dann ist eigentlich diesem Anliegen vieles, was in den letzten sechs Jahren unser Bemühen war, genommen. Und ich würde bitten, deswegen den Satz doch stehen zu lassen in der Hoffnung, daß wir das in Fluss gekommene Gespräch auch in Zukunft weiter fördern können.

Ich muß nun noch etwas vorwegnehmen. Ganz am Schluss der gestrigen Berichterstattung hat Bruder Mölbert ja ein Anliegen des Hauptausschusses vorgetragen hinsichtlich weiterer Gespräche, die über die Kliniktaufe mit den Krankenhauspfarrern geführt werden sollten. Auch dieses Anliegen muß man hier sehen bei der Entscheidung an dieser Stelle schon. Allerdings will ich das jetzt nicht vorwegnehmen, wenn es die Synode nicht wünscht. Es bedarf einer kleinen Ergänzung der gestrigen Berichterstattung.

Es geht nämlich darum: Der Hauptausschuß hatte auf Grund der Lageschilderung auf diesem Gebiet die Bitte, daß die Landessynode den badischen Krankenhauspfarrern und den zur Durchführung der Kliniktaufen beauftragten Pfarrern die Bitte aussprechen möchte, die Frage der Kliniktaufe in voller Solidarität mit der Lebensordnung in Zukunft auf ihren Konferenzen weiter zu behandeln. Es ist darüber noch gar nicht das letzte Wort gesprochen worden, wir sind wirklich unterwegs an dieser Stelle. Ich bitte also, das Anliegen der Barmherzigkeit, das Bruder Kühn in den Vordergrund gerückt hat, das Anliegen des missionarischen Willens unserer Kirche, daß er auch wieder stark betont hat, in dieser Handreichung für den Pfarrer aufzunehmen und aufgenommen zu

sehen in dem Passus, daß es heißt: Wo die Kliniktaufe seelsorgerlich geboten ist, kann sie ja gewährt werden. Für mein Empfinden ist durch den Ausdruck: „seelsorgerlich geboten“ jenes Anliegen des Bruders Kühn durchaus gesehen und möglich, denn schließlich ist ja der missionarische Wille ein seelsorgerlicher Wille der Kirche.

Wenn vorhin von einem Bruder ein Beispiel gebracht wurde, daß da nur ein kleiner Kirchenraum zur Verfügung steht, dann läßt sich das in den Verhandlungen mit den Klinikverwaltungen vielleicht anders erreichen. Um ein Gegenbeispiel zu sagen: Es wurde in unseren Karlsruher Räumen uns sehr oft vorgehalten im Diaconissenhaus, daß wir eigentlich diese Tauffeier viel zu gemeindemäßig gestalten würden, da singt nämlich die Gemeinde, da spricht sie das Glaubensbekenntnis mit, da sind alle Mütter, und wir verlangen, daß alle Väter da sind. Da ist das immer eine sehr große Gemeinde. Da wird immer eine Taufansprache gehalten, und nicht selten wurde uns nahegelegt, wir möchten doch diese Art ein bißchen einschränken, damit es nicht in den Gemeinden heißt: Diese Tauffeier in der Klinik im Diaconissenhaus, die ist viel schöner als die Tauffeier zu Hause in der Heimatgemeinde. Wir konnten uns natürlich aus diesem missionarischen Willen der Kirche dazu nicht bereit finden und sagen entweder — oder. Denn da, wo getauft wird, muß immer hinzugenommen werden das Wort Gottes, sonst ist es keine völlige Taufe. Dies nur als kleines Gegenbeispiel zu dem Argument, das vorhin vorgetragen worden ist.

Ich möchte Sie herzlich bitten, die in Fluss befindliche Entwicklung auf diesem Gebiet nicht durch eine Aufhebung dieses Satzes wieder einzuschränken und die Vorlage so, wie wir es gesehen haben, allerdings in einer Synopse, Zusammenfassung, mit der Handreichung, die den Pfarrern zu geben ist und mit einer Bitte des Hauptausschusses, die an jener Stelle am Schluss noch einmal vorgetragen wird, zusammenzusehen, zusammenzunehmen und die Vorlage doch in diesem Wortlaut genehmigen zu wollen. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte die künftigen Redner auf folgendes auch achtzugeben: Ich habe den Eindruck, daß ein gewisser Widerspruch besteht zwischen der gegenwärtigen Fassung in Ziffer 7, Abs. 1: „Haus- und Kliniktaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken“ und der Taufordnung für die Hand des Pfarrers Ziffer 3 „Im Einzelfall ist eine Haus- und Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung über die Heilige Taufe in Einklang zu bringen, wo sie seelsorgerlich geboten ist.“

Ich glaube, beide Sätze sagen verschiedene Dinge und klappen nicht zusammen. Sie würden zusammenklappen, wenn die Ziffer 7 im Sinne des letzten Vorschlag des Herrn Pfarrer Kühn abgeändert würde, daß eine möglichste Einschränkung der Haus- und Kliniktaufen dort angeordnet würde, und dann wäre in der Taufordnung für die Hand des Pfarrers gesagt, wann und unter welchen Voraussetzungen solche ausnahmsweise zulässig sein sollen.

Synodale Schüle: Ich stelle den Antrag auf Schluss der Debatte!

Präsident Dr. Umhauer: Zunächst hat Herr Oberkirchenrat Dürr das Wort. Dann werde ich über Ihren Antrag abstimmen lassen.

Oberkirchenrat Dürr: Ich halte Sie nicht lange auf. Ich würde bedauern, wenn dem Antrag Kühn stattgegeben würde, und möchte Ihnen noch einmal hier im Plenum mitteilen, was die Generalsynode der Altpreußischen Union im Jahre 1953 einstimmig für alle ihr angeschlossenen Kirchen beschlossen hat. Darunter ist die Rheinische Kirche, die anerkanntermaßen mehr Großstädte hat als wir, und die noch viel mehr die Probleme der Miscehe hat als wir in Baden. Die betreffenden Sätze lauten in Artikel 3 folgendermaßen:

1. Die Taufe findet nach Möglichkeit im Gemeindegottesdienst statt. Einmal im Monat soll dazu Gelegenheit

gegeben werden. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, so wird die Gemeinde dazu eingeladen.

2. Haustaufen dürfen nur in begründeten Fällen stattfinden.
3. Tauen in Krankenhäusern und Kliniken sind nur auf dringende Notfälle zu beschränken.

Und nun sage ich noch folgendes: In den Fällen — das waren die dringendsten Notfälle —, in denen Eltern, denen von ihrem heimatlichen Pfarrer der Entlassschein für eine Kliniktaufe verweigert worden ist, sich an den Oberkirchenrat wandten, habe ich immer wieder gehört: Ja, wenn die Kliniktaufe verboten würde! Aber wenn man es uns freistellt, dann möchte ich die Taufe in der Klinik haben. Ich glaube, meine lieben Brüder, es ist ein Irrtum, zu meinen, wir würden um so mehr missionarisch wirken, je mehr wir nachgeben. Ich würde den Mannheimern empfehlen, daß sie bei den Ausgaben der Taufordnung, die sie in Mannheim verbreiten, den Satz, den eben der Synodalen Kühn hat gestrichen haben wollen, mit roter Farbe unterstreichen. Ich könnte mir einen erheblichen volksmissionarischen Eindruck davon versprechen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Dekan Schühle auf Schluß der Debatte. — Der Antrag wird mit allen gegen zehn Stimmen angenommen.

Synodale Dr. Wallach (Zur Geschäftsordnung): Ich nehme an, daß das, was ich sagen will, zur Geschäftsordnung gehört, sonst bitte ich, mich zu unterbrechen. Ich halte es für unmöglich, daß in der vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Taufordnung ein anderer Wortlaut erscheint, als er hier in dem Passus des Entwurfes selbst steht. Darum wollte ich doch darauf aufmerksam machen und sagen, wir müßten die beiden Formulierungen aufeinander abstimmen und dürften dann nicht sagen: „sind auf dringende Notfälle zu beschränken“, sondern in Anhang an den Wortlaut des anderen Vorschlags: „sind auf Fälle zu beschränken, in denen sie seelsorgerlich geboten sind.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich kann keinen Widerspruch in der Behandlung des Gegenstandes einmal in der Lebensordnung und zum anderen in der Anweisung für die Pfarrer erbliden und möchte davon abraten, in die Lebensordnung selbst den Hinweis auf die seelsorgerliche Verantwortung aufzunehmen, da sich die Lebensordnung primär an die einzelnen Gemeindeglieder richtet und die Richtlinien für die Anwendung der Lebensordnung demgegenüber in die Anweisung aufgenommen worden sind. Voraussetzung für die Kliniktaufe ist nach der Lebensordnung ein dringender Notfall. Für die Feststellung und Bewertung eines dringenden Notfalles wird der Pfarrer in der Anweisung auf seine seelsorgerliche Verantwortung hingewiesen. Es wird dem Pfarrer damit ein Maßstab angeboten für die Feststellung und Bewertung der Voraussetzung: „dringender Notfall“.

Synodale Dr. Barner: Ich weiß nicht, ob diese Deutung des Absatzes in der „Lebensordnung“, der bei den Haus- und Kliniktaufen von dringenden Notfällen redet, und der Absatz in der „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“, der von der seelsorgerlichen Verantwortung spricht, von der Praxis aus gesehen haltbar ist. Ich fürchte, daß man draußen in den Gemeinden und bei den Amtsbrüdern sagen wird: In der „Lebensordnung“ habt ihr euch stark gemacht, aber in der „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“ die Möglichkeit gegeben, den in der „Lebensordnung“ eingenommenen festen Standpunkt wieder zu erweichen. Darum meine ich, daß man die beiden Ordnungen noch besser aufeinander abstimmen und den seelsorgerlichen Gesichtspunkt auch in der Lebensordnung betonen müßte.

Landesbischof Dr. Bender: Da der dringende kirchliche Notfall nicht kausalisch festgelegt ist, so bleibt die Entscheidung darüber, was ein dringender Notfall ist, immer in das

seelsorgerliche Ermessen gestellt. Ich muß also dem völlig zustimmen, was hier von Dr. Wendt gesagt worden ist.

Oberkirchenrat Dürr: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß, wenn die erste Fassung des Ausschusses, für die ich sehr bate, bleibt, die seelsorgerliche Prüfung sehr ernstlich betont und auch beschränkt wird. Ich erinnere daran, daß die Anweisung für den Pfarrer wesentlich auf die Bitte von Herrn Synodalen Kühn hereingekommen ist. Es soll aber nun nicht so sein, daß die Lebensordnung den Grundsatz, daß Kliniktaufen nur in Notfällen stattfinden sollen und zwar in dringenden Notfällen, irgendwie erweicht; vielmehr will sie den Pfarrer in seiner seelsorgerlichen Ermessensfrage bestimmen, so daß sie ihm hilft, dem Ziele zuzuarbeiten, die Tauen in die Gemeindegottesdienste zu bringen.

Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte über den Änderungsantrag Kühn wird dieser Antrag in folgender Formulierung:

Haus- und Kliniktaufen sind auf solche Fälle zu beschränken, die seelsorgerlich begründet sind mit 20 gegen 16 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Der letzte Satz des ersten Absatzes wird in der folgenden Fassung angenommen:

Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, soll im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan werden.

Der 2. Absatz von Ziffer 7 wird einstimmig in folgender Formulierung gebilligt:

Die Einführung der Mutter wird als gute kirchliche Sitte empfohlen.

Im übrigen wird die Ziffer 7 in der Fassung des Hauptausschusses ohne Änderung angenommen.

Landesbischof Dr. Bender: Ich halte die Formulierung, daß die Klinik- und Haustaufe in solchen Fällen gewährt wird, die „seelsorgerlich begründet sind“ für sprachlich schlecht: es sind nicht die Fälle seelsorgerlich begründet, sondern die Erteilung der Kliniktaufe ist seelsorgerlich begründet.

Da sich nochmals eine ausgedehnte Debatte über die Formulierung des Antrags Kühn anschließt, erklärt

Präsident Dr. Umhauer: Ich muß mich jetzt bei diesen Kontroversen schon auf den formalistischen Standpunkt stellen. Ich tue das nicht gern. Beschuß ist Beschuß. Wir haben beschlossen: der Antrag Kühn wird angenommen, und da ist er angenommen, ob er gut oder schlecht formuliert ist.

Deut gehen wir weiter zu Ziffer 8 (früher 5):

Besteht Gefahr für das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begeht, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen, mit den Worten vollzogen werden: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pfarrer angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Bei der Meldung der vollzogenen Nottaufe sind die Namen der Taufzeugen anzugeben.

Synodale Dr. Körner: Nur eine Anfrage: Wenn es sich um eine Nottaufe handelt, wird die Taufe ungültig, wenn das Wasser nur einmal übergossen werden kann? Doch wohl nicht. Es kann der Fall eintreten.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich würde antworten: nein. Es kommt darauf an, daß Wasser verwendet wird, die Quantität spielt keine entscheidende Rolle.

Synodale Dr. Körner: Dann ist aber das „dreimal“ überflüssig.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Nein! Es soll in der Regel sein, damit zur Sicherheit das Wasser auch verwendet wird, und daß es entsprechend der Ordnung dreimal geschieht.

Synodale Dürr: Sollte bei der Anmeldung der Nottaufe beim Pfarramt nicht auch eingefügt werden, daß auch die Paten zu stellen sind; denn bis dahin sind ja noch keine vorhanden. Die Taufzeugen und die Paten sind in diesem Falle nicht dasselbe.

Landesbischof D. Bender: Ich schlage vor, den letzten Satz so zu formulieren:

Bei der Meldung der vollzogenen Nottaufe sind die Namen der Taufzeugen und der Paten anzugeben.

Bisfer 8 wird mit dieser Änderung mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Bisfer 9 (früher 6):

Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern aus besonderen Gründen für die Taufe ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so ist bei dem zuständigen Pfarrer die Taufe anzumelden und ein Entlastschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Taufe Erwachsener.

Dieser Wortlaut wird ohne Aussprache angenommen.

Synodale Dr. Rave (Zur Geschäftsordnung!): Liebe Brüder! Ich halte es für ausgeschlossen, aus sogenannten formalistischen Prinzipien etwas zu tun, womit wir uns nachher vor der Öffentlichkeit blamieren. Ich beantrage, daß wir noch einmal abstimmen über den bewußten Satz, der inhaltlich angenommen ist. Aber es kann nicht heißen: „die seelsorgerlich begründet sind“. Diese Fälle, die Herr Pfarrer Kühn genannt hat, sind wohl begründet, sind durch Mischerei begründet, sind durch alle möglichen anderen Dinge begründet, aber nicht „seelsorgerlich begründet“. Es müßte hier unbedingt heißen: „seelsorgerlich anzuerkennen“ oder so ähnlich.

Ich bitte, daß noch einmal abgestimmt wird, so kann es nicht in die Öffentlichkeit gehen, ganz wie der Herr Landesbischof vorhin gesagt hat. (Beifall!) Wozu haben wir einige Philologen bei uns, wenn sie nicht auch gehört werden.

Präsident Dr. Umhauer schlägt vor, die Sitzung zu unterbrechen. In der Pause soll ein ganz kleiner Ausschuß einen Vorschlag beraten und der Synode unterbreiten, ob

erstens der Synode empfohlen werden soll, nochmals den Beschuß von vorhin aufzuheben und noch einmal abzustimmen, und

zweitens, wenn ja, welche Formulierung dann vorgeschlagen wird.

Die Synode ist mit diesem Vorschlag einverstanden, und die Sitzung wird unterbrochen.

*

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält zur Geschäftsordnung das Wort

Synodale Dr. Wallach: Liebe Herren und Brüder! Ich möchte einen doppelgliedrigen Antrag stellen:

1. die Synode wolle den zu Abschnitt 7 der neuen Lebensordnung zur Taufe gefaßten Beschuß bezüglich Haus- und Klinikaufsen aufheben,
2. die Synode wolle über diesen Beratungsgegenstand die Debatte nochmals eröffnen.

Zur Begründung des Antrages führe ich folgendes aus: Wir haben alle das peinliche Gefühl gewonnen, daß die von uns verabschiedete Formulierung nicht glücklich ist, und haben dazu auch das sachmännische Urteil der Germanisten gehört. Die verabschiedete Formulierung erweckt aber in uns sicherlich nicht nur sprachlich ein peinliches Gefühl und entbehrt nicht nur formal unserer ganzen Billigung, nein, es verbirgt sich hinter ihr auch das nicht befriedigend gelöste Problem überhaupt. Eben deshalb bitte ich um nochmalige Eröffnung der Debatte und nicht nur um Beantragung und Abstimmung einer neuen Formulierung. Wir haben doch wohl alle im gegenseitigen Gespräch den Eindruck gewonnen, daß in der Schnelligkeit und Flüchtigkeit unseres Gesprächs in der

Sitzung vorhin noch einige ungelöste Teilstufen offen geblieben sind, und also eine nochmalige Diskussion zu dieser doch sehr gewichtigen und schwierigen Frage von großem Wert sein dürfte. Und ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die Anfrage, ob wir vorhin nicht auch unsere Debatte geschäftsordnungswidrig abgeschlossen haben. Nach § 19 der Geschäftsordnung heißt es:

„Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratungen und Entscheidungen in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen des Kirchenleitungsgesetzes entgegenstehen oder mindestens 10 Synodale oder der Landesbischof widersprechen.“

Wenn ich diesen Paragraphen recht auslege, so hätte wohl die Debatte bei einem Widerspruch von m. W. mehr als zehn Gliedern des Plenums nicht abgebrochen werden sollen. Auch dies ist ein formaler Grund, aus dem heraus ich die Brüder herzlich bitte, einer nochmaligen Eröffnung der Debatte das Wort zu reden bzw. zuzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Zu der Frage, die Herr Pfarrer Dr. Wallach an mich gerichtet hat, möchte ich sagen: ich persönlich glaube nicht, daß von ihm zitierte Bestimmung der Geschäftsordnung den Zweck hat, etwa die Zulässigkeit, die Bedeutung und die Wirkung eines Antrages auf Schluß der Debatte abzuändern oder abzuschwächen, sondern im Gegen teil, daß die Synode ohne Beschuß, ohne Beantragung und Beschußfassung über den Schluß der Debatte von sich aus Abkürzungen von Gesprächen beschließen kann in einer Weise, die in der Geschäftsordnung an sich nicht vorgesehen ist. Aber diese Frage kann ja auf sich beruhen. Den Antrag, den Herr Dr. Wallach gestellt hat, stelle ich zur Diskussion und frage, ob dazu das Wort gewünscht wird.

Synodale Prof. D. Dr. Ritter: Ich würde denken, es wäre sehr gut, wenn nochmals debattiert würde, aber kurz! Ich würde den Antrag dahin modifizieren und vorschlagen, daß zwei Redner pro und zwei Redner kontra zu Worte kommen, nicht mehr; sonst haben wir wieder noch zwanzig Redner hier.

Synodale Weiser: Wie wir eben gehört haben, ist doch Bruder Wallach der Auffassung, daß wir in zu großer Über eile diesem Antrag auf Schluß der Debatte zugestimmt haben. Nun wird eben wieder ein ähnlicher Antrag gestellt. Wir haben heute früh in unserem Eingangsgesetzen gebetet, daß wir Geduld miteinander haben sollen, und jeder von uns möchte ja gern nach Hause. Aber jeder müßte sich doch darüber klar sein, daß wir so nicht durchkommen. Wir müssen diese Frage einmal durcharbeiten, und nicht jedes Wort, das hier gesprochen ist, ist nun schon so reif und so fertig, daß man es gleich verwerten kann. Es werden viele Stüde zusammen getragen, und wir müssen aufeinander hören und etwas davon annehmen, was der andere sagt. Wir können nicht, nachdem so viel gesprochen wird, immer wieder bei unserer Meinung beharren. Ich habe schon so viel jetzt angenommen von anderen Meinungen, daß ich mir ganz klar bin über meine Stellungnahme. Aber deswegen möchte ich nicht sagen, andere sollen nicht mehr zu Wort kommen. Und wen wollen wir denn wählen, die zwei, die dafür, und die zwei, die dagegen stimmen. Herr Dr. Ritter, wollen Sie das entscheiden, wer das tun soll und wer nicht? (Allgemeiner Beifall!)

Synodale D. Dr. Ritter: Ich bin wirklich auch für Geduld. Aber wir sind jetzt am fünften Tag der Debatte, und die hier zu Rede stehende Einzelfrage, die die Formulierung eines einzelnen Satzes betrifft, hat im Hauptausschuß bereits mindestens 20–30 Redner hervorgehufen. Ich bin der Ansicht, nachdem heute morgen wiederum ausführlich darüber debattiert worden ist, daß es wirklich genügt, und nicht einzusehen ist, warum nicht zwei Redner pro und zwei Redner kontra das zum Ausdruck bringen können.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich hierzu meine Meinung aussprechen. Im Grunde stimme ich Ihnen durchaus bei, Herr Professor, es wäre außerst erwünscht, wenn wir nur

vier Herren zu dieser weiteren Formulierungsfrage hören müßten. Aber wir werden sehr schwer diese Auswahl treffen können. Ich persönlich traue mir nicht zu zu sagen, wenn die Herren sich zu Worte melden, nun ja, A und B sprechen pro, und C und D sprechen kontra, selbst wenn ich sie vorher gefragt hätte, wollen Sie pro oder kontra sprechen. Ich kann ja nicht wissen, ob sie nun wirklich alle Argumente, die in Betracht kommen, vortragen wollen oder können. Also wir werden uns da schon in Geduld fassen müssen.

Nun wollen wir über den Antrag Wallach abstimmen und dann den Bericht der vor der Pause eingesetzten kleinen Kommission über das Ergebnis ihrer Beratungen hören. — Der Antrag Wallach, die Debatte über den Abschnitt 7 nochmals zu eröffnen, wird mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Synodale Kühn: Der Satz ist dahin redigiert worden, daß er heißt:

Haus- und Klinikaufsen sind auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine seelsorgerliche Notwendigkeit vorliegt.

Damit glauben wir, auf der einen Seite die größtmögliche Beschränkung zu erreichen, andererseits das seelsorgerliche Anliegen des Gemeindegliedes und des Pfarrers zu berücksichtigen und aus der Subjektivität durch das Wort „Notwendigkeit“ herauszunehmen.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte Sie, Bruder Kühn, fragen, warum Sie der ursprünglichen Formulierung des Antrags eine andere vorziehen. Handelt es sich für Sie nur um eine sprachliche Verbesserung oder um eine sachliche Differenz gegenüber der ursprünglichen Formulierung?

Synodale Kühn: Es handelt sich um zwei Begründungen meines Antrags: Der eine Grund besteht in dem faktischen Tatbestand, daß etwa 50% aller Taufen, z. B. in der Großstadt Mannheim, aber auch in anderen Städten, Klinikaufsen sind. Es erweckt einen falschen Eindruck, wenn wir von „dringenden Notfällen“ reden. Es soll so sein, daß Pfarrer und Gemeindeglieder bei der Ordnung ein gutes Gewissen haben und nicht denken müssen, sie seien in Wirklichkeit doch gegen die Ordnung. Ich möchte haben, daß hier beides miteinander verbunden sei.

Zweitens möchte ich haben, daß das, was das große Anliegen Martin Luthers war, die Not des menschlichen Herzens, erstes und letztes Anliegen ist für jeden evangelischen Pfarrer und jedes evangelischen Gemeindeglied. Wir brauchen heute mehr denn je den Menschen, der persönlich seine Dinge durchringt und sich dadurch vom Menschentyp der Masse unterscheidet.

Das sind die beiden Anliegen, die zum Ausdruck kommen sollen in dieser Formulierung.

Oberkirchenrat D. Hof: Wir sind uns alle über zwei Dinge einig:

erstens darüber, daß wir die Klinik- und Haustaufsen zurückdrängen und nach Möglichkeit beseitigen wollen zugunsten der Kirchen- und Gottesdiensttaufen, und

zum zweiten darüber, daß wir das ohne Gesetz und ohne Verbote erreichen wollen, obwohl unsere Amtsbrüder draußen, die an der Front stehen und in diesen Kampf hineingestürzt sind, uns immer wieder darum angelebt haben, wir sollten ein radikales Verbot der Klinikaufse erlassen, damit diese Unsitte draußen im Lande einfach erledigt wird. — Wir wollen das nicht, sondern wir muten jedem Pfarrer zu, daß er im Handgemenge von Mann zu Mann in jedem einzelnen Fall wieder von vorne darum ringt und kämpft, daß sich die Gemeindeglieder dazu entschließen, die Taufe dort vornehmen zu lassen, wo sie hingehört, nämlich im Gottesdienst und in der Gemeinde.

Wenn wir aber nun dem Pfarrer diese große Last eines Kampfes aufladen, dann müssen wir ihm (das sind wir ihm einfach aus Barmherzigkeit schuldig) mit den stärksten Mitteln zu Hilfe kommen, und das mindeste, liebe Brüder, was

wir ihm da mitgeben können, ist eine handfeste Formulierung, die ausdrücklich festlegt: Haus- und Klinikaufsen müssen beschränkt bleiben auf dringende Notfälle. Dann kann der Pfarrer im Gespräch mit dem Gemeindeglied sich darauf berufen: hier liegt das Votum der Synode. Er wird es dann immer noch schwer genug haben, wenn ein Vater, der die Klinikaufse seines Kindes längst festgelegt hat, nun kommt und vom Pfarrer zur Kirchentaufe bewogen werden soll. Lassen wir den Pfarrer doch ja nicht ohne die Möglichkeit, daß er sich auf eine klare eindeutige Formel berufen kann! Ich denke an die Not meiner Brüder draußen. Die Synode darf sie bestimmt nicht im Stich lassen, sondern sie muß ihnen bei ihrem Ringen um Beseitigung der Klinikaufse zu Hilfe kommen. Sonst können wir ihnen die Führung dieses Kampfes nicht mehr länger zumutten. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Urban: Hohe Synode! Als einer, der an der Front steht und die ganze Not der Klinikaufsen seit vielen Jahren miterlebt hat, leidendlich immer wieder miterlebt hat, so sehr, daß ich als Dekan von Karlsruhe-Land lange erwogen habe, ob ich nicht die Geistlichen des Kirchenbezirks beschließen lassen sollte, das Diaconissenhaus Karlsruhe-Rüppurr nicht mehr zu unterstützen, wenn es noch weiter die Förderung der Klinikaufsen durch die Hebamenschwestern dulden sollte. Um des Hauses und seines Werkes willen habe ich es nicht getan.

Ich möchte darum bitten, den Antrag des Synodalen Kühn abzulehnen und es bei dem Vorschlag des Hauptausschusses zu belassen. Und ich möchte das dahin begründen, wie es schon Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt getan hat, daß ja in der Anweisung für die Hand des Geistlichen bei Notfällen jederzeit die Möglichkeit gegeben ist zu entscheiden, ob und inwieweit ein Notfall vorliegt und dann eine Haus- oder Klinikaufse vorgenommen werden kann. Ich bitte Sie darum noch einmal, es bei dem Vorschlag des Hauptausschusses zu belassen, schon um der Not der vielen Geistlichen willen, und den Antrag des Synodalen Kühn abzulehnen.

Synodale Hof: Die Worte von Herrn Oberkirchenrat Hof und von Dekan Urban waren mir ganz aus dem Herzen gesprochen. Auch ich möchte die Synode herzlich bitten dem, was in diesen beiden Voten bereits ausgeführt wurde, Rechnung zu tragen und den abgeschwächten Vorschlag des Synodalen Kühn abzulehnen und die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung dieses Punktes der Vorlage gutzuheften. Die Abschwächung wird von mir empfunden — ich drücke es etwas scharf aus, es ist nicht so gemeint — wie ein Dolchstoß in den Rücken derer, die die Klinikaufse bereits abgegriffen haben.

Synodale Hörrer: Ich möchte bitten, daß so gehört wird, daß das sachliche Anliegen, das mir am Herzen liegt, wirklich verstanden wird. Wir haben uns alle dahingehend geeinigt, daß die Taufe in der Kirche sein soll, und haben bei dem Fall nie von einem Ausnahmefall geredet, der jetzt anzustreben sei, sondern das als Normalfall hingestellt. Es ist also das Ziel, zur Kirchentaufe zu kommen. Und nun sehe ich sehr stark die Anliegen, die Bruder Kühn ausgesprochen hat und unterstreiche sie. Ich sehe aber in der Abstimmung von vorhin ein ebenso starkes Anliegen der Amtsbrüder auf dem Lande, die in der Frage der Klinikaufse mindestens ebenso notvoll die Lage sehen für den Aufbau der Gemeinde, wie sie Bruder Kühn im Blick auf die überhandnehmenden Klinikaufsen als Not am Menschen dargestellt hat. Darum ist die Frage für mich: Wo ist das Anliegen der Kirche, das wir alle unterstreichen, und das Anliegen der Amtsbrüder, die die Klinikaufse als Ausnahmefall ansehen möchten, zum Ausdruck gebracht.

Zweitens, wo ist dem Anliegen, dem durchaus Rechnung getragen werden soll und muß, was Bruder Kühn ausgesprochen hat, Rechnung getragen? Und da bin ich der Meinung, daß in dem unveränderten Vorschlag des Hauptausschusses das Anliegen der Kirche, das wir alle teilen, und das

Anliegen der großen Zahl von Amtsbrüdern vollauf ganz gewährt ist, und daß auf der anderen Seite das Anliegen, barmherzig mit den Menschen umzugehen, von Fall zu Fall entscheiden zu dürfen, wenn hier eine missionarische Notwendigkeit vorliegt, in dem entsprechenden Paragraphen der Anweisung für die Pfarrer enthalten ist. Ich sehe wirklich nicht ein, daß man das auch noch dahin setzt, wo es eigentlich falsche Vorstellungen weden kann. Es muß uns doch darauf ankommen, der Gemeinde zu sagen, Kirchentaufe ist der Normalfall, und die Kliniktaufe und Haustaufe ist der besondere oder der Ausnahmefall. Hat ein Gemeindeglied diese Sache vor Augen, dann stellt es sich entsprechend darauf ein und kommt nicht schon mit der Forderung zu dem Pfarrer und versucht nun, sich bereits zu wappnen, ihn gefügig zu machen, daß er diese Dinge tut. In dem seelsorgerlichen Gespräch ist durch die Fassung im Anhang so viel Raum gegeben, daß m. E. alle Anliegen, die die Pfarrer haben, seinem Menschen unbarmherzig begegnen zu müssen, auch die Taufe nicht leichtfertig ablehnen zu wollen und sich zu berufen auf einen Paragraphen in der Lebensordnung, — daß das alles gesichert ist. Der Hinweis auf die soziologische Struktur scheint mir für die Lebensordnung nicht das Richtige zu sein und zwar aus folgendem Grunde: Die soziologische Struktur, von der ausgegangen wird in dieser Frage, ist ja eine, die wir überwinden wollen, und die wir nicht zum Maßstab unseres Handelns, noch auch zum Maßstab für die Festlegung einer Ordnung machen wollen. (Beifall!) — Nebenbei bemerkt, wir werden — die einen mit der Fassung des Paragraphen, die anderen mit der anderen Fassung des Paragraphen — immer wieder noch Pannen erleben. Daß wir mit der Fassung, wie sie Bruder Kühn ausdrücklich gefordert hat, besser dran seien für sein Anliegen, bin ich noch gar nicht überzeugt. Und daß wir, die wir für die andere Fassung eintreten wollen, hundertprozentig unser Anliegen durchführen können, davon bin ich auch nicht überzeugt. Und darum würde ich sagen: wir haben ja diese Dinge so gründlich überlegt und sind zu der Meinung gekommen, daß wir das so stehen lassen sollten, und ich würde bitten, wir lassen es so, und ich bitte die Synode, dem vorhin formulierten Antrag zustimmen zu wollen.

Synodale Dürer: Wenn die erweiterte Formulierung angenommen wird, dann habe ich Angst vor dem nächsten Zusammentreffen mit meinen Amtsbrüdern im Bezirk. Denn wir haben bis jetzt uns ernstlich bemüht darum, unsere Gemeindeglieder von der Kliniktaufe abzuhalten und nur in dringenden Notfällen einen Entlaßschein zu erteilen. Wenn diese erweiterte Formulierung angenommen wird, werden viele von uns einen Rückzug antreten müssen, das aber ist eine peinliche Angelegenheit. Wir kommen dazu in eine peinliche Lage all den Gemeindegliedern gegenüber, denen wir einen Entlaßschein versagt haben, den kleinen Kliniken gegenüber, in denen wir Taufen vorzunehmen uns geweigert haben. Die Änderung des Entwurfes brächte uns in eine schwierige Lage.

Synodale Dr. Rave: Nur ein kurzes Wort zur sachlichen Klarstellung. Es wurde vorhin gefragt, worin sich nun eigentlich die neue Formulierung von der bisherigen, die wir an sich beschlossen hatten, unterscheidet. Das wollte ich noch kurz gesagt haben.

Es ist ein philologisches Anliegen, auf das uns der Herr Landesbischof schon hingewiesen hat. Wenn wir sagen, nur in solchen Fällen, die seelsorgerlich begründet sind, so ist das syntaktisch nicht in Ordnung. Die Fälle sind begründet durch die Frage der Mischehe, die Fälle sind begründet durch soziologische Dinge usw.; die Fälle sind aber niemals „seelsorgerlich“ begründet. Und darum müßte es dann wenigstens heißen — das haben wir jetzt neu zu formulieren versucht — „auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine seelsorgerliche Notwendigkeit vorliegt“.

Die Debatte geht ja jetzt bereits darum, ob wir doch am alten Text festhalten wollen oder nicht. Ich persönlich bin auch der Ansicht, in der Lebensordnung soll das grundsätzliche Verbot stehen, und in der Anweisung an den Herrn Pfarrer ist ja zum Ausdruck gebracht, daß die Ausnahmen nur da in Einklang zu bringen sind mit der Lebensordnung, wo sie seelsorgerlich geboten sind.

Synodale Dr. Wallach: Der Gründe für und gegen sind jetzt schon viele erörtert worden, und wir wollen uns nicht wiederholen. Mir geht es darum, liebe Brüder, einmal die Synode unter den Aspekt der Selbstbetrachtung zu rüden, da es ja sicherlich jedem von uns nicht ganz glatt heruntergeht, wenn er einer Formulierung vor wenigen Stunden zustimmt, die er nach einigen Stunden widerruft. Ich gestehe, daß ich selbst auch in dieser Frage bis vor kurzem sehr schwankend gewesen bin. Aber ich schene mich nicht, das jetzt zuzugeben, und ich meine, wir sollten als Synodengemeinschaft auch den Mut haben, zu sagen, daß sich uns im ernsten Hören aufeinander vieles noch geklärt hat, und wir auch einmal einen Beschluß revidieren, der schon gefaßt worden ist. Das unterscheidet uns ja schließlich von anderen Beratungsgremien. Dort sind festgefahrene Geleise und erstarrte Fronten, in denen man sich gegenübertritt. Wir wollen uns hüten davor, an dieser Stelle nun frontal einander gegenüberzustehen, nun um jeden Preis unseren Standpunkt mit Gründen, die vor uns selber womöglich immer schwächer werden, zu verteidigen. Und darum möchte ich doch zuerst, liebe Brüder, Ihnen auch den Mut machen, einmal, auch wenn es in den gedruckten Bericht hineinkommt, ruhig festzustellen, daß wir uns gegenseitig eines anderen belehrt haben.

Ich erinnere mich als Berichterstatter an den Beschluß des Hauptausschusses. In ihm wurde ja der ursprüngliche Wortlaut, daß die Kliniktaufen nur „in dringenden Notfällen“ statthaft seien, gebilligt. Wir haben damals in unseren Ausschußberatungen festgestellt, was auch sicherlich jetzt noch allgemeine Meinung sein wird: die Kirchen- und Gottesdiensttaufe ist der erstrebenswerte Fall. Wir waren aber andererseits ehrlich genug einzugestehen, daß die Kliniktaufe unvermeidbar ist. Unsere Frage: Wird nun dieser Satz in unserem ursprünglichen Entwurf diesen beiden Tatbeständen gerecht? Wenn wir das bejahen können, und ich glaube, daß wir das bejahen können, dann wollen wir auch ruhig die ursprüngliche Formulierung stehen lassen. Was es mir selbst fraglich gemacht hatte, ob sie stehen bleiben sollte, war die Überlegung, wie denn die Praxis in unseren Gemeinden aussieht. Nun ja, wir wissen, die Praxis in unseren Gemeinden ist die, daß doch eben — Hand aufs Herz — nicht nur „in dringenden Notfällen“ klinikgetauft wird. (Burke!) Wer würde nicht darum, daß er an seinem Körper auch einige Pfund faules Fleisch trägt, und würde nicht darum, daß in jedem menschlichen Herzen der Wunsch ist, nach der Seite des geringsten Widerstandes zu handeln! Und eben, weil das der Fall ist, darum — machen wir uns doch nichts vor — fällt es uns oftmals schwer, nein zu sagen, und wird eben de facto die Kliniktaufe nicht nur in dringenden Notfällen gewährt. Und ob nicht eben auch von daher so manche Kritik an der strengen Formulierung kommt, daß wir irgendwie diese unsere Art sanktioniert sehen wollen.

Was mich an der Formulierung „dringende Notfälle“ zunächst bedenkllich gemacht hatte, war auch noch dies, daß ich mir sagte: Wenn in unserer Lebensordnung nun diese sehr klare und straffe Feststellung von der sehr starken Bechränkung der Kliniktaufe zum Ausdruck gebracht ist, werden sich vielleicht manche Gemeindeglieder, denen die Kliniktaufe, wie sie sich selbst zugestehen, nicht gerade aus Not gewährt worden ist, fragen, was denn nun eigentlich los sei. In der Lebensordnung, die sie in die Hand bekommen, ist davon die Rede, daß nur in dringenden Notfällen die Kliniktaufe stattfinde, ihnen selbst aber wurde, wie sie sich zugestehen müssen, die Kliniktaufe auch ohne Not gewährt. Ich habe mich darum

zunächst gefragt, ob das nicht an einer Stelle unsere eigene Lebensordnung vor den Augen der Gemeinde fragwürdig werden läßt. Ich glaube aber nicht und habe mich darin im Gespräch belehren und abklären lassen, daß das unsere Lebensordnung labil macht, sondern daß das unser amtliches Handeln vor den Augen der Gemeindeglieder labil erscheinen läßt. Das wäre ja vielleicht kein Schade, wenn wir in diesem Fall auch uns selbst unter den kritischen Blicken unserer Gemeindeglieder wissen, nachdem diese die Lebensordnung in der Hand haben und nun auch tatsächlich nachprüfen können, ob ihre Pfarrer nach dieser Lebensordnung handeln.

Und aus diesem Grunde, liebe Brüder, weil eben das Ganze auch noch — ich möchte die schon erörterten Gründe nicht noch einmal wiederholen — eine Hilfe für unser eigenes amtliches Handeln ist, möchte ich herzlich bitten, daß wir es nun doch bei dieser Fassung bewenden lassen und getrost zu der Formulierung des ursprünglichen Entwurfs zurückkehren. (Beifall!)

Synodale Dr. Barner: Es ging mir so, wie Bruder Wallach das soeben von sich berichtet hat. Sie erinnern sich an meine etwas heftigen Worte in der Vormittagsitzung zu den Formulierungen über die Haus- und Klinikaufen in der „Lebensordnung“ bzw. „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“. Ich ließ mich aber inzwischen dahin belehren, daß in der Tat die in beiden Ordnungen vorgeschlagenen Formulierungen unverändert nebeneinander stehen bleiben können.

Zum andern habe ich mir schon seit vergangener Nacht ernsthaft Gedanken darüber gemacht, wie ich die Ordnung der Haus- und insbesondere der Klinikaufen in der nun vorgesehenen Form in der Gemeinde und in der Klinik durchführen könnte. Als Gemeindepfarrer glaube ich, daß ich und die meisten meiner Amtsbrüder es den Gemeindegliedern klarmachen und sie dafür gewinnen können, daß die Taufe ihren eigentlichen Platz in der Kirche habe und höchstens in Notfällen im Hause oder in der Klinik vollzogen werden soll. Wie kann ich aber als Klinikpfarrer gegenüber den Besitzern einer Klinik oder den Chefarzten unsere Lebensordnung durchsehen? Das bewegt mich auch im Blick auf alle andern Klinikpfarrer. Wir brauchen in diesem Falle eine zusätzliche Hilfe von seiten unserer Kirchenbehörde. Darum möchte ich den Herrn Landesbischof oder den Oberkirchenrat bitten, daß sie den Besitzern einer Klinik eine Mitteilung zugehen lassen, daß sich die Landeskirche mit der neuen Lebensordnung auf den Standpunkt gestellt hat, die Klinikaufen nur auf dringende Notfälle zu beschränken. Damit wird die Position der Klinikpfarrer entsprechend gestärkt, und es kann nicht wieder vorkommen, daß einem Amtsbruder von seiten der Klinikbesitzer oder Ärzte ernstliche Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie die Klinikaufen einschränken wollen.

Synodale Schühle: Was mich bei dieser zuletzt beschlossenen Formulierung getroffen hat, war der Gedanke, ob das, was die Synode nun in fünf Tagen Besprechungen erarbeitet und als einheitliche Meinung durch den Berichterstatter herausgestellt hat, daß nämlich die Klinikaufen die Ausnahme sein soll, durch diesen zuletzt gefaßten Besluß wirklich zum Ausdruck kommt. Denn es heißt eben jetzt: „Die Haus- und Klinikaufen sind auf solche Fälle...“ Es ist in der Diskussion dann gefragt worden, ob es heißt: „Ausnahmefälle“ oder „Fälle“, und da ist bezeichnenderweise gesagt worden: wir wollen die Formulierung „Fälle“ und nicht die Formulierung „Ausnahmefälle!“ Und deshalb möchte ich noch einmal sagen: wir sollten in dieser Synode auf die Not der Pfarrer hören, die sich freudig dafür eingesetzt haben, daß die Klinikaufen als der „Ausnahmefall“, wenn man nicht sagen will „Notfall“ zu gelten hat, der seelsorgerlich begründet sein muß. Es ist deutlich gesagt worden, die Pfarrer draußen erwarten hier von der Synode wirklich eine Hilfe, und diese Hilfe sollte man ihnen gewähren dadurch, daß wir die alte Formulierung annehmen

und auch in der Anweisung an die Pfarrer das stehen lassen, was der Hauptausschuß hineingesetzt hat.

Synodale Dr. Hegel: Ich befinden mich leider nicht in der Lage, dieser Selbstdrittfassung zuzustimmen, die eben geäußert wurde, und die sicherlich aus einem wahrhaftigen Herzen heraus gesprochen wurde. Sondern im Gegenteil, das, was ich eben gehört habe, um den zuletzt redigierten Besluß der Synode rückgängig zu machen, hat mich bestärkt, an ihm festzuhalten, weil bis jetzt immer davon gesprochen wurde, daß Rücksicht zu nehmen sei auf die Pfarrer, die nun gegen die Klinikaufen schon zu Felde gezogen sind und einiges Terrain gewonnen haben; abgesehen von der Bereitschaft zu hören, wurde aber faktisch nicht eingegangen auf die tatsächliche Not, die hinter dem Antrag von Bruder Kühn steht. Es ist ja damit nicht gesagt, wenn ich versichere, ich höre diese Not, daß daraus wirklich die notwendigen Folgerungen für die kirchliche Praxis gezogen werden. Die Klinikaufen in Großstädten stellt eine Entwicklung dar, die wir m. E. in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren nicht rückgängig machen können, und zwar nicht deshalb, weil wir sie nicht wollen, sondern weil hier eine Entwicklung einfach mit einem inneren Gesetz weitergeht — über die Gründe haben wir schon gesprochen — die wir mit unseren Mitteln nicht dämmen können. Und darin sehe ich, wenn ich den Antrag Kühn recht verstanden habe, den entscheidenden Grund. Es geht in dem Antrag — und hier kann ich mich voll mit ihm identifizieren — um die Wahrhaftigkeit unserer kirchlichen Praxis. Wenn wir aus einem sicherlich anzuerkennenden klaren Prinzip heraus, daß die Taufe nur im Gottesdienst zu vollziehen ist, zu der Erkenntnis gelangen, daß die Praxis des kirchlichen Lebens auch noch andere Möglichkeiten uns einfach anbietet, dann dürfen wir diese Möglichkeiten nicht durch eine Formulierung zudecken, die dann, wenn der Pfarrer weiter die Klinikaufen vollzieht, ihn immer in einen Konflikt bringen muß mit der vielleicht sogar von ihm beschlossenen, aber jedenfalls ihm zur Durchführung anvertrauten Lebensordnung. Da bitte ich doch wirklich, nicht nur zu hören, sondern auch zu überlegen, was dieser innere Konflikt bedeutet. Die Formulierung, die jetzt gefunden worden ist, ist gar keine Erweichung, sondern sie stellt eine elastische Handhabung dieses Satzes in unserer Lebensordnung dar. Eine Erweichung wäre dann gegeben, wenn grundsätzlich die Einsicht verlassen worden wäre, daß die Taufe in der Kirche und vor der Gemeinde zu geschehen hat. Aber das ist ja nicht der Fall, sondern mit dieser Formulierung soll es doch möglich sein, daß der Mann, der an der Frontlinie steht und die Dinge zu handhaben hat, diese Lebensordnung in diesem Punkt nicht als ein starres Gesetz, sondern so handhaben kann, wie es denn auch im Wesen und Sinn der Lebensordnung vorgesehen ist. Und deshalb möchte ich, gerade um der inneren Wahrhaftigkeit unserer tatsächlichen kirchlichen Praxis willen, bitten, nicht diese erweichte, sondern diese elastische Formulierung, die gefunden worden ist, anzunehmen.

Landesbischof D. Bender: Die Aussprache hat gezeigt, daß wir uns über den Begriff „Notfall“ nicht klar sind. Wenn Br. Hegel und Br. Kühn den Begriff der sozialen Indikation auf die Taufpraxis anwenden zu können meinen, dann hat der Satz vom prinzipiellen Festhalten an der Klinikaufen seinen Sinn verloren. Es ist gesagt worden, daß die Klinikaufen mit einer gesellschaftlichen Entwicklung zusammenhängen, deren wir nicht mächtig wären. Dieser These kann ich nicht zustimmen. Die Tendenz zur Klinikaufen hat ihren Grund nicht in einem soziologischen Strukturwandel des gesellschaftlichen Lebens, sondern in dem Schwinden des rechten Taufverständnisses. Die Taufe ist zu einer Familieneier im bürgerlichen Sinn geworden; darum spielen auch die sogenannten mit der Taufe verbundenen Verpflichtungen und Aufwendungen eine so gewichtige Rolle. Um diesen, vom rechten Taufverständnis her gar nicht gebotenen Verpflich-

tungen zu entgehen, entscheidet man sich für die Klinikaufse, wo man's unter Wahrung des Gesichtes „kurz abmachen“ kann. Hier von einer sozialen Indikation zu reden, bedeutet im Effekt, daß eine unkirchliche Vorstellung von der Taufe positiv begründet wird. Damit würde aus dem Notfall ein legitimer Normalfall.

Es ist endlich Zeit, daß die Kirche der Bequemlichkeit der Gemeindeglieder, die meist hinter dem Begehrn der Klinikaufse steht, mutig entgegentritt. Mit der uneingeschränkten Gewährung der Klinikaufse wirkt die Kirche nicht missionsarisch, sondern selbstzerstörerisch. Darum muß die Frage, ob ein Notfall vorliegt, in jedem einzelnen Fall ernsthaft geprüft werden. Wenn wir über den Grundsatz klar und einig sind, daß Klinikaufse auf Notfälle beschränkt bleiben müssen, dann brauchen wir uns nicht nachzurechnen, wieviel Klinikaufse es in der oder jener Pfarrei waren, und brauchen vor allem nicht aus der Statistik Schlüsse auf die mehr oder minder gewissenhafte Prüfung der einzelnen Fälle von Klinikaufse zu ziehen versuchen. Aber im Grundsätzlichen müssen wir einig sein und in dem Willen, auch um den Preis der Unpopularität, die Klinikaufse dort zu versagen, wo ein Notfall nicht vorliegt. Daß im konkreten Fall die Entscheidung nicht immer leicht ist und eine von dem einen Pfarrer getroffene gewissenhafte Entscheidung auch anders hätte entschieden werden können, muß anerkannt werden. Aber darauf wollen wir uns vereinigen und dem Kampf nicht ausweichen, den der Widerstand gegen die Bequemlichkeit und gegen die Wölfe von Mißverständissen der Taufe mit sich bringt. Es ist noch ein anderes, ob man ein Leitbild festhält, auch wenn mancherlei Abweichungen nötig werden, oder ob man von vornherein auf das Leitbild verzichtet, ja es für falsch hält.

Synodale Hammann: Sie haben vorhin aus dem Munde des Herrn Oberkirchenrats Hof noch einmal einen sehr eindringlichen Ruf gehört. Lassen Sie mich diesen Ruf durch ein persönliches Zeugnis kurz zu vertiefen versuchen und noch einmal aufgreifen. Ich spreche wohl im Namen von gut dreiviertel der mit Klinikaufse beauftragten Klinikpfarrer, wahrscheinlich von einem höheren Prozentsatz. Im Laufe der Jahre ist es uns immer wieder zu einer Gewissensnot geworden, dieses Leitbild, von dem eben der Herr Landesbischof gesprochen hat, voll und ganz zu bejahen, und gleichzeitig einfach durch die Situation dazu gedrängt, dieser Entwicklung der Kirche auf das Leitbild hin nicht die rechte Hilfe bieten zu können. Es bedeutet schon etwas für uns, Jahr für Jahr Klinikaufse in jeder Woche vornehmen zu sollen, und solche Worte, wie vorhin Herr Delan Urban gesagt hat, einfach auch anhören zu müssen, und trotzdem es nicht ändern zu können. Für uns dreiviertel Klinikpfarrer ist der Vorschlag des Hauptausschusses, die ursprüngliche Form, das mindeste, was wir eigentlich von einer Synode in diesem Jahr erwarten möchten. (Beifall!) Es ist nicht das weiteste. Ich bedaure persönlich als Klinikpfarrer, daß nicht mehr zustandekommt. Aber wir bleiben ja als Brüder beieinander. Wir trachten das Anliegen des Bruder Kühn genau so ernst zu hören und zu beachten, wie wir allerdings bitten möchten, daß unser Anliegen auch gehört werden möchte. (Beifall!) Die Lebensordnung unterscheidet sich von einem Kirchengesetz sehr wesentlich. In einem Kirchengesetz kann im letzten Grunde nur in Paragraphen festgehalten werden, was vorhanden ist, und nicht, was werden soll. Die Lebensordnung ist aber, wie wir gestern sehr ausführlich und klar im Bericht wieder gehört haben, keine gesetzliche Maßnahme. In vielen Säzen haben wir das Wort „sollen“ und „können“ hingesezt. Auch in der Formulierung des Hauptausschusses zu diesem speziellen Punkt ist, wenn man die ergänzenden Worte in der Handreichung, die an die Pfarrer zu geben ist, dazu nimmt, und wenn man das, was ich heute morgen schon hier sagen konnte, noch aufnimmt aus dem Schluß der Berichterstattung gestern, den Hinweis an die Klinikpfarrer, viele

Fragen in voller Solidarität mit der Lebensordnung weiter zu behandeln, genügend Gewähr gegeben, daß da, wo seelosgerlich es geboten erscheint, in einem oder in hundert oder in tausend Fällen oder in jeder Woche in zehn Fällen im Lande schließlich eine Klinikaufse gewährt wird als Ausnahmefall. Wollen wir denn wirklich dieser Entwicklung, die eben der Herr Landesbischof vorgetragen hat, irgendwie durch eine etwas vorsichtige, aber doch aus den Zeitumständen herausgeborene Auffassung Rechnung tragen?

Wenn wir darin einig sind, daß wir in einer Kirche leben, die immer erst wieder Kirche werden soll, daß wir uns doch nicht mit dem derzeitigen Zustand zufrieden geben wollen, dann können wir nicht anders, als in der Richtung unsere Lebensordnung hinauszugeben, wo wir offen dafür sind, daß es zehn oder zwanzig Jahre brauchen wird, bis an der einen oder anderen Stelle der Lebensordnung das erreicht ist, was hier unter „soll“ oder „können“ erwähnt ist. Gleichzeitig aber wollen wir an der Marschrichtung festhalten.

Hören Sie, bitte, deswegen noch einmal den Ruf aus den Kreisen der Pfarrer, die in vielen Fällen Taufen vornehmen müssen, weil unbedenklich Entlaßscheine in die Klinik gesandt werden, wo wir dann in den nach dem Taufalt möglichen kurzen Gesprächen mit den Familienmitgliedern sehr schnell auf die tatsächliche wahre Lage der Familie hinkommen und feststellen müssen, daß in einzelnen Fällen ein verschwindend kleiner Prozentsatz bleibt, wo man wirklich nur in der Klinik hätte taufen können, und daß in vielen Fällen eben doch einfach da steht: ich will eben nicht anders.

Ich bitte herzlich darum, daß Sie auch diese Stimme jetzt noch einmal bedenken möchten, und bitte um Zustimmung zu dem ursprünglichen Entwurf des Hauptausschusses. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Lic. Lehmann: Ich gehöre zu denen, die lange Zeit der Meinung waren, daß unser Anliegen, das in dem Abschnitt 2 ausgesprochen ist, auch irgendwie in der Lebensordnung, die wir der Gemeinde übergeben, zum Ausdruck kommen müßte. Je länger ich allerdings darüber nachdenke, je aufmerksamer ich höre, um so klarer ist es mir geworden, daß wir der Gemeinde damit keinen Dienst tun. (Beifall!) Ich glaube, gerade unter dem Gesichtspunkt, den mein Freund Kühn immer wieder anführt, daß wir barmherzig sein sollen, werden wir barmherziger der Gemeinde gegenüber sein, wenn wir eine ganz klare Parole hinausgeben.

Abgesehen davon, daß die Formulierung, die jetzt in dem Abänderungsantrag gegeben ist, für die Gemeinde im allgemeinen unverständlich ist. Damit kann sie gar nichts anfangen. Ich glaube, ein klarer Posaventor ist in diesem Augenblick geboten. Damit wird das, was Bruder Kühn will, und was wir alle miteinander wollten, in gar keiner Weise zurückgedrängt, im Gegenteil, es wird uns nur noch stärker auf die Seele gebunden.

Ich bin also auch der Meinung, daß wir den ursprünglichen Antrag, gegen den auch ich Bedenken hatte, doch annehmen sollten. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Kühn: Sie haben mich ja ziemlich kräftig eingedeckt! Sie haben von faulem Fleisch geredet, Sie haben von der falschen Barmherzigkeit gesprochen, und Sie haben gemeint, ich würde das Leitprinzip der Ordnung aufgeben.

Ich gebe das Leitprinzip nicht auf, aber ich halte es unter einem anderen Gesichtspunkt als Sie. Es ist mir Angst um die statische und sich in sich abschließende Kirche. Ich habe gerade in der letzten Woche Gelegenheit gehabt, mit Pfarrern aus dem Rheinland zu sprechen, die genau diese Abchaffung der Klinikaufse als sehr schmerzlich und als ein großes Hindernis in ihrer Seelsorge empfunden haben. Ich bitte, mir das abzunehmen, daß ich heute in dieser Zeit nichts sehnlicher erbitte als den Menschen, der in der letzten Verantwortung vor dem Evangelium lebt und sich durchkämpft. Wir brauchen, um bei der Kirche anzufangen, hier also an den Pfarrern, den reichsunmittelbaren Pfarrer — ich meine das Reich

Gottes natürlich —, der in der letzten Verantwortung vor Gott und im Hören auf den Menschen ihm das Wort Gottes und die Botschaft des Heiles so nahebringt, daß er ohne äußere Hemmnisse davon geprägt und gestärkt wird in seinem Leben. Und das gebe ich Ihnen freilich zu, daß hinter meinen Ausführungen und meinen Wünschen der Begriff steht einer bis ins Letzte um die Wahrhaftigkeit ringenden Kirche, einer Kirche, die barmherzig dem Leben dient, und die ihre missionarische Stellung nicht verleugnen darf. Und da schien mir dieser eine Punkt wichtig, an dem wir das auseinanderzusehen hätten. Und ich bitte Sie deshalb, die seelsorgerliche Formulierung doch anzunehmen. (Beifall!)

Synodale Robert Schneider: Ich habe mit Interesse den Ausführungen der dreizehn Theologen gelauscht, die mit den Augen des Seelsorgers diesen Passus betrachtet haben und habe mich nun bemüht, zu versuchen, mit den Augen dessen diesen Passus zu lesen, in dessen Hand die Lebensordnung gegeben werden soll, nämlich mit den Augen eines Laien, eines Gemeindegliedes und dazu noch vielleicht eines Schuleimers. „Haus- und Klinikaufsen sind auf dringende Notfälle zu beschränken“, liest er, und dann entsteht jenes, was wir Lehrer sagen, die Aha-Situation. Er sagt: dringender Notfall, und dann geht er vielleicht zu seinem Pfarrer und sagt: Hören Sie mal, ist mein Fall ein dringender Notfall? Und das, glaube ich, wollen wir doch mit der Lebensordnung erreichen, daß der Vater oder die Mutter sich fragt: darf ich in der Klinik taufen und kann ich in der Klinik taufen; ist mein Fall ein dringender Notfall? — Wenn er den Satz liest: „seelsorgerlich begründet sind“, dann glaubt er, daß sein Fall seelsorgerlich begründet ist und geht vielleicht nicht hin.

Aus diesem Grunde bitte ich, die harte Formulierung anzunehmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar müssen wir über den Antrag Kühn abstimmen in der Fassung, die er zuletzt erhalten hat:

Haus- und Klinikaufsen sind auf solche Fälle zu beschränken, bei denen eine seelsorgerliche Notwendigkeit vorliegt.

Der Antrag wird mit 25 gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Damit ist der Antrag des Ausschusses angenommen, denn eine weitere Änderung ist nicht beantragt. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

Synodale Dr. Köhlein: Ich möchte die Kirchenleitung fragen, ob durch den jetzt beschlossenen Satz unserer Lebensordnung die Bestimmung in dem Erlass des Oberkirchenrats aufgehoben ist, wonach der Pfarrer den Entlassschein nicht verfassen darf, wenn der Antragsteller darauf besteht. Mit diesem Erlass sind die anfangs weitgehend erfolgreichen Bemühungen vieler Pfarrer illusorisch geworden. Denn die Worte: „Ich bestehe darauf“ machen von vornherein ein seelsorgerliches Gespräch unmöglich.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte darauf gleich antworten. Ich glaube auch, daß im Sinne dessen, was wir jetzt in der Synode erarbeitet haben, diese Sache fallen muß. In der Tat muß die Entscheidung in die Hand des zuständigen Seelsorgers, der ja die Verhältnisse allein kennt und beurteilen kann, gelegt werden. Ich kann anfügen, daß das kommen wird.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Zu der eben angeschnittenen Frage hinsichtlich des Zwanges zur Erteilung des Abmeldebescheines ist folgendes zu sagen:

Nach wie vor ist § 56 Abs. 3 der Kirchenverfassung gültig, der in seinem zweiten Absatz lautet: „Die Abmeldebescheinigung ist von ihm — d. h. dem Pfarrer — unverzüglich zu erteilen.“

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses über die Landeskirche im allgemeinen, das Pfarramt und die Gemeinde in diesem Zusammenhang eine Bestimmung vor, die inhaltlich mit der jetzt zu verabschieden-

den Lebensordnung in Einklang stehen würde. Die Lebensordnung kann nicht eo ipso die erwähnte Bestimmung der Kirchenverfassung außer Kraft setzen. Dies wäre allenfalls nur möglich, wenn auch die Lebensordnung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen würde. In diesem Falle könnte man annehmen, daß die Synode insoweit § 56 KB geändert hat.

Landesbischof D. Bender: Die Bestimmung der alten Kirchenverfassung mit ihrem Minoritätschutzparagraph kann sinngemäß auf die Frage der kirchlichen Taufpraxis nur dann angewendet werden, wenn es um eine dogmatische Frage geht, d. h. wenn Eltern aus glaubensmäßigen Gründen ihr Kind von einem anderen als ihrem zuständigen Gemeindepfarrer taufen lassen möchten. Solch einen Wunsch sollte eine Kirche, die die Freiheit des Glaubens und der Glaubensentscheidung fordert, immer respektieren. In unserem Fall aber geht es nicht um eine dogmatische Frage, sondern um eine Ordnungsfrage.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Auslegung von Herrn Landesbischof ist durchaus möglich, aber nicht die einzige mögliche. Ich persönlich bin der Meinung, daß hier nur ein äußerer Zusammenhang mit der Minderheitenverordnung in § 55 besteht, aber kein sachlicher. M. E. hängt die Frage der Abmeldung hier doch zusammen mit dem Parochialsystem, das in dem § 56 geregelt ist und das hier gelockert worden ist aus verschiedensten Gründen, die sich aber nicht beschränken auf den einen Fall des Minderheitenschutzes.

Oberkirchenrat Dürr: Ich meine doch, daß der Herr Landesbischof entgegen dem, was Herr Wendt gesagt hat, recht hat. (Zuruf: Ja!) Denn die Abmeldebescheinigung mußte nach § 56 auf einen Pfarrer bestimmt werden. Das heißt, er geht zu seinem Pfarrer Maier und bittet um eine Abmeldung, daß der Pfarrer Müller sein Kind tauft. Das hat die Gründe gehabt, die vorhin genannt worden sind. Während die jetzige Abmeldung bedeutet: Ich bitte um eine Abmeldebescheinigung, daß ich eine Klinikaufse vollziehen lassen kann. Wer das macht, ist ihm ganz gleichgültig. Die Motive dafür sind völlig andere als die, die dem Verfasser der damaligen Verfassung bei diesem Paragraphen vorgeschwebt haben.

Synodale Schühle: Ich möchte das bestätigen. Das läßt sich sicher in den Verhandlungen der Landesynode über die Einführung dieser Paragraphen nachlesen, daß damals unzweifelhaft gesagt worden ist: aus Glaubens- und Gewissensgründen.

Synodale Hörner: Ich glaube, wir müßten hier sehr vorsichtig vorgehen. In der damaligen Situation war wohl der Akzent auf dem, was Dekan Schühle eben gesagt hat. Aber ich könnte mir denken, daß das inklusive der Abmeldung zu einer Taufe in der Klinik gemeint war. Es geht doch um die Abmeldung und nicht nur um die Abmeldung in einem Fall, sondern um alle Abmeldungen. Und wenn das der Fall ist, — ich bitte das als Frage zu verstehen — dann bin ich auch der Meinung, bevor wir das rügfängig machen mit dem Erlass des Oberkirchenrats, das alles genau zu prüfen; denn ich glaube, wir haben noch mehr gesetzeskundige Leute, die das dann nachprüfen, und wir haben Schwierigkeiten. Bevor nicht eine klare Feststellung da ist, bitte ich, von dieser Ausflammerung im Augenblick absehen zu wollen. (Allgemeiner Beifall.)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sie haben ja jetzt schon gesehen, es sind verschiedene Auslegungsmöglichkeiten. Aber ich glaube, daß es hier in diesem Zusammenhang gar nicht entscheidend darauf ankommt; denn bisher gilt noch die Kirchenverfassung auch bezüglich der Minderheitenversorgung, wenn sie auch verschieden praktiziert wird. Aber die Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung noch vorhanden und gelten auch noch, auch in diesem Zusammenhang der Abmeldung mit § 56. Solange also die Kirchenverfassung noch besteht, wäre, wenn ich das noch einmal wiederholen darf, eine Auferkraftsetzung dieser Bestimmung nur möglich durch

eine Verabschiedung der Lebensordnung mit Zweidrittelmehrheit.

Landesbischof D. Bender: Wenn also hier die alte Kirchenverfassung sich der Entwicklung der Kirche hemmend entgegenstellt, dann sehe ich nur einen Weg, um legal zu bleiben, nämlich daß die Synode in ihrer Souveränität beschließt, daß dieser § 56 der alten Kirchenverfassung nicht anzuwenden ist auf die Frage der Kliniktaufe. (Zuruf: Haus- und Kliniktaufe!)

Synodale Dr. Hegel: Liebe Brüder! Wir sind uns vollkommen klar darüber, daß es in unserer Kirche rechtmäßig zu gehen wird und zugehen muß, und ich würde doch sagen, daß wir zunächst noch gebunden sind an das alte Gesetz und damit auch an den betreffenden Paragraphen, und daß es doch für unseren Auftrag und unsere Aufgabe unwichtig ist, ob wir nun noch zuwarten, bis die Angleichung von einem neuen Kirchengesetz zu dem nun in der Lebensordnung beschlossenen Satz rechtlich möglich ist und vollzogen werden kann. Ich sehe die drängende Eile, mit der nun durch einen Erlass eine manchmal vielleicht doch sehr schwierige, ja peinliche Situation entstehen könnte, nicht recht ein und würde Bruder Köhnlein bitten, daß er — war das ein Antrag oder eine Bitte — diese dem Evang. Oberkirchenrat nicht zu drängend und zu bedrängend ausgesprochen hat.

Synodale Dr. Köhnlein: Es war lediglich eine Anfrage.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich mir einen praktischen Vorschlag erlauben? Wir haben ja nachher noch das Einführungsgesetz zu dieser Lebensordnung zu behandeln. Es wäre ja wohl ein Leichtes, hier in einem weiteren Paragraphen zu bestimmen, daß § 56 der KB auf diesen Abschnitt der Lebensordnung keine Anwendung findet, und wir dann dieses Einführungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dann wäre, glaube ich, keine Schwierigkeit mehr.

Synodale Urban: Ich möchte noch einmal die Auffassung des Herrn Landesbischofs unterstreichen und sie aus der praktischen Erfahrung, die ich vor über 30 Jahren in Pforzheim gemacht habe, bestätigen. Während § 55 KB kirchliche Einzelhandlungen vor sieht, gilt § 56 KB ausdrücklich — durch die damalige kirchenpolitische Lage bedingt — dem Schutz kirchlicher Minoritäten. Abmeldungen für einzelne kirchliche Handlungen kamen darum so gut wie nicht vor. Dagegen meldeten sich ganze Familien bei ihrem zuständigen Geistlichen ab, um sich von einem anderen Geistlichen kirchlich bedienen zu lassen. Es trifft also hier nicht auf die Taufe zu.

Synodale Dr. Köhnlein: Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß alle unsere Bezirkssynoden bereits Stellung genommen haben zu dem Gesetz: Die Landeskirche im allgemeinen, Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betreffend. Darin heißt es in § 49, der von meiner Synode irgendwie beanstandet worden ist:

„Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Diese Abmeldebescheinigung ist zu versagen, wenn die Abmeldung erfolgt, weil das Gemeindeglied sich den kirchlichen Ordnungen entziehen will.“

Es besteht dann immer noch die Möglichkeit der Beschwerde beim Oberkirchenrat, denn in Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es dann:

„Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.“

Das liegt in der Linie, die wir anstreben.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist noch kein Gesetz!

Oberkirchenrat Käß: Ich möchte bitten, daß der von Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgebrachte Weg beschritten wird (Beispiel!), denn ich glaube, daß es so keine Schwierigkeiten gibt. Wir haben als Hüter der Ordnung in unserer Kirche gegen unsere eigene Anschauung in der Frage der Kliniktaufe feststellen müssen, daß nach § 56 KB der Entlassschein

nicht verweigert werden darf. Wir können jetzt nicht ohne eine Verfassungsänderung einen Erlass herausgeben, der besagt, daß der Entlassschein doch verweigert werden kann, ohne uns die Nase aus dem Gesicht zu schlagen. Deswegen die Bitte, in das Einführungsgesetz einen Paragraphen einzufügen, daß § 56 KB auf die Lebensordnung „Taufe“ nicht zutrifft.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das Anliegen von Herrn Köhnlein ist berechtigt; denn eine seelsorgerliche Verantwortung ist in diesem Zusammenhang nur möglich, wenn der Pfarrer auch über die Erteilung des Entlassscheines nach seinem Ermessen zu entscheiden hat und hier nicht durch die Bestimmung des § 56 KB gebunden ist.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Da die Beschlusshandlung auch erledigt ist, können wir weitersfahren. Es folgt nun Ziffer 10 (früher 7) mit folgendem Wortlaut:

Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht veraltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Die Taufe sollte versagt werden, wenn die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen, und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe anstelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird.

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Hat sich der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchengemeinderates zur Versagung der Taufe entschließen müssen, so können die betreffenden Eltern beim Dekan Einspruch gegen die Entscheidung erheben.

Ein Kind, dem aus diesem Grunde die Taufe versagt werden mußte, kann gleichwohl am Kindergottesdienst und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehen; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen und ist im Grunde nur eine Zurückstellung auf den Zeitpunkt, an dem die Gründe, die zur Versagung geführt haben, wegfallen.

Synodale Lic. Lehmann: Zu diesem Absatz möchte ich folgendes sagen: Es kann in der Tat der Fall eintreten, daß eine Taufe versagt werden muß. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn, wie in der Vorlage als möglich angenommen wird, die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zu einer christlichen Erziehung zu übernehmen und wenn es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe anstelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann sollte die Taufe nicht versagt werden, sondern dann muß sie versagt werden. Dieses Wort „muß“ sollte in die Formulierung aufgenommen werden.

Nun aber wird doch ein Widerspruch offenbar, der sachlich in der Formulierung verborgen ist. Wenn schon ein Pfarrer etwa mit einigen verantwortlichen Gemeindegliedern darüber berät, ob einem Kind, dessen Eltern in der evangelischen Gemeinde wohnen, die Taufe versagt werden muß, so beraten und entscheiden doch in dem Pfarrer und etwa den Ältesten Glieder der Gemeinde, die beim Versagen der Eltern die Verantwortung übernehmen und für die Unterweisung sorgen können. Indem Pfarrer und Älteste da sind, ist doch eine Möglichkeit zur Unterweisung des Täuflings gegeben. Das Kind kann, wenn eine Gemeinde da ist, zum Religionsunterricht kommen, am Kindergottesdienst oder Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen. (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Wenn das nicht ist, nur wenn das nicht ist.)

Nur wenn die Voraussetzung nicht gegeben ist, dann muß die Versagung ausgesprochen werden. (Zuruf: Ja!) Also, um einen Fall anzunehmen, wenn ein Kind nach Tibet mit seinen Eltern gehen würde und die Eltern es abgelehnt hätten, dann... (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Nein!)

Wir haben heute Familien, die zynisch ihre Kinder weder anhalten, im Gegenteil sie abhalten vom Gottesdienst, von der Christenlehre, Was dann?

Wenn die Eltern aber das Kind zur Taufe bringen, werden sie ja gefragt, ob sie christlich erziehen wollen. Die Taufe wird ja ohne dieses Ja der Eltern gar nicht vollzogen. Dieses Ja der Eltern ist ein konstitutives Element der Taufe. — Ich glaube, praktisch wird der Fall einer Taufversagung unter diesen Voraussetzungen kaum erfolgen können.

Landesbischof D. Bender: Dieselben Eltern, die jetzt ja sagen, die verbieten ihren Kindern, in die Christenlehre zu kommen. Die Fälle liegen vor. Was macht der Pfarrer? Da kommt die Frage: Darf ich diesem Vater diese Frage überhaupt so ohne weiteres vorlegen, wo ich weiß, er wird natürlich ja sagen, aber zur gleichen Zeit verbietet er seinen Kindern die Teilnahme am Gottesdienst. Da liegt die Not.

Synodale Lic. Lehmann: Da kommt eben die Frage, ob wir da ein solches Ja ablehnen müssen; wenn schon, dann muß es sein, „sollte“ ist unmöglich.

Synodale Dr. Körner: Liebe Brüder! Ich stelle den Antrag, daß der 2. Satz des 1. Abschnittes der Ziffer 10 und die zwei letzten Absätze zu streichen sind. Ich kann mich einer Taufverweigerung nicht anschließen, wenn die Taufe begeht wird. Ich halte es für Ungehorsam gegen den Befehl Jesu Christi, den Vollzug der Taufe von Bedingungen abhängig zu machen, die unserer menschlichen Einsicht, mindestens unserer menschlichen Voraussicht entzogen sind. (Zuruf: Ja!) Ich erinnere an die großen Worte, die Herr Landesbischof vorhin an einer anderen Stelle über die Taufe gesprochen hat, die ich vollinhaltlich unterstreichen möchte. Nicht wahr, da war die Rede von den Gnaden Gaben Gottes, der Wiedergeburt, der Aufnahme in den Regierungsbezirk Gottes und den großen Voraussetzungen, die für das Leben des einzelnen Menschen durch die Taufe geschaffen werden. Können wir bei der Ungewissheit und der Unmöglichkeit der Voraussicht und Einsicht in die Verklammerung von Gnaden-Gabe Gottes und Möglichkeit der christlichen Unterweisung, — können wir es verantworten als Menschen, einem Menschen diese Gnaden-Gabe zu verweigern? Haben wir so wenig Vertrauen in das Handeln Gottes? Zumal wir in dem Fall der Nottaufe ja auch gar nicht danach fragen, was wird mit einem Kind, bei dem alle diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, das wir nottaufen, weil es uns unter diesen Begriff zu fallen scheint. Dann ist aber die Nottaufe vielleicht gar nicht notwendig gewesen, und das Kind bleibt am Leben. Wie kommen wir da aus?

Außerdem glaube ich, daß in der Formulierung des ersten Satzes dieser Ziffer 10 die Verklammerung von Taufe und der Notwendigkeit einer christlichen Unterweisung in genügender Deutlichkeit und Schärfe betont ist und deswegen hier auch keine Bedenken angemeldet werden können, daß wir diesen zweiten wichtigen Punkt, der zum Taufbefehl gehört, aus dem Auge verloren hätten. (Beifall!)

Synodale Müllin: Eine kurze Anfrage: Bei der Taufversagung soll der Pfarrer zuvor den Kirchengemeinderat hören. Ist dabei in Großstädten mit den vielen Pfarrern der Gesamtkirchengemeinderat oder der Sprengelrat des betreffenden Pfarrers gemeint? M. E. könnte nur der Sprengelrat in Frage kommen. (Verschiedene Zurufe: Altestenkreis!)

Präsident Dr. Umhauer: Der Altestenkreis muß es heißen.

Synodale Hürster: Die Taufe geschieht im Namen des Dreieinigen Gottes. Wo dies nicht geglaubt wird, müssen wir die Taufe versagen können. Sonst werfen wir Perlen vor die Säue oder machen die Unordnung zur Ordnung.

Synodale Dr. Rave: Als erstes ein kleiner redaktioneller Vorschlag: In der vierten Zeile, wo es heißt: „Die Taufe muß versagt werden, wenn... das Wort ausdrücklich einzufügen, um das, was uns hier bewegt, besonders zu unterstreichen. — Also: „wenn die Eltern es ausdrücklich ablehnen.“

Das wäre das Erste. Das Zweite wäre, daß ich aus meinem Laienverständnis heraus zu der gewiß sehr schwierigen Frage der Taufverweigerung sagen muß, daß der Taufbefehl unseres Herrn doch zwei Teile hat, und der zweite Teil heißt: „Und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Und diese beiden Teile sind gesammelt durch das Wort „und“.

Oberkirchenrat Käß: Ich glaube, daß das Anliegen von Herrn Dr. Körner noch eine Antwort verlangt. Herr Dr. Rave hat zwar ganz kurz diese Antwort angedeutet. Sie bedarf nur noch einer kurzen Ergänzung. Weder in der Praxis noch in dem ganzen Doktus des Neuen Testaments ist der Taufbefehl so universal verstanden, daß jedes Kind und jeder Erwachsene, der dies begeht, einfach getauft werden müßte. In der ersten Gemeinde wurde nur getauft, wer sich selbst zum Glauben bekannte oder — ich kann das jetzt nicht näher nachweisen, sondern muß es einfach als Aussage hinstellen — ein Kind christlicher Eltern war. Wenn es also bei uns heute deutlich wäre, daß Eltern die christliche Unterweisung des Kindes ablehnen bzw. nicht versprechen, dann darf nach der Taufpraxis der Urgemeinde das Kind nicht getauft werden.

Mir ist es, wenn ich das noch anmerken darf, freilich nicht vorstellbar, daß Eltern zwar die Taufe ihres Kindes begehen, aber zugleich das Versprechen einer christlichen Erziehung des Täuflings ablehnen. (Zurufe!) Es könnte höchstens so sein, daß Eltern ihre älteren Kinder von der christlichen Unterweisung fernhalten. In diesem Fall müßte eine Taufe versagt bzw. aufgeschoben werden.

Synodale Dr. Hegel: Wir haben vorhin in Absatz 3 unserer Lebensordnung folgenden Satz zur Einführung beschlossen:

„Die Kirche tauft die Kinder, weil schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheilung auch ihrer teilhaftig werden sollen. Jesus Christus spricht: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehet ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes.“

Dieser Satz, dem wir vollinhaltlich zugestimmt haben, sagt nichts anderes, als was wir im ersten Teil der Präambel festgestellt haben, daß in der Heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst den Menschen an sich nimmt, ihn löst vom Fluch der Sünde und des Todes, ihm als seinem Kind alle guten Gaben zuwendet und ihn seiner Gemeinde eingliedert. Die Taufe ist also nicht nur universalistisch, sondern sie ist als Gabe Gottes grenzenlos. Gottes Gnade ist, soweit ich von der Bibel her informiert bin, freie Gnade, sie ist nur in Christus, das heißt an Gott selbst gebunden. Von daher ergeben sich m. E. ganz bestimmte Folgerungen für die Praxis der Taufe, und um diese Praxis geht es ja nun bei unserem zur Diskussion stehenden Satz. Es geht um die Frage des Missbrauchs des Sakraments, d. h. um unseren menschlichen Versuch, einen möglichen Missbrauch des Sakraments einzudämmen, und als gravierendster Fall ist bereits mehrmals die Haltung des Zynismus hier angeführt worden. Es ist ohne Zweifel, daß wir diesen Missbrauch der Taufpraxis sehr ernst nehmen müssen, und es ist ohne Zweifel richtig, daß zur Taufe dazu gehört die Verwaltung der Taufe in der später nach der Taufe zu vollziehenden Erziehung des Kindes im christlichen Glauben. Die Frage ist für mich aber die, ob wir Menschen — Herr Dr. Körner hat bereits darauf hingewiesen — diese Einsicht und diese Voraussicht haben zu beurteilen, daß dieser zweite Teil der Verwaltung des Sakraments, der Erziehung des Kindes, auf gar keinen Fall gesichert erscheint. Nehmen wir den Fall des Zynismus: Es kommt also ein Elternpaar und wünscht die Taufe, aber denkt sich dabei, nun ja, was ich nachher mache, das geht ja den Pfarrer nichts an. Ich kenne diesen zynischen Menschen genau. Und ich wäre dann von daher gehalten, ihm das Sakrament zu verweigern. Weiß ich in so und so viel anderen Fällen, wo mir offenbar klar ist, daß die zynische Haltung nicht vorhanden ist, aber etwa die Haltung des religiösen Neutralismus, daß dort die Erziehung dieses Kindes im christlichen Sinne dann wirk-

lich gewährt erscheint? Wenn wir hier diesen Grundsatz mit letztem Ernst anzuwenden versuchen würden, dann käme es zu laufenden Taufversagungen. In wievielen Familien unserer Gemeinden ist tatsächlich von der Familie her die Unterweisung im christlichen Glauben gesichert? Der Hinweis, daß der Zuhörer ja nicht nur im Blick auf seine Kindererziehung versagen wird, sondern dem Kind auch abschlagen würde, den Kindergottesdienst zu besuchen, schließt nicht aus, daß doch auf jeden Fall die Möglichkeit des Religionsunterrichts offen steht, es sei denn, er meldet das Kind vom Religionsunterricht ab und tritt selbst aus der Kirche aus. Aber dieser Fall ist ja im Augenblick der Taufanmeldung noch nicht vollzogen. Das ist eine Möglichkeit, die später folgen kann.

Aber, meine sehr verehrten Synodenal, wieviele spätere Abmeldungen vom Religionsunterricht erfolgen, und sie haben wir bei der Gewährung der Taufe ja nun auch nicht in Rechnung gestellt. Sollten wir dann nur auf Grund eines vielleicht etwas sehr stark konstruierten Falles die Taufversagung einfügen!

Aber ich will einmal von der Einzelpraxis absiehen und nun wieder auf das Grundsätzliche zurückgehen. Selbst, wenn alles möglich wäre, daß wir also bei einer Taufanmeldung feststellen würden, dieser Vater wird entgegen seinem Ja dem Kind das nicht zuteil werden lassen, was zur wahren Verwaltung des Taufakaments gehört, dann, meine sehr verehrten Synodenal, wissen wir, daß wir das Kind in der Taufe der Liebe und der Gnade Gottes anvertraut haben, und dann würden wir auch einmal darauf vertrauen, daß Gott Wege finden wird, doch an diesem Kind zu handeln, dieses Kind zu schützen, dieses Kind zu bewahren, und daß es nicht unsere Aufgabe sein kann, und unsere Aufgabe sein darf, nun, da wir diese gravierende Aussage über die Taufe gemacht haben, diesem Kind die Möglichkeit von uns her abzuschneiden, es hineinzustellen in den Gnadenbund Gottes oder es hineinzulegen in die Liebe Gottes. (Zuruf Synodale D. Dr. Ritter: ausdrückliche Ablehnung!)

Präsident Dr. Umlauer: Das ist der Antrag Rave, „ausdrücklich“ einzufügen. Er ist noch nicht angenommen.

Synodale Dr. Hegel: Der ist noch nicht angenommen. Es ist mir persönlich von der Einleitung zu unserer Lebensordnung her unmöglich, einer Versagung der Taufe irgendwie zuzustimmen. Ich könnte mir vorstellen, daß anstelle des Wortes „versagen“ etwa das Wort „aufschieben“ gesetzt würde, und würde diese erleichternde Lösung des Antrages Körner dann empfehlen, wenn der Antrag Körner überhaupt abgelehnt würde.

Ich stelle das bis jetzt noch nicht als Antrag, sondern lasse das nur einmal als eine Möglichkeit hier vor uns stehen.

Ich darf damit schließen, daß ich mich keineswegs dem Satz anschließen kann, daß dann Perlen vor die Säue geworfen werden. Was wir in diesem Falle tun, ist dies, daß wir nicht Perlen vor die Säue werfen, sondern die Gnade Gottes einem armen Menschenkind darreichen. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Die Frage der Taufversagung macht mir je länger desto mehr zu schaffen. Ich kann einer Taufversagung nicht zustimmen, obwohl ich die Not vor Augen habe, die dort besteht, wo Eltern den Unernst ihres Taufbegehrns etwa durch das Fernhalten ihrer heranwachsenden Kinder von Kindergottesdienst und Christenlehre unter Beweis gestellt zu haben scheinen. Vor mir steht eine Haustaufe, die mir als junger Vikar aufgetragen war und bei der ich den Eindruck hatte, daß niemand von der ganzen Taufgesellschaft die Taufe ernst nimmt. Und gerade da ist mir aufgegangen, daß Christus mittels meines Dienstes sich zu diesem geistlich verlassenen Kindlein hindurchgearbeitet und ihm bezeugt hat: Du sollst nicht unter dem Unglauben deiner Eltern und Paten leiden; ich bin hier und habe dich zu meinem Eigentum gemacht, und ich werde für dich Sorge tragen. Wie Gott für seine getauften Kinder Sorge trägt, können und brauchen wir nicht vorauszuberechnen; es stehen

ihm viele Wege offen: sind es nicht die eigenen Eltern, dann sind es vielleicht andere Mittler und Mittel der Fürsorge Gottes für sein Volk.

Wenn wir gerade am Punkt der Taufe Kirchenzucht üben, besteht dann nicht die Gefahr, daß dann gerade die Person von der Zuchtmahnahme getroffen wird, der sie nicht gilt, nämlich das Kind? Das ist beim hl. Abendmahl anders!

Man darf und soll doch auch dort, wo nichtvertrauenswürdige Eltern ihr Kind zur Taufe anmelden, die *Vocatio Gottes*, Gottes realen Ruf nach diesem Kind sehen. Allerdings muß die Taufgewährung in solchen Fällen eine Folgerung nach sich ziehen: eine verstärkte seelsorgerliche Bemühung aller in Betracht kommenden Glieder der Gemeinde: Pfarrer, Religionslehrer, Kindergottesdiensthelfer oder -helferinnen, und nicht zuletzt der Alteisten. Denn mit der Taufe des Kindes kann die Frage für eine rechte christliche Gemeinde nicht sein Bewenden haben. Es muß für eine Gemeinde, in der das Taufakament freudig verwaltet wird, eine ständige, ernste Aufgabe sein, wie sie sich ihrer getauften Kinder annimmt. Der Spannung, die eine solche Taufpraxis mit sich bringt, kann sich der Pfarrer und die Gemeinde nicht entziehen; diese Spannung durch Taufversagung zu lösen, halte ich für unvereinbar mit dem Evangelium. Auch hier gilt: die Taufnot in der Volkskirche wird nicht durch eine Änderung der Taufpraxis in Richtung einer vermehrten Taufversagung behoben, sondern durch die Änderung unseres Kleingläubigen und lieblosen Herzens. In einer verantwortungsbewußten Gemeinde wird kein getauftes Kind von Gott lassen gelassen. (Allgemeiner großer Beifall.)

Synodale Dr. Wallach: Die gegenteilige Tätigkeit von Versagen ist Gewähren bzw. Schenken. Und die Schwierigkeit an diesem Punkt liegt, glaube ich, darin, daß wir mit unserem Problem wohl vor die Möglichkeit einer Verzagung der Taufe gestellt sind, aber selber die Taufe nicht zu verschenken haben, weil Gott allein der Schenkende ist. Und darum liegt das Verhältnis von Schenken und Versagen bei Gott auf einer ganz anderen Ebene, als das Verhältnis von Gewähren und Versagen bei uns zu suchen ist. Er schenkt aus seinem ganzen Reichtum, er schenkt aus seiner ganzen Barmherzigkeit, er schenkt aus seiner abgrundtiefen Weisheit heraus, er schenkt aus dem Vorwissen in die Ewigkeiten hinein. Und wir geben weiter, ohne Mächtigkeit, aus Armut, ohne daß wir eine eigene Gabe dabei in Händen hätten, ohne Reichtum und ohne die ewige Barmherzigkeit Gottes. Und darum können wir nicht so einfach auf unserer so ganz anderen Ebene, auf der sich Weiterreichen und eventuell auch Verzagung der Taufe vollziehen, versuchen, das Herz Gottes zu ergründen und gleichsam mit unserer Befordernng diesem Herzen Gottes seinen Schlag abzulaufen. Wir stehen tatsächlich mit dieser Frage, liebe Brüder — und deshalb hatte ich große Sorge, es könnte hier die Diskussion vor schnell unterbunden werden — an einer eminent wichtigen Stelle unseres ganzen Nachdenkens über die Heilige Taufe und ihre ordentliche Verwaltung, wichtiger meines Erachtens als die sehr breit erörterte Frage der Klinikaufe.

Ich könnte mir — um nun aus dem eben grundsätzlich Gesagten zu einer praktischen Folgerung zu kommen — sehr wohl den Fall denken, daß von Eltern die Taufe eines Kindes begehr wird, ohne daß die Eltern auch nur ein Fünklein willens sind, das Kind christlich zu erziehen. Das geschieht dann, wie es uns oft in der Gemeinde begegnet, nach dem üblichen Motto: Ich will mir mal später von meinem Kinde keinen Vorwurf machen lassen. Ich gehe zwar einen ganz anderen Weg, aber mein Kind soll getauft werden, denn es könnte ja einmal sein... — Und dann tritt das ganze undefinierte Bangen vor dem möglichen Gericht und die latente innere Unsicherheit zu Tage, in der sich solche Eltern mit ihrer Ablehnung christlichen Glaubens selbst befinden, was für uns immer noch ein Ansatz zur Hoffnung sein kann; denn aus dieser Unsicherheit kann ja doch eines Tages etwas reißen.

Ich möchte Bruder Körner beipflichten und sehr danken, daß gerade er nicht aus tiefgründigen theologischen Erwägungen, sondern einfach aus dem Ernst eines Christenherzens heraus, uns auf die ganze Weite und Schwere dieses Problems hingewiesen hat. Wir könnten nun natürlich gerade an dieser Frage noch einmal die ganze theologische Erörterung entzünden über das, was Taufe ist, wieweit sie als Sakrament unsere Initiative des Weiterreichens oder Versagens lehrtragig und ganz ungewöhnlich werden läßt und wieweit nun eben Gott wirklich in diesem Sakrament seinen ganzen Reichtum verschenkt, fern allen Überlegungen menschlicher Würdigkeit, menschlicher Voraussetzungen und menschlicher Sicherungen. Aber wir können nicht noch einmal hier alle schweren Fragen nach dem Wesen der Taufe wiederholen. Ich möchte ganz praktisch mich selber fragen: Könnte ich mir einen Fall denken, in dem ich aus Sorge um das Versäumnis der Elternpflicht einem Kind die Heilige Taufe verweigerte? Ich müßte darauf nein sagen. Gewiß kann man sagen, eine solche Entscheidung ist nicht abhängig zu machen von irgend-einem gedanklich oder theoretisch konstruierten Fall, da sich ja künftige Gewissensentscheidungen nicht einfach von der Zukunft in die Gegenwart des Nachdenkens projizieren lassen. Ich möchte aber auch im Blick auf alle vergangenen Taufhandlungen, die ich vollzog, sagen, daß ich gewiß oftmals mit einem schweren Herzen, was die Frage der Gewährleistung christlicher Erziehung anbetrifft, die Taufe vorgenommen habe, aber mir nicht aus der Rückschau denken könnte, daß ich jemals nein sagen können oder nein sagen dürfen. Aus der Angst um die Zukunft des Kindes und aus der Sorge um die Erfüllung christlicher Elternpflicht heraus ist es uns eben einfach, weil wir auf der anderen Ebene stehen, nur gegeben, uns fröhlich hineinzuflüchten in die große Tatsache, daß Gott nun einmal seine conditione seine Hände öffnet und schenkt.

Und darum sollten wir m. E., wie das ja hier auch geschieht, nur von der Möglichkeit der Taufversagung sprechen, im Blick auf diejenigen, die ihre Verwirklichung tatsächlich als möglich ansehen. Es wird ja auch mit dem Wortlaut „die Taufe sollte versagt werden“, der sich möglicherweise auch noch etwas mildern ließe, nicht die Taufversagung als Regel empfohlen, überhaupt eigentlich dem darüber Nachdenkenden in keiner Weise zur Aufgabe gemacht. Ich verstehe es jedenfalls nicht so. Es kann sich nicht um eine Mußbestimmung handeln und ich würde Bruder Lehmann — ich glaube, er plädierte für ein Muß an dieser Stelle — hier widersprechen. Der Satz ist die Andeutung einer Möglichkeit für diejenigen, die die Taufversagung in den Bereich der Möglichkeiten überhaupt einbeziehen wollen, aber eine Möglichkeitsandeutung, die keinen von uns zwingt, von ihr Gebrauch zu machen. Eben gerade hier wird uns ja einmal an einer Stelle sichtbar, was wir immer wieder nicht sehen wollen, daß die Lebensordnung eben tatsächlich nicht in allen Punkten einfach als zwingendes Recht zu verstehen ist, sondern daß sie uns — ich möchte das ausdrücklich hier einmal wieder mit Freude betonen — geradezu auffordert, uns die Entscheidung unseres an Gottes Wort gebundenen Herzens zu bewahren. Dedenfalls sollten wir jederzeit nicht nur nachdenken darüber, welche Gewissensnot uns die Gewährung der Taufe an Unwürdige macht, sondern sollten auch darüber nachdenken, welche Gewissensnot uns die Versagung der Taufe bereiten muß.

Oberkirchenrat Dürr: Es ist gegen den ersten Satz auch von Herrn Dr. Körner kein Einspruch erhoben worden. Der erste Satz des Abschnittes 10 sagt: „Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist.“

Das ist ein Satz, der nun durch das Nachfolgende — und wenn es von einer Million Fällen nur einer wäre — noch einmal negativ ausgesprochen wird. Ich bin allerdings der Meinung, daß es keine Konstruktion ist. Die Fälle kommen

vor, daß etwa aus den Gründen, die Bruder Wallach vorhin genannt hat, Eltern sagen: wir wissen nicht, wie unser Kind sich später entscheiden möchte, wir wollen ihm das auch nicht erschweren, wir wollen es deshalb getauft haben. Aber wir sehen, daß dieselben Eltern zwei Kinder bereits haben tauft lassen, diese Kinder aber nicht in den Gottesdienst, auch nicht in den Kindergottesdienst schicken. Gewiß könnte es dann sein, daß ein solches Kind sich mit seinen Spielpartnern in den Kindergottesdienst schleicht und so die christliche Botschaft hört. Wenn Eltern, die für ihre Kinder die Taufe begehrn, deren christliche Erziehung nicht gewährleisten, wenn auch der Pfarrer und seine Alteien, mit denen er sich bespricht, die Gewähr nicht übernehmen können — wenn also die Voraussetzungen zur Taufe nicht gegeben sind, sehe ich nicht ein, warum die Taufversagung — auch wenn sie nur in seltenen Fällen notwendig wird — nicht ausgesprochen werden soll. Das ist mit dem ersten Satz gesagt: daß die Taufe nur dann nach dieser Ordnung recht verwaltet wird, wenn sie mit der christlichen Erziehung verbunden ist.

Ich möchte aber noch einmal zum Schluß auf ein anderes hinweisen. Wir sind auf Grund des Zeugnisses der Heiligen Schrift überzeugt, daß Jesus Christus gestorben ist für die Sünden der ganzen Welt; wir sind ferner überzeugt, daß Menschen verlorengehen, weil „sie sich nicht würdig erachten der Gnade, die ihnen angeboten ist“. Mit dieser Möglichkeit muß die Kirche rechnen.

Im übrigen glaube ich, daß zu jedem legitimen christlichen Handeln Gewißheit gehört. Ich glaube nicht, daß wir richtig handeln, wenn wir aus Furcht handeln, auch nicht aus der Furcht, daß einem Kinde der Weg zum Heil verbaut werde, wenn — nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse — eine Taufversagung ausgesprochen wird. Ich habe es ja nicht sehr häufig, aber in ein oder zwei Fällen meiner Seelsorge erlebt, daß dieser Tatbestand gegeben war, so daß ich mit gutem Gewissen nicht hätte taufen können. In diesem Fall kann ich das Gewissen aller anderen nicht zum Maßstab meines Gewissens machen, noch mich durch eine kirchliche Ordnung zwingen lassen, die Taufe nicht zu versagen, weil einige fürchten, daß Gott — um mit den Worten von vorhin zu reden — keinen Weg mehr hätte, sich an ein ungetauftes Kind heranzuarbeiten.

Also empfehle ich, daß das, was wir in der Präambel gesagt haben, — daß die Taufe als Kindertauft nur da richtig verwaltet wird, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist — auch an dieser Stelle durch den Satz von der Taufversagung ausgesprochen wird, damit den Eltern, die die Taufe für ihre Kinder begehrn, noch einmal erneut und sehr ernstlich die Verantwortung ins Bewußtsein gerückt werden kann für die Verpflichtung, die sie mit der Taufe ihres Kindes übernehmen.

Wenn es nun aber so gehandhabt wird, könnte ich mir denken, daß ein Vater kommt und zu mir sagt: Christliche Erziehung kommt in unserem Hause nicht in Frage. Ich werde weiter fragen: Lassen Sie das Kind am christlichen Unterricht teilnehmen? — Ja, selbstverständlich, das werde ich tun! — Hindern Sie auch nicht, daß das Kind den Kindergottesdienst besucht? — Ja, selbstverständlich, das lasse ich zu. Dann wird die Prüfung wahrscheinlich dahin ausfallen, daß, wenn auch die Voraussetzungen bei den Eltern dafür nicht gegeben sind, doch die Gemeinde die Verpflichtung zur christlichen Erziehung übernehmen und die Taufe gewähren kann. Aber trotz des umfassenden und grenzenlosen Gnadenangebotes Gottes gibt es Menschen, die das angebotene Heil ausschlagen. Dann sagt ein Paulus, der sich hätte in die Hölle verdammen lassen, wenn er dadurch seine jüdischen Brüder genossen hätte in den Himmel bringen können: Nachdem ihr euch aber unwürdig erachtet der Gnade, die euch angeboten ist, wende ich mich zu den Heiden und schüttle auch den Staub von den Füßen zu einem Zeugnis über euch, nämlich zum Gericht. Wir haben kein Recht, die Botschaft von dem alle

Menschen umfassenden Gnadenangebot so auszurichten, daß wir das Zeugnis vom Gericht unterschlagen. Darum begrüße ich die Formulierung, die der Hauptausschuß in dieser Vorlage gegeben hat.

Synodale Kühn: Die letzten Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dürr haben die Möglichkeit einer Taufversagung nach dem Worte Gottes dargestellt. Wir haben aber vorhin einmal von Herrn Landesbischof gehört, daß die Verschiebung der Taufe an dem Kinde ein Gericht wäre, das eigentlich über die Eltern käme (Zuruf: Taufversagung!) — die Taufversagung, jawohl, und daß auf der anderen Seite es unserer menschlichen Einsicht gar nicht möglich ist, ein richtiges Urteil in diesem Sinne zu fällen, daß wir also eine Möglichkeit, die nicht möglich ist, in eine Taufordnung aufnehmen wollten; das kann ich nicht begreifen.

Darf ich Ihnen das illustrieren an zwei Beispielen: Ich habe im Martin-Bucer-Haus in Mannheim-Neckarau ein Säuglingsheim, wo Kinder sind von Müttern, die irgendwo in der Welt zugrundegehen, in Kaiserslautern oder Düsseldorf oder sonstwo. Die Kinder werden selbstverständlich getauft und der Gnade Gottes befohlen. (Zuruf: Lehnen sie es ab?) — Die lehnen es nicht ab, aber sie kümmern sich nicht um die Erziehung. Bei denen sind alle die Dinge gegeben, die hier angedeutet sind, für später, selbstverständlich. Sie kümmern sich um die Erziehung des Kindes überhaupt nicht mehr. Und ich weiß nicht, in welches Haus das Kind später kommt. (Zuruf: Eben!) Ich weiß auch nicht, in welches Heim das Kind kommt. Wir müssen das wagen im Vertrauen darauf, daß Gott durch seinen Heiligen Geist die Menschenherzen regiert. Wir haben in Mannheim im letzten Jahr von 250 unehelich geborenen Kindern 39 von Müttern getauft, die nicht unserer Kirche angehören. Wir wagen das im Vertrauen darauf, daß das Wort doch wirkt, und wir haben alle die Zeugnisse erlebt, daß Menschen geführt worden sind trotz des Widerspruchs der Eltern, sogar trotz der Feindschaft der Eltern und trotz der Kirchengegnerschaft der Eltern. Wir müssen glauben an die Kraft des Wortes und an die Kraft des Heiligen Geistes.

Ich sage deshalb: ich kann für diesen Paragraphen nicht stimmen.

Synodale Müller: Ich werde Sie gar nicht lange aufhalten. Es ist durch die meisten Redner und Reden so Wichtiges und Schwerwiegendes gesagt worden für die Taufe und gegen die Taufversagung. Es gibt eine ganze Reihe von Argumenten gegen die Taufversagung. Ich zähle sie nicht auf und möchte eigentlich nur noch ein Anliegen vorbringen. Falls diese Taufversagung, dieser Versager-Paragraph, in die Ordnung hineinkommt, dann hätte ich nur eine Bitte: Verfahren Sie milde, barmherzig und gottgefällig in dieser Angelegenheit. Es ist ja möglich, daß dieser Paragraph auch abgelehnt wird. Aber falls er angenommen wird, was auch möglich ist, so möchte ich diese Bitte ausgesprochen haben.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Um es gleich vorweg zu nehmen: Ich wage es, eine Lanze für die Versagung zu brechen. Ich gebe von vornherein zu, daß die Fälle der Versagung sehr gering sein müssen, vielleicht in unseren gemäßigten Breiten kaum in Erscheinung treten, daß also das, wofür ich mich jetzt einsehe, unter Umständen als eine theoretische Angelegenheit betrachtet werden kann. Trotzdem meine ich, sollten wir etwas von der Taufversagung hier bringen. Wenn ich's im Bilde sagen darf: So wie man am Rande ein Ausrufezeichen anbringt, nur am Rande, aber doch unübersehbar. Warum?

Erstens: obwohl das Neue Testament von der Universalität der Gnade, das heißt also von dem Willen Gottes, der alle Menschen gerettet haben möchte, sehr viel zu sagen weiß, gibt es dem Menschen, der im Dienste dieses Gnadenwillens Gottes steht, doch auch eine besondere Verantwortung dafür, wie er dieses Wort, diese Gnade Gottes, deren Diener er

ist, verwaltet. Die Gnade darf nicht verschwendet werden. Ich erinnere daran, wie vorsichtig wir das heilige Abendmahl spenden. Oder denken Sie an das Wort Matth. 16 vom Binden und Lösen. Der Mensch erhält eine ganz bestimmte Vollmacht, auch zu binden. (Zuruf: Sehr richtig!)

Grund zwei: Ich werde mehr und mehr misstrauisch gegenüber Folgerungen, die man allzu schnell aus einem biblischen Satz ableitet. Der Satz: „Gottes Gnade gilt allen Menschen“ ist richtig. Ich hege aber große Zweifel daran, ob man nun aus diesem Satz ohne weiteres auch noch den Schluß ziehen darf, den man oft von Randsiedlern zu hören bekommt, nämlich: Wenn ich mich auch nicht recht Gott gegenüber verhalten habe, irgendwie wird er mir schon gnädig sein; eines Tages wird ja die ganze Menschheit erlöst sein. Ich habe das Empfinden, daß wir uns auf dem Wege einer gleichen Konsequenzmacherei befinden, wenn wir die Taufe ohne Einschränkung spenden.

Ein drittes Argument: Das Neue Testament berichtet uns keinen Fall, wo etwa ein Ungläubiger oder das Haus eines Ungläubigen getauft worden wäre.

Noch ein letzter Hinweis, der zwar nicht unbedingt stichhaltig ist, aber doch dem, was ich gesagt habe, Nachdruck gibt: Auch die Berlin-Brandenburgische Lebensordnung sieht die Möglichkeit einer Taufversagung vor, ebenfalls die Lebensordnung der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands. Man sieht, daß also auch an anderen Orten dieser Eindruck entsteht, wir müssen — ich sage nochmal — ganz am Rande, nicht um die Pfarrer darauf hinzudrängen, sondern nur um es am Rande mit allem Ernst zu betonen, die Möglichkeit einer Taufversagung offen lassen. Und ich erinnere nochmals auf das, was wir in der Präambel gesagt haben: Gerade wenn es darum zu tun ist, daß das Heil, welches Gott dem Menschen in der Taufe schenkt, das volle Heil ist, hat auf der anderen Seite eine große Sorge darum, daß mit diesem Heil nicht etwa leichtfertig verfahren wird.

Oberkirchenrat D. Höf: Vermutlich wird es die Synode interessieren, wie die Dinge statistisch aussiehen. In den vier Jahren von 1950 bis 1953 stehen 68 423 Tauen 20 Taufversagungen gegenüber.

Synodale Lic. Lehmann: Wir haben es wahrscheinlich alle miteinander im Lauf unseres Gesprächs erkannt, wie fruchtbar es war, daß wir uns im Anfang in rechtem Ernst über den Sinn der Taufe ausgesprochen haben, um in den praktischen Einzelfragen dann recht zu urteilen und zu entscheiden. Es soll dem nicht das Geringste genommen werden verkleinert werden, was gesagt wurde über die Universalität des Taufauftrags, den wir von Jesus Christus empfangen haben, nichts abgestrichen werden davon, daß wir als Christen Zeugen dafür sein sollen, daß das Herz Gottes auch unser Herz ergripen hat, so daß wir alle Möglichkeiten ergreifen, um an den Menschen heranzukommen und ihm zu bezeugen, daß auch er von Gott gesucht und heimgesucht werden soll. Ich kann mir eigentlich nicht denken, daß innerhalb einer evangelischen Gemeinde eine Taufe versagt werden kann. Denn, wie von verschiedenen Seiten mit Recht darauf hingewiesen wurde: wenn die Eltern offensichtlich versagen, ist ja die Gemeinde da und auch der Pfarrer selbst, der die Taufe vollzieht und der damit in die Verantwortung für die Unterweisung, die zu Glauben führen kann, hineingezogen wird.

Es ist gut, daß wir auf das gehört haben, was schon von anderen Kirchen zu der Frage einer allenfalls gebotenen Taufversagung gesagt wurde. Ich habe die Kirchenordnung der Evang. Kirche im Rheinland vor mir. Sie hat eine halbe Spalte dieser Frage gewidmet. Aber nach meiner Ansicht war hier der Blick verengt, weil sie ihren Blick nur auf die Verantwortung der Eltern und nicht auch auf die der Gemeinde gerichtet hat.

Nun aber ist durch unsern Konzynodalen Dr. Körner die Frage aufgeworfen worden, ob wir überhaupt von der Mög-

lichkeit einer Taufversagung in der Lebensordnung reden sollen. Ein Missverständnis darf nicht entstehen, nämlich als ob diejenigen, die ein Wort über die Taufversagung in der Lebensordnung haben wollen, zu denen gehören müssen, die schnell zu einer solchen Versagung bereit sind. Aber da die Frage der Taufversagung eben gestellt wird, muß ein Wort dazu gesagt werden. Es könnte ja sein, daß der eine oder der andere unter den 20, die die Taufe versagt haben, diese aus keinen legalen Gründen, die vor den entscheidenden letzten Gesichtspunkten sich rechtfertigen lassen, ihre negative Entscheidung getroffen haben. Schon allein darum sind wir es schuldig, klar zu sagen, wann allein eine Taufversagung in Frage kommen kann. Wir können uns an einer Antwort auf die Frage nicht vorbeidrücken.

Ich hatte bisher gemeint, man müßte das Wort: muß schreiben. Ich möchte jetzt formulieren: Eine Taufversagung mußte ausgesprochen werden, wenn alle die gebotenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dann und nur dann! Aber können denn alle Voraussetzungen fehlen, wenn schon eine evangelische Gemeinde vorhanden ist?

Ich möchte auch noch nach einer anderen Seite hin auf etwas aufmerksam machen. Ich nehme ein Stichwort auf, mit dem ich den Katholiken nicht unrecht tun will: man spricht von einer Jesuitentaufe. Man meint damit eine Taufe, die wahllos vollzogen wird und in deren Vollzug eine rein magische Auffassung der Taufe sich auswirkt. Gegen eine solche Auffassung der Taufe wäre das, was wir hier sagen, notwendig auszusprechen. Ich glaube, wir müssen hier etwas sagen. Aber wenn schon, dann etwas Richtiges. Wir können über die Frage nicht einfach hinweggehen.

Synodale Urban: Hohe Synode! Die Pfarrkonferenz Bretten hat sich eingehend mit der Taufversagung (Punkt I, 7 der Vorlage) beschäftigt und, wie Sie in den Bemerkungen feststellen können, vorgeschlagen, einmal 7b) ganz zu streichen und zum andern, bei der Frage der Taufversagungen statt „die Kirche muß“, „die Kirche kann“ die Taufe versagen, einzusezen.

Lassen Sie mich nun meiner großen Freude Ausdruck geben über die hier offenbar gewordene Freidigkeit zur Kinder-taufe: Auch ich gehöre zu denen, die die Kinder gerne und mit immer neuer Freidigkeit taufen, um sie in Gottes gnädige Hände hineinzulegen, zum Handeln Gottes an ihnen. Ich würde, um ein Beispiel anzuführen, jederzeit ein Kind taufen, das eine Großmutter mir bringen würde von Eltern, die der Kirche nicht angehören und dem Evangelium von Jesus Christus ablehnend gegenüberstehen. Auch dann würde ich das Kindlein taufen, wenn die Großmutter sagen würde, ich kann Ihnen auch keine christliche Erziehung des Kindes versprechen, da ich alt und hinsäßig bin. Und wenn ein zehnjähriges Schwesternlein des Kindes es zur Taufe bringen würde, weil es die Eltern nicht tun wollen, ich würde es taufen, um es in Gottes Gnadenhände zu übergeben. Ich möchte auch noch einmal an das erinnern, was der Herr Landesbischof vorhin gesagt hat: Der Herr mache sich oft selbstständig und frei von Menschen, frei von Eltern und Paten in seinem Wirken durch das Wort, das über dem Täufling gesprochen wird. — Wir dürfen es glauben und dessen gewiß sein, daß das bei der Taufe verkündigte Wort Gottes sein Gnadenwerk an dem Kindlein haben wird.

Andererseits muß auch gesagt werden, daß die Taufe versagt werden kann. Einmal um mancher Geistlicher willen, die einfach nicht taufen können, weil sie glauben, es nicht tun zu dürfen, wenn nicht die christliche Unterweisung gesichert ist. Aber auch um der Eltern und um der Kinder willen möchte ich die Möglichkeit der Taufversagung nicht ganz ausschließen. Es ist manchmal ganz wunderbar, wie die Versagung der Taufe ein Handeln und Reden Gottes mit den Eltern zur Folge hat und Kinder doch noch, wenn auch später, zur Taufe gebracht werden. Nach der Statistik des

Oberkirchenrates haben in unserer Landeskirche Taufversagungen nur im geringen Maße stattgefunden.

Ich schlage darum vor, in Abschnitt I, 10 im Vorschlag des Hauptausschusses die Fassung „Die Taufe sollte versagt werden“ durch „Die Taufe kann versagt werden“ zu ersetzen.

Landesbischof D. Bender: Unsere Aussprache soll nicht gewaltsam abgebrochen werden, und doch möchte ich fragen, ob wir uns nicht darin einig sind oder dahin einigen können, daß in die Lebensordnung keine bindende Bestimmung über eine Taufversagung aufgenommen wird. Auf der andern Seite darf den Brüdern, die gewissensmäßig unter bestimmten Umständen die Taufe versagen zu müssen meinen, nicht dadurch Gewalt angetan werden, daß eine Taufversagung verboten wird.

Oberkirchenrat Käh: Ich habe vorhin versucht, von meinem Verständnis des Taufvollzugs im Neuen Testamente her zu begründen, daß bei aller Anerkennung der Universalität der Gnade Gottes eine Taufversagung als Möglichkeit vorgesehen werden sollte. Ich muß dazu noch zwei Dinge sagen: 1. Es gibt keine Verkündigung des Evangeliums ohne Verkündigung des Gesetzes und des Gerichts. Wo im Auftrag Gottes gehandelt wird, ist immer beides, Gnade und Gericht, da, und wir würden an einer entscheidenden Stelle die uns aufgetragene Verkündigung verfälschen, wenn hier nicht, wie Bruder Heidland gesagt hat, irgendwo am Rande der Hinweis auf das mögliche Gericht in Erscheinung trate. 2. Es wurde für mein Empfinden teilweise sehr sentimental und sehr wenig im schlichten Gehorsam gegen das Wort Gottes zu dieser Sache geredet. Es kommt ja nicht darauf an, was wir empfinden, sondern darauf, ob wir bereit sind, das Wort Gottes in Gericht und Gnade ernst zu nehmen und so, wie es uns aufgetragen ist, zu verkündigen. Ich verstehe nicht, wie man eine Ordnung aufrichten kann, ohne Grenzen aufzuzeigen. Was hat eine Ordnung ohne den Hinweis auf die notwendige Begrenzung noch für einen Wert? Mir ist der Gedanke, dem Bruder Lehmann vorhin Ausdruck gegeben hat, auch gekommen: Unterscheiden wir uns, wenn wir keine Grenzen ziehen, noch von den Jesuiten, die die Ureinwohner Südamerikas zusammentrieben und durch Beprengung mit einem Wasserschlauch getauft haben? (Zurufe Synodale Körner: weil es hier begeht wird!) Gewiß, aber aus welchen Motiven? Es muß eine Grenzziehung stattfinden.

Synodale Adolph: Die Aussagen, die in der Präambel und in dem bisherigen Verlauf unserer Debatte über die Taufe gemacht wurden, sind ja wohl von uns allen anerkannt und angenommen worden. Ich möchte zum Grundsätzlichen nur sagen, daß ich mich niemals dazu finden könnte, eine Gabe Gottes in mein Ermessens zu nehmen, also grundsätzlich gegen die Versagung der Taufe bin. Wenn dadurch von den die christliche Erziehung nicht genügend gewährleistenden Eltern das Gewicht mehr auf die Gemeinde gelegt wird, so scheint mir dies auch von daher richtig zu sein: Die Adresse, der in dem Taufbefehl gesagt wird: „taufst“, ist genau die gleiche, der auch gesagt wird, „und lehret alle Völker und macht sie zu Jüngern“, also: die Gemeinde. Infolgedessen darf der Gemeinde in dieser Beziehung eine außerordentlich wichtige und gravierende Funktion zugemutet werden. Wenn wir nun in die Praxis hinein die Linien weiterziehen: Ein Kind, dem die Taufe versagt wird, auch unter dem Gesichtspunkt des geäußerten Anliegens, wird mit allergrößter Wahrscheinlichkeit kaum erfaßt werden von den Wegen unserer religiösen christlichen Kindererziehung, angefangen vom Kindergarten bis hin zur Konfirmation, weil doch die Eltern höchstwahrscheinlich dann auch davon Abstand nehmen werden. Wir haben ja den Kindern gegenüber gerade solcher Eltern, die die christliche Erziehung nicht wünschen, von der Taufe und von nirgends anders her einen Anspruch zu erheben als Kirche. Und ich erinnere mich einer Diskussion, die einmal um die Schulfrage ging, daß man auf der einen

Seite von dem Gesichtspunkt des Naturrechts sprach, von dem die katholische Kirche ausging, auf der anderen Seite aber sehr stark betonte, was wir überhaupt zur Frage der Erziehung der Kinder zu sagen haben, das leiten wir von dem Sakrament der Heiligen Taufe ab. Wie nun in der bisherigen Diskussion sich gezeigt hat, — und wer aufmerksam zugehört hat, wird mir zustimmen müssen — sind allein schon die Formulierungen, die sich um die Frage der Taufversagung irgendwie bemüht haben, doch — ich bitte, den Ausdruck zu entschuldigen — ziemlich verkrampft. Es war gesprochen von Möglichkeiten, die eventuell einmal möglich werden könnten, wenn dies und jenes möglich wäre und eintreten würde. Das sind alles Dinge, die wir als Pfarrer und als Theologen und als Synodale vielleicht verstehen und begreifen. Für diese Erwägungen unserer theologischen Meinungen wird die Gemeinde, in deren Hand die Lebensordnung kommen soll, im Ganzen kaum ein Verstehen aufbringen können.

Ich meine, mit diesen Möglichkeiten muten wir einfach unseren Gemeinden zu viel zu. Wenn es also notwendig ist, über die Frage einer verantwortlichen und verantwortungsbewussten Sakramentsverwaltung etwas zu sagen, dann müsste das in erster Linie an die Adresse des Pfarrers gesagt sein. Denn warum soll ich meine Gemeindeglieder, wenn sie die Lebensordnung in die Hand nehmen und lesen, beunruhigen deshalb, weil unter achtundsechzigtausend sogenannten Fällen zwanzig dabei waren, in denen eine Taufversagung nach der Überzeugung des betreffenden Pfarrers, bei dem dieser Fall vorgekommen ist, stattgefunden hat. Deshalb wäre ganz praktisch mein Vorschlag, um hier nicht die Gemeinde in einer in gewissem Sinne ans Unbarmherzige grenzenden Weise zu überfordern: der zweite Satz der Ziffer 10: „Die Taufe sollte versagt werden“ ... usw. soll hier gestrichen und in eine entsprechende Anweisung über die rechte Verantwortlichkeit im Verwalten des Sakraments der Heiligen Taufe in den Abschnitt, der sich an die Pfarrer wendet, überführt werden.

Synodale Weiser: Liebe Herren und Brüder! Wir haben aus dem allem ausrechnen können, daß auf etwa zehntausend vollzogenen Täufen eine Ablehnung gekommen ist. Nun muß man sich ja schon fragen, es muß ja schon eine Befugnis bestanden haben, denn sonst — die Ablehnungen, die eben erfolgten, die sind doch sicher nach reiflicher Überprüfung ausgesprochen worden. Ich glaube also nicht, daß hier der Satz, wenn er in die Lebensordnung aufgenommen wird, eine irgendwie fühlbare Veränderung der jetzt bestehenden Verhältnisse bringen wird.

Es ist aber noch ein Gesichtspunkt bisher nicht gesagt worden. Ich glaube nicht, daß er von großer Gewichtigkeit ist, aber der Vollständigkeit halber möchte ich ihn kurz doch hier vortragen. Es kann ja nun auch einmal eintreten, daß, wenn tatsächlich eine Taufe versagt wurde, sich das irgendwie herumspricht und daß die eine oder andere Familie sich nun doch veranlaßt fühlt, wenigstens einmal den Karfreitagsgottesdienst zu besuchen, um das Gesicht zu wahren, wie sie sich zunächst nur vorgenommen haben. Und es kann ja auch dann geschehen, daß in diesem Karfreitagsgottesdienst der Mann und die Frau so angesprochen werden, daß sie nun einfach eine innere Wandlung erfahren. Das ist auch möglich, so daß über den Weg einer Taufversagung auch wieder etwas Positives erreicht werden kann.

Und dann wurde jetzt von meinem Vorredner vorgeschlagen, diesen Passus in den zweiten Teil zu übernehmen. Und gerade dem möchte ich widersprechen. Ich möchte sagen, diese Lebensordnung ist für die Gemeinde gedacht, und wenn dieses Damollesschwert über ihnen hängt, über denen, die sich wirklich dadurch getroffen fühlen können, so kann das doch kein Fehler sein.

Synodale Mölbert: Nachdem wir ausgiebig in allen diesen Tagen über die Bedeutung der Taufe gesprochen haben und

einig geworden sind, haben wir uns Gedanken gemacht über die Anwendung der Taufordnung in der Praxis unseres Dienstes. Wir haben bei dem Passus über die Taufversagungen festgestellt statistisch, daß bei allen Täufen in 2 Jahrzehnten nur $\frac{1}{2}$ Promille Taufversagungen angegeben wurden. Eine Taufversagung ist nach der Statistik nur ein äußerster Grenzfall in unserem Dienst.

Darf ich aus fast 40jähriger Praxis Ihnen meine Erfahrungen mitteilen, damit Sie sehen können, warum auch ich der Meinung bin, daß eine Taufversagung in der Taufordnung unserer Kirche keinen Platz hat: Bei etwa 2000 Täufen, die ich gehalten habe, hatte ich nur bei 3 Bedenken, ob ich sie vollziehen soll. Es waren etwa dieselben Gründe, die in der Taufordnung, wie sie uns ursprünglich vorlag, angegeben sind. Trotz Gewissensbedenken habe ich diese Täufen vollzogen, und ich muß gestehen, daß unser Herrgott mich beschämt hat, weil ich dem Heiligen Geist zu wenig zutraute. Es gäbe bei dem einen Fall eine lebendige Erzählung über die Wirkung des Heiligen Geistes bei der Taufe: Ich will es nur andeuten. Es handelte sich um ein einjähriges Waisenkind, man wußte nur seinen Namen, keine Verwandtschaft war zu finden. Es wurde von Familie zu Familie „verschupft“ und drohte zu verkommen — es stammte übrigens aus Mannheim. Es war 8 Jahre lang meine Schülerin. Erst zur Konfirmation konnte ich ihm eine Patin bestellen, die es dann auch als Näherin ausbilden ließ. Es wurde dann so geführt, daß es heute seit Jahren glückliche Kinderschwester ist. Was hat sie mir zu ihrer Eingabe als Schwester für einen frohen Brief geschrieben!

Wenn wir in unserer Lebensordnung sagen, „daß nur die Taufe recht verwaltet wird, wo sie mit der Unterweisung verbunden ist“, dann ist nach meinen Erfahrungen eine christliche Unterweisung stets möglich und eine Versagung der Taufe aus Gewissen unmöglich. (Beifall!)

Synodale Dr. Frank: Mit dem Bild, daß auch durch die erbärmlichste Taufe Christus auf das Kind zugeht und es bei seinem Namen ruft, ist eigentlich für meine Gewissheit alles Theologische gesagt, was zu diesem Thema zu sagen ist, und von daher kann es für mich überhaupt auch nicht das geringste Scheuen mehr geben nach einer noch so sorgfältig dosierten Versagung der Taufe.

Ich möchte aber noch auf zwei andere Dinge hinweisen: Einmal, damit, daß wir die Taufe versagen, schneiden wir jeden Zugang von der Kirche her zu diesem Kind rechtlich ab; wir haben die Brücken zu ihm abgebrochen, wir können es ohne Taufe nicht mehr zum Gottesdienst, zum Unterricht usw. bitten und anhalten. Aber das Problem, um das es uns jetzt geht, liegt ja auf einer anderen Ebene, nämlich: wir alle haben das Gefühl, wir können die Taufe nicht so behandeln, wie man irgendeine Ware behandelt, die gang und gäbe ist, mit einem Wort: daß wir nicht Verlust vor die Säue werfen können. Dafür bin auch ich nicht. Aber wir müssen das richtige Ziel wählen, und das Ziel, an dem Kirchenzucht geübt werden kann, ist eben nicht der Täufling, sondern sind die Eltern. Und wenn vorhin der Herr Oberkirchenrat Heiland von einem Ausrufezeichen gesprochen hat, das in diese Ordnung hineingehörte, dann müssen wir darauf achten, daß dieses Zeichen nicht — und ich habe ja als Lehrer ein bisschen Erfahrung — an die falsche Stelle kommt, sondern dorthin, wo wirklich der Fehler ist. Und ich würde deshalb, um nicht lange hier weiterzufahren, gleich einen praktischen Vorschlag machen, ich stelle einen Antrag, der diesem Problem der Kirchenzucht nach meiner Meinung gerecht wird und der folgendermaßen lautet. (Der erste Satz bleibt stehen):

Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Scheint Pfarrer und Kirchengemeinderat eine Unterweisung des Täuflings durch die Eltern ernstlich gefährdet, dann sind sie berechtigt, an den Eltern Maßnahmen der Kirchenzucht zu üben. Dies soll

eine Mahnung an die Eltern sein, die Heiligkeit der Taufe nicht zu mißachten."

Auf dieser Linie — das ist noch nicht endgültig formuliert — aber in dieser Richtung müßte meiner Meinung nach die Randbemerkung gehen, die zu diesem ganzen Thema hier gemacht werden sollte.

Synodale Dr. Rave: Wenn es uns darum zu tun ist, eine möglichste Einmütigkeit zu erzielen, und wenn es uns auf der anderen Seite darum zu tun ist, ein Warnungsausrufezeichen zu setzen, so kann dem meiner Ansicht nach am besten dadurch Rechnung getragen werden — ich begegne mich darin mit dem, was Dekan Urban vorgeschlagen hat —, wenn wir nicht „sollte“ sagen und nicht „muß“ und nicht „müßte“ mit dem entsprechenden „ausdrücklich“, sondern tatsächlich das Wort „kann“ verwenden. Ich würde das als Antrag stellen und würde den Antrag dahin noch erweitern, daß wir die beiden nächsten Absätze: „Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers“ ... usw. und den nächsten ebenfalls in die Dienstanweisung an die Pfarrer verweisen. Dann haben wir in der Lebensordnung, die doch nun einmal unsere irdische Kirche ordnen soll und die verhindern soll, daß die Kirche nur dazu da ist, um zu taufen, zu konfirmieren, zu trauen und zu beerdigen, und sonst kümmern sich die Menschen nicht um sie, — daß diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen wird, daß die Möglichkeit einer Taufversagung auf alle Fälle in dieser Lebensordnung darinsteht.

Mein Antrag wäre also ebenfalls wie der von Herrn Dekan Urban, „kann“ zu sagen, alles andere zu lassen, aber die beiden nächsten Absätze nicht in die Lebensordnung aufzunehmen, damit das schon räumlich kein zu großes Gewicht bekommt.

Synodale Dr. Hahn: Bei der Anlage unserer ganzen Vorlage hat uns im Ausschuß folgender Gesichtspunkt geleitet, der ja dann in der zweiten Fassung sichtbar geworden ist: Man kann, wenn man über das Wesen der Taufe spricht, nicht von der Kindertaufe ausgehen, sondern man muß von der Taufe im Neuen Testament ausgehen, bei der nicht feststeht, ob sie Kindertaufe ist oder Erwachsenentaufe. Kurz, man muß die Taufe selbst in ihrem Wesen nehmen und von ihr aus denken. Die Fehlrichtung unserer Diskussion innerhalb der letzten eineinhalb Stunden — nach meiner Empfindung — kommt daher, daß wir im Grunde nur von der Praxis der Kindertaufe aus denken und sagen, was wir von da aus tun könnten oder nicht tun könnten. Wenn wir uns aber jetzt an das Neue Testament zurückinnern, daß dort Taufe an Erwachsenen und an Kindern geübt wurde, und daß die Taufe zu gleicher Zeit die Eingliederung, wie wir es in der Präambel gesagt haben, in die Gemeinde bedeutete, so war es für das Neue Testament selbstverständlich, daß nicht jedem die Taufe gegeben wurde. Es ist in der Alten Kirche immer wieder vorgekommen, daß die Aufnahme in die Kirche versagt worden ist.

Ich glaube nun, daß wir nur weiterkommen, wenn wir so vom Wesen der Taufe und nicht von der Praxis der Taufe ausgehen, obgleich ich in gar keiner Weise ableugnen möchte, daß wir die Praxis die ganze Zeit im Auge haben müssen. Von da aus komme ich zu einer Unterstützung des Ausrufezeichens, das Herr Oberkirchenrat Heidland vorhin — und andere auch — für unsere Ordnung der Taufe wünschten. Ich glaube, daß an einer Stelle in unserer Ordnung, wenn auch vielleicht nicht so ausgiebig, wie es in unserer Ordnung jetzt drin steht, etwas sichtbar werden müßte von der teuren Gnade — um das Wort von Dietrich Bonhoeffer aufzunehmen —, daß die Tatsache, daß Gott allen das Heil schenkt, nun doch nicht einfach bedeutet, daß es ohne jede Verpflichtung und ohne jede Verantwortung angenommen werden kann.

Ich glaube, daß das, was uns Pfarrer Kühn hinsichtlich seines Säuglingsheims sehr eindrücklich gesagt hat, daß hier

Kinder unehelicher Mütter getauft werden und daß er sie bedingungslos tauft, richtig ist; richtig einfach deswegen, weil hier ja kein Hindernis für die Taufe vorhanden ist. Im Neuen Testament spielt an einer Stelle das Wort „und hindert sie nicht“ auch eine Rolle. Auch die ganze Frage der Hindernisgründe wird in der Alten Kirche häufig verhandelt.

Ein ganz anderer Fall ist der, wenn ein Kind in einer Familie aufwächst, von der wir wissen, daß sie den christlichen Glauben verächtlich macht. Wir müssen ernst nehmen, daß dieses Kind kein Individuum ist. Wir müssen es ernst nehmen, was sowohl das Neue Testament wie auch die moderne Soziologie uns sagen, daß der Mensch ein Glied der Gemeinschaft ist, und daß er auf das stärkste bestimmt ist von der Gemeinschaft in seiner Familie, und daß es deswegen einen großen Unterschied macht, ob ich ein Individuum habe wie das Kind im Entbindungsheim, von dem Pfarrer Kühn sprach, das in die öffentliche Erziehung hineinkommt, und auf das wir wahrscheinlich durch die Gemeinde Einfluß ausüben können, oder ob wir ein Kind haben, das innerhalb einer an sich geordneten Familie aufwächst, in der aber das Wort Gottes und das Leben der Kirche nicht beachtet werden, so daß es von vornherein in eine Verachtung hineingerückt wird. Es kommt vor, daß ein Vater der Meinung ist: „du Pfarrer, mußt ja mein Kind taufen, ich kann es verlangen“. Die Kirche muß zum Ausdruck bringen: „Doch dein Kind getauft wird, ist eine große Gnade Gottes, und wenn du diese Gnade fordern und sagst, ich kann ja auf Grund der Ordnung der Kirche das verlangen, daß du das Kind tauft, so bedeutet das eine Verbillsigung der angebotenen Gnade“.

Ich glaube, daß auch die Frage, daß wir nicht nur von der Kindertaufe ausgehen können, nicht bloß eine theoretische Frage ist. Wenn wir uns umsehen in der Okumene und in der näheren Kirchengeschichte, die uns gar nicht so fern ist, gibt es neben der Kindertaufe auch die Erwachsenentaufe. Ich erinnere Sie an die Mission, in der man eine lange Zeit durchmachen muß, bevor man in die Kirche aufgenommen wird, und in der nun doch nicht bedingungslos getauft wird. Ich erinnere Sie an alle die Länder in der Nachbarschaft oder in der Okumene, in denen wir keine Volkskirche haben (etwa in USA sind nur 55% der Bevölkerung in der Kirche und damit auch in den meisten Fällen nur getauft) — also in diesen Kirchen — (in Holland ist es z. B. so, daß 30 Prozent nicht in den Kirchen sind), kommt eine Erwachsenentaufe verhältnismäßig oft vor. Auch bei einer Erwachsenentaufe wird es immer wieder vorkommen, daß sie versagt werden muß.

Quintessenz ist im Grunde dieses, daß wir zwar deutlich machen sollten, daß es sich um die Gnade Gottes handelt, die überall angeboten wird, daß aber dieses Ausrufezeichen nicht fehlen sollte, und daß wir bei unseren Überlegungen über die Ordnung der Taufe in unseren Gemeinden letztlich ausgehen müssen vom Wesen der Taufe und nicht von unserer volkskirchlichen Praxis der Kindertaufe.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser: Auch mir geht es um die Frage, wie jenes Ausrufezeichen verdeutlicht werden könnte. Als ich die Vorlage durchlas, da fiel mir der Satz auf:

„Die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen und ist im Grunde nur eine Zurückstellung auf den Zeitpunkt, an dem die Gründe, die zur Versagung der Taufe geführt haben, wegfallen.“

Und ich dachte mir, wenn ich ein Gespräch mit Eltern zu führen hätte, daß dieser Satz irgendwie vielleicht von einem ganz entfernten Punkt her noch einmal wie durch einen Scheinwerfer etwas vom Wesen der Taufe sagen könnte. Mir ist die Frage, ob wir vom Neuen Testament her die Kindertaufe so betonen können — es ist eine Frage! — daß wir Angst haben könnten, das Kind gehe verloren, wenn wir es nicht jetzt und nicht hier tauften. Und ich frage, ob wir nicht mit der Möglichkeit rechnen dürfen, daß Gott Wege hat, einem Kinde nachzugehen, wenn sich hier Hindernisse uns in

den Weg stellen, auf denen er sich nicht an unser Handeln, jetziges Handeln, bindet. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Hörner: Wir sind mal wieder an dem Punkt angelommen, wo wir nicht mehr weiterkommen und wo, soweit ich das ermessen kann, aus dem, was bisher gesagt worden ist, auch keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, die uns weiterführen könnten, beigetragen werden. Es steht doch deutlich da das Anliegen, hier im Blick auf die Gemeinde, in der die Taufpraxis uns zur Not wird, die „Aha-Situation“ festzuhalten, ein Ausrufezeichen anzumerken. Auf der anderen Seite stehen die Amtsbrüder vor der Frage: wie soll ich handeln. Und da ist herausgekommen, daß die einen glauben, ohne Versagen der Taufe, die als Ausrufezeichen vermerkt ist, nicht auszukommen, und die andern, daß sie dieses Versagen der Taufe grundsätzlich für sich nicht anerkennen.

Nun will ich gar nicht leichtfertig reden und auch nicht mißverstanden werden; im Handeln wenigstens auch der Kirche werden wir nicht um Kompromisse herumkommen, wir können Überzeugungen nicht harmonisieren, davon bin ich überzeugt. Wir können uns zur Einmütigkeit führen lassen. Wo wir aber zum Handeln keine Möglichkeit vorher mehr sehen, eine Einmütigkeit zu finden und doch genötigt sind, Anweisungen zum Handeln geben zu können, da möchte ich bitten zu überlegen, ob wir nicht den Mut haben sollten, das Ausrufezeichen hinzuzusehen und die Brüder, die glauben, nach diesem Ausrufezeichen Fälle zu haben, in denen es geboten scheint, die Taufe zu versagen, nicht zu beschweren; und andere, die glauben, die Taufe nicht versagen zu sollen, auch nicht zu beschweren, so daß wir jetzt einmal, um einen Schritt weiter zu kommen, versuchen sollten: wie können wir diese drei Dinge in einer unmöglich verständlichen Formulierung herausbringen. Ich muß also gestehen, daß ich trotz eifrigem Überlegens noch nicht dazu gekommen bin, eine klare Fassung zu bekommen. Ich könnte mich allerdings für den ersten Satz, der verschieden variiert worden ist, in der Form zur Anerkennung bereit finden: „Die Taufe kann versagt werden.“ Ich glaube aber nicht, daß wir jetzt an dieser Stelle die Fälle aufzählen sollten, die doch wieder eine Art regulative Weisung darstellen, an die man sich halten sollte. Es sollte an diesen Satz angefügt werden ein Wort, das den Gemeindegliedern ganz allgemein sagt, warum, und darnach eine entsprechende Weisung in den Anhang, der unter der Vorlage unter II. gestanden hat für die Amtsbrüder. Vielleicht müßte der etwas ausführlicher werden.

Ich bitte, das nur zu überlegen und nicht als Vorschlag von mir anzusehen zu wollen.

Synodale Dr. Körner: Liebe Brüder! Ich verstehe uns, um nicht zu sagen unsere Theologen, nicht mehr. Wir haben uns am Anfang und in diesen fünf Tagen fast nicht genug darin tun können, in der Präambelabfassung dem Taufverständnis das schwerste Gewicht zu geben, das wir nur finden konnten. Und jetzt fangen wir an, dieses Gewicht, weil wir in der Praxis Schwierigkeiten befürchten, vorsichtig wieder zu verringern! Wenn auf der einen Seite wahr ist, daß Gottes Gnade dem zuteil wird, der getauft wird, wenn er — und im Falle der Kindertauft, wenn die Eltern — die Taufe begehrn, wenn das wahr ist, daß der in den Regierungsbezirk Gottes aufgenommen ist, daß ihm Erlösung von der Sünde geschenkt wird, usw., dann können wir nicht auf der anderen Seite diese Heilsgaben Gottes, die auch an unser Handeln geknüpft sind, einem Menschen, der sie begeht, verweigern, weil wir als Menschen in unserer Einsicht beschränkt und nicht im Stande sind vorauszusehen, ob im konkreten Fall eine christliche Erziehung gewährleistet ist.

Wenn wir aus dieser menschlichen Schwäche das Gewicht, das wir der Taufe eigentlich geben wollten, vermindern, dann kann ich hier nicht mitmachen und ich verstehe uns nicht mehr. Ich habe auch versucht, aus dem, was die Herren Oberkirchenräte gesagt haben, einen Weg dahin zu finden,

der Taufversagung in bestimmten Fällen zuzustimmen: „Paulus versagte sich den Juden“ — ja, er konnte aber mit den Juden sprechen; er hat die Juden darauf aufmerksam gemacht. Mit dem Säugling — ich muß ja hier schon von der Kindertauft reden — können wir nicht sprechen. — „Wir dürfen nie das Evangelium ohne das Gesetz verkündigen“. — Ja, aber wie wollen wir denn den Säugling oder das Kind, das wir taufen wollen, unter das Gesetz bringen? Wenn wir hier gesetzliche Ordnungen einführen, sollten wir doch die Eltern, die Umgebung, uns als Gemeinde treffen, aber nicht das Kind, den Säugling, der mit gesetzlichen Bestimmungen gar nicht gefaßt werden kann. Wenn wir das tun, dann müßten wir einsteigen in die Frage, ob wir überhaupt Kinder taufen dürfen. Es war aber doch einhellig unsere Meinung, daß das nicht nötig ist.

Weiter: Freilich hat Gott die Allmacht, andere Wege des Heils zu finden, selbstverständlich. Aber wir stehen unter dem Befehl, zu taufen, und wir können nicht sagen: Lieber Herrgott, wir halten es in diesem Falle, weil wir nicht wissen, wie die Lehrmöglichkeiten sein werden, für falsch, zu taufen. Entbinde uns von Deinem Befehl und suche Du Dir für diesen Menschen einen anderen Weg, ihn zu retten. — Das geht doch nicht!

Dann können wir überhaupt Kinder nicht mehr taufen. Es ist die Welt heutzutage so, daß die Lehre und die christliche Erziehung an gar keiner Stelle garantiert sind. Ein Kind, das in das allerchristlichste Haus hineingeboren worden ist, kann morgen dieses Haus verloren haben. Die Eltern brauchen nur von einem Auto übersfahren zu werden, — das Kind kommt in das Haus eines antichristlichen Onkels. Ist denn da die christliche Erziehung noch garantiert, nach unserer Einsicht? Und umgekehrt, gibt es nicht gerade heutzutage ungeahnte Möglichkeiten, Menschen zu erreichen, so daß Kinder von Gottes Wort erfaßt werden können ohne unser Zutun?

Ich kann wirklich meine Einstimmung absolut nicht dazu geben, daß hier in dieser Taufordnung vom Taufversagen überhaupt geredet wird.

Synodale Kühn (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, die Beschlussfähigkeit der Synode festzustellen.

Präsident Dr. Umhauer: Anwesend sind nach den Feststellungen, die inzwischen in der Erwartung dieser Rüge getroffen worden sind, 41 Synodale. Wir sind 56 Mitglieder. Es kommt für Änderungen der alten Kirchenverfassung die Bestimmung der alten Verfassung in Frage, daß zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, und von diesen müssen mindestens zwei Drittel der Änderung der Verfassung zustimmen. Zwei Drittel sind 37, anwesend sind 41. Nach der alten Kirchenverfassung haben wir die zur Beschlusffassung nötige Zahl der Mitglieder.

Nach der Grundordnung ist es anders. Darnach bedürfen Gesetze, die die Grundordnung ändern, einer Zustimmung von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen. Drei Viertel sind 42, da würde also einer fehlen. Ich persönlich bin der Meinung, daß wir nicht die Vorschrift der neuen Grundordnung in dieser Einsicht anwenden dürfen, weil es sich ja hier nicht um eine Änderung der Grundordnung handelt, sondern es handelt sich um die Änderung einer Vorschrift, die in der alten Kirchenverfassung steht. Diese Vorschriften unterliegen den formalen Beschlussvorschriften der alten Kirchenverfassung, so daß wir also nach meinem Dafürhalten beschlussfähig wären, um nach § 56 der Kirchenverfassung eine Änderung zu beschließen. Aber ich stelle diese Auffassung zur Diskussion.

Darf ich den Vorschlag machen, daß wir eine kleine Pause einlegen, einmal um die Anträge zu formulieren, dann aber auch, um uns Gedanken darüber zu machen, ob hinsichtlich der Mindestanwesenheit bezüglich der Frage der Beschlus-

fähigkeit der Synode in diesem Fall die Bestimmung der Kirchenverfassung oder der Grundordnung des Leitungsgegeses maßgebend ist.

*

Präsident Dr. Umhauer: Es ist erfreulicherweise gelungen, die verschiedenen Anträge in eine gemeinsam angenommene Fassung zu bringen, und zwar handelt es sich um die Antragsteller Dekan Urban, Dekan Dr. Köhnlein, Dr. Rave, Dr. Hegel und Dr. Frank. Hiernach würde Ziffer 10 folgenden Wortlaut haben:

Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Erziehung verbunden ist. Die Taufe kann aufgeschoben werden, solange die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen, und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe an Stelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird.

Der Aufschub der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Hat sich der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Altestenkreises zum Aufschub der Taufe entschließen müssen, so können die betreffenden Eltern beim Dekan Einspruch gegen die Entscheidung erheben.

Ein Kind, bei dem aus diesen Gründen der Vollzug der Taufe aufgeschoben worden ist, kann gleichwohl am Kindergottesdienst und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehrn, denn auch der Aufschub der Taufe will zur Gemeinde rufen.

Nun bitte ich um eine möglichst kurze Diskussion darüber, ob die Herren, die an dem vereinigten Antrag nicht beteiligt waren, diesem zustimmen können oder nicht.

Landesbischof D. Bender: Soviel ich jetzt in der Eile übersehe, glaube ich, daß man zustimmen kann und zwar aus dem Grunde, weil der praktische Effekt des Aufschubs und der Versagung im Augenblick, wo dies geschieht, derselbe ist. Nur entfällt bei dem Begriff „Aufschub“ der definitive Charakter, der dem Wort „Versagung“ der Taufe anhaftet. Es ist das eine pädagogische Maßnahme, wobei durch die Formulierung „kan“ kein Amtsbruder gezwungen ist zu einem Aufschub.

Präsident Dr. Umhauer: Ich muß nur Herrn Pfarrer Adolph fragen, ob er dem auch zustimmen könnte. Er hat ja angeregt, die ganze Bestimmung in den Teil II hinüber zu nehmen. Die Redaktoren dieses Antrages sind aber in Übereinstimmung mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland der Auffassung gewesen, daß gerade diese Bestimmungen für die Gemeinde gedacht sind, daß die Gemeinde wissen muß, welche Wirkung der Aufschub bzw. die nicht alsbaldige Gewährung der Taufe hat.

Synodale Adolph: Ich könnte dem auch zustimmen, vor allem auch deshalb, weil das Wort Versagung seinem Sinne nach ein Definitivum mehr darstellt als der Begriff des Aufschubs, und bei Unterstreichung des Wortes „kan“ im Sinne dessen, was der Herr Landesbischof eben gesagt hat, würde ich dem zustimmen.

Synodale Dr. Hahn: Ich habe an sich die Empfindung, als wenn dem Anliegen, das diejenigen vertreten haben, die für das Ausrufezeichen waren, nicht wirklich Rechnung getragen wird durch das Aufschieben, sondern daß dabei — deutsch gesagt — sehr leise getreten wird, und zwar so leise, daß im Grunde die Möglichkeit jeder Kirchenzucht, die auch nur angedeutet sein könnte, aus dem Bereich der Sicht entfällt. Ich würde es doch für richtiger halten, auch theologisch, wenn wir einen etwas schärferen Ausdruck wählen, der zum Ausdruck bringt, daß es Gelegenheiten geben kann, in denen man um der Heiligkeit des Sakraments willen, und zwar gerade um der Größe der Gabe willen, sagen muß: hier kann ich

dir das Sakrament nicht geben, hier kannst du es nicht bekommen.

Synodale Dr. Körner: Ich hatte eben hier im kleineren Kreis gesagt, daß ich mit dieser Formulierung, falls mein gestellter Antrag, den ich aufrecht erhalte, nicht angenommen werden sollte, mich einverstanden erklären würde. Aber wenn ich jetzt von Herrn Landesbischof höre, daß damit ja praktisch — und das muß ich zugestehen — dasselbe Ergebnis herauskommt, daß nämlich diesem armen Kinde die Taufe verweigert wird dadurch, daß sie aufgeschoben wird, wie wir das jetzt vorsichtig ausgedrückt haben, dann muß ich sagen, daß ich unter diesen Umständen meine Argumente nicht entwertet sehe und mich deswegen dem nicht anschließen könnte.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird also der Antrag des Herrn Dr. Körner aufrecht erhalten, der dahin geht, den Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 zu streichen. Dagegen wird nicht aufrecht erhalten der Antrag Rave bzw. Lehmann, der Antrag Urban, der Antrag Adolph und Dr. Frank. Wenn sich niemand mehr zum Wort meldet, möchte ich vorschlagen, daß wir jetzt zur Abstimmung kommen, und zwar glaube ich, daß die Fassung dieses Vorschlages nun so in sich geschlossen ist, daß wir nicht über einzelne Absätze zu entscheiden brauchen, sondern nur über den Antrag im ganzen.

Synodale Dr. Hahn: Ich möchte den Antrag stellen, daß über den Vermittlungsantrag, der vorhin eingereicht wurde, abgestimmt wird mit der Einfügung des Wortes „versagen“, da wo jetzt „aufschieben“ steht.

Präsident Dr. Umhauer: Zunächst müssen wir über den weitestgehenden Antrag Dr. Körner abstimmen, der die Bestimmungen Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 streichen will. — Der Antrag Körner wird mit Mehrheit abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem vereinigten Antrag der Herren Urban, Köhnlein, Rave, Hegel und Frank, dessen Abänderung wiederum von Professor Hahn beantragt ist, nämlich den Ausdruck „aufgeschoben“ durch „versagt“ zu ersetzen. Ich schlage vor, daß wir diesen vereinigten Antrag so behandeln wie einen Ausschlußantrag, daß wir also den Abänderungsantrag zuvor zur Abstimmung bringen. — Der Antrag Hahn wird mit allen gegen 1 Stimme bei 6 Enthaltungen abgelehnt. — Der vereinigte Antrag wird mit 37 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nun kamen wir zu Ziffer 11 (früher Ziffer 8):

Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig geschehenen Taufe genügt die Feststellung, daß die Taufe von einem verordneten Diener einer christlichen Kirche vollzogen worden ist.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe daraus, daß Sie gewillt sind, diese Bestimmung anzunehmen.

Dann kamen wir zu 12 (früher 9):

Bei der Taufe versprechen die Paten gemeinsam mit den Eltern, dem Kinde zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Das Patenamt verpflichtet die Paten zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel und, wo es nötig ist, zur Mithilfe in der Erziehung des Kindes.

In der Regel werden zwei oder drei Paten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, dem Kinde rechten Patendienst zu tun.

Kinderpatenschaft, auch in der Form der Stellvertretung, ist nicht statthaft.

Glieder anderer Bekennnisse dürfen nur ausnahmsweise zur Patenschaft zugelassen werden; doch muß mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.

Hier eine Fußnote:

Zum kirchlichen Patenamt können Mitglieder von Sектen nicht zugelassen werden, z. B. Adventisten, Christ-

liche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Gemeinde, Zeugen Jehovas (Ehrste Bibelforscher), Christengemeinschaft.

Und dann geht es im Text weiter:

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Alteste im Einverständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

Bei unehelichen Kindern muß der Pfarrer auf die Wahl rechter Paten ganz besonders achten.

Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich auch vor der Gemeinde als Taufzeugen zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen.

Synodale Dr. Körner: Es tut mir leid, daß ich wieder hier stehe. Aber es ist diesmal nicht so schwerwiegend. Ich stoße mich, wie bei einer früheren Vorlage schon einmal, an dem Ausdruck, daß der Pate zu „christlichem Lebenswandel“ verpflichtet ist, wie es hier steht. Ich weiß nicht genau, was dieser Ausdruck meint. Ich kann ihn nicht schärfer definieren, und ich möchte doch zu bedenken geben, daß, wenn wir an dieser Definition des Paten festhalten wollen, z. B. der König David im Alten Testamente wahrscheinlich nicht zum Patenamt gewählt werden könnte, denn der hatte ja eine Ehe gebrochen, der hatte gemordet usw. Unter der Voraussetzung des gleichen, ich möchte sagen moralischen Missverständnisses von „christlicher Lebenswandel“ könnte wahrscheinlich der Apostel Petrus auch nicht zum Patenamt gewählt werden, denn er hat ja den Herrn Christus in einer entscheidenden Situation dreimal verleugnet. Ich fürchte, daß beides nicht gerade unter dem Begriff „christlicher Lebenswandel“ zu fassen ist. Und ich bitte deswegen, diese beiden Worte „christlicher Lebenswandel“ bei der Definition des Patenamtes einfach zu streichen als überflüssig.

Landesbischof D. Bender: Diesmal verstehe ich Ihr Anliegen nicht, Bruder Körner. Man kann doch nicht im Ernst in der Forderung, daß ein Pate einen christlichen Lebenswandel führen soll, eine unevangelische Forderung sehen. Es heißt ja nicht, daß Pate nur werden kann, wer kein Sünder mehr ist. Dann dürften wir alle miteinander nicht Pate sein. Aber es gibt zwischen Sündern und Sündern einen fundamentalen Unterschied, auf den die hier geforderte Patenqualifikation hinweist. Was Sünder von Sündern unterscheidet, ist die Bußfertigkeit oder Unbußfertigkeit. Es ist doch ein Unterschied, ob der in schwere Sünde gefallene David sich dem Bußruf des Propheten beugt oder ob ein Mensch den Bußruf kategorisch als überflüssig ablehnt. Wie es für ein Kind ein ernstes Hindernis auf dem Weg zum Glauben sein kann, wenn es seine Eltern unchristlich leben sieht, so auch, wenn es unchristliche Paten hat und erlebt. Gerade weil wir wissen, daß wir allzumal Sünder sind, ringen wir darum, daß wir — um mit Luthers Kleinem Katechismus zu sprechen — „Gottes Wort nicht nur hören, sondern auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben“. An diese Pflicht soll die Forderung nach dem christlichen Leben der Eltern und Paten gemahnen.

Synodale W. Schweikhart: Ich möchte darum bitten, daß man das „wo es nötig ist“ in Absatz 1 streicht. Denn die Paten werden bei der Taufe verpflichtet, ganz genau so wie die Eltern gefragt, und zwar ohne Einschränkung. Sie werden gefragt: „Wollt ihr, daß dieses Kind getauft wird, und versprecht ihr, es im christlichen Glauben zu erziehen und verantwortlich zu tragen?“ — Also wir schränken das Patenrecht mit dem „wo es nötig ist“ ein.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube der Sinn war: „nach ihrem Maß“. Die Paten tragen nicht dasselbe Maß an Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes, einfach weil sie nicht immer um das Kind sind wie die Eltern. Das Maß ihrer Verantwortung bemüht sich nach dem Maß der ihnen gegebenen Möglichkeit erzieherischer Mit- und Einwirkung.

Synodale W. Schweikhart: Darf ich noch die Frage stellen, ob es unbedingt zwei Paten sein müssen. Es kommt sehr häufig, auch z. B. in Flüchtlingsfamilien, vor, daß nur ein Pate gestellt wird. (Zuruf: Es heißt: In der Regel!)

Synodale Dr. Wallach: Bruder Körner hat mir auf meine persönliche Frage, die ich ihm gerade stellte, gesagt, daß seine Bedenken noch nicht ganz zerstreut sind. Deshalb nehme ich noch einmal das Wort in der Hoffnung, vielleicht ein wenig dazu beitragen zu können. Es sollte doch wohl klar sein, daß mit dieser Feststellung, daß das Patenamt mit einem christlichen Wandel verbunden sein muß, nicht so etwas wie eine moralische Notengebung gemeint ist, die wir über die Paten auszustellen hätten, ehe wir sie überhaupt zum Patenamt zulassen. Der Begriff „christlicher Wandel“ ist doch zunächst nicht als moralisches Urteil zu verstehen und umfaßt ja sehr viel mehr als sittliche Kriterien des Lebenswandels. Es ist eigentlich hier überhaupt kein Nachweis verlangt, nicht einmal der Nachweis der Zugehörigkeit zur Kirche, der in vielen Landeskirchen vom Paten erbracht werden muß. Es geht vielmehr um die einfache und geradezu selbstverständliche Voraussetzung zum Patenamt, nämlich, daß der Pate im Leben der Kirche beheimatet sein und keinen anstößig widerchristlichen Lebenswandel gezeigt haben sollte. Und außerdem soll doch dem Paten, der nun jetzt für einen Täufling eintritt, mit der Übernahme des Patenamtes ein neuer Impuls gegeben werden, der Impuls nämlich, jetzt, wo er Pate geworden ist, sich erst recht um ein rechtes christliches Glaubensleben zu bemühen. Es geht also sehr viel weniger um den Nachweis bestimmter Ordnungen, und schon gar nicht moralischer Voraussetzungen, als mehr um die Adhortation, um die Ermahnung an den Paten, ein gutes Vorbild zu sein und sich eines rechten christlichen Glaubenslebens zu beflehen. In diesem Sinne sollten wir die Formulierung verstehen. Und ich möchte hoffen, daß Bruder Körners Bedenken damit entfallen.

Synodale Mölbert: Darf ich nur eine ganz kurze Anfrage stellen in Bezug auf die Fußnote: Gehört zu denjenigen, deren Taufe wir nicht anerkennen können, etwa die Taufe der Okumenischen Missionskirche von Pfarrer Ibach in Baden-Baden? Das bedrückt die Geistlichen in Baden-Baden sehr, weil er alle Täufen, Beerdigungen, Trauungen vornimmt, die wir ordnungsgemäß ablehnen müssen. (Zuruf Landesbischof D. Bender: Selbstverständlich. — Das ist genau wie auch nicht im Rat der christlichen Kirchen.)

Ich wollte das nur klären; denn ich werde von Amtsbrüdern gefragt in Baden-Baden. Eine andere Frage ist noch die, die uns auch in unserer Diaspora und im badischen Oberland zu schaffen macht: Wie steht es mit der Lutherischen Freikirche in Baden, die nun versucht, Mitglieder aus unserer badischen Landeskirche herauszulösen nach der Vereinbarung von 1936. Wie steht es damit? Müssen wir die Täufe derjenigen, die jetzt von dieser Freikirche getauft sind und zu uns zur Konfirmation kommen, anerkennen? (Zuruf Landesbischof D. Bender: Selbstverständlich. — Das ist genau wie die Taufe der Katholischen Kirche!) — Ich wollte das nur geklärt haben.

Synodale Dr. Körner: Liebe Brüder! Ich verstehe das, was von Bruder Wallach und vom Herrn Landesbischof zu der Definition des „christlichen Lebenswandels“ gesagt worden ist. Aber diese Lebensordnung geht an Menschen draußen, die unter „christlichem Lebenswandel“ eine abgegriffene und ihres Inhalts entleerte Volkselbe sehen. Unter „christlichem Wandel“ kann von jemanden, der der Kirche und allem kirchlichen Denken und Leben und Reden fernsteht, in moralischem, möchte ich sagen, Missverständnis verstanden werden — ich will es grob sagen — einer, der mit schwarzer Binde und Gehrock durch die Welt geht, aber betrügt wie andere Leute. Mir geht es darum, daß wir unser Anliegen, das Patenamt wieder stärker in die Ordnung der Kirche einzubauen und die Verantwortung dessen, der ein Paten-

amt übernimmt, stärker wieder zur Geltung zu bringen, — daß wir uns an dieser Stelle nicht mit Ausdrücken belasten, die bläß, abgegriffen, undefinierbar und gefährlich sind, weil sie gerade von den Menschen, an die wir uns wenden wollen, mißverstanden werden können. Uns kommt es doch darauf an, — so verstehe ich das — daß wir hier etwas darüber aussagen, daß der, der zum Patenamt gewählt wird, die Verpflichtung übernimmt, sich zu bemühen, als Christ zu leben, daß er also nicht nur so wie etwa Adolf Hitler, der bei jedem 10. Kind die Patenschaft übernommen hat, Vater wird. Und ich meine, daß diese Einschränkung in diesem Abschnitt 12 bereits ausgedrückt wäre, wenn dieser lauten würde:

Das Patenamt verpflichtet die Paten zu treuer Fürbitte (— das kann nämlich nur ein Christ —) und zur Mithilfe an der christlichen Erziehung des Kindes.

Dann brauchen wir diese blasse und für mein Empfinden gefährliche Botschaft „christlicher Lebenswandel“ nicht.

Synodale Hörner: Ich beantrage Schluß der Debatte und bitte um Abstimmung. In diesem Satz könnte evtl. möglich sein: zu einem Wandel nach Gottes Wort. „christlicher Wandel“ ist aber in der Bibel sehr deutlich umschrieben, und es ist unmöglich zu fragen: Ich weiß nicht, was christlicher Lebenswandel heißt.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist nur noch eine Wortmeldung da, nämlich die von Herrn Professor Hahn. Ich meine, wir wollen Professor Hahn zunächst noch hören, bevor wir die Debatte schließen.

Synodale Dr. Hahn: Jetzt spreche ich aber gar nicht zu diesem Punkt, sondern zu der Anfrage von Herrn Pfarrer Mölbert. Ich hatte die Empfindung, als wäre ein Mißverständnis zwischen Herrn Landesbischof und Herrn Pfarrer Mölbert entstanden. Herr Pfarrer Mölbert fragte nach einer freien Gemeinde, ob deren Taufe anerkannt werde. Darauf antwortete der Herr Landesbischof: nein, die gehöre nicht zur Okumene hinzu. Infolgedessen wird ihre Taufe nicht anerkannt. Das kann nur ein Mißverständnis gewesen sein. Denn falls die Gemeinde auf den Namen des Dreieinigen Gottes und mit Wasser tauft, ist selbstverständlich die Taufe anzuerkennen, ganz gleichgültig, ob die Gemeinde zur Okumene gehört. Es gibt nämlich sehr viele Kirchen, die nicht zur Okumene gehören und deren Taufe wir doch anerkennen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse nun über den Antrag auf Schluß der Debatte abstimmen. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun müssen wir abstimmen über Ziffer 12.

Synodale Weiser (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, diesen Abschnitt in geteilten Absätzen zur Abstimmung zu bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Gut, also Absatz 1. Da ist ein Abänderungsantrag gestellt von Herrn Dr. Körner, die Worte „christlichem Wandel“ zu streichen und zwischen „in der“ und „Erziehung“ das Wort „christlichen“ einzufügen. Ich lasse auch über diesen Antrag getrennt abstimmen. Zunächst der Antrag auf Streichung der Worte „und christlichem Wandel“.

Der Antrag wird mit allen gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Dann kommt der zweite Antrag Körner, am Schluß dieses Absatzes 1 zu sagen „in der christlichen Erziehung des Kindes“. (Zuruf des Synodalen Dr. Körner: Ziehe ich zurück!)

Dieser Antrag wird zurückgenommen. Nun kommt der dritte Änderungsantrag, die Worte „wo es nötig ist“ wegfallen zu lassen. — Der Antrag wird mit 28 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Wenn wir jetzt „wo es nötig ist“ gestrichen haben, kommt zweimal „und“ nacheinander. Es wäre also zweimaliger, hinter „Fürbitte“ das „und“ zu streichen und ein Komma zu setzen.

Präsident Dr. Umhauer: Jawohl! Darüber brauchen wir ja wohl nicht abzustimmen. Dann kommt der Absatz 2. —

Dieser Absatz wird ebenso wie Absatz 3 mit allen Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Bor der Abstimmung über Absatz 4 erklärt

Landesbischof D. Bender: Es ist mir eine sehr ernste Frage, ob katholische Paten zugelassen werden können. Auch der Hinweis auf die Diasporasituation hilft mir nicht. Ich könnte verstehen, wenn in einer Mischehe der katholische Teil für das Kind einen besonderen Helfer aus seinem Verwandten- oder Freundeskreis bestellen möchte; aber zum Paten kann man einen Katholiken nicht machen, weil man ihm nicht mit gutem Gewissen das Versprechen abnehmen kann, daß er für die evangelische Erziehung des Kindes sich einsetzt. Einen ernsten Katholiken würde man mit der Patenfrage in Gewissensnot bringen. Wenn ich recht weiß, werden evangelische Paten im katholischen Taufbuch nicht eingetragen. (Zuruf: doch, doch!) Gut, das würde mich in meiner Stellungnahme nicht beeinflussen können, denn wenn der Vater nicht nur als Geschenklieferant und freundschaftlicher Berater unserer Kinder angesehen wird, sondern als ein Mitgehilfe in der Erziehung zum rechten, seligmachenden Glauben, dann verstehe ich nicht, wie ein katholischer Christ zu diesem Dienst verpflichtet werden soll.

Synodale Kühn: Grundsätzlich hat der Herr Landesbischof, glaube ich, recht. (Zuruf: Ja!) Nur ist die Frage, ob wir nicht vom Standpunkt der Una Sancta aus eben doch von der Gemeinschaft derer sprechen, die im Glauben miteinander verbunden sein will. Praktisch spricht dagegen, daß ein Elternteil oft katholisch ist, und daß ja dann auch die evangelische Erziehung von der katholischen Mutter oder vom katholischen Vater durchgeführt werden muß. Wir müßten dann auch oben Einschränkungen machen, wo wir die Zusagen der Eltern haben, die Kinder christlich zu erziehen.

Landesbischof D. Bender: Ich glaube nicht, daß man die Mischehe gegen meinen Standpunkt anführen kann. Wenn in einer Mischehe sich die Ehegatten auf die evangelische Kindererziehung einigen, dann hat der katholische Elternteil die Zustimmung dazu gegeben, und er überläßt bewußt dem evangelischen Teil die religiöse Erziehung des Kindes. Aber wir rufen ja einen Paten nicht dazu ins Patenamt, daß er seine Aufgaben an die andern Paten abtritt. Noch einmal: wir können einen ernsthaften Katholiken nicht bitten und ermahnen, mitzuholen, daß Kinder im evangelischen Glauben erzogen werden. (Zuruf: im christlichen Glauben!) Jawohl, aber dieser christliche Glaube ist für uns der evangelische Glaube. Der Hinweis auf die Okumene ist deshalb ohne Gewicht, weil wir eben noch keine ökumenische Kirche haben und gerade die katholische Kirche von ihrem Absolutheitsanspruch her eine evangelische Okumenzität ablehnen muß.

Oberkirchenrat Dürr: Ich möchte nur im Gegensatz dazu darauf hinweisen, daß ich allerhand Fälle erlebt habe, wo die evangelischen Paten in keiner Weise sich um eine evangelische Erziehung ihres Paten bemühten, während bewußte Katholiken sehr dafür sorgten, daß das Kind in seinem evangelischen Kindergarten geht usw. Also das ist durchaus möglich, auch wenn es in strengem Sinne dogmatisch nicht möglich wäre, da ja auch in einer Mischehe der katholische Partner im Grunde die Verpflichtung hat, alles zu tun, daß der evangelische Ehepartner katholisch wird.

Landesbischof D. Bender: Beim Katholiken, der nicht im Dogma seiner Kirche lebt, mag ein solcher Fall von naiver Unkonsequenz möglich sein, weil es ihm auf die Erfüllung der kirchlichen Pflichten ganz allgemein ankommt. Aber noch einmal: Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich aus Freundschaft zu katholischen Eltern die Patenschaft für ihr Kind übernehmen würde, selbst wenn sie mich darum bitten, weil ich ihm in seinem Glaubensleben nicht so helfen kann, wie ich es lohnerweise seiner Kirche gegenüber schuldig wäre. Alles in dieser Frage hängt davon ab, ob man das Paten-

amt als ein kirchliches und darum geistliches Amt ganz ernst nimmt.

Synodale W. Schweißhart: Den ersten Teil hat Herr Oberkirchenrat Dürr bereits gesagt, was ich sagen wollte. Und als zweiten Teil möchte ich nur feststellen und sagen, daß die Katholische Kirche andersgläubige Paten zwar zur Taufhandlung zuläßt, aber nicht einträgt.

Landesbischof D. Bender: Ja, so ist es!

Synodale Lic. Lehmann: Ich glaube, daß wir durch diese Bestimmungen, die ich vom dogmatischen Gesichtspunkt her durchaus anerkenne, in große Schwierigkeiten geraten müssen. (Buruf: Ja!) Es gibt viele katholische Paten, die keinen Versuch machen, ihr Patenkind in die katholische Kirche zu bringen, aber großen Wert darauf legen, daß ihr Kind treu zu seiner Evangelischen Kirche hält, den Gottesdienst treulich besucht usw. Ich bin auch der Meinung, daß die Römische Kirche sich von der Una Sancta ausschließt, wie sie sich ja auch der ökumenischen Bewegung nicht anschließt. Aber ich meine doch, daß eine Bestimmung, nach der Glieder der römisch-katholischen Kirche nicht zum Patenamt zugelassen werden können, uns große Nöte bringen müsse, die nicht unbedingt notwendig sind. In vielen Fällen würden doch Ausnahmen gemacht, durch die die Lebensordnung an Autorität verliert. Um der praktischen Gesichtspunkte, mit denen wir Rücksicht auf das so enge Zusammenleben von katholischen und evangelischen Christen, oft in einer Familie nehmen, möchte ich raten, die vorge sehene Bestimmung fallen zu lassen.

Landesbischof D. Bender: Es zeigt dieser Punkt die permanente Gefahr, die einer Volkskirche von einer Verbürgerlichung her droht. Es ist weithin in unserer Kirche so, daß man an die Paten zwar mancherlei allgemein menschliche, aber keine geistlichen Forderungen stellt. Dem sollten wir mit unserer Lebensordnung keinen Vorschub leisten. Wenn die katholische Kirche hier scheinbar beweglicher und geschmeidiger ist, so eben nur scheinbar, denn evangelische Paten figurieren in den katholischen Taufbüchern nur als Paten honoris causa, und das ist möglich, weil die katholische Kirche bei der Taufe nur eine allgemeine Taufermahnung an die Paten, aber keine Frage an die Paten kennt. Es soll, wie schon gesagt, nichts dagegen eingewendet werden, daß katholische Verwandte oder Freunde sich für ein evangelisches Kind verantwortlich fühlen, aber sie zum Patenamt bitten, das ist eine ernste Frage, die ich noch einmal ins Herz und Gewissen schieben muß.

Synodale Dr. Rave: Genügt es nicht, daß wir als Sicherheit hier eingebaut haben, es müssen mindestens die Hälften der Paten der Evangelischen Kirche angehören (Burufe: ausnahmsweise!) — und „ausnahmsweise“ auch noch! Ich glaube, Sicherungen sind meiner Ansicht nach damit genügend eingebaut.

Synodale Kühn: Abgesehen von den juristischen Sicherungen, die hier eingebaut sind, möchte ich davor warnen, daß wir mit Werturteilen wie bürgerliche Beurteilung des Patenstandes oder sonstigen äußerlichen Urteilen die Sache abtun. Es gibt auch um der Liebe willen ein Tragen der Verschiedenheit. Ich habe wirklich im Glauben an die Barmherzigkeit Gottes bei aller Verschiedenheit die Gemeinschaft mit den anderen. Es scheint mir das überhaupt die Frage zu sein, wie wir unsere Misschauen auch auf diese Weise positiver vom Evangelium her beeinflussen können. Es ist eine ungeheure Aufgabe für den evangelischen Elternteil, dabei im Glauben an Gottes Barmherzigkeit die Verschiedenheit des Glaubens zu tragen. Wir wissen um die Zertrennung in dieser Welt und um das Tragen und Warten auf die Stunde der Erlösung. So sind wir im tiefsten Grunde evangelisch.

Präsident Dr. Umhauer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wird ein Antrag gestellt im Sinne der Anregung des Herrn Landesbischofs? — Das scheint nicht der Fall zu sein, dann kommen wir zur Abstimmung. — Absatz 4 einschließ-

lich der Fußnote wird mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die Absätze 5, 6 und 7 werden ohne Wortmeldungen angenommen.

Vor der Gesamtabstimmung über diese Vorlage erklärt Landesbischof D. Bender: Ich hatte den Antrag gestellt, dem auch stattgegeben wurde, daß es bei Ziffer 1, Abs. 2 heißen soll: „Nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig.“

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Es war so, daß Herr Oberamtsrichter Kley fragte, ob man nicht im zweiten Absatz den Wortlaut „auf den Namen“ in „in den Namen“ oder „im Namen“ umwandeln sollte in Anlehnung an das Taufformular.

Landesbischof D. Bender: Ja, diese Formulierung wurde dann auf meine Anregung hin abgelehnt und der Satz so gelassen. Seine Formulierung steht in Übereinstimmung mit unserem Taufformular, bei dem die Tauffrage lautet: „Wollt ihr, daß dies Kind auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft wird?“

Um aber bei den Lesern der Lebensordnung keine unnötigen Fragen zu erwecken, warum es einmal „auf den Namen“ und das andere Mal „im Namen“ heißt, schlage ich vor, auch im Abs. 2 „im Namen“ zu sagen.

Es wäre dann bei einer späteren Revision der Agenda zu entscheiden, ob nicht die agendarische Taufformel lauten sollte: „ich tauße dich auf den Namen ...“

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir diese Änderung ohne weiteres akzeptieren. — Also im Absatz 2 heißt es dann: „im Namen“.

Synodale Kley: Liebe Brüder! Bevor wir zur Gesamtabstimmung schreiten, muß ich meinem etwas bedrückten Herzen Luft machen. Ich erinnere mich nicht, schon einmal eine Vorlage mit durchberaten und durchbeschlossen zu haben, die mit so vielen verschiedenen Mehrheiten zustandegekommen ist. Und ich lege mir die Frage ernstlich vor, ob wir es dem Kirchenvolk, unseren Gemeinden gegenüber verantworten können, gerade eine so wichtige Vorlage, wie sie dieser Teil der Lebensordnung darstellt, nicht einmütig zu beschließen. Ich kann mir wenigstens nach den verschiedenen Mehrheiten, die die einzelnen Bestimmungen gefunden haben, nicht vorstellen, daß in der Gesamtabstimmung eine einmütige Entscheidung zustandekommt. Wenn wir auch gehört haben und wissen, daß die Lebensordnung kein Gesetz ist, so ist sie aber doch das, was unsere Landesynode unseren Gemeinden sagt, also Ordnung des Lebens in unserer Kirche. Ich stelle daher jetzt zunächst nur die Frage, ohne einen Antrag zu stellen, ob wir glauben, es verantworten zu können, eine endgültige Abstimmung zu treffen, die voraussichtlich nicht einstimmig die Lebensordnung annehmen wird, oder ob wir nicht einen Weg beschreiten könnten, den ich mir etwa in folgender Weise vorstelle: Ich erinnere Sie, daß wir bei dem Kirchenleitungsgezetz auch dazu gekommen sind, mit Rücksicht auf die Brüder im Lande das Gesetz nur in zwei Lesungen zu verabschieden, und die dritte Lesung zu vertagen. Ich bin mir darüber im Klaren, daß wir nicht auf der nächsten Tagung der Synode noch einmal den ganzen Teil der Lebensordnung durchberaten können. Ich könnte mir aber vorstellen, daß wir feststellen, worin Einstimmigkeit besteht, und daß wir die Teile, über die Einigkeit nicht besteht — es sind ja nur einige kleinere, aber gewichtige Teile —, daß wir diese ausklammern, und daß über diese Teile nochmals auf den Pfarrkonferenzen gesprochen wird und wir zur Gesamtabstimmung in der dritten Lesung erst auf der nächsten Tagung kommen.

Landesbischof D. Bender: Es soll auch jeder Anschein gemieden werden, als ob wir einander übersahen wollten, — aber Ihr Vorschlag, Bruder Kley, bedeutet praktisch die Vertragung der Vorlage ad calendas graecas. Auch wenn wir in einem halben Jahr noch einmal über die Sache sprechen, werden wir wahrscheinlich nicht in allen Punkten einig sein. Wir empfinden es in der Synode nicht als ein Übersahren-

werden, wenn wir von einer Mehrheit überstimmt werden. Es bleibt das Schönste, wenn alle Beschlüsse einstimmig gefaßt werden können; aber wenn verschiedene Meinungen bestehen, dann kann nur auf dem Weg der Abstimmung eine Entscheidung herbeigeführt werden, und bei dieser Abstimmung entscheidet die Mehrheit.

Im übrigen möchte ich dem widerraten, die Bezirkssynoden mit Gegenständen zu befassen, die der Landessynode zur Beratung und zur Entscheidung obliegen, einmal deshalb, weil die Bezirkssynoden eine solche Aufgabenbelastung schon rein zeitlich nicht verkraften können, und zum andern, weil die Kirchenverfassung genau bestimmt, in welche Aufgaben sich Landessynode und Bezirkssynoden zu teilen haben.

Präsident Dr. Umhauer: Stellen Sie einen Antrag, Herr Synodale Mey?

Synodale Mey: Nein, ich will keinen Antrag stellen. Ich will nur sagen, es ging mir nicht um das Überfahrenwerden hier in der Synode, sondern es ging mir darum, wie das Kirchenwolfs, das ja unseren Bericht liest, urteilen mag, wenn wir über diese Lebensordnung selbst nicht ganz zu einer Einmütigkeit gekommen sind.

Präsident Dr. Umhauer: Nun ist noch eine zweite Frage zu beantworten, nämlich die, ob der Teil II der gedruckten Vorlage, der ja jetzt ganz anders gefaßt worden ist, als Bestandteil der Lebensordnung anzusehen und deshalb in die Schlus abstimmung einzubeziehen ist, oder ob darin nicht lediglich eine Vollzugsanweisung für die Pfarrer zu erbliden ist, die vom Oberkirchenrat nach Anhörung der Landessynode ergeht.

Synodale Mölbert: Darf ich als Berichterstatter dazu bemerken, daß der Ausschuß einig darüber war, daß dieser Teil nicht Bestandteil der Lebensordnung ist, sondern daß das eine gesonderte Dienstanweisung — wollen wir mal sagen — für den Pfarrer ist. Wir hatten vielleicht auch vergessen, damals in unseren Ausschußberatungen das römisch II zu streichen, was ich jetzt hier noch vorbringen möchte, um daran zu erinnern, daß wir das römisch II nicht als Bestandteil zu römisch I betrachten. Wir haben ja römisch I gestrichen. Infolgedessen müssen wir auch römisch II streichen. Es stimmt auch mit dem überein, was der Hauptausschuß beschlossen hat.

Synodale Hörner: Weil sich der Hauptausschuß über diese Angelegenheit, so wie es eben von Bruder Mölbert gesagt worden ist, einig war, ist auch dort schon bereit der Wunsch geäußert worden, daß in einer Form herauszugeben, daß es dem Pfarrer auf den Schreibtisch gelegt werden kann. Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland hat bereits zugesichert, daß diese Sache in der Form des Ringbuches herausgegeben werden soll, damit es dem Pfarrer handlich zur Verfügung steht. Und ich möchte diesen Wunsch nur nochmals wiederholen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben also nur über den bereits im einzelnen beratenen und beschlossenen Teil der Lebensordnung abzustimmen. — Wenn niemand mehr das Wort wünscht, dann schlage ich Ihnen vor, daß wir in diese Abstimmung eintreten. Wer für die Annahme des Abschnittes „Die Heilige Taufe“ aus der Lebensordnung in der Fassung, die wir jetzt festgestellt haben, ist, der möge die Hand erheben. — Ich darf um die Gegenprobe bitten. — Es ist niemand dagegen! — Wer enthält sich der Stimme? — 5 Enthaltungen. Also einstimmig bei 5 Enthaltungen angenommen!

Nun wäre noch die „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“ zu erörtern. Da sind bisher irgendwelche Besanstdungen nicht erfolgt.

Synodale Urban: Ich wollte nur in Erinnerung an das, was Herr Professor Hahn gesagt hat, fragen, ob wir nicht noch einen letzten Punkt hinzufügen sollten dahingehend: „Diese Taufordnung gilt sinngemäß auch für die Taufe von Erwachsenen“, weil wir doch in der Hauptsache von der

Kindertaufe bestimmt waren, in dem, was wir festgelegt haben?

Synodale Schüle: Das steht schon in Ziffer 7. Dort heißt es:

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorausgehen.

Das genügt doch, so daß wir diesen Satz nicht zufügen brauchen.

Synodale Urban: Ich habe nur im Gedanken daran an die Taufversagungen gedacht, weil es dort nicht angeführt ist. Ich nehme den Antrag zurück.

Die Taufordnung für die Hand des Pfarrers wird dann in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung in der folgenden Fassung einstimmig angenommen:

1. Die Taufhandlung geschieht nach dem Kirchenbuch (Agende). Nur ordinierte Pfarrer dürfen das Sakrament der Heiligen Taufe spenden. In besonderen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat einen zeitlich begrenzten Auftrag zur Sakramentspendung erteilen.

2. Ist ein Kind in einer anderen Gemeinde vom dortigen Pfarrer getauft, so muß dem zuständigen Pfarramt alsbald Nachricht davon gegeben werden, damit die Taufe ordnungsgemäß ohne Nummer in das Taufbuch eingetragen werden kann.

3. Im Einzelfall ist eine Haus- oder Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung über die Heilige Taufe (Taufordnung) in Einklang zu bringen, wo sie seelsorgerlich geboten ist.

4. Auf dem Entlassschein (siehe Lebensordnung über die Heilige Taufe, Ziffer 9) sind die Paten vom Gemeindepfarrer einzutragen.

5. Bei den Taufgesprächen anlässlich der Anmeldung sollen die Fragen behandelt werden, die sich aus der Lebensordnung und unserem Katechismus ergeben.

Desgleichen soll die Patenfähigkeit festgestellt werden.

6. Die Taufe soll möglichst mit Taufansprache vollzogen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Nach der Grundordnung sind die Lebensordnung bzw. alle Teile der Lebensordnung durch ein kirchliches Gesetz einzuführen. Das heißt also, nicht die Lebensordnung ist ein kirchliches Gesetz, sondern sie wird nur eingeführt durch ein kirchliches Gesetz. Für ein solches Gesetz ist ein Entwurf fertiggestellt, der folgenden Wortlaut hat:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

Die Einführung einer Kirchlichen Lebensordnung, hier: Die Heilige Taufe betr.

Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Für den Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens wird die angeschlossene Kirchliche Lebensordnung über die Heilige Taufe eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen dieser Lebensordnung zu ihrer Durchführung Richtlinien geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Synodale Dr. Körner (Zur Geschäftsordnung): Es war doch vorhin die Rede davon, daß hier noch eine Bestimmung eingeführt werden muß über die Zweidrittelmehrheit.

Präsident Dr. Umhauer: Das halten wir nicht für unbedingt nötig, weil wir die Frage offen lassen wollen, die

in der Tat verschieden beantwortet werden kann, ob für die Beschlusssfassung über dieses Gesetz die Vorschriften über die Beschlusshfähigkeit der Kirchenverfassung oder der Grundordnung ausschlaggebend sind. Schlimmstenfalls sind die Vorschriften der Grundordnung maßgebend, dann hat dieses Gesetz keine die Kirchenverfassung ändernde Wirkung. Es bleiben also die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung in Kraft, soweit sie im Gegensatz zu diesem Gesetz und der Lebensordnung stehen. Soweit wir sehen können, ist dies nur in einem Punkt der Fall, nämlich im Punkt des Entlastscheines, bezüglich dessen in § 56 der Kirchenverfassung gesagt wird, er sei unverzüglich zu erteilen, ohne daß irgendwelche Voraussetzungen gegeben sind für die Erteilung des Entlastscheines. Bei der nächsten Gelegenheit, wenn die ganze Lebensordnung verabschiedet wird, wird ein neues Gesetz notwendig werden, und dort werden wir dann eben mit der Beschlusssfassung über das Gesetz zuwarten, bis wir die Anwesenheit von drei Vierteln aller Synoden haben. Wir haben sie heute nicht, und es bleibt nichts anderes übrig, als daß wir diese Frage prüfen lassen. Es bleibt also der § 56 der Kirchenverfassung in Kraft.

Landesbischof D. Bender: Es ist doch kein verfassungsänderndes Gesetz!

Präsident Dr. Umhauer: Nein, nur wenn wir den § 2 einfügen, den wir heute morgen in Aussicht genommen hatten: „Die Bestimmungen in § 56 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung finden auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Frage von Herrn Dr. Körner bezog sich auf § 56 KB, der von der Abmeldung handelt. Wir hatten ja zwischendurch erwogen, ob man diese Bestimmung hinsichtlich der Lebensordnung in einem besonderen Paragraphen des Ihnen vorliegenden Entwurfes eines Einführungsgesetzes außer Kraft setzen sollte. Da die eben vorgelesene Gesetzesvorlage eine derartige Bestimmung, die § 56 KB außer Kraft setzt, jedoch nicht enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit nicht notwendig.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall, dann kommen wir zur Abstimmung. — Das Gesetz wird in der vorliegenden Fassung in der Einzelberatung einstimmig und in der Gesamtabstimmung mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Synodale Hammann: Der leitende Berichterstatter des Berichts über die Vorlage der Lebensordnung hat gestern zum Schlus zwei Anträge gestellt:

Der erste Antrag teilt sich in zwei Hälften:

1a) bezog sich, wie er vortrug — ich kann das nur noch frei jetzt wiedergeben — auf einen Vorschlag des Hauptausschusses, wonach diese Lebensordnung auch hinsichtlich ihrer Einhaltung von Seiten der badischen Pfarrerschaft für verbindlich erklärt werden sollte.

1b) Die Pfarrerschaft sollte darauf hingewiesen werden, innerhalb der Kirchenbezirke eine möglichst weitgehende Einmütigkeit hinsichtlich der in der Lebensordnung vorgetragenen einzelnen Punkte zu erreichen.

Dazu ist wohl eine Richtigstellung nötig. Nach meiner Erinnerung hatte der Hauptausschuss hinsichtlich 1a) nicht einen dahingehenden Antrag an die Synode richten wollen. Inhaltlich war davon die Rede gewesen. Es dürfte, wenn ich die Meinung der Mitglieder des Hauptausschusses hier referieren darf, doch wohl unsere Meinung nicht gewesen sein, daß wir einen dahingehenden Antrag an die Synode haben stellen wollen, sondern lediglich sollte im Bericht festgehalten werden, daß die Lebensordnung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen vor allen Dingen auch von der Pfarrerschaft beachtet werden müßte. Es entspricht wohl nicht der Würde einer Lebensordnung, daß man die Pfarrer, die darüber besonders zu wachen beauftragt sind, nun noch am Schlus auf diese besondere Weise auf ihre Verbindlichkeit und Pflicht hinweisen müßte. Vielleicht sollte zuerst dazu noch einmal der

Vorsitzende des Hauptausschusses gefragt werden, ob diese Berichterstattung etwa sinngemäß das wiedergibt, was im Hauptausschuß gesagt worden ist.

Synodale Möllert: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern der Hauptausschuß hatte gebeten, diese kurze Bemerkung empfehlend dem Oberkirchenrat zu übermitteln zur Verwendung. Wie er sie verwendet, ist Sache des Oberkirchenrats, ob er sie hinzufügt zur Lebensordnung mit einigen kurzen Bemerkungen. Das Letzte bezog sich ja dann auf die Krankenhauspfarrer und die Klinikpfarrer, da darum gebeten worden ist, daß auch von Seiten des Oberkirchenrats aus es im Auge behalten werden sollte, daß auch die Klinikpfarrer irgendwie zu einer Einigung in der Frage der Kliniktaufen kommen sollten. Es war also nicht ein Antrag, der vom Hauptausschuß an das Plenum der Synode gegangen ist, sondern eine Empfehlung des Hauptausschusses zur weiteren Behandlung durch den Evang. Oberkirchenrat. — Das habe ich auch vorgetragen. (Zuruf Synodale Hammann: Ja, gut!)

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich rate davon ab, daß gerade der Oberkirchenrat als der Schulmeister am Schlus nun mit dem erhobenen Zeigefinger dem Pfarrer gegenüber erscheint. Wenn dem Pfarrer überhaupt ein Wort gesagt werden soll, dann durch die Synode. Aber ich meine auch, daß, wenn der Pfarrer diesen Bericht liest, er wissen wird, was er zu tun hat.

Oberkirchenrat Dürr: Es hat sich nur darum gehandelt, daß ein Zwischenruf des Hauptausschusses gesagt hat: Diese Lebensordnung gilt doch wohl auch für die Pfarrer. Und es war auch gesagt worden, der Berichterstatter möchte diese Äußerung festhalten, dann komme sie in den Bericht, nicht aber noch einmal eine besondere Ermahnung, die vom Evang. Oberkirchenrat an die Pfarrer gerichtet werden soll.

Synodale Hanß: Ich möchte das nur bestätigen, was eben gesagt worden ist. Es war keineswegs ein Besluß des Hauptausschusses, sondern nur eine Anregung, die aus der Mitte des Hauptausschusses ausgesprochen wurde. Und ich möchte doch sehr bitten, die Sache nicht so sehr zu unterstreichen. Wir wollen zu unseren Pfarrern doch das Vertrauen haben, daß sie, die die ganze Zeit ohne Lebensordnung sich durchgekämpft haben, nun auch die Lebensordnung recht handhaben werden.

Synodale Hammann: Der zweite Teil bezog sich auf ein Ersuchen: Der Evang. Oberkirchenrat möge die Klinikpfarrer und die für die Seelsorge beauftragten Krankenhauspfarrer ersuchen, daß auch sie an ihrem Teil dazu beitragen, die Taufordnung zu verwirklichen. Noch seien nicht alle Klinik- und Krankenhauspfarrer dazu willig, von ihren Kliniktaufen abzusehen. Und so weiter!

Nach meiner Erinnerung — es war ja mein eigenes Anliegen in dem Gespräch des Hauptausschusses — ging unsere Absicht, die dann auch einmütig angenommen wurde, in der Aussprache des Hauptausschusses mehr in der Richtung, die Synode solle die Krankenhauspfarrer und die zur Durchführung der Kliniktaufen beauftragten Pfarrer bitten, ersuchen, die Fragen betreffs Kliniktaufen in vollster Solidarität mit dieser Lebensordnung weiter zu behandeln. Wir möchten auch bei diesem Hinweis nicht einen Kommentar, wie er gestern dann noch zur Erklärung gegeben werden mußte, hinzufügen, weil die Sorge besteht, daß dieser Hinweis genau wie beim ersten Teil, den wir eben kurz besprochen haben, in eine gewisse Peinlichkeit hineingeraten könnte.

Und deshalb möchte ich vorschlagen, daß etwa so formuliert wird:

Die Synode bittet die Krankenhauspfarrer und die zur Durchführung der Kliniktaufen beauftragten Pfarrer, die Fragen betr. Kliniktaufen in voller Solidarität mit der Lebensordnung weiter zu behandeln.

Präsident Dr. Umhauer: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß Sie mit

dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind.

II.

Synodale Kühn: Hochverehrter Herr Präsident: Ich bin gebeten worden, namens der Synodalen Ihnen ein Dankeswort zu sagen für Ihre große Arbeit, die Sie auf dieser Synode mit uns gehabt haben. Ich glaube, daß ich zu diesem Dankeswort nicht deshalb aufgefordert worden bin, weil ich Ihnen besondere Mühe gemacht habe, ich meine, daß mein Anliegen nur ein Stück der Mitarbeit war, zu der wir eben hier verpflichtet sind.

Daß diese Synode trotz der in uns liegenden Spannungen in einer so brüderlichen und, ich glaube auch, sachlichen Weise durchgeführt werden konnte, verdanken wir Ihrer Weisheit und Güte. Und das sind ja wohl die besten Gaben, die Gott uns im Alter schenken möge. Und er möge Sie uns mit diesen Gaben noch recht lange erhalten. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Nehmen Sie, Herr Pfarrer Kühn, meinen herzlichen Dank für Ihre überaus freundlichen Worte der Anerkennung, und auch Sie, meine lieben Konzynodalen, nehmen Sie meinen Dank für den Beifall, den Sie den Worten des Herrn Pfarrer Kühn gezollt haben. Ich freue mich, daß es gelungen ist, die Aufgabe, die der Synode gestellt war, und die nicht ganz einfach war, in verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewältigen. Den Dank, den Sie mir zugesetzt haben, reiche ich wieder zurück, insbesondere dem Hauptausschuß und seinem Vorsitzenden und den Berichterstattern. Ich danke auch allen Synodalen, die im Hauptausschuß und hier im Plenum durch Ihre Vorträge und durch Ihre Anregungen zu dem befriedigenden Werke beigetragen haben.

Die anderen Ausschüsse, außer dem Hauptausschuß, waren dieses Mal ja erfreulicherweise weniger belastet. Aber auch ihnen gilt mein Dank, ihren Vorsitzenden und ihren Berichterstattern sowie den Herren Mitgliedern der Ausschüsse, die das Wort genommen haben.

Wir sind damit am Ende unserer geschäftlichen Tagesordnung angekommen, nachdem ich noch den Herren Dr. Körner, Weiser und Hammann das Wort erteilt habe.

Synodale Dr. Körner: Nur eine kurze Anregung möchte ich hier geben: Wir Laiensynodalen wären auf diese Tagung besser vorbereitet gewesen bezüglich der theologischen Fragen, die diesesmal vorwiegend verhandelt worden sind, wenn wir eingeladen worden wären zu den Pfarrkonferenzen, die sich mit der Vorlage in unseren Bezirken beschäftigt haben. Ich möchte die Anregung geben, bei ähnlichen Situationen in Zukunft das zu tun. (Beifall!)

Synodale Weiser: Auch ich hätte nur noch eine kleine Anregung. Es handelt sich um folgendes: Wir haben den Bericht z. B. des Kleinen Verfassungsausschusses gehört. Da haben wir daraus entnommen, daß da wieder die Bezirkssynoden eingeschaltet werden sollen. Und immer wieder werden die Pfarrkonferenzen und Pfarrkongresse eingeschaltet, und das ist ja auch zu begrüßen. Nun habe ich die ganzen Beratungen des Hauptausschusses als Zuhörer mitgemacht und habe nicht immer den Eindruck gehabt, daß nach diesen Seiten 4, 5 und 6 auch wirklich so eifrig nachgeschlagen wurde. Ich glaube, man käme in diesen Dingen besser zurecht, wenn man jedesmal nach den betreffenden Artikeln die Stellungnahmen, die von draußen gekommen sind, einbauen würde bei diesen Vorschriften, so daß das auch mit verlesen würde und auch immer wieder jedem einzeln vor den Augen läge.

Synodale Hammann: Die Synode hat in ihrer Spätjahrs-tagung den Diakonischen Beirat gewählt, der drei Tage lang in verschiedenen Sitzungen sich an die Fülle der Aufgaben gemacht hat. Im Auftrag dieses Diakonischen Beirates möchte ich mitteilen, daß zu dieser Synodalsitzung der geforderte Bericht deshalb nicht erstattet werden wollte und konnte, weil wir in den Arbeiten mitten drin stehen. Es ist

ununlich, halbfertige Berichterstattungen vorzutragen. Deshalb wird bis zur Spätjahrs-tagung die Arbeit des Diakonischen Beirats vorgetragen werden, und ich darf nur mit einem Satz feststellen, daß die Lage der Mutterhausdiakonie durch die Mithilfe von seiten der Synode sich auf diesen Tagungen als etwas hoffnungsfreudiger dargestellt hat und daß wir wohl miteinander auf dem richtigen Wege sind.

Präsident Dr. Umhauer: Meinem Dankeswort von vorhin darf ich noch etwas befügen. Ich habe auch herzlich zu danken meinen Gehilfen, den Herren Schriftführern und Stellvertretern im Präsidium und nicht zuletzt dem Altestenrat. Der Altestenrat hat gerade in dieser Tagung größere und unangenehmere Aufgaben gehabt, als es sonst üblich ist, und er hat noch das traurige Ergebnis erleben müssen, daß seine Arbeit erfolglos war. Wir haben geglaubt, die Schwierigkeiten, unter denen der Hauptausschuß leidet, durch unsere Vorschläge mildern zu können, sie sind nicht gut geheißen worden. Nicht zuletzt deswegen nicht, weil die Mitglieder des Hauptausschusses selbst zum großen Teil sich nicht helfen lassen wollten. Wir haben deswegen unsere Anregung ruhen lassen. Infolge eines außerordentlich weisen Antrages des Herrn von Diege ist es nicht zu einer Niederlage des Altestenrates gekommen, sondern uns die Brücke der Vertagung gebaut worden, auf die wir getreten sind. Aber ich kann Ihnen namens des Altestenrates versichern, wir werden von uns aus diese Frage nicht mehr aufgreifen, sondern werden uns passiv verhalten, bis der Hauptausschuß selbst den Wunsch äußert, verkleinert zu werden und einen Teil seiner Aufgaben abgeben zu können.

Damit sind wir am Ende der geschäftlichen Tagesordnung, und der Herr Landesbischof wird uns jetzt noch eine *Schlussansprache* halten.

III.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Sie erlauben mir, daß ich mich ein wenig an die paar Worte halte, die ich mir aufgeschrieben habe; denn ich kann nicht verheimlichen, daß ich ein wenig müde geworden bin, vor allem durch diesen heutigen Tag.

Es kann am Ende zunächst nur ein Wort des Dankes sein gegen Gott. Ich weiß nicht, ob es Ihnen in diesen Tagen so gegangen ist wie mir. Ich kann nur wünschen, daß Sie mit mir wirklich von Herzen froh geworden sind über den neuen Einblick in Gottes wunderbare Haushaltung. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stand die Aussprache über die Ordnung der Heiligen Taufe in unserer Kirche. Gott hat uns da genötigt, in das Geheimnis seines gnädigen Umganges mit der Welt und mit uns selbst hineinzuschauen. Er hat uns von der Angst frei gemacht, daß der Versuch, sich über den Sinn der Heiligen Taufe Klarheit zu verschaffen, uns in ein unwegsames Gelände führen könnte. Ich schäme mich noch nachträglich aller heimlichen Fluchtgedanken, die zur „weisen“ Beschränkung auf die äußere Ordnung des Taufvollzugs geraten haben aus der Sorge, wir könnten durch ein Zeugnis von dem seligen Wunder der Heiligen Taufe unsere Kompetenz überschreiten und unerlaubt ein neues Bekennnis vorwegnehmenn. Das waren kleingläubige Sorgen, und Gott hat sie zerstreut. Gott hat uns erlaubt, uns an der Heiligen Taufe als an der großen Fußspur der immer zuvorlaufenden Gnade Gottes zu erquicken und davon, wenn auch in aller Beschränktheit, ein Wort zu sagen.

Liebe Brüder, brannte nicht unser Herz, als der vor uns trat, der am Anfang unseres Lebens eben in der Heiligen Taufe uns begegnete und der uns, da wir tot waren in den Sünden, d. h. völlig eingebettet in den Zusammenhang der gefallenen Todeswelt, mit seinem lieben Sohn zusammengebunden und damit ihm lebendig gemacht hat? Ist es nicht so, daß aller eigener Ruhm aufhört, weil jede Regung geistlichen Lebens, die uns je geschenkt worden ist, alle Buh-gänge, alle Glaubenstreue, alle Kämpfe und Siege sich eben

auf dem Grund abspielen, den er selber gelegt hat, als er uns durch die Heilige Taufe ohne unser Zutun und geschenkweise versetzt hat in den Regierungsbezirk Jesu Christi. Er hat sein Wort gehalten, das er über uns gesprochen, als eben sich unserem armen Leben der erste Schrei entrang. Hat er uns nicht gesucht, weil er uns zum Eigentum angenommen hat? Und hat er uns nicht gefunden, und trägt er uns nicht, uns, die wir immer wieder gebuñfähig sind, auf seinen barmherzigen Schultern. Nicht als ob wir's schon ergriffen hätten oder vollkommen seien, aber wir sind von Jesus Christus ergriffen, und er bringt uns auf eine ebenso wunderbare wie beschämende Weise auf den Trab, daß wir ihm nachjagen. Weil sich das nicht in Gedanken, sondern in Lebensvorgängen abspielt, so haben wir das Recht und die Pflicht, dieses Handeln unseres Gottes für uns und an uns und in uns als eine echte Geschichte anzusehen, an deren zeitlichem Anfang gleichsam als erster Alt die Tat Gottes in unserer Taufe steht.

Wie groß wird da diese unscheinbare Handlung, aus der sich unser ganzes Christenleben heraus entfaltet nach dem geheimnisvollen Gottesgesetz: Das Säenkorn, arm und klein, wächst endlich ohne Schein doch zum Baume. Es ist ein wirkliches Geschenk, daß, soweit ich sehe, darüber unter uns Einigkeit besteht, daß in der Heiligen Taufe die grundlegende Gottesstat an unserem verlorenen Leben geschehen ist. Wenn unter uns der Satz, daß Gott uns zum Leben aus und mit ihm berufen hat, auch verschieden akzentuiert wird, und die einen die grundlegende Gottesstat hervorheben, die anderen

die Früchte dieser Tat im Christenleben betonen, so muß das nicht ein Gegensatz sein, weil beide Tatsachen unlöslich zusammengehören, Wurzel und Frucht.

Ja, es ist gut, daß auf diese Weise der Reichtum des Reiches Gottes ans Licht gebracht wird und wir in der Kirche uns gegenseitig dienen, die einen so, daß sie durch den konkreten Hinweis auf Gottes Gründtat die anderen vor dem Irrtum eigenständigen geistlichen Lebens bewahren; und diese wiederum dienen ihren Brüdern mit der Betonung der Hingabe des Willens und aller Kraft an den Geber des Heils, daß sie nicht einem falschen Quietismus verfallen. Die Abgründe, die unser geistliches Leben bedrohen, öffnen sich auf beiden Seiten unseres Weges. Aber eins wollen und müssen wir sein in dem Bekenntnis: „Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“

Und nun begleiten wir das erste Stück der Lebensordnung unserer Kirche mit dem Gebet, daß Gott unsere Gemeinden und unsere Pfarrer zu ihrer freiwilligen ernstlichen Aufnahme willig macht, und daß unsere Arbeit nicht vergeblich gewesen sein möge. Und zuletzt danken wir Gott doch auch für die brüderliche Gemeinschaft, die uns in diesen Tagen geschenkt worden ist.

Empfinden Sie es nicht mit mir als ein großes Geschenk, daß wir uns so gut und so freundlich und so ehrlich begegnen dürfen? In solchen Tagen lernt man etwas ahnen davon, was es heißt: „in seinem Reiche unter ihm leben“, hier schon auf Erden.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1955.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Änderung der Kirchenverfassung betr.

Az. 14/21 (12/2)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz
beschlossen, was folgt:

§ 1

In § 80 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung
vom 24. 12. 1919 wird das Wort „zweiten“ durch
das Wort „dritten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung
in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1955.

Der Landesbischof:

Begründung:

§ 80 Absatz 1 Satz 1 KV bestimmt: „Die Bezirkssynode versammelt sich in jedem zweiten Jahre unter dem Vorsitze des Dekans oder seines Stellvertreters.“ Die im vorstehenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Abänderung will an die Stelle des zweijährigen einen dreijährigen Turnus der ordentlichen Tagungen der Bezirkssynoden treten lassen und damit Anträge und Anregungen entsprechen, die aus der Mitte der Bezirkssynoden an die Kirchenleitung herangetragen wurden.

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt faßte am 4. November 1954 einstimmig folgenden Beschuß: „Wir möchten die Bitte an den Evang. Oberkirchenrat richten, der Landessynode den Vorschlag zu machen, die Hauptberichte nur alle drei Jahre und nicht alle zwei Jahre zu erstatten. Das würde bedeuten, daß die ordentliche Bezirkssynode nur alle drei Jahre zusammentritt.“ Auch von anderen Bezirkssynoden des Jahres 1954 sind Wünsche, die in derselben Richtung gehen, ausgesprochen worden. Die Bezirkssynode Freiburg nahm einstimmig bei einer Enthaltung einen Antrag an, nach welchem der Haupt-

bericht nur alle vier Jahre der Bezirkssynode vorgelegt werden soll. Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt wünscht die Regelung, daß auf der ordentlichen Bezirkssynode jeweils nur der Hauptbericht behandelt wird und daß andere besondere Gegenstände außerordentlichen Tagungen der Bezirkssynoden zugewiesen werden. Der Verfasser des Hauptberichtes für den Kirchenbezirk Bretten stellt in seinem Bericht die Frage, ob es nicht genügte, wenn der Hauptbericht nur etwa alle sechs Jahre erstattet würde.

Zur Begründung solcher Wünsche und Anregungen wird 1. vorgebracht, daß es für die Pfarrämter eine zu große Belastung bedeutet, wenn sie bei der gegenwärtigen Regelung im Laufe von sechs Jahren vier umfassende Berichte über das kirchliche Leben und die Gemeindearbeit vorlegen müssen: einen zur Kirchenvisitation und drei zu den Bezirkssynoden. Mindestens einer von den letztgenannten Berichten könnte eingespart werden. Außerdem sei 2. der Wandel im kirchlichen Leben jetzt nicht mehr so stark, als daß nicht ein alle drei oder vier Jahre zu erstattender Bericht genügen würde.

Diese Erwägungen sind durchaus einleuchtend, und man versteht vollauf den Wunsch der Bezirkssynoden, in größeren Zeitabständen tagen und die Hauptberichte seltener, aber auch gründlicher behandeln zu dürfen, besonders nachdem die Bezirkssynoden sich in den letzten Jahren öfters mit umfangreichen und schwierigen Sondervorlagen befassen mußten.

Der Vorschlag, den Hauptbericht nur alle vier oder gar nur alle sechs Jahre zu erstatten und zu besprechen, geht wohl zu weit, da bei aller relativen Stabilisierung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit doch immer wieder neue Fragen und Nöte auftreten, deren gemeinsame Beratung in den Kirchenbezirken nicht zu lange hinausgeschoben werden sollte. Die Regelung, daß die Bezirkssynoden alle drei Jahre zu ordentlichen Tagungen (mit der Beratung des Hauptberichts als Mittelpunkt) zusammenetreten, empfiehlt sich in sachlicher Hinsicht mehr. Sie hat auch, wenn sie jetzt getroffen wird, einen besonderen Vorzug. Nimmt die Landessynode den vorliegenden Gesetzesentwurf an, so wäre die nächste ordentliche Bezirkssynode im Jahre 1957, die übernächste im Jahre 1960 usw. zu halten, und das bedeutet, die Bezirkssynoden würden dann jeweils im ersten Jahr nach den Kirchenwahlen (und im vierten Jahr der Wahlperiode) zu Beratungen über den Hauptbericht zusammenetreten, und für eine neugebildete Bezirkssynode ist es sicher wertvoll, wenn sie

gleich bei ihrem Arbeitsbeginn vor ein Gesamtbild der Lage im Kirchenbezirk gestellt und mit den aktuellen Fragen vertraut gemacht wird.

Es erscheint nicht ratsam, durch eine gesetzliche Bestimmung festzulegen, daß auf der ordentlichen Bezirkssynode jeweils nur der Hauptbericht zu behandeln ist. Eine solche Festlegung könnte sich gelegentlich einengend auswirken. Denn es ist ja der Fall denkbar, daß sich im Turnusjahr der ordentlichen Bezirkssynode die Notwendigkeit der Behandlung einer kleineren, aber dringlichen Sondervorlage ergibt, neben der für den Hauptbericht durchaus Raum bleibt. Im übrigen hat der Evang. Oberkirchenrat selber den Wunsch, daß die Hauptberichte auf den ordentlichen Tagungen gründlich behandelt werden, und wird deshalb nach Möglichkeit für die Erledigung der besonderen Vorlagen die Abhaltung außerordentlicher Bezirkssynoden anordnen, wozu ihn der in Kraft bleibende § 81 KV berechtigt.

Wenn einzelne Bezirkssynoden, wie sie aussprachen, den Wunsch haben, öfter zu Tagungen zusammenzutreten, bei denen kein Hauptbericht zu behandeln ist und also die ganze Zeit zur Behandlung besonderer Fragen zur Verfügung steht, so gibt dazu der zitierte § 81 KV die volle Möglichkeit, indem er bestimmt, daß die Bezirkssynode nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats außerordentlich berufen werden kann.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1955.

Das Epiphaniastfest am 6. Januar 1955 betr.

Az. 30/0

Der Landeskirchenrat bittet die Landessynode, dem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 21. 12. 1954 Nr. 29146, Epiphaniastfest betreffend, und der Stellungnahme des Landeskirchenrats hierzu zuzustimmen.

Begründung:

Bei ihren Verhandlungen über die Perikopenordnung hat sich die Landessynode in ihrer Sitzung vom 28. 10. 1954 auch mit dem Epiphaniastfest eingehender beschäftigt. Der Berichterstatter des Hauptausschusses, Syn. Mölbert, führte hierbei u. a. aus:

„Das Epiphaniastfest, das in der Württembergischen Landeskirche fast wie das Weihnachtsfest gefeiert wird, soll bei uns dadurch zur Geltung kommen, daß wir die Sonntage nicht mehr wie bisher nach Weihnachten zählen, sondern nach Epiphanien. An diesem Sonntag soll auch der Missionssonntag gehalten werden. Wir einigten uns über das Epiphaniastfest zu folgender Formulierung:

„Das Epiphaniastfest wird am Sonntag nach dem 5. Januar gefeiert und fällt mit dem Missionssonntag zusammen.“

Der auf das Kirchenjahr bezügliche Antrag II b des Hauptausschusses nimmt die vorstehende Formulierung wörtlich auf. Vor der Abstimmung über diesen Antrag kam es im Plenum der Synode zu einer längeren Aussprache über die Konkurrenz von Epiphaniastfest und Missionssonntag. Die Aussprache wurde durch eine Stellungnahme von Dekan Schühle eingeleitet, in der u. a. geltend gemacht wurde, die Pfarrkonferenz Durlach sei der Auffassung, daß der Missionssonntag nicht am Epiphaniastfest, sondern am 3. Sonntag nach Epiphanien begangen werden solle, da an diesem Sonntag die Texte, der Wochenspruch und das Wochenlied eher das Leitbild für den Missionssonntag abgeben könnten, als es am Epiphaniastsonntag der Fall sei.

Herr Landesbischof äußerte sich in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Bei diesem Antrag von Dekan Schühle geht es darum, ob der Missionssonntag mit dem Epiphaniastsonntag zusammenfallen oder am dritten Sonntag nach Epiphanien gefeiert werden soll. Im ersten Fall sind Weihnachtstexte gegeben, d. h. man müßte am Missionssonntag über einen Weihnachtstext und am 3. Sonntag nach Epiphanien, der dann nicht der Missionssonntag wäre, über Mission predigen. Das ist eine gewisse Schwierigkeit.“

Die Diskussion führte schließlich zu einem von Dekan Schühle gestellten Abänderungsantrag, hinter dem Antrag b des Hauptausschusses als c einzufügen:

„Als Missionssonntag gilt der 3. Sonntag nach Epiphanien.“

Bei der Abstimmung wurde der Abänderungsantrag abgelehnt und der Antrag des Hauptausschusses betr. Epiphaniastfest angenommen.

Nach all dem ist festzustellen, daß die Landessynode davon ausgegangen ist, daß die Perikopenordnung unserer Landeskirche der Feier des Epiphaniastfestes Raum gibt. Im anderen Falle wären die Beratungen über die Konkurrenz von Epiphaniastfest und Missionssonntag von vornherein gegenstandslos gewesen.

Bedenken gegen das Epiphaniastfest als solches sind während der Synode von keinem Synodalen geltend gemacht worden.

Das Kirchenbuch für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens von

1930 enthält in Teil I S. 55 – 63 eine eingehende liturgische Ordnung der Epiphanienzeit.

Das neue Feiertagsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 13. 12. 1954 sieht in § 1 als gesetzlichen Feiertag vor: das Erscheinungsfest am 6. Januar. Dies geht auf einen in den letzten Jahren bei der Beratung über den Entwurf eines neuen Feiertagsgesetzes wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Württembergischen Landeskirche zurück, das Epiphaniasfest traditionsgemäß nicht an einem Sonntag, sondern an einem zum kirchlichen Feiertag ausgestalteten Wochentag zu feiern.

Im Feiertagsgesetz handelt es sich auch in diesem Zusammenhang nicht um die staatliche Einführung kirchlicher Feiertage, sondern um eine Anerkennung derselben durch den Staat, die u. a. in einer Reihe von Schutzbestimmungen Ausdruck findet, von denen bei den gesetzlichen Feiertagen insbesondere die gesetzliche Garantierung der Arbeitsruhe bei Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers bemerkenswert ist.

Es erschien dem Evang. Oberkirchenrat unverantwortlich, diese Gelegenheit zur Verkündigung des Wortes Gottes nach den Texten, die in der Perikopenordnung erst für den Sonntag nach dem 5. Januar festgelegt sind, ungenutzt vorübergehen zu lassen, zumal auf diesem Wege die Konkurrenz von Epiphaniasfest und Missionsfest in einer Weise gelöst werden konnte, wie es in dem Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 21. 12. 1954 geschehen ist.

Da die Landessynode, wie oben dargestellt, dem Antrag b des Hauptausschusses ausdrücklich zugestimmt hatte, wonach das Epiphaniasfest am Sonntag nach dem 5. Januar gefeiert werden sollte, wurden angesichts des knappen Zeitraumes zwischen der ersten Mitteilung des Feiertagsgesetzes im Staatsanzeiger und dem gesetzlichen Feiertag am 6. 1. 1955 die Mitglieder des Landeskirchenrats im schriftlichen Verfahren um ihre Stellungnahme zu der Vorverlegung des

Epiphaniasfestes vom 9. 1. auf den 6. 1. gebeten. Nachdem sich der Landeskirchenrat zustimmend geäußert hatte, wurde durch Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 21. 12. 1954 Nr. 29146 angeordnet, daß in allen Gemeinden unserer Landeskirche der 6. Januar als Epiphaniasfest gottesdienstlich begangen wird. Für die Predigt dieses Tages wurde auf die Epiphaniasperikope verwiesen. Weiterhin wurde angeordnet, daß der folgende Sonntag (9. 1. 1955) als Missionssonntag zu begehen sei und für diesen Sonntag die Auswahl des Textes freigestellt.

Anhang

Evang. Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 21. Dez. 1954

Nr. 29146

Epiphaniasfest betr.

Az. 30/0

An sämtliche Pfarrämter, Diasporapfarrämter und Pfarrvikariate!

Nachdem der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, für das gesamte Land Baden-Württemberg den 6. Januar zum staatlichen Feiertag zu erklären, ordnen wir mit Zustimmung des Landeskirchenrats an, daß auch in allen Gemeinden unserer Landeskirche dieser Tag als Epiphaniasfest gottesdienstlich begangen wird. In Abänderung unseres Runderlasses Nr. 25835 vom 16. November 1954 gilt für die Predigt dieses Tages die Epiphaniasperikope. Der folgende Sonntag, der 9. 1., wird als Missionssonntag begangen. Die Auswahl des Textes für diesen Sonntag ist freigestellt.

gez. Dr. Heidland

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1955.

Die Heilige Taufe betr.

Az. 32/1

Entwurf des Ausschusses für die Lebensordnung

Vom Sakrament der Heiligen Taufe

1. Sofern die christliche Taufe die Eingliederung in die Kirche bedeutet, übernimmt die Gemeinde, indem sie das Sakrament austeilt, die Verantwortung dafür, daß eine rechte christliche Unterweisung der heranwachsenden Kinder stattfindet.

Andererseits kann von der Kirche die Kindertaufe nur verantwortet werden, wenn sie mit der Voraussetzung rechnen kann, daß seitens der Eltern die Verpflichtung, den Kindern eine christliche Erziehung zu geben, ernst genommen wird. Das bedeutet für die Eltern, daß sie, wenn irgend möglich, die Anmeldung zur Taufe bei dem Pfarrer persönlich vollziehen; das bedeutet für den Pfarrer, daß er bei dieser Anmeldung den Eltern die Bedeutung der Taufe und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen sowohl für die Erziehung wie auch für die Wahl der Paten deutlich macht.

Im übrigen muß auch durch Predigt, Konfirmandenunterricht, Christenlehre und sonstige Jugendunterweisung für eine Vertiefung der Erkenntnis hinsichtlich der Heilsbedeutung der Taufe Sorge getragen werden.

2. Die Form der Taufhandlung ist durch das Kirchenbuch festgelegt. Sie ist nur von ordinier-ten Pfarrern zu vollziehen. In Fällen, in denen das Leben des Kindes gefährdet erscheint, ist jeder erwachsene Christ berechtigt, die sogenannte Nottaufe vorzunehmen. Falls das Kind am Leben bleibt, ist die Notaufe später durch den zuständigen Pfarrer zu bestätigen. Von der vollzogenen Notaufe muß dem zuständigen Pfarramt unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dabei ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen, auch sind die Namen der Paten anzugeben.

3. Taufen anderer Kirchen bzw. christlicher Religionsgemeinschaften sind als gültig anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß sie einsetzungsgemäß auf den Dreieinigen Gott vollzogen sind.

4. Die Taufe soll möglichst innerhalb des Gemeindegottesdienstes stattfinden. Dabei ist es wünschenswert, daß die Eltern und Paten am ganzen Gottesdienst teilnehmen.

Haustaufen und Taufen in Kliniken sind nur in begründeten Notfällen zulässig.

Falls die Taufe nicht im Gemeindegottesdienst stattfindet, ist der getauften Kinder jedenfalls im Gottesdienst fürbittend zu gedenken. Wünschenswert ist die Einführung der Sitte, die Mutter unter Handauflegung einzusegnen.

5. Zuständig für die Taufe ist der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk die Eltern gehören. Soll das Kind von einem andern als dem zuständigen Pfarrer getauft werden, so ist von diesem ein Entlaßschein einzuholen. Ist das Kind in einem anderen Ort geboren, so kann es von dem dortigen Pfarrer getauft werden. Von der Taufe eines einer anderen Kirchengemeinde oder einem anderen Seelsorgebezirk angehörenden Kindes hat der taufende Pfarrer alsbald dem Pfarramt der betreffenden Gemeinde zum Zweck der Eintragung in das dortige Kirchenbuch Nachricht zu geben. Den Eltern ist über jede vollzogene Taufe nach der Taufhandlung eine schriftliche Bestätigung der Taufe, am besten auf einem künstlerischen Taufblatt, zu überreichen.

6. Bei der Taufe sollen möglichst beide Eltern sowie die Paten des Kindes anwesend sein.

Zu Paten können nur konfirmierte Kirchenangehörige, es sei denn, daß ihnen das Patenrecht abgesprochen ist, gewählt werden.

Falls Angehörige einer andern christlichen Religionsgemeinschaft als Paten gewählt werden, muß die Hälfte aller Paten evangelisch sein. Aus der Kirche Ausgetretene und Nichtchristen dürfen nicht Paten sein.

Zwischen Taufen ehelicher und unehelicher Kinder wird kein Unterschied gemacht. Auf die Wahl der Paten muß aber bei unehelichen Kindern der Pfarrer ganz besonders achten.

7. Falls nur ein Elternteil der Landeskirche angehört, ist die Taufe auch zulässig, wenn die Zusicherung evangelischer Kindererziehung von beiden Eltern gegeben wird.

Auch wenn kein Elternteil der evangelischen Kirche angehört, ist dem Taufbegehr zu entsprechen, wenn die christliche Unterweisung des Täuflings gewährleistet ist.

Wenn dagegen schulpflichtige Geschwister des zu taufenden Kindes durch die El-

tern ohne schwerwiegende Gründe vom evangelischen Religionsunterricht ferngehalten werden, ist die Taufe zu versagen.

8. Wer trotz seelsorgerlichen Zuspruchs und trotz Vermahnung durch Kirchenälteste das Sakrament der Taufe für seine eigenen Kinder verschmäht, verliert das aktive und passive kirchliche Wahlrecht und ist durch den Kirchengemeinderat des Patenrechts für lustig zu erklären. Falls sich der Kirchengemeinderat bei Eheleuten davon überzeugt, daß es der eine Teil an ernstlichen Bemühungen, sein Kind der Taufe zuzuführen, nicht hat fehlen lassen, so ist der Beschuß auf den andern Teil zu beschränken.

Zu Punkt 6 ist zu erwägen, ob man der württembergischen Kirche mit folgender Anordnung folgen soll:

„Abgesehen von den von den Eltern gewählten Paten stellt auch die Gemeinde für jeden Täufling einen „Gemeindepaten“, der sich von Gemeindewegen verantwortlich um die religiöse Erziehung der Kinder zu kümmern hat.“

Entwurf des Evang. Oberkirchenrats

Die Heilige Taufe

So spricht Jesus Christus: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Matth. 28, 19–20

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. Dabei glaubt sie, daß der Dreieinige Gott selbst in der Heiligen Taufe den Menschen an sich nimmt, ihn vom Fluch der Sünde löst, ihm als seinem Kinde alle guten Gaben zuwendet und ihn zu seiner Gemeinde hinzutut.

I

1. Die Kirche tauft Kinder, weil schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollen (Mark. 10, 13–16). Es ist Pflicht der Gemeinden, in ihrer Mitte den Taufbefehl Jesu Christi dankbar zu ehren.
2. Die Heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehr wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen (oder erziehen zu lassen). Die Eltern erfüllen ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Kind, für das sie die Heilige Taufe begehrten, am besten durch treue Teilnahme am Gottesdienst ihrer

Gemeinde und durch Übung einer christlichen Hausordnung, dann aber auch dadurch, daß sie ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen.

3. Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die Anmeldung soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen und dem Pfarrer Gelegenheit geben, die Eltern über den Sinn der Taufe und die Aufgabe der Eltern zu unterrichten. Darum sollen die Eltern ihr Kind persönlich zur Taufe anmelden.

Eltern, die ein Kind innerhalb eines Jahres ohne Not nicht taufen lassen und dadurch bekunden, daß sie den Segen der Heiligen Taufe nicht recht achten, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zu kirchlichen Ämtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi und darum auch Glied unserer Landeskirche. Deshalb sollen die Kinder in der Kirche und am besten im Gottesdienst der Gemeinde getauft werden. Haus- und Kliniktaufen sind nur auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft wer-

den, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung vor der Gemeinde und mit der Gemeinde übernehmen. Bleiben beide Eltern ohne vorherige triftige Erklärung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe aufgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorausgehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Besteht Gefahr für das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehr, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich in Gegenwart christlicher Zeugen, mit den Worten vollzogen werden: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser übergossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pfarrer angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Bei der Meldung der vollzogenen Nottaufe sind die Namen der Taufzeugen anzugeben.
6. Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern für die Taufe ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so ist um der Ordnung willen von dem zuständigen Pfarrer ein Entlaßschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.
7. Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur da recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Die Taufe kann deshalb nicht mit gutem Gewissen erteilt werden, wo die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist. Das ist z. B. der Fall, wenn Geschwister des zu taufenden Kindes durch die Eltern ohne triftige Gründe vom Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht oder der Christenlehre ferngehalten werden.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn beide Eltern in die evangelische Kindererziehung einwilligen und der evangelische Elternteil seiner christlichen Erziehungspflicht gewissenhaft nachkommen will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören, ferner, wenn die Eltern die Kirche und das Bekenntnis zu Jesus Christus

offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen,

wenn die Eltern zwar die Taufe ihres Kindes begehr, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen,

wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, an ihren schon getauften Kindern die Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen.

(Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wo an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen [z.B. eine Großmutter].)

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Hat sich der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchengemeinderats zur Versagung der Taufe entschließen müssen, so können die betreffenden Eltern beim Dekan Einspruch gegen die Entscheidung erheben.

Ein Kind, dem solcherweise die Taufe versagt ist, kann gleichwohl am Kindergottesdienst und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehr, denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen und ist im Grunde nur eine Rückstellung auf den Zeitpunkt, an dem die Gründe, die zur Versagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig geschehenen Taufe genügt die Feststellung, daß die Taufe von einem verordneten Diener einer christlichen Kirche vollzogen worden ist.
9. Bei der Taufe eines Kindes treten die Paten an die Seite der Eltern und versprechen mit ihnen, dem Kinde zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Das Patenamt verpflichtet die Paten zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, und wo es nötig ist, zu Mithilfe in der Erziehung des Kindes.

In der Regel werden zwei oder drei Paten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun.

Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zur Patenschaft zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so soll der Pfarrer sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich auch vor der Gemeinde als Taufzeugen zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Sind sie verhindert, so sollen Stellvertreter als Taufzeugen bestellt werden. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings leben, müssen eine Bescheinigung ihres Pfarrers über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Patenfähigkeit beibringen. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat.

II

1. Die Taufhandlung geschieht nach dem Kirchenbuch (Agende). Nur ordinierte Pfarrer dürfen das Sakrament der Heiligen Taufe spenden.

den. In besonderen Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat einen zeitlich begrenzten Auftrag zur Sakramentsspendung erteilen.

2. Ist ein Kind in einer anderen Gemeinde vom dortigen Pfarrer getauft, so muß dem zuständigen Pfarramt alsbald Nachricht davon gegeben werden, damit die Taufe ordnungsgemäß in das Taufbuch eingetragen werden kann.

Fragen für die Besprechung mit den Eltern und Paten:

Was ist die Taufe?

Warum werden schon die Kinder getauft?

Wie wird das Sakrament der Taufe recht verwaltet?

Wie wird die Taufe vollzogen?

In welchen Fällen kann die Taufe nicht verantwortet werden.

Bericht

Die Beratungen der Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente über die Lebensordnung, Abschnitt „Die heilige Taufe“

Auf Anordnung des Evang. Oberkirchenrats haben sich die Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente im Winterhalbjahr 1954/55 mit den beiden Entwürfen beschäftigt, die der von der Landessynode am 4. März 1948 berufene Ausschuß für die Lebensordnung (A.L.) und der Evang. Oberkirchenrat (O.K.) vorgelegt haben.

A. Grundsätzliches über eine Lebensordnung

Daß eine Lebensordnung geschaffen werden soll, wird von den meisten Pfarrkonferenzen begrüßt. 7 Pfarrkonferenzen freilich raten in mehr oder weniger bestimmter Form von dem ganzen Unternehmen ab: Freiburg, Lörrach, Karlsruhe-Stadt, Müllheim, Pforzheim-Stadt, Schopfheim, Sinsheim. Das Votum dieser Minderheit wird besonderes Gewicht beanspruchen dürfen, da es nach eingehender Beratung und auf Grund sehr sorgfältiger Referate gefaßt wurde. So möchten die Pfarrer der Kirchenbezirke Freiburg, Lörrach, Karlsruhe-Stadt und Müllheim erst einmal eine grundsätzliche Erklärung des O.K. oder der Landessynode über den Sinn erhalten, der einer Lebensordnung im Raum der Evangelischen Kirche zukommt. Freiburg speziell glaubt, erst nach Vorlage der gesamten Lebensordnung über ein Teilstück, wie es die beiden Vorlagen darstellen, urteilen zu können. Schopfheim möchte erst eine Einigung über die theologischen Sachfragen herbeigeführt sehen, bevor den Ge-

meindegliedern eine Lebensordnung in die Hand gegeben wird. Pforzheim wünscht, die gesamte Lebensordnung auf die präzise Klärung einiger weniger Fragen wie Klinikaufe, Taufversagung und Patenamt beschränkt zu wissen. Sinsheim empfiehlt, die Lebensordnung zunächst nur probeweise einzuführen.

Im theologischen Verständnis der Lebensordnung herrscht im wesentlichen Übereinstimmung. Dabei überwiegen die Aussagen darüber, wie die Lebensordnung nicht verstanden werden dürfe, bei weitem die positiven Erklärungen. Positiv verspricht man sich von ihr eine praktische Hilfe sowohl für die Gemeinde als auch für den Pfarrer. Die Gemeinde bedürfe einer Anleitung dazu, daß sie ihr Leben gemäß dem Worte Gottes gestaltet. Und eine solche generelle Anleitung sei möglich, weil ein gleiches Verständnis des Wortes Gottes, wie es im Bekennen der Kirche festgelegt ist, auch zu einer gewissen Gleichheit der Sitte führe. Es verleihe dieser Anleitung Nachdruck, wenn die Sitte in dem ganzen Gebiet der Landeskirche in gleicher Weise gelte. Diese landeskirchliche Geltung bedeute gleichzeitig eine Hilfe für den Pfarrer, der sich bei seinen Maßnahmen auf die in der gesamten Landeskirche gültige Ordnung berufen könne. Negativ wird festgestellt, daß von einer Lebensordnung keine geistliche Erneuerung erwartet werden dürfe, sie setze vielmehr das geistliche Leben voraus. Sie dürfe nicht der Bi-

bel im Wege stehen, sondern müsse den Blick der Gemeinde auf Gottes Wort selbst hinlenken. Sie dürfe nicht gesetzlich starr sein, sondern müsse wirklichem Leben Bewegungsfreiheit lassen. Sie könne dem Pfarrer nicht die letzte Verantwortung für die Entscheidung im konkreten seelsorgerlichen Fall abnehmen, sondern wolle diese Entscheidung nur vorbereiten. Sie dürfe nichts anordnen, was nicht auch wirklich durchführbar sei.

Für den Aufbau der Lebensordnung wird fast übereinstimmend gefordert, daß sich die Lebensordnung in einem ersten Teil, der den Hauptteil darstelle, an die Gemeindeglieder wendet und in einem zweiten Teil Ausführungsbestimmungen für Pfarrer und Kirchengemeinderat bietet.

Die Sprache soll volkstümlich sein (so vor allem Rheinbischofsheim und Schopfheim). Sie vermeide dogmatisches Dozieren und wende sich mit seelsorgerlicher Herzlichkeit an das Gemeindeglied (so vor allem Lörrach und Müllheim). Am besten rede sie den Leser in der zweiten Person singularis (Pforzheim-Land) oder pluralis (Lörrach, Müllheim) an. Die Bibel sei ausführlich und in ihrer Vielfalt zu zitieren (Schopfheim). Statt neue Formulierungen zu prägen, seien die den Gemeindegliedern bekannten Formulierungen des Katechismus zu verwenden (Durlach).

B. Über die beiden vorgelegten Entwürfe im allgemeinen

I. Zum Entwurf des A.L.

Für die Annahme des Entwurfs des A.L. hat sich keine Pfarrkonferenz entschieden. Es sind überhaupt nur wenige Pfarrkonferenzen gewesen, die sich mit diesem Entwurf eingehend beschäftigt haben (vor allem Mannheim und Mosbach). Auch nur wenige Referate behandelten speziell diesen Entwurf (vor allem Lörrach, Müllheim und Oberheidelberg). Wohl aber schlagen einige Kirchenbezirke (Boxberg, Karlsruhe-Land, Mannheim, Neckargemünd) vor, daß einzelne Abschnitte dieses Entwurfes zur Ergänzung des Entwurfes des O.K. verwendet werden sollten.

Es wird an dem Entwurf beanstandet, daß seine Formulierungen nicht geeglückt seien (schon das erste Wort „Sofern“ sei ungeschickt) und die Disposition nicht der sachlichen Rangordnung entspreche – so urteilt der Referent Mann-Oberheidelberg. Weiter fehle die Klarheit über die Tauflehre, den Taufort und den Zeitpunkt der Taufe, die Zuständigkeit des Pfarrers, die Verweigerung des Patenamtes und den Taufaufschub – so der Referent Landes-Lörrach. Hornberg fürchtet, daß das Sprechen von der „Bedeutung“ der Taufe den Glauben an die Realität der Taufgabe gefährde. Die Einführung eines Gemeindepaten wird ausdrücklich als undurchführbar abgelehnt von Baden-Baden, Durlach und Mosbach.

II. Zum Entwurf des O.K.

Dieser Entwurf findet, abgesehen von den unter A erwähnten Bezirken, die Zustimmung der Mehrheit. Ausdrücklich wird ihm gegenüber dem Entwurf des A.L. der Vorzug gegeben von den Kirchenbezirken Adelsheim, Boxberg, Bretten, Emmendingen, Hornberg, Karlsruhe-Land, Konstanz, Lahr, Mannheim, Neckarbischöfsheim und Wertheim. Aber auch die anderen Kirchenbezirke geben dadurch, daß sie diesen Entwurf zur Grundlage ihrer Beratung gemacht haben, zu verstehen, daß sie ihn jedenfalls als Basis für die endgültige Gestaltung der Lebensordnung verstanden haben wollen.

Dabei werden freilich mancherlei Änderungswünsche geäußert. Die Bedenken gelten vor allem dem Verständnis der Taufe und den vorgeschlagenen Maßnahmen der Kirchenzucht. Die Pfarrerschaft bezweifelt weithin, ob die Kindertaufe nach biblischer Lehre notwendig sei und nicht nur eine Bildung der Tradition darstelle, die im Normalfall gewiß beachtet werden solle, deren Ablehnung, wenn biblische Gründe dafür geltend gemacht würden, jedoch nicht mit Kirchenzucht bestraft werden dürfe. Aber auch wo keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Kindertaufe erhoben werden, möchte man das Moment der Heilsaneignung stärker betont sehen. Allgemein wird von der Kirchenzucht abgeraten und Milde empfohlen. – Die Formulierungen sollten noch prägnanter und klarer gefaßt sein (so vor allem Adelsheim), die Sprache volkstümlicher (besonders Karlsruhe-Land, Lahr und Rheinbischofsheim) und freundlich-seelsorgerlich (besonders Lörrach, Müllheim).

Im einzelnen lauten die Urteile, soweit sie aus den Protokollen nicht nur als Meinung eines Einzelnen, sondern als Votum des gesamten Pfarrkollegiums erkannt werden können, wie folgt:

C. Die Kritik am Entwurf des O.K. im einzelnen:

Zum Vorspruch:

Ausdrücklich einverstanden sind Mosbach und Oberheidelberg.

Zu dem biblischen Zitat soll hinzugefügt werden das Zitat von Titus 3, 5 ff. (Karlsruhe-Land) oder von Mark. 16, 16 (Lahr).

Ein Wort über die Heilsnotwendigkeit der Taufe wird von Durlach vermißt.

Eine Aussage über die Bedeutung, die dem Glauben bei der Taufe zukommt, wird von Emmendingen und Lahr gewünscht.

Die Sätze sollten klarer und verständlicher sein (Ladenburg-Weinheim). Anstelle des ersten Satzes schlägt Rheinbischofsheim im Anschluß an W. Lotz „Christliches Hausbuch“, Kassel 1941, vor: „Diesem Befehl unseres Herrn folgen wir, wenn wir taufen. Die Taufe ist nicht in unser Belieben gestellt, sondern uns feierlich befohlen.“

Die Ausdrücke „an sich nimmt“ und „alle guten Gaben“ werden von Ladenburg-Weinheim und Mannheim als unpräzise empfunden.

Statt „hinzutut“ schlägt Wertheim vor „beruft“. Vor „an sich nimmt“ fügt Adelsheim ein: „als ein Kind“ und wünscht statt „dabei glaubt sie“: „dabei ist sie sich dessen bewußt“.

Durlach bittet hier um die Formulierung des Badischen Katechismus.

Konstanz hält den Vorspruch der für die VELKD erlassenen Lebensordnung für besser.

Zu I, 1:

Ausdrücklich einverstanden sind Emmendingen, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim und Wertheim.

Der erste Satz soll allgemeiner gefaßt werden, etwa: „Die Taufe ist eine Gabe für jeden Menschen, darum taufen wir auch die Kinder“ (Mannheim). Zwischen „Die Kirche tauft“ und „Kinder“ soll „auch“ oder „schon“ eingefügt werden (Durlach). Müllheim und Lörrach raten von einer biblisch-theologischen Begründung der Kindertaufe ab, da sie nicht stichhaltig sei. Nach Meinung der Lahrer Pfarrerschaft sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß auch die Erwachsenentaufe möglich ist.

Am Ende des zweiten Satzes sollte „zu ehren“ durch „zu vollziehen“ ersetzt werden (Bretten).

Den ganzen zweiten Satz hält Adelsheim für überflüssig, Mannheim verweist ihn in den Vorspruch.

Zu I, 2:

Ausdrücklich einverstanden sind Emmendingen und Rheinbischofsheim.

„Am besten“ (7. Zeile) ist zu streichen (Hornberg).

Hinter „christliche Hausordnung“ ist einzufügen: „durch Fürbitte und vorbildlichen Lebenswandel“ (Karlsruhe-Land).

Nach „Kinder“ (11. Zeile) ist zu setzen: „am Gottesdienst (Kindergottesdienst)“ (Oberheidelberg).

Statt „teilnehmen lassen“ (letzte Zeile) stehe: „anhalten“ (Hornberg, Ladenburg-Weinheim).

Zu I, 3:

Absatz a:

Statt „möglichst bald“ ist ein Termin anzugeben, etwa 6 Wochen (Durlach, Sinsheim). Überhaupt keine zeitliche Begrenzung wünscht Mosbach.

Statt „rechzeitig“ (3. Zeile) stehe: „eine Woche zuvor“ (Baden-Baden).

Hinter „Tauftag“ (4. Zeile) ist einzufügen: „unter Vorlage der Geburtsurkunde“ (Wertheim).

Nach „Eltern“ (5. Zeile): „und Paten“ (Mannheim).

Absatz b:

Heidelberg schlägt als neue Formulierung vor: „Wer trotz seelsorgerlichen Zuspruchs und trotz Vermahnung durch Kirchenälteste die Taufe seiner Kinder aus anderen als aus Glaubensgründen verweigert, muß darauf hingewiesen werden, daß er sich damit von der Gemeinde Jesu Christi scheidet.“

Statt „Eltern“: „Diejenigen“ (Wertheim). „innerhalb eines Jahres und“ ist zu streichen (Oberheidelberg, Rheinbischofsheim). Hinter „eines Jahres“ streiche „und“ (Wertheim).

Nach „ohne Not“: „oder Gewissensbedenken“ (Karlsruhe-Land), „oder biblische Begründung“ (Baden-Baden), ähnlich Durlach und Konstanz.

Nach „Taufe“ (4. Zeile): „trotz seelsorgerlichen Zuspruchs“ (Mannheim).

Satzteil: „und verlieren das Wahlrecht...“ ist zu streichen (Emmendingen).

Kirchenzucht wird abgelehnt von Karlsruhe-Stadt, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Pforzheim-Land und bei sachlicher Begründung des Taufaufschubs von Neckargemünd. Sinsheim schlägt als Zusatz vor: „Eltern, welche das Versäumnis nachholen, erhalten ihre kirchlichen Rechte wieder zurück.“

Der ganze Absatz wird von Bretten und Konstanz gestrichen.

Zu I, 4:

Absatz a:

Ausdrücklich einverstanden ist Adelsheim.

Der Satzteil ab „und darum“ im ersten Satz ist zu streichen (Oberheidelberg, Wertheim). Den ersten Satz für überhaupt überflüssig hält Durlach.

Statt „sollen“: „sollten“ (Lörrach, Müllheim).

Nach „im Gottesdienst“ ist „der Gemeinde“ zu streichen, damit auch die Taufe im Kinder-gottesdienst ermöglicht ist (Baden-Baden). „in der Kirche“ und „am besten“ ist zu streichen (Wertheim), nur „am besten“ ist zu streichen (Hornberg). Bretten schlägt vor: „in einem der Gemeindegottesdienste“, Oberheidelberg: „im Gottesdienst der Heimatgemeinde“.

Bei der Taufe nach dem Gottesdienst sind zwei Kirchenälteste anwesend“ fügt Emmendingen ein.

Ein Hinweis auf die Einsegnung der Mutter wird entsprechend dem Entwurf des A.L. Ziffer 4 ausdrücklich gewünscht von Karlsruhe-Land, Mannheim, Oberheidelberg und Sinsheim. Sinsheim fügt hinzu: „Mütter, die ihre Kinder erst nach einem Jahr taufen lassen, werden nicht eingeseignet.“ Für einen Unterschied in der Taufe eines ehelichen und eines unehelichen Kindes tritt Boxberg ein, während sich Mannheim und Oberheidelberg im Anschluß an den Entwurf des A.L. Ziffer 6 gegen einen solchen Unterschied wenden.

Die Kliniktaufe müßte nach Meinung Emmendingens in einem besonderen Absatz behandelt werden. Pforzheim möchte sie nur genehmigen, wenn drei Tage zuvor der Entlaßschein vorliegt. Lörrach und Müllheim wünschen einen ausdrücklichen Hinweis auf die in der Diaspora gegebene Notlage.

Wird die Taufe nicht als Teil eines Gottesdienstes, sondern selbständig vollzogen, sollte eine Taufansprache ausdrücklich angeordnet werden (Karlsruhe-Land).

Absatz b:

Ausdrücklich einverstanden sind Bretten und Oberheidelberg.

Entsprechend dem Entwurf des A.L. Ziffer 4 ist darauf hinzuweisen, daß auch Eltern und Paten am ganzen Gottesdienst teilnehmen (Neckarbischofsheim).

Die Bestimmung des letzten Satzes soll auch für Kliniktaufen gelten (Durlach).

Absatz c:

Hinter dem letzten Satz ist einzufügen: „es sei denn, daß die Taufe von Kindern im Konfirmationsalter in die Konfirmationsfeier der Gemeinde eingeordnet werden kann“ (Karlsruhe-Land).

Nach Meinung von Hornberg, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd und Wertheim sollen die im Konfirmationsalter stehenden Kinder möglichst bald nach der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht getauft und dann mit den anderen Konfirmanden unterrichtet und konfirmiert werden. Ebenfalls Bedenken gegen den Ausfall der Konfirmation äußern Baden-Baden, Emmendingen, Lörrach, Müllheim; es dürfe aus dogmatischen Gründen nicht gegen die Liebe verstoßen werden (Emmendingen).

„Bei der Erwachsenentaufe ist die Gegenwart von zwei Ältesten erforderlich“ (Oberheidelberg).

Zu I, 5:

Ausdrücklich einverstanden sind Bretten und Durlach.

Zu „übergossen“ wünschen genaue Ausführungsbestimmungen Baden-Baden, Boxberg (etwa: „Der Kopf wird frei gemacht und über die Schale gehalten“), Mannheim, Mosbach, Oberheidelberg („dreimal übergossen“). Im Anschluß an den Katechismus ersetzen Karlsruhe-Land und Wertheim „übergossen“ durch „besprengt.“ Bei der Nottaufe sollte wegen der Lebensgefahr des Kindes nicht „übergossen“ werden (Baden-Baden).

Vor „bestätigen“ (fünfletzte Zeile): „im Gottesdienst“ (Oberheidelberg).

Zum Schluß dazu: „und die Paten zu bestellen“ (Oberheidelberg).

Zu I, 6:

Ausdrücklich einverstanden sind Adelsheim und Oberheidelberg.

Emmendingen formuliert neu: „Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Soll das Kind von einem anderen Pfarrer getauft werden, so ist vor der Taufe von dem zuständigen Pfarrer ein Entlaßschein einzuholen. Auf dem Entlaßschein sind die Paten von dem Gemeindepfarrer einzutragen. Der Vollzug der Taufe ist dem zuständigen Pfarramt unter Rückgabe des Entlaßscheines anzuzeigen zum Zwecke der Eintragung in das dortige Kirchenbuch (ohne Nummer).“

„um der Ordnung willen“ und „sinngemäß“ ist zu streichen (Wertheim).

Durlach wünscht einen Hinweis darauf, daß auswärtige Pfarrer in einer anderen Gemeinde nicht die dort übliche Sitte durchbrechen und etwa Haustaufen halten.

Zu I, 7:

Absatz a:

Wertheim formuliert den ersten Satz neu: „Nach dem Befehl Jesu Christi ist die Taufe mit der christlichen Unterweisung verbunden.“

Absatz b:

Zum Schluß ist aus dem Entwurf des A.L. hinzuzufügen Ziffer 7 Abs. 2 (Karlsruhe-Land, Wertheim). Eine schriftliche Verpflichtung zur evangelischen Kindererziehung wird von Adelsheim und Wertheim gewünscht.

Bretten streicht den ganzen Absatz.

Absatz c:

Gegen eine Taufversagung wenden sich viele Stimmen, an dieser Stelle mit besonderem Nachdruck Emmendingen, Heidelberg, Karlsruhe-Land, Lörrach, Müllheim. Wenigstens sollte das „muß“ in „kann“ verwandelt werden (Bretten) oder in „sollte“ (Baden-Baden).

Als weiterer Grund für die Taufversagung soll die Verschmähung der Trauung angeführt werden (Hornberg, Lahr). Ausdrücklich gegen die Nennung der Trauverschmähung stellt sich Oberheidelberg.

Der eingeklammerte Satz wird von Heidelberg und Karlsruhe-Land gestrichen.

Absatz d:

Ausdrücklich einverstanden sind Karlsruhe-Land und Oberheidelberg.

Absatz e:

Heidelberg weist darauf hin, daß ein Kind, das an diesen kirchlichen Einrichtungen teilnehmen kann, auch getauft werden dürfe, diese Bestimmung also an sich widerspruchsvoll sei.

Zu I, 8:

Ausdrücklich einverstanden sind Durlach, Karlsruhe-Land, Rheinbischofsheim, Wertheim.

Statt „dem Befehl unseres Herrn Jesu Christi gemäß“ besser: „ordnungsgemäß auf den Dreieinigen Gott“ (Hornberg, ähnlich Oberheidelberg).

Genaue Angaben darüber, welche christliche Kirche gemeint ist, verlangen Adelsheim, Bretten, Oberheidelberg.

Zu I, 9:

Absatz a:

Karlsruhe-Land fügt in Zeile 4 ein: „Pate sein heißt Bürge sein“.

Sinsheim wünscht die Einführung eines Patenbriefes.

Absatz b:

Rheinbischofsheim wünscht die Erhöhung des Patenalters.

Absatz c:

Wenigstens der erste Pate soll der Evangelischen Kirche angehören (Wertheim).

Durlach wünscht konkrete Angabe der „christlichen Bekenntnisse“.

Neckarbischofsheim möchte nur evangelische Paten zugelassen haben.

Absatz d:

Ausdrücklich einverstanden ist Durlach. Statt „Pfarrer“: „Kirchengemeinderat“ (Lörrach, Müllheim).

Karlsruhe-Land streicht.

Absatz e:

Der Satz: „Sind sie verhindert . . .“, ist zu streichen, da die Gemeinde als Taufzeuge anwesend ist (Lörrach, Müllheim).

Absatz f:

Ausdrücklich einverstanden ist Durlach. Als weiteren Grund für den Ausschluß vom Patenamt nennt Bretten die Unterlassung der evangelischen Erziehung der eigenen Kinder und Rheinbischofsheim ausdrücklich die Christenlehre.

Statt „gegeben hat“ (am Ende): „gibt“ (Lörrach, Müllheim).

Zu II, 1:

Ausdrücklich einverstanden sind: Durlach, Karlsruhe-Land, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Wertheim.

Zu II, 2:

Ausdrücklich einverstanden sind: Durlach, Karlsruhe-Land, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Wertheim.